München 19

Die Bilanzierung des Anlagevermögens in Frankreich

Max Binder

DIE BILANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IN FRANKREICH

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von
Dipl.-Kfm. Max Binder

1959

Gedruckt mit Genehmigung der Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Universität München

Referent : Prof. Dr. Otto Hintner

Korreferent : Prof. Dr. Edmund Heinen

Tag der mündlichen Prüfung : 18. Dezember 1959
(Schlußberatung)

Uni-Druck München 13 Amalienstraße 85

Vorwort

Die Wirtschaft Europas ist auf dem Wege zur Integration. Die dahin führende Entwicklung begann nach dem zweiten Weltkrieg mit der Bildung der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) und der Europäischen Zahlungsunion (EZU), wurde fortgesetzt durch das Zustandekommen der Montanunion und erreicht nun einen Höhepunkt in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) zwischen den Benelux-Staaten, Italien, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland. Die damit eingeleitete Verschmelzung der bisherigen Nationalwirtschaften wird auf die Dauer auch zur Annäherung der Bilanzierungsvorschriften in den einzelnen Ländern führen müssen. Es ist deshalb angebracht, die Unterschiede zwischen den geltenden nationalen Regelungen zu untersuchen und Wege aufzuzeigen, wie sie vermindert werden können.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit der Bilanzierung des Anlagevermögens, als einem immer wichtiger werdenden Teil des gesamten Betriebsvermögens, in dem neben Deutschland wirtschaftlich stärksten Mitglied der EWG, Frankreich. In den drei ersten Teilen der Arbeit sind die Bestimmungen dargelegt und erläutert, die der französische Kaufmann bei der Bilanzierung des Anlagevermögens beachten muß. Der vierte Teil enthält kritische Betrachtungen zu diesen Vorschriften im Hinblick auf die Möglichkeiten zu ihrer Angleichung in Deutschland und Frankreich.

Herzlicher Dank gebührt meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. O. Hintner, und dessen Assistenten, Herrn Dr. G. Mann, für ihre wertvollen Anregungen, sowie Herrn Dr. M. Plochg und Herrn Wirtschaftsprüfer H. Kruschwitz als Vertreter der Wirtschaftsberatung AG für ihr Entgegenkommen während der Abfassung der Arbeit.

Stuttgart, im Februar 1959

Der Verfasser

R.UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Einleitung	1
	1. Die gesetzlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften bis zum 2. Weltkrieg	1
	2. Die Entwicklung der Gesetzgebung seit 1939	2
	3. Der "Allgemeine Kontenplan"	3
	Erster Teil	
	GRUNDFRAGEN DER BILANZIERUNG	6
§ 2	Theoretische Grundfragen der Bilanzierung	6
	1. Die Frage nach dem Bilanzzweck	6
	2. Die Wertlehre	8
	a) Grundsätzliches zur Bewertung in der Bilanz	8
	b) Der Anschaffungswert	10
	c) Der Gebrauchswert	10
	d) Die "Rationelle Bewertungstheorie"	11
	e) Die "Umwandlungstheorie"	12
§ 3	Die Bilanzprinzipien	13
	1. Das Prinzip der Bilanzwahrheit	13
	2. Das Prinzip der Bilanzklarheit	15
	3. Das Prinzip der Bilanzverknüpfung	16
	4. Die "Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung"	17
§ 4	Einige wesentliche Fragen der Bilanzierungspraxis	17
	1. Die Entstehung der Bilanz aus dem Inventar	17
	2. Die Abgrenzung von Betriebsvermögen und Privatvermögen	19
	3. Die Länge des Geschäftsjahres	19
	4. Die Bilanzen der Gesellschaften, insbesondere der Aktiengesellschaften	20
	5. Die Einheit von Handelsbilanz und Steuerbilanz	22

Seite

Zweiter Teil

DIE BILANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM ALLGEMEINEN

Abschnitt I: Die Gliederung und die Darstellung des Anlagevermögens 26

§ 5 Die Gliederung des Anlagevermögens im allgemeinen 26

1. Die Abgrenzung des Anlagevermögens vom Umlaufvermögen 27
2. Die Gliederung des Anlagevermögens nach der Bilanzlehre 29
3. Die Gliederung des Anlagevermögens nach dem 'Plan comptable' 30
   a) Das Gliederungsschema 30
   b) Der Ausweis der "Errichtungskosten" 32
   c) Der Ausweis der Immateriellen Anlagegüter 33
   d) Der Ausweis des Finanzanlagevermögens 34

§ 6 Die Besonderheiten der Gliederung und Darstellung des Anlagevermögens 36

1. Die Darstellung von Abschreibungen und Wertberichtigungen 36
2. Die Gliederung und Darstellung des Sachanlagevermögens 39
   a) Die Gliederung des Sachanlagevermögens 39
   b) Die Darstellung des Sachanlagevermögens 41
3. Zusammenfassung der Darstellung des Anlagevermögens in der Bilanz und im Anhang dazu 44

Abschnitt II: Die Aktivierung und die Bewertung des Anlagevermögens 45

§ 7 Aktivierungsrecht und Aktivierungspflicht 48

1. Allgemeines 48
2. Die Aktivierung der Erneuerungskosten 49
3. Die Aktivierung der Errichtungskosten 50
4. Die Aktivierung des 'Fonds de commerce' 51

§ 8 Der zu aktivierende Wert 53

1. Allgemeines 53

Seite

2. Der zu aktivierende Anschaffungswert 54
3. Der zu aktivierende Herstellungswert 56

§ 9 Die Bildung von Wertberichtigungen als Form der Bewertung von Anlagegütern 59

1. Allgemeines 59
2. Wertberichtigungen auf Grundstücke 60
3. Wertberichtigungen auf den 'Fonds de commerce' 61
4. Wertberichtigungen auf das Finanzanlagevermögen 63

Abschnitt III: Das Problem der Abschreibungen 66

1. Kapitel: Betriebsbedingte Abschreibungen 66

§ 10 Die Abschreibungen in theoretischer Sicht 66

1. Der Begriff der Abschreibungen 66
2. Die Abschreibungsgründe 67
3. Die Funktionen der Abschreibungen 68

§ 11 Die praktische Durchführung der Abschreibungen 71

1. Allgemeine Grundsätze der Abschreibung 71
2. Die Abschreibungsmethoden 74
3. Die Schätzung der Nutzungsdauer und die Abschreibungssätze 79
4. Die Abschreibung der Errichtungskosten und der immateriellen Werte 84
5. Die Institution der "aufgeschobenen Abschreibungen" 87

2. Kapitel: Steuerliche Sonderabschreibungen 88

§ 12 Sonderabschreibungen für bestimmte Wirtschaftsgüter 89

1. Sonderabschreibungen für Arbeitnehmerwohnungen 89
2. Sonderabschreibungen für produktive Sachanlagen 91
3. Die Modernisierungs-Abschreibung 93
4. Die Umsatzsteuerbefreiung von Investitionsgütern 95
5. Zusammenfassende Darstellung der Sonderabschreibungen anhand eines Zahlenbeispiels 96

§ 13 Sonderabschreibungen für bestimmte Wirtschaftszweige 98

1. Sonderabschreibungen für Presseunternehmen 98
2. Sonderabschreibungen für Erdölfördergesellschaften 99

Seite

3. Sonderabschreibungen für Filmtheater 100
4. Sonderabschreibungen für die Montanindustrie 100
5. Sonderabschreibungen für die Exportindustrie 102
6. Sonderabschreibungen für andere Industrien (Flugzeug- und Maschinenbauindustrie, Kunstfaserindustrie, Hotel- und Gaststättengewerbe, Filmindustrie) 103

Dritter Teil

DIE BESONDERE REGELUNG DER BILANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS BEI GELDENTWERTUNG

Abschnitt I: Die Möglichkeiten der Vermeidung von Scheingewinnen beim Anlagevermögen 107

§ 14 Die Berechnung der Abschreibungen vom Wiederbeschaffungswert 107

1. Allgemeines 107
2. Die Berechnung der Jahresabschreibung vom Wiederbeschaffungswert 108
3. Die Berechnung der Gesamtabschreibung vom Wiederbeschaffungswert 110
4. Die Auswirkungen der Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert auf die Abschreibungsfunktionen 112

§ 15 Die bilanzmäßige Behandlung der Abschreibungen vom Wiederbeschaffungswert 114

1. Die Rückstellung für Ersatzbeschaffung 114
2. Die Bilanzaufwertung 115
3. Die Bedeutung von Preisniveau und Preisstruktur für den Wiederbeschaffungswert 121

Abschnitt II: Die Aufwertung des Anlagevermögens 123

§ 16 Die Aufwertung des Anlagevermögens im allgemeinen 123

1. Die Entwicklung des Geldwerts in Frankreich 123
2. Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Bilanzaufwertung 124
3. Das Indexverfahren als Grundprinzip der Aufwertung 125
4. Die aufwertungsberechtigten Unternehmen 126
5. Die aufwertungsfähigen Wirtschaftsgüter 126

Seite

6. Die Freiwilligkeit der Aufwertung 128

§ 17 Die Aufwertung des Sachanlagevermögens 129

1. Die Aufwertung der Anschaffungs- und Herstellungskosten 129
   a) Allgemeines 129
   b) Einzelheiten der Aufwertung 130
2. Die Aufwertung der Abschreibungen 132
   a) Allgemeines 132
   b) Einzelheiten der Aufwertung 134
   c) Überschuß der Abschreibungen über die Anschaffungskosten 136
3. Die Anschluß-Aufwertungen 138

§ 18 Die Aufwertung des Finanzanlagevermögens 143

1. Die Aufwertung der Beteiligungen 143
   a) Allgemeines 143
   b) Die Berechnung der Höchstwerte 144
   c) Die Bestimmung des Bilanzansatzes 147
2. Die Aufwertung der Forderungen und Schulden in ausländischer Währung 148

Abschnitt III: Die aus der Aufwertung sich ergebenden Folgen 149

§ 19 Der Aufwertungsgewinn 149

1. Allgemeines 149
2. Die Berechnung des Aufwertungsgewinns 150
   a) Der Aufwertungsgewinn bei nicht abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern 150
   b) Der Aufwertungsgewinn bei abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern 151
3. Der negative Aufwertungsgewinn 154
4. Die Verwendung des Aufwertungsgewinns 157

§ 20 Die Auswirkungen der Aufwertung auf die Unternehmung 160

1. Die Sondersteuer auf den Aufwertungsgewinn bei Fremdfinanzierung 160
2. Die Vorteile der Aufwertung für die Unternehmung 163
3. Die Nachteile der Aufwertung für die Unternehmung 164
4. Die Kritik an der Aufwertung und ihren Auswirkungen 167

Seite

Vierter Teil

KRITISCHE BETRACHTUNGEN ZU DEN FRANZÖSISCHEN BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN AUS DEUTSCHER SICHT

§ 21 Kritische Betrachtungen zur Bilanzierung im allgemeinen 171

1. Allgemeines 171
2. Betrachtungen zur Gliederung und Darstellung des Anlagevermögens 174
3. Betrachtungen zur Aktivierung und zu den Wertberichtigungen 178
4. Betrachtungen zum Problem der Abschreibungen 181

§ 22 Kritische Betrachtungen zur Bilanzaufwertung 183

1. Vergleich der Bilanzaufwertung mit den Möglichkeiten zur Vermeidung von Scheingewinnen 183
2. Betrachtungen zu den allgemeinen Grundsätzen der Bilanzaufwertung 186
3. Vergleich mit den Vorschriften der DM-Eröffnungsbilanz 187
4. Betrachtungen zu den Folgen der Aufwertung 189

§ 23 Schlußbemerkungen 191

Abkürzungsverzeichnis 193

Literaturverzeichnis 194

Anhang Anlagen 1 - 5

§ 1 Einleitung

1. Die gesetzlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften bis zum zweiten Weltkrieg

Wie in anderen Ländern Europas waren Buchführung und Bilanz auch in Frankreich schon vor Jahrhunderten wertvolle Hilfsmittel für den Kaufmann, um den Stand seiner Geschäfte und die Lage seines Vermögens zu erkennen. Sie waren aber seiner Privatinitiative überlassen, bis Colbert im Jahre 1673 zum erstenmal die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern einführte. Die Regelung von 1673 wurde im wesentlichen vom napoleonischen Handelsgesetzbuch, dem 'Code de Commerce' (CCom), in den Artikeln 8 und 9 übernommen.

Art. 9 verpflichtet die Kaufleute zur Errichtung eines Inventars, nicht aber zur Aufstellung einer Bilanz. Trotzdem ergibt sich aus dem französischen Handelsgesetzbuch - wenn auch nur indirekt - die Bilanzierungspflicht. Art. 591, der in seinem heutigen Wortlaut allerdings erst 1838 eingefügt wurde, droht jedem in Konkurs geratenen Kaufmann mit Strafe, "der seine Bücher unterschlagen, einen Teil seiner Aktiva auf die Seite geschafft oder verheimlicht hat, oder der, sei es in seinen Schriften, sei es durch öffentliche Urkunden oder durch privatrechtliche Verpflichtungen, sei es durch seine Bilanz, sich in betrügerischer Absicht als Schuldner erklärt für Summen, die er nicht schuldet." In der Öffentlichkeit war die Bilanz auch als logische Folge des Inventars allgemein anerkannt. Immerhin legt das Gesetz den Hauptakzent auf das Inventar. Daraus läßt sich erklären, daß dieses in der einschlägigen Literatur bis heute stark im Vordergrund steht.

Mit der "industriellen Revolution" um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, welche die Großunternehmungen mit starker Kapitalzusammenballung hervorgebracht hat, konnte der Gesetzgeber nicht mehr an den Fortschritten der Buchhaltungstechnik und der Entwicklung der modernen Buchführung vorbeigehen. Besonders für die sich rasch vermehrenden Aktiengesellschaften schien eine gesetzliche Regelung unumgänglich. So wurden 1867 im "Gesetz über die Gesellschaften" (loi sur les sociétés) die Bestimmungen über die Führung von Handelsbüchern bei Aktiengesellschaften neugefaßt und in den CCom eingefügt. Die Art. 34 und 35 dieses Gesetzes schreiben vor, daß am Ende jedes Geschäftsjahres ein Vierteljahresstatus, ein Inventar, eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz zu erstellen sind. Sie verlangen dafür 'sincérité' (Aufrichtig-

keit, Wahrheit) und 'exactitude' (Genauigkeit) der Bewertungen. Diese Vorschriften waren bis vor etwa 20 Jahren die einzigen Grundlagen, auf die sich Rechtsprechung und Praxis bei der Beurteilung der einschlägigen Fragen stützen konnten. Deshalb erhob sich immer wieder Kritik gegen die Dürftigkeit der Bestimmungen. So schrieb z. B. Batardon schon kurz nach dem ersten Weltkrieg: "Es sind sehr lakonische Worte, mit denen das Gesetz die doch immerhin so komplexe Materie der Bilanz in den Aktiengesellschaften geregelt hat". [1)]

Die beiden oben erwähnten Artikel wurden 1935 im Rahmen einer Reform des AktG von 1867 geändert. In der Neufassung war die Vierteljahresübersicht nicht mehr erwähnt. Dafür wurde die Bilanzkontinuität in zweifacher Hinsicht eingeführt: ohne Zustimmung der Aktionärsversammlung dürfen weder die Darstellung der Bilanz (Gliederung) noch die Bewertungsmethoden geändert werden.

2. Die Entwicklung der Gesetzgebung seit 1939

Auch nach der Neugestaltung von 1935 waren die Rechnungslegungsvorschriften im Vergleich zu der deutschen Regelung durch die Aktienrechtsnovelle von 1931 und das AktG von 1937 recht kümmerlich. So gab es auch bald lebhafte Bemühungen, Buchführung und Bilanz stärker zu reglementieren. Die Entwicklung wurde vom 2. Weltkrieg beeinflußt, da im Kriege der Widerstand gegen Eingriffe in die Privatsphäre der Bürger weniger hart ist. Es wurden einige kleinere Erfolge erzielt. So gelten seit 1939 ein einheitliches Bilanzschema für Versicherungsgesellschaften und einheitliche Buchführungsregeln für Unternehmungen, die für die nationale Verteidigung arbeiteten. Auch ist der Jahresabschluß der Banken seit 1941 normiert. Er unterliegt sogar einer beschränkten Publizitätspflicht. [2)]

Unter dem Einfluß der deutschen Besatzungsbehörden wurde 1942 ein "Allgemeiner Kontenplan" veröffentlicht, dem ein Bilanzgliederungsschema angeschlossen war. Er folgte dem deutschen Vorbild, wurde aber nicht eingeführt und blieb ohne erkennbare Wirkung.

Nach der 'Libération' wurden die Probleme von Buchführung und Bilanz mit großem Elan in Angriff genommen. Eine 'ordonnance' [3)] vom 15. 8. 1945

1) Batardon, Léon, L'Inventaire et le Bilan, 5. Aufl., Dunod, Paris 1926, S. 115.
2) Die Bankbilanzen werden veröffentlicht im 'Bulletin des Annonce Légales Obligatoires à la Charge des Sociétés Financières'.
3) Rechtsverordnung der autoritären Nachkriegsregierung mit Gesetzeskraft.

erlaubte den meisten Unternehmungen, ihre Bilanzen durch Neubewertung des Vermögens und der Schulden dem gesunkenen Geldwert anzupassen. In diesem Gesetz war bestimmt, daß die aufgewerteten Bilanzen nach einem einheitlichen Schema vorzulegen seien. Das Schema selbst und die Einzelheiten der Aufwertung sollten später veröffentlicht werden.

Das geschah mit den beiden Dekreten [1] vom 5. 2. und 28. 2. 1946. Die Betriebe, die die Möglichkeit zur Aufwertung ergriffen, waren gehalten, ihre Bilanz nach den vorgesehenen Gliederungsvorschriften aufzustellen und bestimmte Definitionen und Bewertungsregeln zu befolgen. Die Aufwertungsgesetzgebung wurde in der Folgezeit vervollkommnet und die Neubewertung zu einer ständigen Einrichtung gemacht.

Die Bemühungen zur Vereinheitlichung von Buchführung und Bilanz führten auf diese Weise nach dem Kriege zu einem sehr beachtlichen Teilerfolg, da zwar nicht alle, aber im Laufe der Jahre doch recht viele - und besonders die großen - Unternehmungen ihre Abschlüsse den veränderten Geldwertverhältnissen anpaßten, um in den Genuß der damit verbundenen steuerlichen Vorteile zu gelangen.

3. Der "Allgemeine Kontenplan"

In demselben fortschrittlichen Geiste, der die Aufwertungsbestimmungen entstehen ließ, sollte die mit Dekret vom 4. 4. 46 eingesetzte Kommission zur Vereinheitlichung des Rechnungswesens (Commission de normalisation des comptabilités) einen "Allgemeinen Kontenplan" ausarbeiten und die Möglichkeiten und Einzelheiten seiner Einführung für nationalisierte und Privatbetriebe prüfen. Als Ergebnis lag im September 1947 der "Plan comptable général" vor [2]. Er wurde vom Finanz- und Wirtschaftsministerium herausgegeben und ist ein grundlegendes Werk über das kaufmännische Rechnungswesen. Er besteht aus 5 Teilen [3], von denen nur einer dem Kontenrahmen selbst gewid-

1) Rechtsverordnungen
2) Die wörtliche Übersetzung: "Allgemeiner Kontenplan" hat einen zu engen Sinn. Deshalb wird im folgenden der fr. Ausdruck beibehalten, wenn der 'plan' in seiner Gesamtheit gemeint ist. Das Wort "Kontenrahmen" steht dann, wenn der entsprechende dt. Begriff den Sinn trifft.
3) Die 5 Teile behandeln: Allgemeine Vorschriften (über die Führung der Handelsbücher) ; Kontenrahmen; Geschäftsbuchhaltung; Betriebsbuchhaltung; Statistische Konten.

met ist. Verstreut über das ganze Werk ist eine Terminologie des Rechnungswesens, die allseits Anerkennung gefunden hat. Auf der Grundlage des 'Plan' sind die meisten neueren Lehrbücher aufgebaut, so daß seine Ausstrahlungen sehr weit reichen, auch wenn er gesetzlich nur in beschränktem Umfange gilt.

Die Anwendung des 'Plan comptable' wurde durch Dekret vom 22. 10. 47 für alle nationalisierten Unternehmungen [1] industrieller oder kaufmännischer Prägung und für die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen verordnet, in denen die Beteiligung der öffentlichen Hand 20 % oder mehr beträgt. Ferner wurde er durch Entschließung (arrêté) des Finanz- und Wirtschaftsministers vom 30. 12. 47 für solche Gesellschaften und Vereinigungen mit industriellem oder kaufmännischem Charakter eingeführt, die eine Staatsgarantie für Summen von 10 Millionen frs und mehr erhalten haben. Die Vorschriften über das Rechnungswesen, die im Gefolge der Bilanzaufwertung eingehalten werden müssen, zu denen aber nicht die Einführung des Kontenrahmens gehört, stimmen mit dem 'Plan' weitgehend überein. Die Bilanzschemata sind identisch. Da Kontenrahmen und Gliederungsschema aus einer einheitlichen Konzeption entstanden sind und in völligem Einklang miteinander stehen, ergibt sich beim

---

1) Folgende Unternehmungen sind nationalisiert (ihre Anteile befinden sich ganz oder überwiegend in der Hand des Staates):
   1. Banque de France (Staatsbank), und folgende früher private Großbanken:
      Crédit Lyonnais,
      Société Générale,
      Comptoir d'Escompte,
      Banque de Crédit industriel et commercial;
   2. Sociétés de combustibles minéraux (Kohlengruben);
   3. Entreprises de gaz et d'électricité;
   4. Compagnies d'assurances;
   5. Société nationale des Chemins de fer francais (S. N. C. F.);
   6. Andere Unternehmungen:
      Société des usines Renault
      Société Gnom et Rhône (jetzt: Société nationale d'Etudes et de Construction de Moteurs d'avions)
      Compagnie Air-France.

vgl. zur Frage der Nationalisierung: Chenot Bernard, Les entreprises nationalisées, Paris 1956, Presses universitaires de France, in der Reihe 'Que saisje?'

Abschluß der Konten zwangsläufig die richtig gegliederte Bilanz. Wer also - wie die aufwertenden Unternehmen - an die Bilanzgliederung gebunden ist, sieht sich umgekehrt dahin gedrängt, seine Buchhaltung nach dem Kontenrahmen auszurichten.

Der 'Plan comptable' fand in der Fachliteratur eine günstige Aufnahme, doch blieb die Kritik nicht aus. "Man wirft dem Kontenplan im allgemeinen vor, daß er zu starre Regeln enthält, um allen Unternehmen gerecht zu werden, und ebenso, daß er für die einfachen Unternehmen zu komplizierte Regeln festlegt." 1)

Diese Kritik betrifft aber nicht das Bilanzschema, sondern vornehmlich den Kontenplan im eigentlichen Sinne, der in der Fülle der Konten, die auch von kleinen Betrieben geführt werden sollen, tatsächlich weit über das hinausgeht, was die Fachkontenrahmen der Zeit nach 1937 in Deutschland verlangt haben.

Der 'Plan comptable' hat bereits eine nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt, die in Zukunft noch steigen wird. Er beherrscht die Entwicklung des Rechnungswesens in Frankreich eindeutig. Deshalb ist ihm im 1. Teil dieser Arbeit die Funktion der "ultima ratio" zugewiesen. Es wäre aber verfehlt, ihn allein zum Gegenstand der Darstellung zu machen, da seine Bestimmungen über die Bilanz nicht für alle Unternehmen Gültigkeit haben, so daß auf die Wiedergabe der Bilanzlehre nicht verzichtet werden kann.

Nachdem in den bisherigen Ausführungen die Entwicklung der Gesetzgebung über das kaufmännische Rechnungswesen in Frankreich dargestellt wurde, sind im ersten Teil der Arbeit einige Grundfragen der Bilanzierung zu behandeln, die die Darstellung der Bilanzierung des Anlagevermögens insbesondere im zweiten und dritten Teil vorbereiten sollen.

---

1) Ripert, Georges, Traité élémentaire de Droit Commercial, Librairie générale de Droit et de Jurisprudence, Paris, 1954, 3. Aufl., TZ 418.

Erster Teil:

GRUNDFRAGEN DER BILANZIERUNG

§ 2 Theoretische Grundfragen der Bilanzierung

Theoretische Erörterungen über die Bilanz nehmen in der französischen Literatur nur eine untergeordnete Stellung ein. Es gibt vor allem keine Bilanzauffassungen im deutschen Sinne. Die damit zusammenhängenden Probleme werden unter anderen Fragestellungen diskutiert. An erster Stelle zu nennen ist die Frage nach dem Zweck der Bilanz, deren Beantwortung in Deutschland zur Ausbildung besonderer Bilanzauffassungen führte, wobei dieses Problem aber in Frankreich meist ziemlich kurz behandelt wird. Ausführlicher befassen sich die französischen Autoren mit den Problemen der Bewertung. Wie wir weiter untensehen werden, sind dabei Anklänge an bestimmte Bilanzauffassungen im deutschen Sinne zu finden. Zunächst wollen wir uns aber den Bilanzzwecken zuwenden.

1. Die Frage nach dem Bilanzzweck

Als Zweck der Bilanz werden in Deutschland hauptsächlich angesehen: [1)]

1) die Darstellung der Vermögensbestände und der Kapitalbestände der Unternehmung (statische Bilanzauffassung) ;

2) die Ermittlung des Periodenerfolgs der Unternehmung (dynamische Bilanzauffassung) ;

3) die richtige Vermögensrechnung und die richtige Erfolgsrechnung (organische Bilanzauffassung) .

In der französischen Literatur steht als Aufgabe der Bilanz eindeutig die Darstellung der Vermögenslage der Unternehmung im Vordergrund der Betrachtun-

---

1) Vgl. Heinen, Handelsbilanzen, Teil I, Wiesbaden 1958, in: Die Wirtschaftswissenschaften, S. 27 ff.

gen. Auch wenn die Erfolgsermittlung als weitere Aufgabe genannt wird, werden daraus keine Konsequenzen im Hinblick auf die Ausbildung einer besonderen Theorie über die Bilanz gezogen.

Nach Strohl [1] soll die Bilanz die Situation einer Vermögensmasse in einem bestimmten Augenblick ihrer Dauer wiedergeben. Trotzdem sei die Bilanz nicht nur "Situation", sondern auch Geschichte. Hieraus könnte man auf eine dynamische Bilanzauffassung schließen. Aber Strohl erwähnt nicht das Erfordernis einer richtigen Periodenabgrenzung. Er möchte nur zum Ausdruck bringen, daß die Veränderungen einiger Bilanzpositionen, wie des Eigenkapitals und der Rückstellungen, Hinweise auf die Entwicklung des Unternehmens geben.

Der 'Juris Classeur Commercial' [2] fordert, daß die Bilanz nicht nur die Lage der Unternehmung ausdrücken, sondern besonders auch zur Feststellung des Jahresergebnisses dienen soll. Der Gewinn soll zur Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften ermittelt werden, hauptsächlich aber zur Feststellung der möglichen Gewinnverteilung unter die Gesellschafter. Nach Batardon, dem Altmeister der Bilanzlehre, sind die Darstellung der Vermögenslage und die Gewinnermittlung in ihrer Bedeutung etwa gleich wichtig [3]. Der Gedanke, daß die Gewinnerzielung der Zweck des Wirtschaftens ist und daß daher einfach der richtige Gewinn der wirtschaftenden Einheit, des Betriebes, zu ermitteln wäre, wird von keinem Autor erwähnt. Es finden sich in der Literatur auch keine Untersuchungen darüber, in welcher Weise sich der postulierte Bilanzzweck auf die Behandlung jedes einzelnen Bilanzpostens auswirken könnte.

Dagegen hat ein einzelnes Problem, das im Rahmen jeder Bilanzauffassung eine große Rolle spielt, in Frankreich vor einigen Jahren zu einer regen Diskussion geführt: die Frage nach dem Wesen der Abschreibungen. Sollen sie zur Wiederherstellung der aufgewendeten Geldsumme führen, sollen sie die Wiederbeschaffung eines gleichen Anlagegutes ermöglichen, oder sollen sie die Produktivkraft der Anlagen aufrechterhalten? Bei der Erörterung dieser Fragen kamen aber weniger theoretische Auffassungen über die Bilanz zur

---

1) Strohl, Pierre, Les comptes et le bilan des entreprises, Editions Delmas, Recueil Sirey, Paris, 1953, S. 247.

2) J. Cl. Commercial, Editions techniques, Paris, Kommentar zum Handelsrecht, Loseblattausgabe, TZ 42 zu Art. 9 des CCom.

3) Batardon, a. a. O., S. 13

Sprache als vielmehr die konkreten Aufgaben, die die Abschreibungen im Jahresabschluß der Unternehmung zu erfüllen haben. Die Diskussion brachte also keine Anhaltspunkte für grundsätzliche Bilanzauffassungen. Solche Anhaltspunkte lassen sich bei der jetzt zu untersuchenden Problematik der Bewertung in der Bilanz schon eher finden.

2. Die Wertlehre

a) Grundsätzliches zur Bewertung in der Bilanz

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldenteile in der Jahresbilanz ist das heftig umstrittene Kardinalproblem der Bilanzkunde. Die Meinungen darüber gehen weit auseinander. Einmütig wird nur anerkannt, daß alle Bewertung unzulänglich ist. "Die den Bilanzposten beigemessenen Werte sind äußerst relativ." [1] Strohl [2] unterscheidet, wenn auch nicht systematisch, zwischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Faktoren, die auf die Bewertung einwirken. Er erwähnt ausdrücklich die Bedeutung der Wertbewegungen in einer dynamischen Wirtschaft für die Bilanzierung. Als erschwerende Umstände für die Wertfindung zählt er auf: Schwankungen der Marktpreise, Schwankungen der Wechselkurse, Unsicherheit der Zahlungsfähigkeit der Schuldner (für Forderungen), Abnützung und sonstige Entwertung (für das Anlagevermögen). Der Wert ist nach Strohl "nicht nur mehr oder weniger unsicher, wie man es beobachtet hat; er ist auch in seinem Wesen unstabil."

Trotz dieser Bedenken müssen die Bilanzposten bewertet werden. Da es aber keinen "richtigen" Wert gibt, bekennt sich die herrschende Lehre zu dem von Praxis, Gesetzgeber und Rechtsprechung anerkannten Niederstwertprinzip, weil dieses dem grundlegenden kaufmännischen Bilanzierungsgrundsatz der Vorsicht am besten gerecht wird [3]. Strohl [4] gibt dafür eine eingehende Begründung. Demnach soll der niedrigere Zeitwert nicht überschritten werden, weil jeder

---

1) Dalsace, André, Introduction à l'étude du bilan et de la comptabilité, Recueil Sirey, Paris, 1936, S. 42, in ähnlichem Sinne auch Ripert, a.a.O., TZ 1328.
2) Strohl, a.a.O., S. 17.
3) z.B. J. Cl. Fiscal, Editions techniques, Paris, Kommentar zum Steuerrecht, Loseblattausgabe, Faszikel 229, Lieferung 9/1951, TZ 34
4) Strohl, a.a.O., S. 54 f.

Gegenstand nur so viel Schulden decken kann, wie er im Augenblick wert ist. Am niedrigeren Anschaffungswert soll ggf. festgehalten werden, weil jeder darüber hinausgehende Betrag ein "unsicherer, widerruflicher und umkehrbarer Mehrwert ist" und "weil der Unternehmer nicht das Recht hat, sich durch eine nicht realisierte Wertsteigerung als bereichert zu betrachten". In diesem Sinne äußert sich auch der Juris Classeur Commercial [1].

Die Frage, welche Ereignisse die Bewertung beeinflussen, wird in der gleichen Weise wie in der deutschen Bilanzlehre gelöst. Maßgebend sind die Verhältnisse des Stichtages. Alle nachher eingetretenen Tatsachen können nicht berücksichtigt werden. Dagegen ist solchen Ereignissen Rechnung zu tragen, die vor dem Bilanzstichtag eingetreten, aber erst nachher bekannt geworden sind [2].

Das Niederstwertprinzip wird meist im Hinblick auf das Umlaufvermögen besprochen. Es gilt uneingeschränkt auch für diejenigen Teile des Anlagevermögens, die keiner zwangsläufigen Wertminderung unterliegen (z. B. unbebaute Grundstücke). Solche Güter sind in der Regel mit den Anschaffungskosten bilanziert. Ist aber infolge außergewöhnlicher Umstände ein Wertverlust eingetreten, dann ist der niedrigere Zeitwert anzusetzen.

Für die sich zwangsläufig im Laufe der Zeit entwertenden Gegenstände ist das Niederstwertprinzip streng genommen nicht anzuwenden, da sie von vornherein nur mit dem Zeitwert anzusetzen sind. In verschleierter Form gilt das Niederstwertprinzip, das u. a. auf Marktpreisschwankungen beruht, aber auch für abschreibungsfähige Anlagegüter. Sonst könnte z. B. eine Maschine, deren Zeitwert infolge Preissteigerung über die Anschaffungskosten hinaus gestiegen ist, auch nach eindeutiger Wertminderung durch den Gebrauch noch mit den Anschaffungskosten bilanziert werden. Das ist aber unzulässig, denn der Wertminderung ist auf alle Fälle durch Abschreibungen Rechnung zu tragen, und zwar in diesem Falle o h n e Rücksicht auf den Zeitwert. Man könnte deshalb das Niederstwertprinzip für abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter etwa so formulieren: "Der Bilanzansatz darf den niedrigeren der beiden folgenden Werte nicht übersteigen: 1. den Anschaffungswert abzüglich der üblichen, planmäßigen Abschreibungen; 2. den Zeitwert." Nach diesen allgemeinen Ausführungen wollen wir uns den Werten im einzelnen zuwenden.

---

1) J. Cl. Commercial, Art. 9, TZ 67.
2) J. Cl. Fiscal, Faszikel 240, Zusatzlieferung 8/1954, TZ 244 bis.

b) Der Anschaffungswert

Es liegt nahe, die Vermögensteile mit ihrem Anschaffungswert zu bilanzieren. Da dieser aber ein historischer Wert ist und nicht den vom Gesetz geforderten aktuellen Wert der Wirtschaftsgüter anzeigen kann, muß er berichtigt werden. Trotzdem ist der Ansatz des Anschaffungswertes von Vorteil, denn der Kaufmann muß auch wissen, was seine Güter kosten, nicht nur, was sie wert sind. Der Buchhalter selbst "bewertet diese Gegenstände nicht bei ihrem Zugang zu den Aktiven; er beschränkt sich darauf, die Summe der Werte festzustellen (oder mit mehr oder weniger Genauigkeit zu errechnen), die der Unternehmer für ihren Besitz hinzugeben willens ist." [1] Der Anschaffungswert muß aber korrigiert werden, wenn die Bilanz unter den sich ständig verändernden wirtschaftlichen Verhältnissen ihre Aufgabe erfüllen soll. Deshalb empfehlen einige Autoren die Bewertung zum Gebrauchswert.

c) Der Gebrauchswert

Zu den Verfechtern des Gebrauchswerts gehört Batardon. Er führt aus, daß die Bilanz nicht nur den Zweck habe, die Lage der Firma, sondern auch den Gewinn anzuzeigen, und fährt fort: "Um das zu erreichen, ist es unerläßlich, den einzelnen Posten im Inventar den Gebrauchswert beizumessen, den sie für das Unternehmen besitzen." [2] Auf die Schwierigkeiten für die zahlenmäßige Bestimmung des Gebrauchswertes weist ein anderer Autor mit folgenden Worten hin: "Man muß im jährlichen Inventar danach trachten, den Gebrauchswert festzustellen, der offenbar ein konventioneller Annäherungswert ist, da es keine präzisen Mittel gibt, ihn mit absoluter Sicherheit zu schätzen, in dessen Ungenauigkeit man sich aber fügen muß." [3]

Es erhebt sich die Frage, ob der Gebrauchswert nicht mit einem anderen, leicht in Zahlen auszudrückenden Werte zusammenfällt. Als solchen nennt Batardon den Anschaffungswert; schließlich schätze die Geschäftsleitung den Gebrauchswert eines Gutes bei seiner Anschaffung mindestens den Anschaffungskosten gleich, sonst würde sie die Anschaffung unterlassen. Das mag zutreffen für den Augenblick der Anschaffung. Stellt sich aber nachher heraus, daß der

1) Strohl, a.a.O., S. 52.
2) Batardon, a.a.O., S. 3
3) Chavenau, J., Les bilans aux points de vue commercial, industriel et fiscal, 3. Aufl., Rousseau, Paris, 1926, S. 29.

Gegenstand für den vorgesehenen Zweck nur bedingt taugt, so daß er zu diesen Kosten nicht mehr gekauft werden würde, welchen Wert gilt es dann anzusetzen? Batardon übergeht diese Problematik und schreibt, daß der Gebrauchswert nicht dem Preis entspricht, zu dem sich ein Unternehmen Güter beschaffen würde, sondern demjenigen, zu dem es sie sich beschafft hat. "Es ist also grundsätzlich der Gestehungspreis, an den man sich zu halten hat." [1] Näher begründet wird diese Meinung nicht.

d) Die "Rationelle Bewertungstheorie"

Dalsace verwirft die Bilanzierung zum Anschaffungswert. "Die sogenannte Theorie des Anschaffungswertes hat keinerlei logischen Charakter. Sie macht den Wert eines Gegenstandes abhängig vom Datum seiner Anschaffung und führt konsequenterweise dazu, zwei identischen Gegenständen je nach ihrem Anschaffungsdatum zwei verschiedene Werte zu geben." [2] Er lehnt aber auch das Niederstwertprinzip ab, das von Theorie, Rechtsprechung und den meisten Gesetzgebern geheiligt sei. "Trotz der gesetzgeberischen Weihe fahren wir fort, diesen 'modus operandi' als einen flagranten Widerspruch zum allgemein anerkannten Prinzip der Bilanzwahrheit zu betrachten." [3] Er verlangt, daß die Bilanz nach einem einheitlichen Prinzip bewertet wird, und nicht nach zwei Werten, von denen je nach Bedarf der eine oder andere gewählt wird. Er bezeichnet als "wenig ernsthaft" das für die Niederstwerttheorie angeführte Argument, die Unsicherheit im Geschäftsleben sei immer so groß, daß man ohne Nachteil die Lage einer Gesellschaft zum Schlechten hin überteiben und die Dinge schwarzmalen müsse. Er verlangt von der Wissenschaft einen ehrenhaften geraden Weg, konsequente Theorien ohne Seitenblicke nach links oder rechts und überläßt die Folgerungen für die Anwendbarkeit dem Gesetz, dem Gebrauch und der Vorsicht.

Seine Rationele Werttheorie sucht den Zeitwert möglichst objektiv zu ermitteln. Dafür bietet sich für fungible Güter der Marktpreis an, d.h. der Kaufpreis im Zeitpunkt der Bilanzierung. "Allein dieser Kurs, wenn es sich, wohlverstanden, um einen w a h r e n Kurs handelt, um einen Kurs, der sich aus

---

1) Batardon, a.a.O., S. 3.
2) Dalsace, a.a.O., S. 40.
3) Dalsace, Essai sur la structure des bilans, Foucher, Paris, 1946, S. 25.

dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage ergeben hat, erlaubt objektiv, was ja anzustreben ist, den Wert des ins Auge gefaßten Vermögensteiles zu bestimmen". [1] Für nicht fungible Güter, für die es diesen objektiven Marktpreis nicht gibt, muß aushilfweise ein subjektiver, der Nutzen- oder Gebrauchswert, herangezogen werden. Auch dieser soll aber objektiv geschätzt und möglichst am Kaufpreis orientiert werden. "Könnte man zulassen, daß ein altes, schadhaftes Auto sehr hoch bewertet wird unter dem Vorwand, daß sich viele schöne Erinnerungen daran knüpfen?" "Die beste Probe zu urteilen, ob ein Gut einen bestimmten Wert hat, ist, es zu diesem Preis zu kaufen. So kommt man oft zu der Einsicht, daß das Ideal des subjektiven Wertes der Kaufpreis ist." [2]

In diesen Ausführungen von Dalsace klingen Argumente der organischen Bilanzauffassung an. Dalsace geht aber nicht auf Einzelheiten ein; er schweigt auch über die Konsequenzen seiner Lehre bei allgemeinen Änderungen des Preisniveaus. Vor allem unterscheidet er nicht begrifflich zwischen "Umsatzgewinn" und "Wertsteigerung am ruhenden Vermögen."

e) Die "Umwandlungstheorie"

Eine eigene Wertlehre, in deren Mittelpunkt der Tauschwert der Güter steht, entwickelt Strohl. "Alle Gegenstände, aus denen sich das Vermögen zusammensetzt, besitzen einen Wert und daher eine universale Tausch-, d.h. Umwandlungsfähigkeit." [3] Als Maßeinheit könnten alle möglichen Güter in Betracht kommen, doch sei die nationale Währungseinheit die geeignetste. Diese selbst braucht nicht bewertet zu werden, "aber alle anderen Aktiv- oder Passivposten des Vermögens ohne Ausnahme (selbst die Forderungen in frs) müssen Gegenstand einer 'Bewertung' sein, d.h. einer mehr oder weniger sicheren, mehr oder weniger wahrscheinlichen, mehr oder weniger vorsichtigen Schätzung über die Anzahl von frs, die sie in Kapital verschaffen könnten, oder deren Ausgabe sie erfordern würden." (A.a.O., S. 11.) Diesen 'Tauschwert' sieht Strohl für einen neuen Wert an, der von den üblichen abweicht. "Welche Maßeinheit auch immer gewählt wird: was in einem Inventar oder in einer Bilanz den Wert eines Wirtschaftsgutes anzeigt, ist nicht, was es ge-

---

1) Dalsace, Introduction à l'étude du bilan..., S. 39.
2) Dalsace, a.a.O., S. 36.
3) Strohl, a.a.O., S. 7 ff.

kostet hat (sein Gestehungspreis), noch was seine Ersatzbeschaffung kosten würde (sein Wiederbeschaffungspreis), das sind nicht die Dienste, die es dem Herrn des Vermögens leisten kann (sein Gebrauchswert), oder die Gewinne oder Einkommen, die es ihm einbringt (seine Produktivität), und wenn es sich um eine Forderung handelt, ist es nicht das, was der Schuldner schuldet (der Nominalbetrag der Forderung): es ist die Anzahl Maßeinheiten, welche dieses Wirtschaftsgut an Kapital einbringen könnte". (A. a. O., S. 31.) Wie diese Anzahl frs im konkreten Falle zu messen wäre, das sagt Strohl nicht. Auch für ihn gilt also, was Dalsace von der Wissenschaft verlangt: eine Theorie, deren Anwendung den Praktikern überlassen bleibt. Strohl will offenbar Liquidationswerte ansetzen, wenn er sie auch nicht als solche bezeichnet. Im Endergebnis kommt seine Lehre offenbar der nominellen Bilanzauffassung nahe, da Wertschwankungen der Maßeinheit selbst nicht berücksichtigt werden.

Der 'Plan comptable' enthält weder eine Wertlehre noch eine Bilanztheorie. Er gibt genaue Regeln für die Bewertung der einzelnen Bilanzposten, aber keine allgemeinen Grundsätze. Dagegen haben im 'Plan comptable' die im folgenden § 3 dieser Arbeit untersuchten Bilanzprinzipien ihren Niederschlag gefunden.

§ 3 Die Bilanzprinzipien

In Deutschland verlangen die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung die Einhaltung von drei Bilanzprinzipien: Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit und Bilanzkontinuität. Diese Prinzipien sind auch in Frankreich zu beachten.

1. Das Prinzip der Bilanzwahrheit

Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, daß jede Bilanz "wahr" ist. Trotzdem hat sich der französische Gesetzgeber veranlaßt gesehen, in Art. 32 Abs. 1 des "Gesetzes über die Gesellschaften" ausdrücklich zu bestimmen, daß der Abschlußprüfer "die Regelmäßigkeit (régularité) und die Wahrheit (sincérité) der Inventare und Bilanzen zu prüfen" habe. Diese Vorschrift gilt erst seit 1937, und sie gilt nur für Gesellschaften. Schon vorher und für alle Unternehmensformen hatte aber der Conseil d'Etat den Grundsatz entwickelt, daß die Bilanz "auf wahren Unterlagen und Bewertungen gegründet sein muß". [1]

1) J. Cl. Commercial, TZ 147 zu Art. 9.

Darüber hinaus gibt es das Prinzip der Genauigkeit (exactitude) der Bilanz, das in Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Gesellschaften seine Stütze findet.

Die Genauigkeit (exactitude) bezieht sich auf das richtige Verhältnis der Unterlagen - besonders der Buchhaltung zur Bilanz: Sie "zielt ab auf die Übereinstimmung der verschiedenen Bilanzposten mit den Buchungen und verbietet jede Unterlassung und jede Eintragung fiktiver oder nicht existierender Werte". [1] Im gleichen Sinne äußern sich Hamel und Lagarde. Auch sie verlangen, daß die Zahlen der Buchhaltung mit denen der Bilanz übereinstimmen [2].

Dem Aspekt der materiellen Bilanzwahrheit wird das Streben nach 'sincérité' gerecht. Dieses Prinzip verlangt solche Wertansätze für die einzelnen Güter, daß die Bilanz die wirkliche Lage der Firma am Stichtag wiedergibt.

Da aber jede Bewertung subjektiv ist, kann dieses Ziel objektiv nicht erreicht, sondern bestenfalls angestrebt werden. Das wird in der Literatur anerkannt. "Es ist nicht gewissenhaft, die Bilanz einer Unternehmung als den Spiegel der wahren Situation dieser Unternehmung zu betrachten. Ein solches Ziel zu verfolgen, bedeutete einer Schimäre nachzujagen: wie könnte man behaupten, daß Aktiva und Passiva der Bilanz die wirkliche Lage des Geschäftsvermögens darstellen?" [3] Deshalb besteht ein gewisser Bewertungsspielraum, dessen Grenzen nach oben und unten für verschiedene Güter verschieden weit voneinander liegen. "Jedes direkte oder indirekte Verfahren, das, um einen Verlust oder ein Defizit zu verschleiern, auf eine Erhöhung oder Übertreibung der Aktiva abzielt, wäre geeignet, die Verteilung fiktiver Dividenden (die vom Gesetzgeber ausdrücklich verboten und unter Strafe gestellt ist) nach sich zu ziehen. Ebenso würde jede Verminderung oder Unterdrückung von Aktivposten und jede fiktive Schöpfung von Passivposten der Schaffung verschleierter oder stiller Reserven gleichkommen, die verboten sind, da sie dem Prinzip der Bilanzwahrheit zuwiderlaufen und die Rechte derjenigen gefährden, die an der Gewinnverteilung interessiert sind". [4]

---

1) J. Cl. Commercial, TZ 148 zu Art. 9.
2) Hamel, Joseph, et Lagarde, Gaston, Traité de droit commercial, Tome 1er, Dalloz, Paris 1954, S. 268.
3) Hamel, Joseph, La réglementation du bilan dans les sociétés par actions, in: Annales de droit commercial, 1952, S. 25.
4) J. Cl. Commercial, TZ 149 zu Art. 9.

2. Das Prinzip der Bilanzklarheit

Der Grundsatz der Bilanzklarheit ist im Gesetz nicht ausdrücklich enthalten. Er wird abgeleitet aus der Bestimmung, daß der Jahresabschluß den wirklichen Vermögensstand des Unternehmens - erkennbar - wiedergeben soll (Art. 586, Ziff. 6 des CCom). Eine klare und übersichtliche Bilanz muß in ihrer Gliederung drei Eigenschaften aufweisen [1]:

1) Artgleiche Konten sollen unter einem Titel gruppiert werden, der ihren Charakter klar ausdrückt.

2) Innerhalb dieser Gruppen sollen alle diejenigen Posten einzeln dargestellt werden, ohne deren Kenntnis die Lage des Unternehmens nicht zu erkennen ist. Eine Unterscheidung ist z.B. nötig

   a) beim Umlaufvermögen zwischen Forderungen an Kunden und Forderungen an Banken, zwischen Rohstoffen und Fertigwaren;

   b) beim Anlagevermögen zwischen Grundstücken und Gebäuden, zwischen Maschinen und im Bau befindlichen Anlagen.

3) Jede Position soll durch eine Benennung ausgezeichnet sein, die unzweideutig ihr Wesen und ihren Zweck erkennen läßt. Sammelnamen werden als ausreichend angesehen, wenn sie durch ein Detailverzeichnis ergänzt sind. Abzulehnen sind alle unbestimmten Bezeichnungen. "Zu oft haben diese ungenauen Namen zum Ziel, Unregelmäßigkeiten zu decken oder an die Existenz fiktiver Werte glauben zu lassen". [2]

Die Bilanzklarheit ließ vor der Einführung des 'Plan comptable' in Frankreich, dem klassischen Lande des Individualismus, sehr zu wünschen übrig, da jegliche Vorschriften über die Bilanzgliederung fehlten. "Die Unternehmungen haben sich beim Aufbau ihrer Bilanzen zu oft weniger darum besorgt gezeigt, die Öffentlichkeit aufzuklären, als sich gegen die Nachforschungen des Fiskus, die Einschränkungen ihrer Bankiers, die Neugierde ihrer Konkurrenten oder die Ungeduld ihrer Aktionäre zu schützen". [3]

---

1) Batardon, a.a.O., S. 244.
2) Batardon, a.a.O., S. 244.
3) Strohl, a.a.O., S. 258.

3. Das Prinzip der Bilanzverknüpfung

Unter dem Begriff der Bilanzverknüpfung werden die Bilanzkontinuität und die Bilanzidentität zusammengefaßt. Die Bilanzkontinuität ist in Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Gesellschaften direkt verankert. Danach müssen die Stetigkeit der Gliederung und die Stetigkeit der Bewertung gewährleistet sein. Verlangt werden also sowohl die formelle als auch die materielle Bilanzkontinuität.

Die formelle Kontinuität ergibt sich aus der Vorschrift des Gesetzes, daß die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung Jahr für Jahr in derselben Form errichtet werden müssen. Damit ist die Stetigkeit der Bilanzgliederung und die Möglichkeit des Vergleichs aufeinderfolgender Bilanzen gesichert.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Beibehaltung der einmal gewählten Bewertungsmethoden beinhaltet die materielle Bilanzkontinuität. Aus der Unveränderlichkeit der Bewertungsmethoden ergibt sich der Grundsatz der Wertfortführung. Für Gegenstände, die nicht zwangsläufig einer Entwertung unterliegen und für die deshalb nicht regelmäßig Abschreibungen gemacht werden (unbebaute Grundstücke, Firmenwert), ist eine andere Lösung gar nicht denkbar. Sie gilt aber auch für abnutzbare Anlagegüter, denn Abschreibungsverfahren und Abschreibungssätze sind Bewertungsmethoden, dürfen also nicht willkürlich geändert werden.

Das Verbot von Änderungen der Bewertung oder Darstellung ist selbstverständlich nicht absolut. Das würde jede praktische Anwendung von Fortschritten der Bilanzlehre, jede Anpassung an veränderte Gegebenheiten der Wirtschafts- und Unternehmungsstruktur verhindern. Deshalb sind Veränderungen unter der einschränkenden Bedingung zugelassen, daß sie von den Abschlußprüfern im Prüfungsbericht ausreichend begründet und von der Aktionärversammlung genehmigt werden.

Eine gesetzliche Durchbrechung des Prinzips der Bilanzkontinuität brachte die Aufwertungsgesetzgebung von 1946 und der folgenden Jahre, die mit dem DMBG und seinen Ergänzungen verglichen werden kann. Der Bilanzaufwertung ist der dritte Teil dieser Arbeit gewidmet.

Neben den beiden Grundsätzen der formellen und der materiellen Bilanzkontinuität, die sich aus dem Gesetz über die Gesellschaften ergeben und die weiterhin Gültigkeit haben, fordert der 'Plan comptable' auch die Bilanzidentität ausdrücklich: [1] "Das Konto 890 (Eröffnungsbilanz) ist das erste Konto, das

1) Plan comptable général, hrsg. vom Finanz- und Wirtschaftsministerium, 2. Aufl., Imprimerie Nationale, Paris 1950, S. 120.

bei den Eröffnungsbuchungen zum Beginn des Geschäftsjahres benutzt wird; es empfängt die Rückbuchung der Schlußbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres."

4. Die "Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung"

Einen Begriff wie die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung kennt die französische Bilanzlehre nicht. Trotzdem kehrt das Wort "Ordnungsmäßigkeit" (régularité) in verschiedenen Artikeln der einschlägigen Gesetzestexte wieder[1]. Doch haben sich daraus keine allgemein anerkannten Grundsätze entwickelt wie in Deutschland. Die Bücher müssen eben ordnungsmäßig sein. Die Entscheidung bei Zweifelsfällen ist den Gerichten überlassen. Seit einigen Jahrzehnten gewinnen allerdings die steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften steigende Bedeutung: "Die Überwachung durch den Fiskus trägt sehr dazu bei, die Ordnungsmäßigkeit der Bilanzen zu sichern." [2]

Nach der Erörterung dieser theoretischen Grundsätze für die Aufstellung der Jahresbilanz müssen wir uns einigen Grundfragen der Bilanzierungspraxis zuwenden, die für unsere Schlußbetrachtungen von Bedeutung sind.

§ 4 Einige wesentliche Fragen der Bilanzierungspraxis

1. Die Entstehung der Bilanz aus dem Inventar

In der älteren Literatur über den Jahresabschluß spielt das Wort "inventaire" (Inventar) eine hervorragende Rolle; es wird erst seit dem 2. Weltkrieg allmählich von dem Ausdruck "bilan" (Bilanz) verdrängt. Der Grund dafür dürfte im Wortlaut des Gesetzes zu suchen sein. Art. 9 des CCom verpflichtete bis zum Jahre 1953 die Kaufleute nur, jährlich "ein Inventar der Aktiva und Passiva ihres Unternehmens" aufzustellen. Dem Fehlen der gesetzlichen Ver-

---

1) z.B. in Art. 12 und 586 des CCom; Art. 32 Abs. 1 und 34 Abs. 3 der 'loi sur les sociétés'.

2) Ripert, a.a.O., 1954, TZ 417.

pflichtung zur Errichtung einer Bilanz wurde aber wenig Bedeutung beigemessen, da es längst üblich geworden war, dem Inventar auch eine formelle Bilanz folgen zu lassen. Das unterstreicht Batardon mit folgenden Worten [1]: "In der Tat ist die Bilanz die unerläßliche Ergänzung des Inventars, so wie das Hauptbuch, das vom Gesetzgeber ebenfalls mit Schweigen übergangen wurde, die unerläßliche Ergänzung des Journals ist. So haben auch alle Kaufleute in dieser Hinsicht die ohne Zweifel unfreiwillige Lücke des 'Code' ergänzt." In der Neufassung des Art. 9 vom 22. 9. 53 ist das Wort Bilanz ausdrücklich enthalten [2].

Die Bilanzlehre geht einerseits von den Zahlen der Buchhaltung, andererseits von denjenigen der Bestandsaufnahme aus. Als "Inventar-Arbeiten" werden dabei alle Bewertungen bezeichnet, die in Deutschland den Kern der Bilanzlehre ausmachen. Die Entwicklung geht von den Konten, dem Hauptbuch und dem Journal zur "Inventar-Bilanz". Letztere ist nichts anderes als die Saldenbilanz, die sich auf Grund der "Inventar-Arbeiten" ergeben hat, also der vollständige Jahresabschluß in buchhalterischer Form. Wenn daneben noch von einer eigentlichen Bilanz die Rede ist, so handelt es sich nur um eine besondere Darstellungsform der Inventar-Bilanz: "Die Bilanz, oder Zusammenfassung des Inventars, ist nichts anderes als eine methodisch dargestellte Tabelle der Soll- und Habensalden der Inventar-Bilanz..." [3]

Von dieser Betrachtungsweise hat sich die französische Bilanzlehre noch nicht losgelöst; noch immer werden die Werke über die Bilanz und ihre Probleme von unten, von der Buchhaltung her, aufgebaut.

---

1) Batardon, a.a.O., S. 39.

2) Art. 9 des CCom lautet in der alten Fassung: "Il (der Kaufmann) est tenu de faire, tous les ans, sous seing privé, un inventaire de ses effets mobiliers et immobiliers, et de ses dettes actives et passive, et de le copier, année par année, sur un registre spécial à ce destiné."

   Die durch Dekret vom 22. 9. 53 geänderte Fassung lautet: "Elle (die Person mit Kaufmannseigenschaft) doit également faire tous les ans un inventaire des éléments actifs et passifs de son entreprise et arrêter tous ses comptes en vue d'établir son bilan et le compte de ses pertes et profits."

3) Batardon, a.a.O., S. 38.

2. Die Abgrenzung von Betriebsvermögen und Privatvermögen

Für den Einzelkaufman und den persönlich haftenden Gesellschafter von Personengesellschaften bestand früher die Verpflichtung zur Bilanzierung des gesamten Vermögens. Diese Bestimmung wurde aber in der Praxis nicht eingehalten. Seit 1953 verlangt Art. 9 CCom nur noch, daß der Kaufmann in Inventar und Bilanz die Aktiva und Passiva seines Unternehmens einzustellen hat. Es besteht also kein Unterschied mehr zu der Praxis in Deutschland. Gegen die Bilanzierung des Privatvermögens sprechen viele Gründe [1]: Sie erhöhe die Sicherheit der Gläubiger keineswegs; sie ermögliche Indiskretionen seitens der Angestellten; sie würde die Buchungen erschweren und insbesondere bei Veräußerung der Firma als Ganzes Verwirrung stiften; sie würde bei Personengesellschaften die Gewinnverteilungsbasis verschieben und die Gründung von Kommanditgesellschaften erschweren.

Vom steuerlichen Gesichtspunkt aus ist es dem Kaufmann nicht verboten, in der Bilanz auch sein Privatvermögen zu führen; aber aus denselben Gründen wie in Deutschland ist dies nicht zu empfehlen. "Es ist in der Tat klug, äusserst vorsichtig zu sein und in die Bilanz des Unternehmens nur Vermögensteile einzustellen, die zum Geschäftsbetrieb ganz unentbehrlich sind. Unangenehme Überraschungen, namentlich betreffs der Besteuerung der Veräußerungsgewinne bei der Aufgabe des Geschäfts, können den treffen, der diesen Rat nicht befolgte". [2]

3. Die Länge des Geschäftsjahres

Das Gesetz schweigt sich über die Dauer des Geschäftsjahres aus. Der Kaufmann ist nur gehalten, jedes Jahr eine Bilanz aufzustellen. Demnach kann das Geschäftsjahr sich über mehr oder weniger als zwölf Monate erstrecken. Die meisten Firmen schließen aber ihre Bücher am 31. Dezember ab. Auch für die abweichend vom Kalenderjahr bilanzierenden Unternehmen sind zwölf Monate die Regel, die nur unter außergewöhnlichen Umständen durchbrochen wird, d.h. beim Übergang zu einem anderen Abschlußstichtag. Dann aber

---

1) Batardon, a.a.O., S. 55.
2) J. Cl. Fiscal, Faszikel 216, Lieferung 9/1951, TZ 9 ff.

kann, im Gegensatz zu Deutschland, das Geschäftsjahr auch mehr als zwölf Monate umfassen! [1]

Das ist wichtig für die Steuererhebung. "Der steuerliche Gewinn ist der Gewinn des letzten Geschäftsjahres, auch wenn dieses sich über einen Zeitraum von mehr oder weniger als 12 Monate erstrecken sollte." [2] Wenn im Laufe eines Kalenderjahres kein Wirtschaftsjahr geendet hat, wird für die Steuererklärung der Gewinn bis zum 31. Dezember geschätzt und bei der Besteuerung für das folgende Kalenderjahr vom Bilanzgewinn abgezogen.

Auch mit dieser Frage hat sich der 'Plan comptable' befaßt. Er enthält die Bestimmung, daß alle Unternehmen eines Wirtschaftszweiges ihr Geschäftsjahr am gleichen Tage - möglichst am 31. Dezember - beenden müssen [3]: "Unbeschadet der Abweichungen, die in den Einzelplänen [4] für die Gesamtheit der Unternehmen des Wirtschaftszweiges vorgesehen sind, muß die Bilanz am 31. Dezember abgeschlossen werden."

4. Die Bilanzen der Gesellschaften, insbesondere der Aktiengesellschaften

Die Offene Handelsgesellschaft (société en nom collectif) hat wie die Kapitalgesellschaften - aber anders als die deutsche OHG - ein festes Nominalkapital. Davon wird die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter nicht berührt. Die Bedeutung der Vorschrift liegt im Innenverhältnis der Partner, hier vor allem bei der Gewinnverteilung. Die nicht entnommenen Gewinne werden nicht dem Kapitalkonto gutgeschrieben, sondern auf Kontokorrent- oder Darlehenskonten übertragen.

---

1) In Deutschland bestand diese Möglichkeit in Ausnahmefällen allerdings auch. So konnte im Anschluß an die DM-Eröffnungsbilanz das Rumpfgeschäftsjahr vom 21. 6. bis 31. 12. 48 mit dem Geschäftsjahr 1949 zusammengefaßt werden. Neuerdings gilt eine ähnliche Regelung im Saarland, vgl. das DMBG-Saar vom30. 6. 59 (BG Bl. I S. 372).

2) Memento Fiscal 1957, Durassié et Cie, Paris 1957, S. 25.

3) Plan comptable général, a.a.O., S. 45.

4) Der 'Plan comptable' trägt seinen Zusatz 'général' insofern zu recht, als er nur allgemeine Regeln enthält. Zu seiner Ausführung soll für jeden Wirtschaftszweig ein Einzelkontenplan ausgearbeitet werden, der verbindliche Anordnungen über das Geschäftsjahr der zugehörigen Firmen enthalten soll.

Die Regelung hat den Vorteil, daß in aufeinanderfolgenden Bilanzen das Gesellschaftskapital in unveränderter Höhe fortgeführt wird und daß wie bei Kapitalgesellschaften Rücklagen gebildet werden können. So ist der Bilanzleser in der Lage, aus der Struktur der Eigenkapitalposten Rückschlüsse auf die Entwicklung des Unternehmens zu ziehen, auch wenn er nur eine oder wenige Bilanzen zur Hand hat.

Die größte Bedeutung kommt dem Jahresabschluß bei den Aktiengesellschaften zu. Während beim Einzelunternehmen und bei den Personengesellschaften der oder die Inhaber die Geschäfte selbst leiten, mit dem Betrieb aufs engste verbunden sind und sich jederzeit ein Bild über dessen Lage machen können, ist bei der AG der Jahresabschluß und hier in erster Linie die Bilanz das einzige Mittel, durch das sich die von der Geschäftsleitung ausgeschlossenen Aktionäre ein Bild von der Situation der Gesellschaft, von der Verwendung und der Rentabilität der von ihnen hingegebenen Kapitalien machen können. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, dem die Geschäftsführung obliegt, sind nach französischem Recht zwar Aktionäre, aber sie könnten doch das Vermögen der Firma für ihre persönlichen Zwecke mißbrauchen, wenn sie den anderen Miteigentümern nicht Rechenschaft abzulegen hätten. Dies geschieht in der jährlichen Generalversammlung, in der den Aktionären die Abschlußunterlagen vorzulegen sind.

Das Interesse der Öffentlichkeit wird allerdings nicht so hoch eingeschätzt, daß auch ihr diese Unterlagen zugänglich gemacht werden. Das mag in der heutigen Zeit, in der in den meisten Industrieländern auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Lage der Wirtschaft und der Wirtschaftsunternehmen höchster Wert gelegt wird, sehr bedauert werden. Bis heute hat sich der französische Gesetzgeber aber nicht bereit gefunden, eine Änderung herbeizuführen. Bestrebungen zu einer grundlegenden Reform des Aktienrechts sind zwar seit Jahrzehnten im Gange, doch haben sie noch zu keinem Erfolg geführt; und es ist zweifelhaft, ob unter den Reformern (die sich zu einem grossen Teil aus Wissenschaftlern zusammensetzen) überhaupt die Neigung besteht, die Publizitätspflicht für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einzuführen. Dafür ein Beispiel: "Der Gesetzgeber macht sich große Illusionen über das Interesse, das die Bilanzlektüre bieten kann. Man muß in der Buchführung sehr sachverständig sein, um sie zu verstehen, und es kann gefährlich sein,

sie denjenigen mitzuteilen, die nicht fähig sind, sie richtig zu lesen." [1] [2]

Eine gewisse Publizität der Bilanz besteht aber doch: Für alle Unternehmen kann das Gericht im Rechtsstreit anordnen, daß die Bilanz vorgelegt wird, und in besonderen Fällen können sogar Dritte (Gläubiger) Einsicht nehmen.

Bei Aktiengesellschaften wird der Jahresabschluß neben den Aktionären und den gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfern (Art. 32 ff. des AktG von 1867 in der Fassung des Dekrets vom 31. 8. 37) auch dem 'comité d'entreprise' zur Verfügung gestellt, einer Einrichtung, die mit dem deutschen Betriebsrat zu vergleichen ist.

Der vollen Publizitätspflicht der Bilanz unterliegen die (meist nationalisierten) Banken. Die Veröffentlichung geschieht allerdings nicht in einer Tageszeitung, sondern nur in einem "Organ für gesetzliche Veröffentlichungen" ('Bulletin des Annonce Légales Obligatoires à la Charge des Sociétés Financières'), das naturgemäß nicht in jedermanns Hände gelangt.

5. Die Einheit von Handelsbilanz und Steuerbilanz

In Deutschland klaffen Handelsbilanz und Steuerbilanz auseinander, zumindest bei solchen Gesellschaften, die nach dem Willen des Gesetzgebers ihren Jahresabschluß veröffentlichen müssen. Die anderen Unternehmungen (Einzelkaufleute, Personengesellschaften und wohl auch die meisten Gesellschaften mit beschränkter Haftung) scheinen ihre Bilanz nach dem Steuerrecht auszurichten und auf die Erstellung einer gesonderten Handelsbilanz zu verzichten [3].

---

1) Ripert, a.a.O., TZ 420.

2) Als Beispiel dafür mögen die Lohnforderungen der deutschen Gewerkschaften in den letzten Jahren angeführt werden, die zum Teil mit der Dividendenerhöhung der Aktiengesellschaften begründet wurden. Es ist anzunehmen, daß die führenden Gewerkschaftler sich über den Unterschied zwischen Nominal- und Effektivverzinsung im klaren sind und dieses Argument aus rein propagandistischen Gründen angeführt haben. Ohne die Publizitätspflicht in der Tagespresse wäre die Wirkung dieser Propaganda geringer gewesen. Die Angesprochenen konnten sich aber davon überzeugen, daß tatsächlich 8 oder 10 oder gar 15 % Dividende ausgeschüttet wurden.

3) Bühler, Ottmar, Bilanz und Steuer, 5. Aufl., Berlin und Frankfurt a. M. 1952, S. 9 und S. 130.

In Frankreich ist das für alle gewerblichen Unternehmen die Regel. Es gibt keine gesonderten Handels- und Steuerbilanzen! Dafür lassen sich zwei wesentliche Voraussetzungen anführen:

1. Es gibt keine Veröffentlichungspflicht für den Jahresabschluß.

2. Es gibt keine eingehenden, handelsrechtlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Jahresbilanz; deshalb setzen sich die steuerlichen Vorschriften über die Bilanzierung (seit der Kriegsgewinnbesteuerung von 1916) viel weitgehender durch als in Deutschland.

Die Rechtslage zur Einheitsbilanz war nicht immer ganz klar. Das bestätigt für die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen ein Ausspruch von Prospert [1]: "...es wird nicht erlaubt sein, eine rein fiskalische und eine rein kaufmännische Bilanz zu haben". Eindeutig sind aber die Stellungnahmen nach 1945. "Das System der 'Steuerbilanz', regelrecht zugelassen in Deutschland und Belgien, deren Zahlen von denen der 'Handelsbilanz' durch das Ausmaß der Abschreibungen abweichen, aber um sie herum oszillieren, je nach den Umständen bald schwächer und bald stärker, ist in Frankreich nicht mehr gesetzmäßig". Das schreibt ein Steuerrechtler [2]. Der führende Handelsrechtler, Georges Ripert, führt aus: "So hat denn die Anwendung der Steuergesetze die Bilanzierungsregeln vorgeschrieben, die das Handelsrecht nicht gibt... Die Gesellschaften sehen sich der Tatsache gegenüber, daß ihnen einfach eine Steuerbilanz aufgezwungen wird; ihr gleichen sie ihre Handelsbilanz an". Hier sind nur die Aktiengesellschaften gemeint, es gilt jedoch ganz allgemein: "Die steuerlichen Bestimmungen beherrschen also in der Tat die Aufstellung der Bilanz". [3]

Diese Meinungen ergaben sich auf Grund der Nachkriegsgesetzgebung in Frankreich. Im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zur Bilanzaufwertung (1945 und folgende Jahre) waren den Unternehmungen genaue Regeln über Bewertung und Darstellung (Schema) der Bilanz auferlegt worden. Diese Gesetze waren zwar handels- und steuerrechtlicher Art, da sie die eine Bilanz betrafen. Sie wurden aber meist rein steuerlich betrachtet, weil besondere Steu-

---

1) Prospert, Pierre, Les amortissements industriels en droit commercial et en droit fiscal, Léon & fils, Toulouse 1934, S. 173.
2) Formery, Louis, Les impôts en France, Tome I, Les Contributions directes, Presse Universitaire de France, Paris 1946, S. 199.
3) Ripert, a.a.O., 1954, TZ 1322 und 417.

ervorteile damit verknüpft waren. Eine Umkehrung dieser Entwicklung, d.h. die Anpassung der steuerlichen Bilanz an die kaufmännische, schien sich durch den Erlaß des 'Plan comptable' anzudeuten, der buchhaltungstechnische und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte stärker in den Vordergrund rückte. Die Umkehrung trat aber nicht ein, denn der 'Plan comptable' übernahm im wesentlichen die bestehenden, steuerlichen Bilanzierungsvorschriften. Allerdings paßte der Fiskus mit Dekret vom 29. 6. 48 seine Vorschriften wieder dem inzwischen erschienenen 'Plan comptable' an. Dieser ist zwar nicht allgemein eingeführt, aber: "Man kann fast sagen, daß das Dekret vom 29. 6. 48 den 'Plan comptable', abgesehen von einigen geringfügigen Differenzen, in Kraft setzt" 1).

Bei Jahresabschlüssen, die nach den Regeln der Aufwertungsgesetze erstellt sind, ist also fürderhin die Einheit zwischen der kaufmännischen und der Steuerbilanz gewährleistet. Es gibt aber immerhin noch Firmen, die weder aufgewertet haben noch an den 'Plan comptable' gebunden sind. Diese dürfen zwar auch keine zwei getrennten Bilanzen errichten, aber die Steuerbehörde kann - wie früher bei allen Unternehmen - für die Steuerveranlagung den Bilanzgewinn um Hinzurechnungen oder Abzüge berichtigen, wenn die Bewertung nicht den steuerlichen Vorschriften entspricht. Diese Veränderungen bestehen meist darin, überhöhte Abschreibungen auf das erlaubte Maß zurückzuführen, oder über Aufwandkonten gebuchte Anlagegegenstände zu aktivieren. Obwohl es keine voneinander abweichenden Handelsbilanzen und Steuerbilanzen gibt, kann also das Jahresergebnis, das der Unternehmer für sich errechnet hat, von der Steuerverwaltung für die Veranlagung berichtigt werden.

Die bisherigen Ausführungen galten einigen Grundfragen der Bilanzierung. Sie waren den folgenden Untersuchungen voranzustellen, um den größeren Rahmen sichtbar zu machen, aus dem jetzt ein Teilproblem herausgegriffen wird, nämlich die Bilanzierung des Anlagevermögens. Diesem unserem Hauptanliegen sind die beiden Hauptteile der Arbeit gewidmet. Es schien nützlich, den gesamten Stoff zu teilen und jeweils gesonder darzustellen:

---

1) Joly, André, La revision des bilans, Publications du Cabinet André Joly, Paris, 1949, TZ 70.

a) die Bilanzierung des Anlagevermögens im allgemeinen und

b) die besondere Regelung der Bilanzierung des Anlagevermögens bei Geldentwertung.

Zwar ist - wie in der Einleitung erwähnt wurde - die Bilanzaufwertung in Frankreich zu einer ständigen Einrichtung und damit zu einem Teil der allgemeinen Bilanzierungsvorschriften geworden, aber sie wirft doch besondere Probleme auf, die eine getrennte Behandlung rechtfertigen.

Zweiter Teil:

DIE BILANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM ALLGEMEINEN

Abschnitt I: Die Gliederung und die Darstellung des Anlagevermögens

Bis zu den gesetzgeberischen Maßnahmen nach 1914 lag die Bilanzgliederung sehr im argen. Die Unternehmen konnten nach Belieben verfahren und machten von dieser Freiheit regen Gebrauch. Chaveneau beklagt sich darüber, daß die Bilanzen schlecht gegliedert werden, "...um den Gewinn oder den Verlust zu verbergen, indem mehr oder weniger geschickt gewisse Aktiv- oder Passivposten verschleiert werden." [1] Daß eine mangelhaft gegliederte Bilanz ihren Zweck zum Schutze der Gläubiger nicht erfüllt, wurde schon frühzeitig erkannt. Im Jahre 1883 forderte Vavasseur: "Licht und nochmals Licht ist nötig über die Bilanzen, die einzigen Dokumente, die dem Publikum zu seiner Erleuchtung zur Verfügung stehen; und wenn die kaufmännischen Gebräuche dazu nicht genügen, dann muß das Gesetz die Widerstände besiegen." [2] Es hat über 60 Jahre gedauert, bis der Gesetzgeber diesem Verlangen entsprochen und im 'Plan comptable' ein übersichtliches Bilanzgliederungsschema zur Verfügung gestellt hat, das auch hohen Ansprüchen an die Bilanzklarheit genügt.

In den folgenden Darlegungen verstehen wir unter "Gliederung" die Bildung und Aufzählung der einzelnen Bilanzposten und unter "Darstellung" das Gesamtbild des Bilanzaufbaus, wie es dem Betrachter vor Augen tritt.

§ 5 Die Gliederung des Anlagevermögens im allgemeinen

In Frankreich wird die Aktivseite der Bilanz nicht in "Anlagevermögen" und "Umlaufvermögen" eingeteilt. Deshalb ist es nötig, kurz auf die beiden Begriffe einzugehen.

---

1) Chaveneau, a.a.O., S. 9.
2) zitiert bei Dalsace, Essai sur la structure des bilans, S. 72

1. Die Abgrenzung des Anlagevermögens vom Umlaufvermögen

Nach der "klassischen" Einteilung der Vermögenswerte in der französischen Literatur werden unterschieden:

valeurs immobilisées (angelegte Werte),
valeurs réalisables (realisierbare Werte) und
valeurs disponibles (disponible Werte) [1].

Für die Einteilung kommen mehrere Gliederungsprinzipien in Frage. Es werden angeführt:

Die Gliederung nach der rechtlichen Natur der Vermögensbestandteile;
die Gliederung nach dem betrieblichen Zweck der Güter;
die Gliederung nach dem Grad der Liquidierbarkeit [2].

Die geläufige Unterteilung beruht auf einer Mischung aller drei Prinzipien. Für die Zuordnung eines Gegenstandes zum Anlagevermögen oder zum Umlaufvermögen steht jedoch die Frage nach dem betrieblichen Zweck im Vordergrund. "Um zu erkennen, ob ein Gegenstand zum Anlagevermögen gehört, muß man sich fragen, ob er zur Umwandlung in Geld bestimmt oder dem Dienst in der Unternehmung vorbehalten ist. Zu dieser Unterscheidung muß man sich an die Zweckbestimmung der Sache halten, und nicht an die Zeit, während der sie effektiv in der Gesellschaft bleibt [3]."

Strohl [4] teilt die Aktiva ein in 'immobilisations' ("Anlagen") und 'valeurs d'échange' (Austauschwerte). Zu letzteren zählt er auch einige 'valeurs temporairement immobilisées' (wie langfristige Forderungen, Kautionen, u.ä.) und nennt sie "de facto-Anlagewerte". Der Rest der 'valeurs d'échange' ist das "actif de roulement', das eigentliche Umlaufvermögen.

Der Gliederung in Anlage- und Umlaufvermögen folgt sinngemäß auch der 'Plan comptable'. Von den 5 Gruppen auf der Vermögensseite der Bilanz stellen die 3 ersten (frais d'établissement, immobilisations, autres valeurs immobilisées) das Anlagevermögen, die beiden letzten (valeurs d'exploitation, valeurs réalisables ou disponibles) das Umlaufvermögen dar. Daß die

---

1) Faragi, zitiert bei Dalsace, a.a.O., S. 77.
2) Quesnot, zitiert bei Dalsace, a.a.O., S. 72.
3) Charpentier et Hamlin, Traité pratique des bilans et inventaires, 2. Aufl., Berger-Levrault, Paris 1933, S. 107.
4) Strohl, a.a.O., S. 264.

Urheber des Bilanzschemas sich über diese Zusammengehörigkeit im klaren waren, beweist der Kontenrahmen, der in Klasse 2 die 3 Gruppen der Anlagewerte zusammenfaßt.

Die Bilanzgliederung muß, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, von einer klaren und eindeutigen Terminologie ergänzt werden. In Frankreich fehlten bis vor wenigen Jahren allgemein anerkannte Begriffsbestimmungen. Aus der Fülle sollen hier nur einige wenige angeführt werden.

Das Umlaufvermögen wird von Batardon folgendermaßen umschrieben: "Wie ihr Name schon sagt, sind die Austausch- oder Umlauf-Werte diejenigen, welche realisiert werden können, sei es, daß sie schon von Natur aus Gegenstand von Transaktionen des Unternehmens sind, sei es, daß ihre Realisation für die Bedürfnisse des Betriebes vollzogen wird". Die Gegenstände des Anlagevermögens bezeichnet er als "nicht disponible" Werte, "die nicht Gegenstand von kaufmännischen Tauschvorgängen sind, sondern die das Unternehmen behält und anlegt für die Bedürfnisse seines Geschäftszweckes". [1)]

Einen anderen Gesichtspunkt hebt Quesnot hervor: "Die Anlagegegenstände stellen den Teil des Vermögens dar, der dem fixen Kapital entspricht im Gegensatz zum umlaufenden Kapital. Es sind die Ausgaben, die ein für allemal gemacht sind, und deren Eigenheit es ist, sich nicht so oft wie die tägliche Produktion zu erneuern". [2)]

Nach den Begriffsbestimmungen des 'Plan comptable' sind als Anlagevermögen anzusehen "Güter jeder Art, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, die vom Unternehmer erworben oder geschaffen wurden nicht um verkauft oder umgewandelt, sondern um dauernd als Arbeitsinstrument gebraucht zu werden". [3)] Das erinnert an die Legaldefinition des deutschen AktG. [4)]

---

1) Batardon, a.a.O., S. 188 und S. 140.

2) Quesnot, Administration financière. Méthodes comptables et bilans, 2. Aufl., Dunod, Paris 1921, S. 96.

3) Die Definition bezieht sich auf das Betriebsanlagevermögen im Gegensatz zum außerbetrieblichen, nicht betriebsnotwendigen Anlagevermögen, das nur der Kapitalanlage dient und folgendermaßen definiert wird: "Güter jeder Art, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, die vom Unternehmer erworben oder geschaffen wurden zum Zwecke der Kapitalanlage und nicht um als Arbeitsinstrument zu dienen.."

4) § 131 Abs. 4 Satz 1 lautet: "Beim Anlagevermögen sind nur Gegenstände auszuweisen, die am Abschlußstichtag bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu dienen".

Der Begriff des Umlaufvermögens ist im 'Plan comptable' nicht definiert.

2. Gliederung des Anlagevermögens nach der Bilanzlehre

Beim Anlagevermögen ist es schwieriger als beim Umlaufvermögen, die einzelnen Positionen in eine sinnvolle Ordnung zu bringen. Deshalb begnügen sich viele Autoren damit, die Gegenstände einfach aufzuzählen und zu besprechen. [1] Da die Bilanzlehre auf diesem Gebiet offenbar eine fruchtbare Anstrengung vermissen ließ, kann es nicht verwundern, daß in der Praxis eine ziemliche Verwirrung herrschte. "Was die Gebräuche hinsichtlich der Darstellung der Posten des Anlagevermögens betrifft, blühte in den Bilanzen bis jetzt die größte Fantasie". So schrieb Dalsace [2] 1946 und führte als Beispiel die Bilanz zum 31. 12. 1939 der Automobilfabrik Hotchkiss an, wo das Anlagevermögen so gegliedert war: Grundstücke; Gebäude und Einrichtungen; Maschinen und Betriebsmobiliar; Patente und Kundschaft; Studien und Erfindungen.

Eine geordnete Darstellung des Anlagevermögens findet sich bei Strohl (a. a. O., S. 272). Er unterscheidet:

Grundstücke (Baugrundstücke bebaut und unbebaut, Ausbeutegrundstücke);

Baulichkeiten (Verwaltungs-, Industrie-, Geschäftsgebäude; Arbeiterwohnungen; Land-, Schienen-, Wasser-Transportwege; Staudämme usw.);

Maschinen und maschinelle Anlagen (Maschinen; Transporteinrichtungen; Verpackungseinrichtungen usw.);

Mobiliar (bewegliche Einrichtungsgegenstände);

Einrichtung und Ausstattung (Einrichtungen für Heizung, Elektrizität, Wasser, Entladung, usw.);

Immaterielles Anlagevermögen (Fonds de commerce; Mietrecht; Patente; Lizenzen; Marken; Konzessionen usw).

Zum Anlagevermögen zählt Strohl außerdem Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,

---

1) z.B. Batardon, a.a.O., S. 161 ff.
2) Dalsace, a.a.O., S. 82 f.

die zur Herstellung von eigenen Anlagen des Betriebes bestimmt sind. "Es wäre unserer Meinung nach sachlich richtig, unter das Anlagevermögen einzuordnen - so kurz ihre normale Aufenthaltsdauer im Vermögen der Unternehmung auch sein mag -

a) Roh- und Hilfsstoffe, die dazu bestimmt sind, in Arbeitsinstrumente, d.h. in Anlagegüter des Unternehmens umgewandelt zu werden;

b) Betriebsstoffe, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Anlagegegenständen des Unternehmens oder im Dienst des Unternehmens selbst verbraucht zu werden". [1]

Eine solche Handhabung mag theoretisch zwar richtig sein, ihre Durchführung aber ist nicht möglich. Denn selbst wenn einzelne solcher Gegenstände schon beim Kauf für die Herstellung eigener Anlagen vorgesehen sind, so ist doch für ihre Mehrzahl die vorherige Zweckbestimmung ausgeschlossen, da die Auswahl des Materials für eigene Anlagen erst beim Beginn der Arbeiten getroffen wird. In vielen Industrien werden die Erzeugnisse sogar erst nach ihrer Fertigstellung für den Verkauf oder die Verwendung im eigenen Betrieb bestimmt (z.B. Automobile, Werkzeugmaschinen, Büromöbel). Im übrigen lehnt sich die Gliederung von Strohl stark an das nachfolgende amtliche Schema an.

3. Die Gliederung des Anlagevermögens nach dem 'Plan comptable'

a) Das Gliederungsschema

Der 'Plan comptable' sieht für das Anlagevermögen folgende Gliederung vor: [2]

	(Vorspalte)	(Bilanzspalte)
Errichtungskosten	.....	.....
minus: Abschreibungen	.....	.....
Gegenstände des Anlagevermögens		
Grundstücke	.....	
minus: Abschreibungen	.....	

---

1) Strohl, a.a.O., S. 171.
2) Plan comptable général, a.a.O., S. 124.

minus: Wertberichtigungen..... .....

Bauten .....
minus: Abschreibungen..... .....

Maschinen, maschinelle Anlagen, Werkzeuge,
Betriebs- und Geschäftsausstattung .....
minus: Abschreibungen ....

Immaterielle Anlagegüter .....
minus: Abschreibungen .....
minus: Wertberichtigungen ....

Im Bau befindliche Anlagegegenstände ....

Durch Kriegseinwirkung zerstörte
Anlagegegenstände .....
minus: Abschreibungen ....

Sonstige langfristig angelegte Werte

Darlehen für mehr als ein Jahr ....

Beteiligungen ....
minus: Wertberichtigungen ....

Hinterlegte Gelder und Kautionen ....

Das Gliederungsschema weicht in wesentlichen Punkten vom Bilanzschema des deutschen Aktienrechtes ab. Auffallend sind 1. die Unterteilung des gesamten Anlagevermögens in 3 Gruppen und 2. die besondere Darstellungsform von Abschreibungen und Wertberichtigungen. Das Gliederungsschema ist aber noch zu ergänzen durch einen Anhang zur Bilanz, der sehr eingehende Angaben über die Anschaffungswerte, die Abschreibungen und die Wertberichtigungen enthalten muß.

Der Darstellung von Abschreibungen und Wertberichtigungen und dem Ausweis des Anlagesachvermögens sind wegen ihrer Besonderheit und ihrer gegenseitigen Verflechtung im folgenden § 6 besondere Betrachtungen gewidmet. Hier beschränken wir uns auf die Behandlung der vom deutschen Gliederungsschema stark abweichenden Posten. Das sind die Errichtungskosten, die Immateriellen Anlagegüter und das Anlagefinanzvermögen.

b) Der Ausweis der Errichtungskosten (frais d'établissement)

Nach der Definition des 'Plan comptable' sind unter Errichtungskosten solche Ausgaben zu verstehen, die bei der Gründung der Unternehmung oder beim Erwerb der dauerhaften Produktionsmittel gemacht werden. Die hierhergehörenden Kostenarten sind im Kontenplan einzeln aufgeführt. Es sind:

Gründungskosten;

Kosten der ersten Einrichtung (Prospection, Forschung, Studien, Publizität);

Kapitalerhöhungskosten;

Obligationsausgabekosten;

Kosten bei der Anschaffung von Anlagegütern (Besitzwechselsteuer, Honorare oder Provisionen, Urkundsgebühren);

Damnum (bei Obligationsausgabe).

Obwohl der 'Plan comptable' eine positive Regelung getroffen hat, ist die Bilanzierung dieser Aufwendungen noch umstritten. Da sie nur in seltenen Fällen die Aktiva vermehren, kein eigentliches "Vermögen" sind, werden sie als fiktive [1] oder Pseudo-Werte [2] bezeichnet oder unter "Anlagegegenstände ohne Wert" [3] eingereiht. Manche Autoren gehen noch einen Schritt weiter und bezeichnen den Posten als einen Verlust, der nur deshalb aktiviert wird, damit er auf mehrere Perioden verteilt werden kann. [4] Strohl bringt das klar zum Ausdruck: "Geben wir doch diesem Posten seinen wahren Namen: er stellt einen "vorgetragenen Verlust" dar und deshalb - wie alle Verlustvorträge - eine schuldnerische Unterposition des Unternehmers (des Eigenkapitals)." [5]

Die Bilanzierung der Errichtungskosten wird im allgemeinen deshalb für gerechtfertigt gehalten, weil es sich um Ausgaben handelt, die sich nicht wiederholen und die dem Unternehmen für die Dauer mehrerer Geschäftsjahre Vorteil bringen. Manchmal befinden sich auch Ausgaben darunter, die sich in materiellen

---

1) Chavenau, a.a.O., S. 58; Prospert, a.a.O., S. 281.
2) Strohl, a.a.O., S. 229.
3) Lair, Louis, Analyses de bilans industriels et financiers, 3. Aufl., Presses universitaires de France, Paris 1947, S. 23.
4) z.B. Prospert, a.a.O., S. 285.
5) Strohl, a.a.O., S. 232.

Anlagegegenständen niedergeschlagen haben. Dann handelt es sich um Arbeiten, die die Voraussetzung für den Beginn des Geschäftsbetriebes bilden, wie z.B. Bodenuntersuchungen und Probeschürfungen bei Bergbauunternehmen oder Plannungs- und Vermessungsarbeiten bei Eisenbahngesellschaften. Es wäre unbillig, sie dem ersten Jahr zu belasten, da es dadurch beinahe unmöglich werden würde, Geldgeber für solche Vorhaben zu gewinnen. Es wird aber die Frage aufgeworfen, ob solche Kosten noch zu den Errichtungskosten gehören. "Da sie deutlich den Charakter körperlicher Gegenstände tragen, meinen wir, daß sie von den Errichtungskosten unterschieden werden sollten: denn diese haben bei der Liquidation keinerlei Wert". 1)

c) Der Ausweis der Immateriellen Anlagegüter

Für immaterielle Anlagegüter sind im Kontenrahmen folgende Kontengruppen vorgesehen:

Fonds de commerce und Mietrecht;

Patente, Lizenzen, Marken, Fabrikationsverfahren, Modelle, Dessins;

Konzessionen.

Der 'Fonds de commerce' spielt im französischen Wirtschaftsleben eine große Rolle. Man versteht darunter im allgemeinen den Wert eines ganzen, eingerichteten Geschäfts einschließlich Ausstattung und Waren. Manche Autoren sprechen dann vom 'Fonds de commerce' im weiteren Sinne zur Unterscheidung vom 'Fonds de commerce' im engeren Sinne, dem reinen, immateriellen Firmenwert. Dieser letztere kann aktiviert werden, sofern er durch Kauf erworben wurde. Insofern herrscht Übereinstimmung mit den Vorschriften des deutschen Aktienrechts. Ein Unterschied zwischen dem deutschen und dem französischen Recht besteht jedoch hinsichtlich des Bilanzausweises: der Firmenwert muß nach deutschem Recht für sich allein einen besonderen Posten der Bilanz bilden, der Fonds de commerce dagegen kann zusammen mit den anderen, immateriellen Werten ausgewiesen werden.

Über den Fonds de commerce gibt es ein besonderes Gesetz vom 17. 3. 1909. Darin wird bestimmt, daß der Gesamtverkaufspreis einer Firma bei der Ver-

---

1) Chavenau, a.a.O., S. 51.

äußerung aufzuspalten ist in Teilpreise 1. für die immateriellen Faktoren des Fonds, 2. für die Einrichtung des Geschäfts und 3. für die Waren (Art. 1, Abs. 3). Wenn im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten als immaterielle Elemente des Fonds: Firmenschild und Firmenname, Mietrecht und Kundschaft (Art. 1, Abs. 2). Im Geschäftsverkehr werden aber oft auch die anderen immateriellen Werte, wie Konzessionen, Patente, Lizenzen usw., dazugerechnet.

Über die Rechtsnatur des Fonds de commerce herrscht Uneinigkeit. So betont Ripert, im Gegensatz zu anderen Autoren, daß der Fonds weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Einheit sei und daß "jedes der im Fonds de commerce enthaltenen Güter seine eigene Natur und sein eigenes, rechtliches Statut bewahrt". [1] Die Güter sind lediglich im Hinblick auf die geschäftliche Ausbeutung in einer Hand vereinigt.

Das Mietrecht (droit au bail) ist eine besondere Einrichtung des französischen Rechts. [2] Es stellt einen strengen Kündigungsschutz und - bis zu einem gewissen Grade - auch einen Schutz vor Mietpreiserhöhungen für gewerblich genutzte Räume dar. Das Mietrecht geht in der Regel auf den Erwerber eines Fonds de commerce über, kann aber auch selbständig Gegenstand von Rechtsgeschäften sein.

Die übrigen der obengenannten Rechte bedürfen keiner Erläuterung. Sie decken sich mit den entsprechenden deutschen Begriffen.

d) Der Ausweis des Finanzanlagevermögens

Unter den sonstigen, langfristig angelegten Werten ist das Finanzanlagevermögen zu verstehen. Die Gliederung weicht vom deutschen Schema ab.

Zum ersten Posten, den "Darlehen für mehr als 1 Jahr" (prêts à plus d'un an), gehören alle Darlehensforderungen, deren Restlaufzeit am Bilanzstichtag 12 Monate überschreitet. Ausleihungen mit einer kürzeren Restlaufzeit sind beim Umlaufvermögen auszuweisen. Diese Vorschrift läßt deutlich erkennen, daß der

---

1) Ripert, a.a.O., TZ 451.
2) Das 'droit au bail' ist sehr häufig bei Handwerksbetrieben und bei kleinen Handelsgeschäften anzutreffen. Es soll allmählich eingeschränkt werden, da es die Auflockerung des erstarrten, französischen Verteilungsapparates behindert.

Gesetzgeber bei der Zuordnung des Postens zum Anlagevermögen die Fristigkeit höher stellte als den Zweck, zu dem die Darlehen hingegeben wurden. Hierher gehören sowohl verbriefte als auch unverbriefte Darlehensforderungen.

Ein ähnlicher Posten fehlt in der deutschen Aktienbilanz, in der nur verbriefte Darlehen (Obligationen) als "andere Wertpapiere des Anlagevermögens" ausgewiesen werden können. Die nicht verbrieften Darlehensforderungen dagegen müssen in Deutschland dem Umlaufvermögen zugerechnet werden als "sonstige Forderungen", auch wenn es sich um sehr langfristige Gelder handelt.

Die Beteiligungen werden im 'Plan comptable' folgendermaßen definiert: "Wertpapiere, deren Besitz es erlaubt, in der emittierenden Gesellschaft einen gewissen, tatsächlichen Einfluß auszuüben." Als Kriterium gilt nicht ein fester Prozentsatz am Kapital der betreffenden Gesellschaft, sondern die tatsächlichen Verhältnisse, wobei es nach der obigen Definition nicht darauf ankommt, ob eine Beteiligung auch gewollt war. [1] Die Beteiligung dürfte deshalb schon beim Besitz einer geringeren Anteilsquote vorliegen als im deutschen Recht. [2]

Als Hinweis dafür kann auch gelten, daß für sonstige Anteilspapiere des Anlagevermögens im Gliederungsschema kein Raum ist. Solche Werte werden als jederzeit realisierbar angesehen und bei den liquiden Mitteln ausgewiesen.

Die hinterlegten Gelder und Kautionen entspringen den Besonderheiten der französischen Geschäftspraxis. Ihr selteneres Vorkommen in Deutschland rechtfertigt einen besonderen Ausweis nicht. Nach der Begriffsbestimmung des 'Plan comptable' gehören hierher: "Zwecks Garantie oder Sicherheitsleistung an Dritte bezahlte Beträge, die bis zum Eintritt einer aufschiebenden Bedingung nicht verfügbar (disponibel) sind." Der Kontenplan zählt auf: Für Miete, Gas, Elektrizität, Telefon hinterlegte Beträge. Sicherheitsleistung für Geschäftsabschluß A, B usw.

---

1) Nach dem deutschen AktG ist der Wille zum dauernden Besitz der Papiere und zu einer engen wirtschaftlichen Verbindung mit der ausgebenden Gesellschaft maßgebend; vgl. Adler-Düring-Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 3. Aufl., Stuttgart 1957, Anm. 44 zu § 131.

2) Darauf weisen auch die Tatsachen hin, daß ein Betrieb schon bei einer 20-%igen Beteiligung der öffentlichen Hand als gemischtwirtschaftlich angesehen wird (Dekret vom 22.10.47) und daß nach Art. 33 Abs. 1 des AktG von 1867 als Kriterium für die Bezeichnung als herrschende oder beherrschte Gesellschaft bereits ein Anteilsbesitz von 10 % genügt.

Bisher haben wir die Gliederung des Anlagevermögens im allgemeinen und einige besondere, langfristig angelegte Vermögensteile betrachtet. Wir wenden uns nun den Besonderheiten des Gliederungsschemas zu: der Darstellung von Abschreibungen und Wertberichtigungen und dem Ausweis des Sachanlagevermögens.

§ 6 Die Besonderheiten der Gliederung und Darstellung des Anlagevermögens

1. Die Darstellung von Abschreibungen und Wertberichtigungen

Abschreibungen und Wertberichtigungen können in der Bilanz entweder auf der Passivseite als Korrekturposten zu den Anschaffungswerten der Aktivseite, oder als direkte Korrekturposten zu den Anschaffungswerten auf der Aktivseite ausgewiesen werden. Beim ersten Verfahren ist die Bilanzsumme um die Korrekturposten höher als beim zweiten. Beide Methoden zeigen an, bis zu welchem Grade die Anlagen bereits abgeschrieben oder wertberichtigt sind. Wenn die Bilanz diese Auskunft nicht geben soll, dann darf sie nur die Buchwerte enthalten, d.h. nur den Saldo aus Anschaffungswerten und Berichtigungsposten.

Auf diesem Prinzip ist die deutsche Aktienrechtsbilanz aufgebaut. In Frankreich herrschte bis zum Erscheinen des 'Plan comptable' in dieser Hinsicht Uneinigkeit. Die Praxis scheint das passivische Verfahren vorgezogen zu haben. Die Lehre war dagegen geteilter Meinung. So schreibt Lair: "Die Abschreibungen... stehen im allgemeinen auf der Passivseite. Diese Verfahrensweise ist logischer, wenn sie auch weniger praktisch ist." [1] Dieser Ansicht steht diejenige von Strohl gegenüber, der bedauert, daß in den nicht aufgewerteten Bilanzen (für deren Darstellung keine Vorschriften bestehen) die Abschreibungen immer noch im Passiv figurieren. Er bezeichnet den Abzug auf der Aktivseite als das "rationalste System". [2]

---

1) Lair, a.a.O., S. 63.

2) Strohl, a.a.O., S. 214 ff. Von anderen Autoren sprechen sich für die direkte Methode aus: Batardon, Chardonnet, Valley; für die indirekte: Béchade, Chaveneau, Thielland.

Die Väter des 'Plan comptable' haben in dieser Frage einen Mittelweg gewählt, der die Vorteile beider Verfahren vereinigt. Für jeden einzelnen Posten des Anlagevermögens werden in einer Vorspalte auf der Aktivseite der Bilanz die Anschaffungswerte mit den Abschreibungen und Wertberichtigungen saldiert, so daß in der Bilanzspalte als Differenz nur die Buchrestwerte stehen. Das könnte z.B. folgendermaßen aussehen:

	(Vor-spalte)	(Vor-spalte)	(Bilanz-spalte)
Maschinen, maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung (zu Anschaffungswerten)	.....	100 000	
minus: Abschreibungen		60 000	40 000
Immaterielle Anlagegüter		20 000	
minus: Abschreibungen	5 000		
minus: Wertberichtigungen	3 000	8 000	12 000

Dadurch ist zweierlei erreicht: Aus der Bilanz gehen neben den Anschaffungswerten auch die angesammelten 'Abschreibungsfonds' oder Wertberichtigungen hervor, wie es beim passivischen Verfahren der Fall ist. Trotzdem ist die Bilanzsumme nicht aufgebläht, denn als Bilanzzahlen gelten nur die Buchrestwerte.

Dieses Streben nach einer möglichst niedrigen, möglichst "wahren" Bilanzsumme beeinflußt das gesamte Gliederungsschema. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen grundsätzlich, also auch für das Umlaufvermögen, in der Vorspalte von den Anschaffungswerten abgesetzt werden. Der Verlustvortrag ist nicht als Vermögensteil auf der Aktivseite auszuweisen, sondern auf der Passivseite vom Eigenkapital abzuziehen. Der Jahresverlust allerdings wird noch als "Vermögensposten" bilanziert. Ebenso die Errichtungskosten, die konsequenterweise auch vom Eigenkapital abzusetzen wären.

Der 'Plan comptable' grenzt Abschreibungen und Wertberichtigungen scharf voneinander ab. Abschreibungen können nur noch auf solche Güter vorgenommen werden, die der Abnützung oder sonstiger, zwangsläufiger und endgültiger Entwertung unterliegen. Die Abschreibungen sind selbst endgültig. Sie können nicht rückgängig gemacht werden.

Wertberichtigungen sind dagegen für solche Güter zu bilden, deren Entwertung vorübergehend und nicht zwangsläufig ist. Die Wertberichtigungen sind jährlich zu überprüfen und müssen nötigenfalls aufgelöst werden.

Durch den uneingeschränkten Ausweis der Abschreibungen und Wertberichtigungen bei jedem einzelnen Vermögensposten einerseits und die klare Abgrenzung der beiden Begriffe andererseits erhöht sich die Aussagefähigkeit der Bilanz. Es ist ersichtlich, in welchem Verhältnis die Buchrestwerte bzw. die Abschreibungen zu den Anschaffungswerten stehen. Daraus können Rückschlüsse auf das Alter der Anlagen oder auf die bei den einzelnen Positionen durch Über- oder Sonderabschreibungen gebildeten Reserven gezogen werden.

Die scharfe Abgrenzung von Abschreibungen und Wertberichtigungen bedeutet für den Bilanzleser einen weiteren Vorteil, denn er kann aus den Wertberichtigungsposten genau ersehen, wo und in welcher Höhe gegebenenfalls Wertaufholungen möglich sind. Dank dieser Vorschriften hat der französische Aktionär einen viel tieferen Einblick in die Lage seiner Gesellschaft als sein deutscher Kollege.

Die Offenlegung der Vermögensverhältnisse, wie sie sich aus dem bisher beschriebenen Bilanzgliederungsschema ergibt, ist nach dem 'Plan comptable' noch wesentlich zu ergänzen: in einem Anhang zur Bilanz sind sowohl für die Abschreibungen als auch für die Wertberichtigungen (jeweils getrennt für die zugehörigen Vermögensposten) genaue Angaben zu machen über die Bewegung im Geschäftsjahr. Für die Wertberichtigungen müssen angegeben werden: [1]

Die Höhe am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres.

Die Zuführungen im laufenden Geschäftsjahr.

Der Betrag der Entnahmen infolge Verwendung und der Betrag der Auflösung infolge Wegfalls oder Rückgangs der Wertminderung.

Der Gesamtbetrag der Wertberichtigung am Ende des Geschäftsjahres.

Beim Anlagevermögen können Wertberichtigungen nur für drei Positionen gebildet werden:

---

1) die entsprechenden Angaben für die Abschreibungen sind unten bei Ziff. 2 behandelt.

für den Bodenwert von Grundstücken (Grundflächen) ;

für den Fonds de Commerce (bei immateriellen Anlagegütern enthalten) , und

für Beteiligungen.

Es ist zu untersuchen, welchen Vorteil die zahlenmäßige Entwicklung der Wertberichtigung aus Vorjahresstand, Zuführung und Auflösung für diese 3 Anlagegruppen bietet.

Ein Vorteil besteht zunächst darin, daß zum Vergleich mit dem Vorjahr die Vorjahresbilanz nicht benötigt wird. Für den Fonds de Commerce sind weitere Vorteile nicht ersichtlich. Hier handelt es sich um ein einziges Wirtschaftsgut, dessen Wert nur gleichbleiben, steigen oder fallen kann. Diese Veränderungen sind aber aus Endstand und Anfangsstand der Wertberichtigung leicht zu errechnen.

Anders ist es bei den Grundflächen und bei den Beteiligungen. Wenn bei diesen Anlagegruppen Wertberichtigungen sowohl gebildet als auch aufgelöst werden, dann läßt sich daraus erkennen, daß die Entwicklung nicht bei allen Grundstücken bzw. bei allen Beteiligungen gleichförmig ist, sondern daß sich sowohl Wertminderungen als auch Wertaufholungen ergeben haben.

Viel bedeutsamer als bei den Wertberichtigungen ist es bei den Abschreibungen, die Entwicklung der Jahresendzahlen aus den Vorjahreszahlen genau verfolgen zu können. Über die Regelung dieser Frage wird nun zu berichten sein. Dabei ist zu beachten, daß es Abschreibungen im Sinne der französischen Vorschriften nur beim Sachanlagevermögen gibt.

2. Die Gliederung und Darstellung des Sachanlagevermögens

a) Die Gliederung des Sachanlagevermögens

Das Sachanlagevermögen verdient wegen seiner großen Bedeutung innerhalb des Anlagevermögens und wegen der besonderen Darstellungsform eine getrennte Behandlung. Nach dem Gliederungsschema (s. oben bei § 5 Ziff. 3) sind gesondert auszuweisen:

Grundstücke (terrains)

Hierher gehören die Bodenwertanteile sämtlicher Betriebsgrundstücke: unbebaute Grundstücke, Lagerplätze, Grundstücke für Fabrik-, Lager-, Verwaltungsgebäude und für Arbeiterwohnungen, Ausbeutegrundstücke.

Bauten (constructions)

Dieser Posten umfaßt neben den Fabrik-, Lager- und Verwaltungsgebäuden auch Wohnhäuser für Arbeiter und Angestellte, Gebäude für soziale Einrichtungen und Kunstbauten aller Art wie Straßen, Schienen-, Wasser- und Fahrwege, Staudämme u. ä.

Maschinen, maschinelle Anlagen, Werkzeuge,Betriebs- und Geschäftsausstattung (matériel et outillage, mobilier, agencements, installations)

Wie die Aufzählung erkennen läßt, handelt es sich um einen Sammelposten für die gesamte Einrichtung der Betriebswirtschaft einschließlich des Fuhrparks und der Einrichtung der Wohngebäude.

Im Bau befindliche Anlagegegenstände (immobilisations en cours)

Im Bau befindlich sind am Ende des Geschäftsjahres vorwiegend Gebäude oder maschinelle Anlagen. [1] Zu erwähnen ist aber, daß hierher auch die Anzahlungen auf im Bau befindliche Anlagen gehören.

Durch Kriegseinwirkung zerstörte Anlagegegenstände (immobilisations détruites par faits de guerre)

Der Posten verliert mit dem Fortschreiten des Wiederaufbaus an Bedeutung, da wiederhergestellte Anlagen auf die betreffenden obigen Konten umzubuchen sind. Er war wichtig für die vom Staat gewährten Aufbauhilfen.

Die Aufzählung zeigt, daß für fertige Anlagen nur drei Positionen vorgesehen sind: Grundstücke, Bauten und Einrichtung. Wenn sich daraus auch die Struktur des Anlagevermögens in großen Zügen ablesen läßt, ist doch die Aussagekraft hinsichtlich der Realisierbarkeit der einzelnen Vermögensteile gering.

---

1) Die Bedeutung des getrennten Ausweises der unfertigen Anlagen wird mit den Fortschritten der Automatisierung steigen, da automatische Fabrikationsanlagen kaum in einem einzigen Geschäftsjahr aufgebaut werden können.

Eine wesentliche Verbesserung würde die Trennung der unbebauten Grundflächen von den bebauten und der Geschäfts- und Wohngebäude von den Betriebsgebäuden bedeuten.

Der getrennte Ausweis der Grundflächen aller Grundstücke gibt Aufschlüsse für die Beurteilung der Abschreibungen. Da die Grundflächen keiner Abnutzung unterliegen, können Abschreibungen bei diesem Posten immer nur Absetzungen wegen Substanzverringerung von Ausbeutegrundstücken sein (Steinbrüche, Kohlengruben u. ä.). Der Entwertung sonstiger Grundstücke ist durch die Bildung von Wertberichtigungen Rechnung zu tragen.

Bei der Gruppe 'Bauten' aber kann das Verhältnis der Buchrestwerte zu den Anschaffungswerten, d. h. der Grad der bisher gebildeten Abschreibungen, richtig erkannt werden, da in den Anschaffungswerten keine Grundstücke mehr enthalten sind.

Die Aufteilung des Sammelpostens 'Einrichtung' in Maschinen, maschinelle Anlagen und Werkzeug einerseits und Ausstattung andererseits (analog der Gliederung des deutschen Aktiengesetzes) ist im Anhang zur Bilanz (siehe unten) vorzunehmen. Dadurch kann der Maschinenpark als Faktor der möglichen Produktionsleistung in seiner absoluten und relativen Bedeutung besser eingeschätzt werden.

Bei isolierter Betrachtung nur der Gliederung der Bilanz fällt ein Vergleich mit dem deutschen Schema zu Gunsten des letzteren aus. Es enthält für fertige Anlagen fünf statt drei Gruppen, und die im Bau befindlichen Anlagen werden auch in Deutschland üblicherweise als solche ausgewiesen. [1] Zur Beurteilung sind aber auch die Ergänzungen heranzuziehen, die der Bilanz beizufügen sind.

b) Die Darstellung des Sachanlagevermögens

Die Darstellung des Sachanlagevermögens, wie sie sich aus dem Gliederungsschema ergibt, ist im Anhang zur Bilanz auf zwei Blättern zu ergänzen. Als

---

1) Adler-Düring-Schmaltz, a. a. O., Anm. 51 zu § 131. In Anm. 50 weisen Adler-Düring-Schmaltz auch darauf hin, daß der getrennte Ausweis der Anzahlungen auf Neuanlagen sich immer mehr durchgesetzt habe, daß die Anzahlungen aber auch zusammen mit den im Bau befindlichen Anlagen ausgewiesen werden können.

Anhang 001 ist eine Tabelle über die Anschaffungswerte und als Anhang 002 eine Übersicht über die Abschreibungen beizulegen. [1] Im Anhang 001 müssen die Anschaffungswerte aufgeteilt werden in 1. Anschaffungswerte für die betrieblich genutzten Güter und 2. Anschaffungswerte für die betrieblich nicht genutzten Güter. Nachrichtlich ist zu vermerken, wie hoch die in der Gesamtsumme enthaltenen Anschaffungswerte für bereits ganz abgeschriebene Anlagegüter sind.

Die Abschreibungen sind in ihrer Bewegung darzustellen.

Die Tabelle enthält folgende Angaben:

Anfangsbestand

Zugang

Normale Abschreibungen

Mehrabschreibungen (schwarze Tinte) oder
Wenigerabschreibungen (rote Tinte)

Zwischensumme

Abgang (Abschreibungen auf ausgeschiedene Wirtschaftsgüter und auf ganz abgeschriebene Errichtungskosten)

Gesamtsumme der Abschreibungen am Ende des Geschäftsjahres

Nachrichtlich:
Betrag der in der Endsumme enthaltenen Abschreibungen, die bei Fehlen von Gewinnen gemacht wurden. [2]

Die Gliederung dieser ergänzenden Angaben entspricht derjenigen der Bilanz. Sie geht aber darüber hinaus, da der Sammelposten 'Einrichtung' aufgeteilt wird in 'Maschinen, maschinelle Anlagen, Werkzeug' und in 'übrige Gegen-

---

1) Die beiden Tabellen sind dieser Arbeit als Anlage 2 beigefügt.
2) französisch: "Montant des amortissements pratiqués en l'absence de benefices, compris dans le total ci-dessus." Es handelt sich dabei um nicht erwirtschaftete Abschreibungen, d.h. um Abschreibungen, die Verluste verursacht oder Verluste erhöht haben. Nähere Erläuterungen dazu finden sich unten im § 11 Ziff. 5.

stände des Anlagevermögens'.

Im einzelnen sind folgende Spalten zu bilden:

Errichtungskosten;

Grundstücke;

Bauten;

Maschinen, maschinelle Anlagen, Werkzeug;

übrige Gegenstände des Anlagevermögens;

Immaterielle Wirtschaftsgüter;

Gesamtsumme.

In der Tabelle für die Anschaffungswerte sind grundsätzlich dieselben Spalten zu bilden. Doch fällt die Spalte 'Errichtungskosten' weg, da solche Kosten nicht 'außer Betrieb gesetzt' werden können bzw. durch Saldierung mit den Abschreibungen wegfallen, sobald sie ganz abgeschrieben sind. Deshalb genügt der Ausweis in der Bilanz.

Zu den 'übrigen Gegenständen des Anlagevermögens' gehört die ganze Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich der Installationen für Licht, Kraft, Heizung usw. und der Fuhrpark.

Die Darstellung des Sachanlagevermögens in der Bilanz und in den beiden erläuternden Tabellen gibt einen tiefen Einblick in die Struktur des Vermögens, in Abschreibungsgrad und Abschreibungspolitik des Unternehmens. Sie erlaubt es, unter anderem folgende Fragen zu beantworten:

In welchem Verhältnis stehen die Werte von Grundstücken, Baulichkeiten, Maschinenpark, Ausstattung und im Bau befindlichen Anlagen zueinander?

Bis zu welchem Grade sind die einzelnen Posten bereits abgeschrieben?

In welchem Umfange dienen Gebäude und Einrichtung anderen als betrieblichen Zwecken?

Wie hoch sind die (jährlichen) Normalabschreibungen? [1]

1) Das sind die Abschreibungen nach den amtlichen Sätzen.

Ist mehr oder weniger abgeschrieben worden? [1]

Wie hoch sind die Abschreibungen, die nicht erwirtschaftet wurden? [2]

Leider gibt das System keinen Aufschluß darüber, wie hoch die Zugänge zum Anlagevermögen, d.h. die Brutto-Investitionen sind. Diese Zahlen lassen sich nur dann aus den Anschaffungswerten zweier aufeinanderfolgender Bilanzen ermitteln, wenn keine Anlageabgänge eingetreten sind. Ob das der Fall ist, geht aus evtl. Eintragungen in der Abgangsspalte der Tabelle über die Bewegung der Abschreibungen hervor. Es dürfte aber wohl selten vorkommen, daß es bei einer größeren Firma keine Anlageabgänge gibt. [3]

3. Zusammenfassung der Darstellung des Anlagevermögens in der Bilanz und im Anhang dazu

In der Darstellung des Anlagevermögens auf der übernächsten Seite sind alle Angaben zusammengefaßt, die für das Studium einer Bilanz nach dem amtlichen französischen Schema zur Verfügung stehen. Dabei sind die Felder, in die gegebenenfalls Zahlen eingetragen werden müssen, mit einem o gekennzeichnet. Das Schema stellt die Mindesterfordernisse dar. Eine weitergehende Gliederung ist zugelassen, - und in einem besonderen Falle sogar vorgeschrieben: eine auf langfristige Darlehen evtl. erforderliche Wertberichtigung darf nicht vom Nominalwert abgesetzt werden, wie es das Schema vermuten läßt, sondern sie muß offen ausgewiesen werden.

Zum Schluß dieses Abschnitts sollen die hervorragendsten Merkmale der Gliederung und Darstellung des Anlagevermögens in der nach den Vorschriften des

---

1) Das sind Mehr- oder Wenigerabschreibungen infolge Abweichens von den amtlichen Sätzen.
2) Seit 1941 können nicht erwirtschaftete Abschreibungen zeitlich unbegrenzt auf die steuerlichen Gewinne späterer Jahre angerechnet werden. Der Abzug darüber hinausgehender Verluste ist auf 5 Jahre begrenzt.
3) Die Zugänge ließen sich aus zwei aufeinanderfolgenden Bilanzen auch dann berechnen, wenn nur ganz abgeschriebene Gegenstände ausgeschieden sind. Ob das zutrifft, wird aber im Rahmen der Rechnungslegung nicht mitgeteilt.

'Plan comptable' aufgestellten Bilanz kurz zusammengefaßt werden.

Es sind:

1) das Fehlen jeglicher Zahlen über die Zugänge;

2) die vorbildliche Unterscheidung zwischen Abschreibungen und Wertberichtigungen;

3) der Ausweis der Buchrestwerte als Differenz zwischen den Anschaffungskosten einerseits und den Gesamtabschreibungen und/oder Gesamtwertberichtigungen andererseits;

4) die Offenlegung der Bildung oder Auflösung von "stillen Reserven".

Diese vier Punkte kennzeichnen bedeutende Unterschiede zwischen der Bilanzierung in Deutschland und Frankreich. Nur viel weniger weitgehende Abweichungen werden wir im folgenden Abschnitt über die Aktivierung und Bewertung des Anlagevermögens antreffen.

Abschnitt II: Die Aktivierung und die Bewertung des Anlagevermögens

Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind für mehr als 1 Jahr in der Unternehmung gebunden und erscheinen deshalb in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Bilanzen. Die meisten Anlagegegenstände unterliegen einer Wertminderung. Dieser Wertverlust ist teils zwangsläufig, teils mehr oder weniger zufällig, je nach den Eigenschaften des betreffenden Gutes. Diese Tatsache erfordert für die Bewertung eine Einteilung in solche Gegenstände, die zwangsweise einer Entwertung unterliegen und solche, deren Entwertung nur auf Zufällen beruht. Zur ersteren gehören das Sachanlagevermögen (mit Ausnahme der Grundstücke) und das immaterielle Anlagevermögen (mit Ausnahme des Firmenwerts), zur letzteren gehören das Finanzanlagevermögen, die Grundstücke und der Firmenwert. Nach den französischen Bilanzierungsvorschriften können Abschreibungen nur bei zwangsläufiger Entwertung gemacht werden. Bei nicht zwangsläufiger Entwertung sind Wertberichtigungen zu bilden.

In diesem und dem folgenden Abschnitt sollen die mit der Bewertung der Anlagegüter zusammenhängenden Probleme behandelt werden. Dazu gehört auch das Problem der Abschreibungen, dem wegen seiner großen Bedeutung der gan-

Darstellung des Anlagevermögens

	Errichtungskosten	Grundstücke	Bauten	Maschinen, Werkzeug	übrige Ausstattung	Immaterielle Anlagegüter	Im Bau befindliche Anlagegegenstände	kriegszerstörte Anlagegegenstände	Darlehen für mehr als ein Jahr	Beteiligungen	Verwahrgelder und Kautionen
Anschaffungswerte											
für betrieblich genutzte Güter		o	o	o	o	o					
für betrieblich nicht genutzte Güter		o	o	o	o	o					
zusammen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
Abschreibungen											
Anfangsstand	o	o	o	o	o	o					
Zugang											
Normalabschreibungen	o	o	o	o	o	o					
Mehr- oder Weniger-abschreibungen	o	o	o	o	c	o					
zusammen	o	o	o	o	o	o					
Abgang	o	o	o	o	o	o					
Endstand	o	o	o	o	o	o		o			
Wertberichtigungen											
Anfangsstand		o				o				o	
Zuführung		o				o				o	
Zusammen		o				o				o	
Entnahme, Auflösung		o				o				o	
Endstand		o				o				o	
Buchrestwerte											
Endstand	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
Vermerke											
Anschaffungswerte von ganz abgeschrie-benen Gütern		o	o	o	o	o					
Abschreibungen, die bei Fehlen von Gewinn gemacht wurden		o	o	o	o	o					

ze folgende Abschnitt gewidmet ist. Zunächst wenden wir uns den übrigen Fragen zu:

Was kann und was muß aktiviert werden?

Welcher Wert ist der Aktivierung zugrunde zu legen?

Wie sind die Wertberichtigungen für solche Güter zu bestimmen, die durch Zeitablauf nicht zwangsläufig eine Wertminderung erfahren?

§ 7 Aktivierungsrecht und Aktivierungspflicht

1. Allgemeines

Unter Aktivierungsrecht versteht man das Recht, einen bestimmten Gegenstand als Zugang zum Anlagevermögen zu behandeln. Es spielt eine große Rolle in der Handelsbilanz. Die Aktivierungspflicht bedeutet, daß ein aktivierungsfähiger Gegenstand auch aktiviert werden muß. Sie ist stark ausgeprägt im Steuerrecht.

Diese allgemeinen Grundsätze gelten auch in Frankreich. Gemäß dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip dürfen keine Ausgaben aktiviert werden, die den Wert der Aktiven nicht erhöhen. "Es ist sehr wichtig, auf dem Konto 'Einrichtung und Ausstattung' nur diejenigen Einkäufe zu buchen, die eine Werterhöhung dieses Kontos darstellen". [1]

In steuerlicher Hinsicht wird die Aktivierungspflicht betont. Der Gewinn soll nicht dadurch geschmälert werden, daß aktivierungsfähige Ausgaben als Aufwand gebucht werden. Deshalb verlangt die Finanzverwaltung die Aktivierung aller Ausgaben, "denen der Zugang irgend eines Werts zum Vermögen gegenübersteht". [2]

Da Gegenstände grundsätzlich einen Wert haben, ist ihre Aktivierung unbestritten. Trotzdem scheint es in der Praxis beliebt zu sein (oder gewesen zu

---

1) Folliet, Ed., Le bilan dans les sociétés anonymes, Payot, Paris 1937, S. 76.

2) Plagnol, E. P., Les Impôts, chez l'auteur, Paris 1953, S. 346.

sein), die Aktivierung zu umgehen. "Insbesondere begegnet man ziemlich häufig dem Fall, daß bestimmte Anschaffungen von den Unternehmungen direkt zu Lasten des Verlust- und Gewinnkontos gebucht worden sind, während sie in Wirklichkeit einer effektiven Werterhöhung entsprachen". [1]

Es ist sogar vorgenkommen, daß Anlagegegenstände heimlich erworben wurden. Diese Güter konnten nach der Steueramnestie von 1952 straflos nachaktiviert werden, und zwar mit dem Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen, die seit dem Kauf hätten gemacht werden müssen. [2]

Eine ähnliche Regelung wie die Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 EStG in Deutschland gibt es in Frankreich nicht. Kleinere Werkzeuge werden "im Augenblick des Einkaufs über allgemeine Unkosten gebucht, da man ihren Kauf als einfache Unterhaltungskosten betrachtet". [3] Diese kaufmännische Übung wurde vom 'Plan comptable' sanktioniert. [4]

2. Die Aktivierung der Erneuerungskosten

Umstritten ist das Problem der Abgrenzung zwischen (aktivierungsfähigen) Erneuerungs- und (nicht aktivierungsfähigen) Unterhaltungskosten. Als Kriterium gilt auch hier der Zugang eines neuen Werts zum Vermögen: "Die Reparaturen und Unterhaltungsausgaben, die den Wert der Anlagen nicht erhöhen, dürfen niemals diesem Konto (einem Anlagekonto) belastet werden; sie sind den jährlichen Aufwendungen zuzurechnen und müssen als Fertigungsgemeinkosten behandelt oder auf ein Spezialkonto wie 'Unterhaltungsaufwand' gebucht werden". [5]

Auch die Rechtsprechung des Conseil d'Etat beruht auf diesem Grundsatz: "Diejenigen Ausgaben sind als Erneuerungskosten zu betrachten, die den Eintritt eines neuen, abschreibungsfähigen Gegenstandes in die Aktiva des Unternehmens bewirken". [6] Auch steuerlich gilt aber der Grundsatz, daß nur aktivierungsfähige Aufwendungen auch aktiviert werden dürfen. So entschied der Conseil

---

1) J. Cl. Fiscal, Faszikel 229, TZ 119.
2) Bilan fiscal, herausgegeben von der Société fiduciaire de contrôle et de revision, Paris 1953, TZ 569.
3) Prospert, a.a.O., S. 239.
4) Plan comptable Général, a.a.O., S. 107.
5) Batardon, a.a.O., S. 167.
6) Zitiert im J. Cl. Fiscal, Faszikel 237, TZ 9.

d'Etat in einem Urteil vom 18. 2. 57 (B. O. C. D. - II - 158) im Zusammenhang mit der Bilanzaufwertung, daß reine Unterhaltungskosten von der Aktivierung - und damit auch von der Aufwertung - ausgeschlossen sind.

Der Werterhöhung eines Gegenstandes wird als Kriterium die Erhöhung seiner Nutzungsdauer gleichgesetzt. [1]

Die angeführten Zitate lassen erkennen, daß für die Abgrenzung von Erneuerungs- und Unterhaltungskosten dieselben Auffassungen bestehen wie in Deutschland, d. h. - nach den Worten von Bühler - "...daß Instandhaltungskosten jedenfalls nicht zu aktivieren sind, Instandsetzungskosten dann ebenfalls nicht, wenn das Gut, dessen Mangel behoben wird, dadurch nicht mehr wert wird, als es vor Eintritt des Mangels wert war, es sei denn, daß durch die Instandsetzung seine Nutzungsdauer erhöht worden wäre". [2]

3. Die Aktivierung der Errichtungskosten

Die Errichtungskosten (frais d'établissements) haben bei der Liquidation einer Unternehmung keinen isolierten Verkaufswert. Selbst die eifrigsten Verfechter der Aktivierung verlangen nur das Aktivierungsrecht. Der maßgebende Gesichtspunkt ist dabei die Verteilung der Kosten der ersten Einrichtung auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr, da auch die folgenden Jahre noch Nutzen aus diesen Ausgaben ziehen. "Dieser vorgetragene Verlust stellt eine nützliche und nicht zu wiederholende Ausgabe dar, die sich im Verlaufe mehrerer Jahre bezahlt macht". [3] Das sieht im ersten Augenblick wie der Ansatz zu einer dynamischen Bilanzauffassung aus. Dies ist aber nicht der Fall, denn das Hauptgewicht der Argumentation liegt darauf, das erste Geschäftsjahr nicht mit einer übermäßigen Ausgabe zu belasten, wenn diese auch in den folgenden Jahren Vorteile bringt. Dagegen wird der Gesichtspunkt der richtigen Erfolgsabgrenzung nicht hervorgehoben. Auch die Gerichte stehen auf dem Standpunkt des bloßen Aktivierungsrechts. "Die Rechtsprechung erlaubt unter dem Vorbehalt von Abschreibungen die Einsetzung der Errichtungskosten in die Bilanz". [4]

---

1) Feuillets de documentation pratique des impôts directs, publiés par les publications Francis Lefebre, Paris, Loseblattausgabe, Teil B. I. C., Div. XII, TZ 347.
2) Bühler, a. a. O., S. 175.
3) Strohl, a. a. O., S. 227.
4) Dalsace, a. a. O., S. 96.

In Übereinstimmung mit der kaufmännischen Bilanzierungspraxis haben auch Steuergesetzgeber und Finanzverwaltung anerkannt, daß die Errichtungskosten im ersten Jahr ganz abgeschrieben oder über Aufwand gebucht werden dürfen, da es sich um fiktive Posten handelt, die möglichst schnell wieder aus der Bilanz verschwinden oder gar nicht darin erscheinen sollen. [1)]

Eine formelle Aktivierungspflicht besteht aber für Unternehmen, die den Regeln des 'Plan comptable' unterliegen, da die Konten für die Errichtungskosten Bilanzkonten sind. Bei richtiger Buchung können die Errichtungskonten also nicht über Aufwandkonten geleitet werden. Die Aktivierungspflicht wurde formell genannt, da die Kosten bereits im ersten Jahr vollständig abgeschrieben werden können.

Eine Ausnahme bildet das - ebenfalls hier auszuweisende - Damnum bei Obligationsausgabe. Die Aktivierungspflicht ist hier auch materiell, denn die Abschreibung muß auf die Tilgungsdauer der Anleihen gleichmäßig verteilt werden.

4. Die Aktivierung des 'Fonds de Commerce'

Der Fonds de commerce (Firmenwert) wird im Gegensatz zu den Errichtungskosten als Vermögenswert angesehen und unterliegt der allgemeinen Aktivierungspflicht, wenn Aufwendungen für ihn gemacht wurden. [2)]

Der originäre Firmenwert darf nicht bilanziert werden. "Auf alle Fälle darf, um welche Unternehmung es sich auch immer handeln mag, auf dem Konto 'Fonds de commerce' niemals eine höhere Summe als der Anschaffungspreis stehen. Wenn es sich um einen vom Kaufmann selbst geschaffenen Firmenwert handelt, darf ihm demzufolge jener in seinen Büchern niemals einen Wert zuerkennen, es sei denn im Falle des Verkaufs". [3)] Strohl formuliert die allgemeine Ansicht folgendermaßen: "Auf Grund einer traditionellen Regel werden Gegenstände des Anlagevermögens, die weder in die Firma eingebracht noch von ihr angeschafft oder hergestellt wurden, die also keinen ursprünglichen Buch-

---

1) Memento Fiscal, a.a.O., S. 20.
2) Lois fiscales, Guides des impôts sur les revenus, tome II, bénéfices industriels et commerciaux, 3. Aufl., Spid, Paris 1950, S. 77.
3) Batardon, a.a.O., S. 22.

wert haben, nicht unter den Vermögensgegenständen in der Bilanz geführt. Das ist der Fall beim Firmenwert, dessen Wert die Frucht der Sorgfalt und des Glücks der Unternehmung ist". [1] Der originäre Firmenwert darf allenfalls mit einem Merkposten in die Bilanz eingestellt werden. [2]

Der erworbene Firmenwert muß steuerlich aus der Interessenlage des Fiskus heraus und handelsrechtlich deshalb aktiviert werden, weil er ein immaterielles Wirtschaftsgut ist und nach Art. 9 des CCom das g a n z e Vermögen im Inventar und in der Bilanz aufzuführen ist.

Da regelmäßige Abschreibungen auf den Firmenwert nicht erlaubt sind, ist es von Bedeutung, seine einzelnen Faktoren und Elemente zu kennen. Diese können unter Umständen getrennt bilanziert und normal abgeschrieben werden. Wie oben bei § 5 Ziff. 3 c) erwähnt, werden zum 'Fonds de commerce' auch manchmal andere Rechte gezählt.

Für die Aktivierung können n i c h t getrennt werden die eigentlichen Faktoren des 'Fonds': Firmenschild und Firmenname, Mietrecht und Kundschaft. Dazu gehören auch: Ausgaben zur Erlangung des Mietrechts an einem günstig gelegenen Geschäftslokal (CE, 3.5.37) [3]; das Gebrauchsrecht für eine Fabrikationsmarke (CE, 10.5.44) ; eine Lizenz mit ausschließlichem Verkaufsrecht (CE, 26.11.45) .

Dagegen können getrennt bilanziert werden: Patente ; eingebrachte Forschungsergebnisse und -dokumente; Fabrikationsverträge und Marken (wenn von bestehendem Unternehmen erworben; aber keine regelmäßige Abschreibung) ; die zur Erlangung eines von der Mietgesetzgebung nicht geschützten Mietrechts gemachten Ausgaben; der Kaufpreis eines Verkaufsversprechens. [4]

Der 'Plan comptable' hat dieser Rechtsprechung des CE Genüge getan. Der Kontenrahmen enthält für Patente und für jedes der anderen Rechte ein besonderes Konto, so daß jedes Recht für sich aktiviert und abgeschrieben werden kann.

---

1) Strohl, a.a.O., S. 273; im gleichen Sinne: J. Cl. Commercial, Art. 8 TZ 23; Prospert, a.a.O., S. 149.
2) Ripert, a.a.O., TZ 459.
3) Diese und die folgenden Entscheidungen des Conseil d'Etat zitiert bei Béchade, Alban, L'amortissement, Éditions Delmas, Paris 1955, S. 199 ff.
4) J. Cl. Fiscal, Faszikel 240, Ausgabe 9/1951 TZ 112 bis 116.

Einleitend zu diesem Abschnitt wurde erwähnt, daß hinsichtlich der Aktivierung des Anlagevermögens die Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich nicht sehr groß seien. Das hat sich für die Aktivierung von Erneuerungskosten und Firmenrecht bestätigt. Dagegen bestehen Abweichungen bei den Errichtungskosten. Zu ihnen zählen auch die Kosten der Gründung und der Kapitalbeschaffung, deren Aktivierung nach § 133 Aktiengesetz verboten ist. Im folgenden § 8 wird sich nun zeigen, daß bezüglich des zu aktivierenden Werts fast vollständige Übereinstimmung zwischen den französischen und den deutschen Vorschriften besteht.

§ 8 Der zu aktivierende Wert

1. Allgemeines

Die Bewertung der Gegenstände des Anlagevermögens weicht grundsätzlich von der Bewertung des Umlaufvermögens ab. Für dieses wird zu jedem Abschlußstichtag der augenblickliche Wert ermittelt und in die Bilanz eingesetzt. Beim Anlagevermögen dagegen wird der ursprünglich gebuchte Wert des Gutes mittels der Abschreibungen auf die geschätzte Lebens- oder Nutzungsdauer verteilt. Ob die sich so ergebenden Bilanzwerte mit den tatsächlichen Werten übereinstimmen, wird in der Regel nicht für jeden Bilanzstichtag untersucht. Nur bei krassen Abweichungen werden Berichtigungen (Sonderabschreibungen) vorgenommen.

Nach allgemeiner Übung werden den Anlagekonten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten belastet. Richtiger wäre es, so meinen einige französische Autoren, der Bilanzierung den Gebrauchswert zu Grunde zu legen, da ein Gut nur mit d e m Wert bilanziert werden kann, den es speziell für eine bestimmte Unternehmung hat. [1] Bei der Bestimmung des Gebrauchswerts greifen diese Autoren aber doch wieder auf die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten zurück. [2] Denn die Schwierigkeiten, den Gebrauchswert eines Gutes in Zahlen auszudrücken, sind sehr groß.

---

1) J. Cl. Commercial, Art. 8, TZ 20.
2) Vgl. oben § 2 Ziff. 2.

Das Prinzip der Einzelbewertung gilt auch in Frankreich. Es ist im 'Plan comptable' zwar nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich aber aus einer Summe von Einzelbestimmungen, die darauf aufgebaut sind.

2. Der zu aktivierende Anschaffungswert

Es ist in der Praxis unbestritten, die Anlagegegenstände mit dem Anschaffungswert zu aktivieren. Der Anschaffungswert ist nicht der bloße Kaufpreis, sondern das, "was der Gegenstand dem Unternehmen gekostet hat. Er (der Anschaffungswert) ist gleich dem Betrag der Werte, des Bargeldes, oder der anderen Güter, welche das Unternehmen hingeben mußte, um den Vermögensgegenstand zu erlangen."[1)]

"Der Gestehungspreis ist nicht gleich dem Kaufpreis; zu diesem kommen alle Nebenausgaben, Steuern usw. hinzu, die vor der Bereitstellung und der effektiven Inbetriebnahme des Gegenstandes entstanden sind".[2)]

Zu den Nebenkosten gehören nach Urteilen des CE:[3)]

Transportkosten;

Einrichtungs- und Montagekosten;

Zölle;

Abbruchkosten des alten Gegenstandes für die Aktivierung des zum Ersatz erstellten neuen;

Kaufpreis und Abbruchkosten eines auf Abbruch gekauften Gebäudes für die Aktivierung des neuen;

Demontage-, Transport- und Aufstellungskosten eines gebraucht erworbenen Gegenstandes.

Entgegen der letztinstanzlichen Rechtsprechung wird im J. Cl. Fiscal geschrieben: "Die Gestehungskosten umfassen nur die Netto-Anschaffungskosten der Anlagegegenstände. Die kaufmännischen Nebenkosten, die Kosten für Aufstellung und Montage werden als laufende Aufwendungen der Jahresrechnung angesehen

---

1) J. Cl. Fiscal, Faszikel 229, Ausgabe 9/1951, TZ 20.
2) Béchade, a.a.O., S. 30.
3) zitiert in Bilan fiscal a.a.O., TZ 560 und bei Béchade, a.a.O., S. 30.

und von der Aktivierung ausgeschlossen. Nur wenn die Kosten aus besonderen Gründen nicht als laufende Ausgaben gelten können, sollen sie dem Anschaffungswert zugerechnet werden". [1]

Aus der beträchtlichen Anzahl höchstrichterlicher Entscheidungen zu dieser Frage läßt sich schließen, daß in der Praxis die Aktivierung der Nebenkosten nicht allgemein üblich und auch nicht beliebt ist, daß sie aber steuerlich konsequent verlangt wird.

Auch diesem Streit hat der 'Plan comptable' ein Ende gemacht. Er bestimmt, daß "die körperlichen Anlagegegenstände mit ihrem Anschaffungswert gebucht werden", und daß Transport-, Einrichtungs- und Aufstellungskosten zu diesem Anschaffungswert gehören. [2]

Von der Aktivierung zusammen mit den Hauptanschaffungskosten sind folgende vier Arten von Nebenkosten ausdrücklich ausgenommen: die Besitzwechselsteuer, die Honorare, die Provisionen und die Urkundskosten. Wie bereits oben bei § 5 Ziff. 3 b) dargelegt wurde, bilden sie eine Unterposition der Errichtungskosten und sind dort in der Bilanz auszuweisen. Es handelt sich ausschließlich um Nebenkosten beim Grundstückserwerb, die nicht als werterhöhend angesehen werden. Die getrennte Aktivierung (- und die Pflicht zur Abschreibung -) wird für erforderlich gehalten, weil auf die Grundstücke selbst keine Abschreibungen zugelassen sind.

Auf einen für die Ermittlung der Anschaffungskosten wichtigen Umstand ist noch hinzuweisen. Nach dem französischen Umsatzsteuersystem der "Mehrwertsteuer" (Taxe sur la valeur ajoutée) wird die in den bezogenen Waren und Leistungen enthaltene Umsatzsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abgesetzt. Das gilt auch für Anlagegüter. Die Anschaffungskosten einer Maschine sind z. B. nicht mit dem Rechnungsendbetrag zu buchen, sondern mit dem um die vom Lieferanten entrichtete Umsatzsteuer gekürzten Betrag. Wegen der großen Ausnahmen von dieser Regel, die gerade beim Anlagevermögen gelten, entspricht die Absetzung der Umsatzsteuer aber eher einer steuerlichen Sonderabschreibung als einer Verminderung der Anschaffungskosten von vornherein. Deshalb werden die Einzelheiten dieser Bestimmung unten bei § 12 Ziff. 4 behandelt.

---

1) J. Cl. Fiscal, Faszikel 229, Ausg. 9/1951, TZ 31.
2) Plan comptable général, a. a. O., S. 76 und S. 80.

3. Der zu aktivierende Herstellungswert

Es kommt vor, daß Industrieunternehmen gewisse Anlagegegenstände selbst herstellen. In diesen Fällen tritt die Frage auf, welche Kosten zu aktivieren sind. Theoretisch scheint die Sache klar zu sein: Selbsthergestellte Güter sind mit den Kosten zu aktivieren, die sie bis zur Inbetriebnahme verursacht haben. Auf diesem Gebiet aber scheint sich die Praxis weit von der Lehre zu entfernen, denn der Kaufmann will aus verständlichen Gründen möglichst wenig aktivieren.

Über die Aktivierung von Fertigungsmaterial und Fertigungslöhnen "tout le monde est d'accord", ist sich alles einig, schreibt Chavenau. [1] Strittig sind nur die Gemeinkosten. Strohl will die Fertigungsgemeinkosten von der Aktivierung ausschließen und stellt als die beiden möglichen Extreme dar: die Buchung nur der Materialkosten einerseits und die Buchung sämtlicher Kosten andererseits. Er führt aus: "Um diese ... Werte ... zu bestimmen, verfügt der Unternehmer in der Praxis über einen sehr breiten Spielraum, der sich erstreckt von den Material- und den direkten Fertigungslohnkosten bis zur Gesamtheit der Kosten jeder Art, die sich mehr oder weniger weit um den Herstellungsakt herum bewegen. Die Wahl des Punktes innerhalb dieses Spielraums, an dem die Herstellungskosten liegen sollen, zwingt sich ... weder mit der Augenscheinlichkeit von Tatsachen noch mit der Strenge eines Lehrsatzes auf". [2] Unbestritten ist, daß die Kosten für Vertrieb und Lagerung und die Verwaltungskosten der obersten Zentralstellen nicht berücksichtigt werden dürfen. Bezüglich der Abschreibungen werden Zweifel geltend gemacht, da sie keine laufenden Ausgaben verursachen. Dem tritt Chardonnet entgegen: "Die Abschreibungen sind ein Faktor der Herstellungskosten mit demselben Recht wie Rohstoffe, Arbeitslohn und Fertigungsunkosten". [3]

Diese betriebswirtschaftlichen und handelsrechtlichen Meinungen sagen über die Praxis wenig aus. Doch darf angenommen werden, daß die Bewertung der selbsterstellten Anlagen in den Betrieben einigermaßen nach diesen Grundsätzen vorgenommen wird, da die Steuerverwaltung auf die Aktivierung der Fertigungsgemeinkosten achtet und in Frankreich ein Auseinanderklaffen von "Handelsbilanz" und "Steuerbilanz" gesetzlich nicht erlaubt ist.

---

1) Chavenau, a.a.O., S. 76.
2) Strohl, a.a.O., S. 308.
3) Chardonnet, Léo, Traité théorique et pratique de technique comptable approfondie, Delmas, Paris 1949, S. 16.

Im'Plan comptable' sind nur die Grundsätze für die Aktivierung der Herstellungskosten fixiert. Es heißt dort von Anlagegegenständen: "Wenn sie vom Unternehmen geschaffen worden sind, werden sie mit ihren Herstellkosten gebucht (prix de revient de production)". [1] Eine Definition wird nur für die Herstellkosten der eigentlichen Fertigprodukte gegeben: "Alles, was diese Erzeugnisse bis zu ihrer Einbringung ins Lager gekostet haben". Analog kann aber für die Herstellkosten der Anlagegüter gesagt werden: "Alles, was sie bis zu ihrer Aufstellung (Betriebsbereitschaft) gekostet haben".

Die Finanzverwaltung hält sich an eine ähnliche Begriffsbestimmung: "Den Herstellungswert bilden... die Anschaffungskosten des verbrauchten Materials ebenso wie die Fertigungskosten und die Zuweisungen zu den Abschreibungen und Wertberichtigungen für diejenigen Anlagegüter, die zur Herstellung beitragen". [2]

In Deutschland können nach § 133 Ziff. 1 AktG Abschreibungen, Wertminderungen und anteilige Betriebs- und Verwaltungskosten angesetzt werden. "Sehr viele Betriebe bewerten jedoch... in ihrer Handelsbilanz nur zu den Material- und Lohnkosten und lassen Zuschläge für Gemeinkosten außer Ansatz". [3] Steuerlich wird meist Aktivierung auch der Gemeinkosten gefordert, doch hält Bühler es für richtig, "die Grundregel von der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz hier wieder eingreifen zu lassen und demgemäß zu sagen: wenn in der Handelsbilanz von der Bilanzierung abgesehen ist, dann kann eine Aktivierungspflicht auch für die Steuerbilanz nicht anerkannt werden". [4] Doch auch er muß zugeben, "daß das Steuerrecht seit dem Gutachten vom 4. Februar 1939 (46 150) ohne gesetzliche Grundlage aus dem "Kann" ein "Muß" gemacht hat". [5] In der Frage der Aktivierung anteiliger Gemeinkosten bei selbsterstellten Anlagen stimmen also die deutschen steuerrechtlichen mit den einheitlichen französischen Bestimmungen überein.

Es ist schwierig festzustellen, wie weit diese Bestimmungen in der französischen Praxis befolgt wurden. Es dürfte wesentlich darauf ankommen, ob in der betreffenden Firma eine Betriebsabrechnung besteht und in welchem Grade sie ausgebaut ist. Die Herstellkosten selbsterstellter Anlagen gehen aus der Selbstko-

---

1) Plan comptable général, a. a. O., S. 80.
2) Dekret v. 29. 6. 1948, Art. 12 Abs. 2 (in Memento fiscal, a. a. O., S. 139).
3) Hintner, Otto, Praxis der Wirtschaftsprüfung, 3. Aufl. Stuttgart 1949, S. 90.
4) Bühler, a. a. O., S. 260.
5) Bühler, a. a. O., S. 223.

stenrechnung zwangsläufig hervor und werden der Aktivierung nicht entgehen können. In Klein- und Mittelbetrieben ohne Kostenrechnung dagegen ist es nicht möglich, die zu aktivierenden Kosten genau zu ermitteln.

Nach der im 'Plan comptable' vorgesehenen Kostenrechnung setzen sich die Herstellkosten zusammen aus: [1]

dem Lagerausgangswert der in die Erzeugnisse eingegangenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;

den umgelegten Materialgemeinkosten;

den direkten Fertigungskosten;

den umgelegten Fertigungsgemeinkosten der Fertigungshauptstellen.

Die Bewertung der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens muß ausgehen vom aktivierten Wert, den wir soeben behandelt haben. In die Jahresbilanz darf aber nur der normalerweise niedrigere Zeitwert am Bilanzstichtag eingesetzt werden. Verfahrensmäßig kommen für diese Bewertung im eigentlichen Sinne nach französischem Recht in Betracht:

die Bildung von Wertberichtigungen bei solchen Wirtschaftsgütern, die im Zeitablauf keiner zwangsläufigen Entwertung unterliegen, und

die Vornahme von Abschreibungen bei denjenigen Gütern, die sich im Zeitablauf zwangsläufig entwerten.

Zur ersteren Gruppe, die im folgenden Paragraphen behandelt wird, gehören der Bodenwert von Grundstücken, der Firmenwert und das Finanzanlagevermögen.

---

1) Plan comptable général, S. 149.

§ 9 Die Bildung von Wertberichtigungen als Form der Bewertung von Anlagegütern

1. Allgemeines

Wertberichtigungen sind zu bilden auf solche Aktiva, deren Wertminderung auf Umständen beruht, die nicht zwangsläufig eintreten und die später wieder wegfallen können.

Die Höhe der Wertberichtigung ist jährlich neu zu berechnen. Sie wird in der Vorspalte der Bilanz offen ausgewiesen und vom aktivierten Wert abgesetzt. Die Differenz aus den beiden Zahlen ist der Bilanzansatz. [1)]

Wertaufholungen bis zur Höhe der Anschaffungskosten sind möglich und gegebenenfalls Pflicht.

Hierin liegt der wesentliche Unterschied zu den Abschreibungen, die nicht rückgängig gemacht werden dürfen. Die Definitionen der Wertberichtigung in der französischen Literatur sind nicht einheitlich, weil das Wort 'provision' sowohl Wertberichtigung als auch Rückstellung bedeuten kann. Darauf weist Strohl hin: "Der traditionelle Begriff der 'provision' ... ist zweideutig. Er ruft in der Tat den Gedanken einer Vorsichtsmaßregel gegen einen zukünftigen Verlust wach, während er sich in Wirklichkeit auf die Feststellung eines aktuellen Verlustes bezieht. Der Kaufmann bildet die 'provision', um eine gegenwärtige Wertminderung auszugleichen und nicht, um sich gegen einen künftigen Verlust vorzusehen". [2)]

Zur Unterscheidung von Abschreibung und Wertberichtigung hebt Strohl hervor, daß für den Buchhalter beide dieselbe Bedeutung haben, nämlich die Verminderung eines Aktivpostens. "Der einzige Unterschied, der sie trennt, liegt im chronischen Charakter der durch die Abschreibungen und dem zufälligen Charakter der durch Wertberichtigungen ausgedrückten Verluste. Man macht niemals eine Zuschreibung für einen Anlagegegenstand, der sich zwangsläufig mit der Zeit entwertet, während man die Wertberichtigung für einen Vermögensposten auflöst, wenn sein Wert wieder gestiegen ist." [3)] Eine Wertaufholung

---

1) vgl. dazu die Darstellung oben bei § 6 Ziff. 1.
2) Strohl, a.a.O., S. 218.
3) Strohl, a.a.O., S. 217 f.

ist bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens aber nur dann möglich, wenn die Entwertung nicht in der Natur der Sache selbst begründet ist, etwa in ihrem Verbrauch oder ihrem Altern. Bei langfristiger Betrachtung handelt es sich hier also nur um Wertschwankungen, nicht aber um Wertverluste.

2. Wertberichtigungen auf Grundstücke

Oben bei § 6 Ziff. 2 a) wurde bereits darauf hingewiesen, daß nach französischem Recht der Bodenwert bebauter oder der Ausbeutung unterliegender Grundstücke zusammen mit dem Wert der unbebauten Grundstücke in einem besonderen Posten auszuweisen ist. Nach dem Gliederungsschema können von deren Anschaffungskosten sowohl Abschreibungen als auch Wertberichtigungen abgesetzt werden. Die Abschreibungen beziehen sich auf solche Grundstücke, deren Wert durch Substanzabbau zwangsläufig geringer wird. Es kommt aber auch vor, daß andere Grundstücke durch die Ungunst besonderer Umstände an Wert einbüßen. Da sich meist nicht vorher sagen läßt, ob diese Verluste endgültig oder nur vorübergehend sind, ist es angebracht, ihnen durch Wertberichtigungen zu begegnen, da diese gegebenenfalls wieder aufgelöst werden können.

Grundstücke sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten zu aktivieren. Gerade hier ist aber die Frage wichtig, ob die - sehr ins Gewicht fallenden - Nebenkosten dem Anschaffungswert zuzurechnen sind. Das trifft in Deutschland sowohl handelsrechtlich [1] als auch steuerrechtlich [2] zu. In Frankreich war die Aktivierung der Nebenkosten umstritten. [3] . Nach dem 'Plan comptable' müssen sie - getrennt vom Bodenwert - bei den "Errichtungskosten" ausgewiesen werden. Sie sind Folge gesetzlicher Vorschriften und erhöhen (im Gegensatz z.B. zu den Montagekosten bei Maschinen) den Wert des Gegenstandes nicht, auch wenn sie für seine Anschaffung unerläßlich waren. Diese Regelung ist deshalb zu begrüßen, weil die Grunderwerbs-Nebenkosten schnell abgeschrieben werden können.

Als Gründe für eine mögliche Wertminderung der Grundflächen kommen in Betracht: Bevölkerungsbewegungen, Überschwemmungen, Erosion, Zurichtung

---

1) Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 1951, a.a.O., S. 359.
2) Bühler, a.a.O., S. 255.
3) Für die Bewertung zum reinen Erwerbspreis: Batardon, a.a.O., S. 187; Für die Bewertung zum Erwerbspreis zuzüglich Kosten: Chardonnet Léo, Comptabilité industrielle, 40. Aufl., Delmas, Paris 1953, S. 269.

für einen bestimmten Zweck, der das Grundstück für andere Zwecke ungeeignet macht, [1] Verlagerung industrieller oder wirtschaftlicher Schwerpunkte, Auftreten besonderer Umstände in der Nachbarschaft, die den örtlichen Wert herabsetzen [2] usw.

In Sonderfällen will der Juris Classeur Fiscal auch endgültige Abschreibungen zulassen. Wenn z.B. von einem Ufergrundstück jährlich ein Streifen weggeschwemmt wird, dann ist eine Wertaufholung nicht mehr möglich. [3] Ob man eine solche Abschreibung als Wertberichtigung ausweist oder als Abschreibung, ist materiell bedeutungslos. Es könnte aber die Bilanzwahrheit getrübt werden, da den Wertberichtigungen immer die Vermutung anhaftet, einen vorübergehenden Verlust zu decken, während es sich hier um einen endgültigen handeln würde.

3. Wertberichtigungen auf den 'Fonds de commerce'

Bilanziert werden darf nur der derivative, der durch Rechtsgeschäft erworbene Firmenwert. Er wird mit den Anschaffungskosten aktiviert: bei Kauf mit dem Kaufpreis, bei Einbringung mit dem gewährten Gegenwert. Der Kaufpreis bietet für die Aktivierung wenig Schwierigkeiten, da er meist Gegenstand eingehender Verhandlungen zwischen dem Käufer und Verkäufer und deshalb genau bestimmt ist. Anders könne es bei Sachgründung einer AG unter Einbringung eines Geschäftes sein, meint Batardon. [4] Hier werde nicht so hart um die Höhe des Wertes gerungen, da der 'good will' nicht bar bezahlt, sondern durch Gewährung von Aktien abgegolten wird. Aber auch hier müssen die Anschaffungskosten schließlich bestimmt werden, evtl. auf dem Wege weiterer Verhandlungen.

Die Frage der Abschreibung des Firmenwerts spielt in der Literatur eine große Rolle. Steuerlich werden keine regelmäßigen Abschreibungen anerkannt, sondern nur außerordentliche, wenn eine Wertminderung aller einzelnen Faktoren des 'Fonds' eingetreten ist. Die Entwertung einzelner Faktoren, z.B. die Verkleinerung der Kundschaft, genügt nicht, da sie u.U. durch Wertsteigerungen aus anderen Ursachen ausgeglichen wird.

---

1) Prospert, a.a.O., S. 220.
2) Batardon, a.a.O., S. 187.
3) J. Cl. Fiscal, Faszikel 240, Ausgabe 9/1951, TZ 78.
4) Batardon, a.a.O., S. 185 f.

Die Abschreibung kommt nur in Betracht, wenn Umsatz und Gewinn nachhaltig gesunken sind. "Die Entwertung eines 'Fonds de commerce' durch ständigen Rückgang des Umsatzes und des Gewinns, sowie durch die Verlangsamung der Geschäftstätigkeit in der Branche, dem das Unternehmen zugehört, rechtfertigt seine Abschreibung". [1] Bei vorübergehender Entwertung ist die Bildung einer Wertberichtigung erlaubt. Sie muß bei Wertaufholung wieder aufgelöst werden.

Eine Vorschrift, wie sie das deutsche Aktiengesetz enthält (§ 133, Ziff. 5), daß der Firmenwert durch angemessene jährliche Abschreibungen zu tilgen sei (etwa in 5 Jahren), gibt es in Frankreich nicht. Die Lehre hebt überwiegend hervor, daß der 'Fonds de commerce' ein kaufmännisches Eigentum sei, das nicht notwendigerweise einer Wertminderung unterliegt und das deshalb auch nicht abgeschrieben werden muß. Einige Autoren meinen aber, daß es einer vorsichtigen Geschäftsführung entspreche, den 'Fonds de commerce' auf einen Franc abzuschreiben. [2]

Batardon teilt diese Meinung, will die Abschreibung aber nur für Aktiengesellschaften gelten lassen, da dort der Fonds de commerce oft überhöht sei, weil er durch Gewährung von Aktien erworben und nicht bar bezahlt ist. Für Personenunternehmen lehnt er die Abschreibung ab, hält jedoch die Bildung von Rückstellungen aus dem Gewinn für angebracht, da sie dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip entsprechen. [3]

Nach dem 'Plan comptable' gibt es auf den Fonds de commerce nur noch Wertberichtigungen und keine Abschreibungen mehr. Eine Wertberichtigung ist aber nicht bei jeder Entwertung gerechtfertigt, sondern erst dann, wenn der Erwerbspreis unterschritten wird, d.h. wenn Umsatz und Gewinn geringer geworden sind als in den Jahren vor dem Erwerb.

Bei wörtlicher Auslegung der Vorschriften des 'Plan comptable' ist es nicht möglich, einen einmal ausgewiesenen Firmenwert aus der Bilanz zu eliminieren, indem man seinen Anschaffungswert mit dem Wertberichtigungsposten in gleicher Höhe aufrechnet (wie es für die Einrichtungskosten vorgesehen ist, wenn sie ganz abgeschrieben sind). Die Wertberichtigung muß also auch nach einer längeren Verlustperiode nach Maßgabe der später erzielten Gewinne wieder aufgelöst werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß in Frankreich vor dem Erscheinen des 'Plan

---

1) Urteil des CE vom 8.1.1932, zitiert bei Béchade, a.a.O., S. 198.
2) z.B. Prospert, a.a.O., S. 247.
3) Batardon, a.a.O., S. 88 und 187.

comptable' eine schnelle Abschreibung des Fonds de commerce nicht obligatorisch war und kaum empfohlen wurde. Einer dauernden (vorübergehenden) Wertminderung dagegen mußte handelsrechtlich und konnte steuerrechtlich durch Abschreibungen (Wertberichtigungen) begegnet werden. Seit der Aufwertungsgesetzgebung und dem 'Plan comptable' lauten die steuerlichen [1] und die handelsrechtlichen [2] Bestimmungen gleich: "Die Gegenstände des Anlagevermögens, die sich nicht mit dem Zeitablauf entwerten (fonds de commerce), geben keinen Raum für Abschreibungen; aber ihre Entwertung rechtfertigt eventuell die Bildung von Wertberichtigungen". Damit ist auch in diesem Falle die Einheit von Handelsbilanz und Steuerbilanz hergestellt.

4. Wertberichtigungen auf das Finanzanlagevermögen

Der 'Plan comptable' sieht nur für eine von den drei Positionen des Finanzanlagevermögens, nämlich für Beteiligungen, die Bildung von Wertberichtigungen vor. Die "hinterlegten Gelder und Kautionen" sind in der Regel so sicher angelegt, daß sich Berichtigungen erübrigen. Auch bei den langfristigen Darlehen, zu denen gesicherte und ungesicherte gehören, wird davon ausgegangen, daß sie bei Fälligkeit in voller Höhe zurückgezahlt werden können, d.h. daß der Schuldner nicht "schlecht" wird. Ist das trotzdem der Fall, dann ist das Gliederungsschema in diesem Punkt zu ergänzen und die zu bildende Wertberichtigung vom Nominalbetrag der gewährten Darlehen auf der Aktivseite der Bilanz abzusetzen, wie es für die anderen Posten ausdrücklich vorgesehen ist.

Zu den Beteiligungen werden nicht nur Aktien, sondern - analog zum deutschen Recht - auch Anteile an anderen Kapitalgesellschaften gerechnet. Zu bilanzieren ist der Anschaffungswert, der sich aus dem Kaufpreis und den Kaufnebenkosten (Steuern, Courtage und Kommission) zusammensetzt. [3]

Für die Bildung der Wertberichtigung gilt das Niederstwertprinzip. Notierte Papiere sollen mit den Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren Kurs am Stichtag ausgewiesen werden. Da die Börsenkurse aber oft so sehr fremden Einflüssen unterliegen, daß sie als Bewertungsgrundlage ungeeignet sind, kommt als niedrigerer Wert auch in Frage "der wirkliche Wert, der sich aus einer eingehenden Prüfung der wirtschaftlichen Lage der betreffenden Unternehmung er-

---

1) § 4, Art. 9, Satz 1 des Dekrets vom 29. 6. 48.
2) Plan comptable général, a.a.O., S. 81.
3) Plan comptable général, a.a.O., S. 85.

gibt". [1] Das entspricht dem "inneren Wert" (valeur intrinsèque), der bei nicht notierten Papieren und bei sonstigen Anteilen zu ermitteln ist. "Im Prinzip ist der Wert eines Papiers sein Verkaufspreis. Wenn die Feststellung dieses eventuellen Verkaufspreises zu viele Schwierigkeiten aufwirft oder zu große Ungenauigkeiten mit sich bringt, muß der Verfasser der Bilanz... schließlich das feststellen, was man oft den "inneren Wert" des Papiers nennt". [2]

Was bei der Bewertung zu berücksichtigen ist, wird im Juris Classeur Fiscal angegeben: "Es versteht sich von selbst, daß nicht notierte Wertpapiere Gegenstand einer eingehenden Schätzung sein können oder sogar sein müssen, welche nicht nur den Vermögenswerten des Geschäfts und den verteilten Dividenden Rechnung trägt, sondern auch der allgemeinen Lage des Unternehmens, seinen zukünftigen Aussichten, und allen den Zufälligkeiten, die den inneren Wert des Papiers beeinflussen können". [3] Eine feststehende Methode zur Bestimmung des inneren Wertes, analog zum Berliner oder Stuttgarter Verfahren in Deutschland, gibt es nicht.

Zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere stellt der Juris Classeur Fiscal fest, daß die Steuerverwaltung großzügig alle Bewertungsmethoden zuläßt (Kaufpreis; Tageskurs; oder ein Mittelwert), auch wenn dadurch der Anschaffungswert überschritten wird. Dagegen verlangen die Finanzgerichte streng die Einhaltung des Niederstwertprinzips, eine genaue Einzelbewertung und Kontinuität im Bewertungsverfahren. So hat der CE am 24. 3. 47 entschieden, daß eine Wertberichtigung, die bei sinkenden Kursen gebildet wurde, beim Wiederansteigen der Kurse aufgelöst werden mußte. [4]

Dieser Vielfalt von Meinungen hat der 'Plan comptable' ein Ende gesetzt. Er enthält sehr detaillierte Vorschriften für die Bewertung. Danach gehören zu den Anschaffungskosten von Wertpapieren auch die Kaufnebenkosten. Beim Erwerb einer Beteiligung durch Einbringung von Sachen in eine Gesellschaft gilt als Wert der Beteiligung der in der Einbringungsurkunde festgestellte Wert der eingebrachten Sachen. Bei Gratisaktien, die anläßlich der Umwandlung von Rücklagen in Grundkapital ausgegeben werden, ist der Nominalwert maßgebend.

Für die Bildung von Wertberichtigungen wird als niedrigerer Zeitwert angesehen:

---

1) J. Cl. Commercial, Art. 9, TZ 69.
2) Strohl, a.a.O., S. 11.
3) J. Cl. Fiscal, Faszikel 228, TZ 40.
4) J. Cl. Fiscal, Faszikel 228, TZ 39.

bei notierten Aktien der durchschnittliche Börsenkurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag;

bei nicht notierten Anteilen der geschätzte Realisationswert am Stichtag.

Erlaubt ist die Bildung einer zusätzlichen Wertberichtigung, wenn sie durch ein nach dem Stichtag eingetretenes, aber vor Aufstellung der Bilanz bekanntgewordenes, außerordentliches Ereignis gerechtfertigt ist, z. B. Konkurs der Firma, an der die Beteiligung besteht.

Grundsätzlich wird die Befolgung des strengen Niederstwertprinzips verlangt. Nicht realisierte Verluste bei der Beteiligung A dürfen nicht mit nicht realisierten Gewinnen bei der Beteiligung B ausgeglichen werden. Eine vorsichtige Durchbrechung des Prinzips ist indessen gestattet: Wenn der Kurs notierter Papiere nur im letzten Monat des Geschäftsjahres außergewöhnlich tief war, kann die Wertminderung insoweit unberücksichtigt bleiben, als eine Kompensation mit Wertsteigerungen bei anderen Papieren möglich ist.

Dieselben Vorschriften gelten für die Bewertung in steuerlicher Hinsicht. Sie stimmen fast wörtlich mit denen des 'Plan comptable' überein. [1)]

Das Bewertungssystem für die Beteiligungen kann mit Bühler als das "gemilderte Niederstwertprinzip mit Annäherung an das strenge Niederstwertprinzip" des deutschen Aktiengesetzes bezeichnet werden, das in Deutschland auch steuerlich gilt, da hier der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz eingreift. [2)]

Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die keiner zwangsläufigen Entwertung unterliegen, spielen bei den meisten Unternehmungen keine große Rolle. In der Regel besteht das Anlagevermögen zum überwiegenden Teil aus solchen Anlagegegenständen, die ihrem Wesen nach vergänglich sind. Für sie gibt es das Problem der Abschreibungen, das jetzt behandelt werden soll.

---

1) § 4, Art. 11 des Dekrets vom 29. 6. 48.

2) Bühler, a. a. O., S. 229.

Abschnitt III: Das Problem der Abschreibungen

Mit zunehmender Anlageintensität der Gewerbebetriebe gewinnen die Abschreibungen an Bedeutung:

für die Betriebswirtschaft, weil sie das Mittel sind, um dem Wertverzehr der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in der Bilanz Ausdruck zu geben, und

für die Volkswirtschaft, weil sie ein Mittel sind, um über die Gewährung steuerlicher Abschreibungsvergünstigungen Wirtschaftspolitik zu betreiben.

Da die betriebsbedingten Abschreibungen und die steuerlichen Sonderabschreibungen ihrem Wesen und Inhalt nach nur wenig Gemeinsames haben, werden sie nachfolgend in zwei besonderen Kapiteln behandelt.

1. Kapitel: Betriebsbedingte Abschreibungen

§ 10 Die Abschreibungen in theoretischer Sicht

1. Der Begriff der Abschreibungen

Die amtliche Definition der Abschreibungen lautet: "Die Abschreibung ist die buchmäßige Feststellung des Verlustes auf den ursprünglich aktivierten Wert derjenigen Anlagegüter, die sich zwangsläufig mit der Zeit entwerten". [1] Diese Begriffsbestimmung legalisiert die bisher vorherrschende Meinung. Aus der Fülle ähnlicher Formulierungen seien zwei herausgegriffen. Léon Batardon hält die Abschreibungen kurz für "die buchmäßige Feststellung der Entwertung, die gewisse Vermögensteile erleiden". [2] Strohl definiert folgendermaßen: "Die dau-

---

1) Plan comptable général, a. a. O., S. 58; Dekret vom 29. 6. 48, Art. 7 Abs. 3.

2) Batardon, Léon, L'amortissement des immobilisations en période de dépréciation monétaire, in: Experta, Juli 1948, S. 185.

ernde Verminderung des Buchwertes der ihrem Wesen nach vergänglichen Anlagegegenstände stellt das dar, was man ihre Abschreibung nennt". [1]

Es fällt auf, daß die begriffliche Einschränkung der Abschreibungen auf solche Güter, die sich zwangsläufig entwerten, in unterschiedlichem Grade gemacht wird. Manchmal fehlt sie auch ganz, wie z.B. im Abschreibungsbegriff des Juris Classeur Commercial. Hier heißt es von den Abschreibungen nur, sie seien: "Die buchmäßige Feststellung der Entwertung gewisser Vermögensteile, und besonders der Posten des Anlagevermögens (seien sie nun materiell wie die Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, oder seien sie immateriell wie der Fonds de commerce, die Patente, Konzessionen, Gründungs- und Einrichtungskosten)". [2]

Es ist also das Verdienst der Urheber des 'Plan comptable', hier eine klare Unterscheidung gemacht zu haben, die logisch ist und sich vielleicht auch in anderen Ländern durchsetzen wird. Bei allen Gütern, die sich nicht zwangsläufig entwerten, besteht die Möglichkeit, daß die Gründe für die Entwertung eines Tages wieder wegfallen. Wenn dann nur Wertberichtigungen gebildet sind, gibt es nicht die Probleme der Zuschreibungen oder der rückgängig zu machenden Abschreibungen. [3]

Eine andere Ansicht über den Begriff der Abschreibungen vertritt Prospert. Nach ihm sind die Abschreibungen das Mittel, die bei der Anschaffung eines Wirtschaftsgutes gemachten Ausgaben auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr zu verteilen, ohne daß dabei auf den tatsächlichen Wertverzehr besonders geachtet wird. [4] Diese Umschreibung hat den Vorteil, auch die Abschreibung der "Errichtungskosten" zu decken. Diesbezüglich scheinen die anderen Definitionen inkonsequent zu sein. Es ist aber zu beachten, daß die "Errichtungskosten" dann eben nicht als Wirtschaftsgut angesehen werden, sondern als "vorgetragener Verlust".

2. Die Abschreibungsgründe

Daß die Abschreibungen nötig sind, ist unbestritten; denn die Anlagegegenstände "sind mit ihrem Anschaffungspreis in die Bücher eingetragen. Aber nach

---

1) Strohl, a.a.O., S. 56.
2) J. Cl. Commercial, a.a.O., Art. 9, TZ 74.
3) vgl. Adler-Düring-Schmaltz, a.a.O., Anm. 235 f. zu § 131.
4) Prospert, a.a.O., S. 39.

Maßgabe ihrer Abnutzung erleiden sie notwendigerweise eine Entwertung, die in der Bilanz ihren Ausdruck finden muß". [1] Die Abnutzung ist zwar nicht der einzige Grund für die Entwertung, wohl aber der wichtigste. Als weitere Gründe kommen in Betracht:

> Altern und Verfall durch Zeitablauf (vétusté, vieillissement), und
>
> Veralterung aus wirtschaftlichen Gründen (obsolescence, désuétude).

Diese drei Faktoren tragen bei den meisten Anlagegütern nicht zu gleichen Teilen zur Entwertung bei. Je nach Art des Gegenstandes tritt der eine oder andere in den Vordergrund. "Man sagt von einer Maschine, daß sie sich abnützt, von einem Gebäude, daß es altert, verfällt, von einem Stoffmuster, daß es aus der Mode kommt". [2] Da die Abnützung und der Verfall zum Teil von der Intensität des Gebrauchs abhängen, ist bei der Bemessung der Abschreibungen darauf Rücksicht zu nehmen.

Die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwertung als Abschreibungsgrund wird von Béchade mit folgenden Worten gewürdigt: "Handel, Industrie, Ackerbau sind dem Zwang unterworfen, sich zu modernisieren, wenn sie nicht den rauhen Wirkungen des Wettbewerbs erliegen wollen: die Betriebseinrichtung, die Maschinen, die Ausstattung müssen oft, obwohl sie noch nicht am Ende ihrer normalen Lebensdauer angelangt sind, durch vollkommenere, wirtschaftlichere, billiger produzierende Einheiten ersetzt werden; der unausweichliche Verlauf des Fortschritts, die neuen Erfindungen hinsichtlich der Vervollkommnung der Maschinen oder der Fabrikationsverfahren machen manchmal kurz zuvor gekaufte Anlagen oder Maschinen wertlos". [3]

Strohl greift bei seinen Überlegungen über die Abschreibungsgründe noch etwas weiter aus. Zwar teilt auch er in drei Gruppen ein, aber nach ihm beruht der Wertverlust auf

> der systematischen Zerstörung oder dem Verbrauch;
>
> der technischen, körperlichen Entwertung unter der Einwirkung des Alterns oder der Abnutzung;

---

1) Batardon, l'inventaire et le Bilan, S. 21.
2) Dalsace, a.a.O., S. 118.
3) Béchade, a.a.O., S. 11.

der wirtschaftlichen Entwertung. [1]

Die erste Gruppe trifft die Substanzverringerung bei Abbaugrundstücken, die sonst etwas vernachlässigt wird. Die Zusammenfassung der drei anderen Abschreibungsgründe zu nur zwei Gruppen entspricht der auch in Deutschland geläufigen Einteilung. [2]

Im 'Plan comptable' sind die Gründe für die Entwertung nicht aufgezählt. Es wird aber darauf hingewiesen, daß von Zeit zu Zeit zu prüfen ist, ob der Einfluß der einzelnen Faktoren auf die Entwertung sich verändert hat. In diesem Zusammenhang werden als Gründe genannt: die Abnutzung (usure), die (wirtschaftliche) Veralterung (désuétude) und der Gebrauch schlechthin (usage).

Alle diese Gründe treffen für die Abschreibung der Errichtungskosten nicht zu. Da es sich hier allein darum handelt, die Ausgaben auf mehrere Jahre zu verteilen, ist es überflüssig, besondere Entwertungsgründe anzugeben.

3. Die Funktionen der Abschreibungen

Die Abschreibungen haben im Rechnungswesen der wirtschaftenden Unternehmung bestimmte Funktionen zu erfüllen. Als solche werden genannt: die Bewertungsfunktion, die Aufwandverteilungsfunktion und die Finanzierungsfunktion.

Die Gegenstände des Anlagevermögens sind in mehreren, aufeinanderfolgenden Bilanzen enthalten. Die Abschreibungen ermöglichen es, die Verminderung des Wertes von Jahr zu Jahr in der Bilanz auszudrücken, damit diese den wirklichen Wert wiedergibt und die Vermögenslage richtig dargestellt ist. Durch die Abschreibung wird der Wert eines Wirtschaftsguts auf den Stand in einem bestimmten Zeitpunkt, dem Bilanzstichtag, herabgesetzt.

Weiterhin ist hier die Funktion der Aufwandverteilung zu nennen. Die Abschreibungen als Ausdruck der Wertminderung in einem bestimmten Zeitraum gehen als Aufwand in die Gewinn- und Verlustrechnung ein und tragen damit zum richtigen Erfolgsausweis bei. Sie dienen als Aufwandfaktor zur Erhaltung des Vermögens, das andernfalls durch Steuern und Gewinnausschüttungen verloren ginge. Darauf weist Strohl hin. [3]

---

1) Strohl, a.a.O., S. 274.
2) vgl. Bühler, a.a.O., S. 286 ff.
3) Strohl, a.a.O., S. 275.

Schließlich ist noch die Bedeutung der Abschreibungen im Rahmen der Finanzierung zu würdigen.

Die Abschreibungen sollen die Bereitstellung der Geldmittel für die Wiederbeschaffung der zu ersetzenden Anlagegüter erlauben. So sehr diese Finanzierungsfunktion allgemein anerkannt ist, so sehr sind die Möglichkeiten zu ihrer Erfüllung umstritten, allerdings nur - und das muß im Vorgriff auf den dritten Teil der Arbeit erwähnt werden - in Zeiten ständiger Geldwertverschlechterung. Unter einer solchen litt Frankreich von 1945 bis 1952. In dieser Zeit wurden heftige Auseinandersetzungen geführt um die Frage, ob die Abschreibungen vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungswert zu berechnen seien.

Der überzeugteste Verfechter der Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert in Frankreich ist Chardonnet. Er schreibt, daß angesichts der fortdauernden Geldwertschwankungen die traditionelle Abschreibung vom Anschaffungswert nicht genügt und fährt dann fort: "Man muß endlich einmal deutlich sagen, daß die Abschreibung die Wiederherstellung des Vermögens in der Zunkunft ermöglichen muß, und daß Grundlage für ihre Berechnung nicht der Anschaffungswert der Anlagen, sondern die Wiederbeschaffungskosten sein müssen."[1] Buchungstechnisch soll der Anschaffungswert normal abgeschrieben, aber zusätzlich eine Wertberichtigung in Höhe der Differenz zu den Wiederbeschaffungskosten gebildet werden. Diese Wertberichtigung wäre bei der Ersatzbeschaffung nicht auf das neue Wirtschaftsgut zu übertragen, sondern dem Eigenkapital zuzuführen, damit die "Kaufkraft der Kapitalsumme" erhalten bleibt.

Als Wortführer der gegenteiligen Meinung tritt Batardon hervor: "Für mich ist die Abschreibung nichts anderes als die buchmäßige Feststellung der Entwertung, die gewisse Vermögensteile erleiden". [2] Die Ersatzbeschaffung, so meint er, könne nur über - aus dem Gewinn zu speisende - Rücklagen bewerkstelligt werden. Bei der Kritik an der Ansicht Chardonnets geht er davon aus, daß die Wertberichtigungsposten aus der Ergänzungsabschreibung auf das Ersatzwirtschaftsgut übertragen werden müssen: "Es sind die Jahre vor der Ersatzbeschaffung, d.h. die Jahre, in denen die neuen Maschinen noch nicht erworben waren, deren Erfolgsrechnung die ganze Last der Ergänzungsabschreibungen tragen würden, - zum Vorteil der späteren Jahre, die nur eine geringere Abschreibung zu tragen hätten". [3] Außerdem macht er geltend, daß auch durch Ergänzungsabschrei-

---

1) Chardonnet, a.a.O., S. 10.
2) Batardon, L'amortissement des immobilisations en période de dépreciation monétaire, in: Experta, Juli 1948, S. 185.
3) Batardon, Le renouvellement du matériel ... en période de dépréciation monétaire, in: L'expert comptable diplomé, Dezember 1948, S. 40.

bungen die Finanzierungsfunktion in Verlustjahren nicht erfüllt werden kann. Der Erneuerungsrücklage, die er vorschlägt, haftet dieser Mangel nicht an, da sie nur gebildet werden kann, wenn Gewinn zur Verfügung steht.

Eine abweichende Meinung vertritt Thielland. Er betrachtet das Problem von der Kapitalseite der Bilanz aus. Nach seiner Ansicht dienen die Abschreibungen zur Aufrechterhaltung der Eigenkapitalsumme und sind jeder Frage einer Wiederbeschaffung fremd. Den Ersatz einer alten Maschine durch eine neue in der gleichen Ausführung hält Thielland für eine Eventualität, die sich in einer dynamischen Wirtschaft nicht verwirklicht. Auch er möchte aber bei der Bemessung der Abschreibungen die Geldentwertung berücksichtigen, und zwar auf der Grundlage eines allgemeinen Kaufkraftindex. [1]

Bei der Diskussion der "Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert" scheinen die Autoren die Abschreibung als Mittel zum richtigen Bilanzausweis vergessen zu haben, denn nirgends ist davon die Rede, daß bei Geldentwertung auch der Bilanzwert der Anlagen sich ändert. Eine umfassende Darstellung darüber, wie die Abschreibung auch bei Inflation ihre drei Funktionen erfüllen kann, gab zuerst Fritz Schmidt in seinem Buch "Die organische Tageswertbilanz". Dazu ist jedoch erst im dritten Teil der Arbeit Stellung zu nehmen. Zuvor ist das Problem der Abschreibungen in der Praxis zu behandeln.

§ 11 Die praktische Durchführung der Abschreibungen

1. Allgemeine Grundsätze der Abschreibung

In Frankreich bestanden lange Zeit Zweifel darüber, ob die Vornahme von Abschreibungen obligatorisch ist oder nicht. Diese Unsicherheit besteht nicht mehr, seit es den 'Plan comptable' gibt. Denn in ihm wird bestimmt: "Die Abschreibungen sind obligatorisch; sie müssen jedes Jahr vorgenommen werden, auch bei Fehlen von Gewinn". [2] Damit ist zum erstenmal im französischen Handelsrecht ausdrücklich festgestellt worden, daß die Abschreibungen nicht unterlassen werden dürfen. Vorher wurde die Pflicht zur Vornahme von Abschrei-

---

1) Thielland, J., La gestion des immobilisations et la dépréciation monétaire, in: Experta, Januar 1948, S. 7 ff.
2) Plan comptable général, a.a.O., S. 82.

bungen nur aus den allgemeinen Bilanzierungsbestimmungen abgeleitet. Die wichtigste Handhabe bot der Grundsatz, daß die Bilanz die wahre Vermögenslage der Unternehmung wiedergeben muß. Das ist nur dann der Fall, wenn die Werte der abnutzbaren Anlagegüter durch Abschreibungen jährlich vermindert werden.

Eine weitere Verpflichtung zur Abschreibung wurde für Aktiengesellschaften aus dem Verbot der Ausschüttung fiktiver Dividenden gefolgert. Solche unzulässigen Dividendenausschüttungen lassen sich nämlich nur vermeiden, wenn bei der Bewertung der Vermögensteile auch Abschreibungen angesetzt werden. [1)]

Besonders umstritten war in früheren Jahren, ob Abschreibungen auch in Verlustjahren zu machen sind. Der Juris Classeur Commercial berichtet von einem Gerichtsurteil, nach dem in schlechten Zeiten die Abschreibung unterbleiben kann, wenn in früheren Jahren stille Reserven gelegt wurden. In zwei weiteren Entscheidungen ist dargetan, daß die Unterlassung von Abschreibungen dann kein Fehler ist, wenn der Entwertung auf sonstige Weise Rechnung getragen wird. [2)] Diese Urteile ergingen schon im vorigen Jahrhundert. In der Zwischenzeit hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß ohne Berücksichtigung der notwendigen Abschreibungen die Gewinn- und Verlustrechnung unvollständig und die Bilanz nicht mehr das Spiegelbild für die Lage der Unternehmung ist.

Für das Steuerrecht bestimmt Art. 39 des 'Code général des impôts' (CGI) [3)], daß bei der Gewinnermittlung unter anderen Aufwendungen abzuziehen sind: "die von der Unternehmung tatsächlich vorgenommenen Abschreibungen in den Grenzen derjenigen, die nach den Gebräuchen der einzelnen Industrie-, Handels- und Gewerbezweige allgemein zugelassen sind". Als "tatsächlich vorgenommen" gelten die Abschreibungen erst dann, wenn sie gebucht sind. In einem Urteil vom 9. 12. 57 (Nr. 33 - 989, B. O. C. B. - II - 403) entschied der CE, daß Abschreibungen, die zwar in der Steuererklärung und in der beigefügten Bilanz, nicht aber in der Buchhaltung berücksichtigt wurden, steuerlich nicht als Aufwand anerkannt werden können.

Aus der Bestimmung, daß die Abschreibungen gebucht werden müssen, ergibt

---

1) J. Cl. Commercial, a. a. O., Art. 9, TZ 81.
2) J. Cl. Commercial, a. a. O., Art. 9, TZ 95 und 96.
3) 'Allgemeines Steuergesetzbuch', nach dem 2. Weltkrieg begonnen und 1950 fertiggestellt, enthält sämtliche französischen Steuergesetze und im Anhang die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen.

sich sinngemäß die Maßgeblichkeit der "Handelsbilanz" für die "Steuerbilanz". Zumindest kann steuerlich nicht m e h r abgeschrieben werden als handelsrechtlich. Dagegen ist der umgekehrte Fall möglich. Die Finanzverwaltung kann nämlich die Abzugsfähigkeit für überhöhte Abschreibungen versagen und sie außerhalb der Bilanz zum Gewinn hinzurechnen. Sie können dann in den folgenden Jahren nachgeholt werden.

Die Nachholung von Abschreibungen war bisher auch üblich, wenn aktivierungspflichtige Ausgaben vom Steuerpflichtigen als Aufwand behandelt und von der Verwaltung nachaktiviert wurden (Urteil des CE Nr. 6 - 1943, B. O. C. D. - II - 182). Neuderdings hat jedoch der CE entschieden, daß der Steuerpflichtige in einem solchen Fall k e i n e A b s c h r e i b u n g verlangen kann (Urteil vom 30. 10. 57, Nr. 34 - 047, B. O. C. D. - II - 457).

Nach dem heutigen Recht müssen Abschreibungen auch steuerlich auf jeden Fall getätigt werden. Früher gab es in dieser Hinsicht keine eindeutigen Bestimmungen. Prospert weist jedoch darauf hin, daß der Steuerpflichtige aus seiner Interessenlage heraus die Abschreibungen schon immer vorgenommen hat: "In steuerlicher Hinsicht besitzt die Abschreibung nur für den Fiskus einen verpflichtenden Charakter. Für die Steuerpflichtigen ist sie eine Rettungsplanke, die sie ergreifen, wo sie nur können, um ihre steuerlichen Gewinne zu vermindern". [1)]

Neben der Frage, ob die Abschreibungen obligatorisch sind, ist grundsätzlich auch zu klären, ob für die aus Abschreibungen gewonnen Mittel eine Zweckbindung vorgeschrieben ist. Eine gesetzliche Zweckbindung gibt es nicht; in Betracht käme allenfalls eine satzungsmäßige. Das Statut könnte beispielsweise bestimmen, daß freigesetzte Abschreibungsmittel als Sparguthaben oder in Wertpapieren angelegt werden müssen. Aber: "Niemand empfiehlt eine solche Art der Verwendung, von der man im allgemeinen nur in Sonderfällen und auch dann meist nur vorübergehend Gebrauch macht. Die Abschreibungsmittel werden fast ausschließlich im Betrieb verwendet, sei es zeitweilig zur Finanzierung der Umlaufswerte, sei es endgültig zur Erweiterung der Anlagen". [2)]

Im Jahre der Anschaffung oder Herstellung sind die Abschreibungen in der Regel zeitanteilig zu berechnen. Im 'Plan comptable' heißt es: "Die Abschreibung eines Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens kann 'prorata temporis' vorgenommen werden, gerechnet vom Tage der Fertigstellung der Anlage ab.

---

1) Prospert, a. a. O., S. 53 f.
2) J. Cl. Commercial, a. a. O., Art. 9, TZ 144 ff.

Dieses Berechnungsverfahren ist obligatorisch, wenn die Abschreibung so hoch ist, daß sie merklich auf den Aufwand einwirkt". Diese Bestimmung läßt der Praxis einigen Spielraum. Sie stellt auf die verhältnismäßige Bedeutung der Abschreibung im einzelnen Unternehmen ab.

Die Abschreibungen können grundsätzlich von dem Zeitpunkt an gerechnet werden, in dem die Entwertung beginnt, normalerweise also vom Datum der Anschaffung bezw. der Herstellung (im Sinne von Fertigstellung) ab. Deshalb können im Bau befindliche Anlagen nicht abgeschrieben werden (CE, Urteil vom 7. 5. 41). [1] Der Zeitpunkt für den Beginn der Entwertung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei kommt es darauf an, ob der Wertverlust hauptsächlich verbrauchsbedingt ist (Abnutzung) oder zeitbedingt (Veralterung, Verfall). Entwertung allein durch Zeitablauf kommt in der Hauptsache bei Gebäuden vor. Auf verbrauchsbedingte Abschreibung entschied der CE in einem Urteil vom 20. 5. 37 bei einem Seeschiff, das erst vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an abgeschrieben werden durfte.

Als Zeitpunkt der Anschaffung gilt die Lieferung. Der Tag der Zahlung spielt keine Rolle. Über Ausnahmen von dieser Regel wird weiter unten im Zusammenhang mit den steuerlichen Sonderabschreibungen zu berichten sein. Zunächst ist im Rahmen der Behandlung der Abschreibungen in der Praxis mit der Untersuchung der Abschreibungsmethoden fortzufahren.

2. Die Abschreibungsmethoden

Die Abschreibung soll der effektiven Entwertung eines Gegenstandes Rechnung tragen. Da sich die tatsächliche Entwertung aber entweder gar nicht oder nur unter großen Kosten feststellen läßt, ist man zu Schätzungen gezwungen. [2] Diese Schätzungen äußern sich in den sogenannten Abschreibungsmethoden. Der jährliche Abschreibungsbetrag drückt dann nicht mehr die effektive Wertminderung aus, sondern die vorhersehbare. Die Abschreibungsmethoden gehen alle davon aus, daß bei Beginn der Abschreibung der gesamte, abzuschreibende Betrag auf die einzelnen Jahre der Nutzung nach einem festen Plan verteilt wird. Dieser Plan ist starr. Er darf nur geändert werden, wenn außergewöhnliche Umstände es gebieten.

---

1) Dieses und das folgende Urteil des CE sind zitiert bei Béchade, a. a. O., S. 59.
2) J. Cl. Commercial, a. a. O., Art. 9, TZ 87.

Die Abschreibungsmethoden werden in der Regel in 3 Gruppen eingeteilt je nachdem, ob die Abschreibungsquoten in aufeinanderfolgenden Jahren gleichbleiben, fallen oder steigen. Weitaus an der Spitze der in der französischen Literatur dargestellten Verfahren steht die Abschreibung mit gleichbleibendem Prozentsatz vom Anschaffungswert (lineare Abschreibung). [1] Sie wird wegen ihrer Einfachheit auch in der Praxis am häufigsten angewendet. Der 'Plan comptable' sieht sie als n o r m a l e Methode an.

Die lineare Abschreibungsmethode wird von einigen Fachschriftstellern kritisiert, weil sie dem tatsächlichen Verlauf der Entwertung wenig Rechnung trägt. So schreibt Béchade: "Diese Abschreibungsmethode hat den einzigen Vorteil, einfach zu sein; sie hat den Nachteil, ... den Wertbewegungen nicht genau genug zu folgen. Diese haben eben keinen mathematischen Verlauf". [2] Insbesondere wird bemängelt, daß nach der linearen Abschreibung kein Restwert verbleibt, und daß die plötzliche Entwertung bei der Inbetriebnahme des Anlagegegenstandes unberücksichtigt bleibt.

Um diese Nachteile auszugleichen, führt Béchade zwei Variationen an, die einzeln oder kombiniert angewendet werden können: [3]

1) Die Abschreibung mit einem einmaligen Abschlag vom Anschaffungswert bei gleichmäßiger Verteilung des Restwerts auf die Restnutzungsdauer. Beispiel: Anschaffung 30 000, Abschlag (gleich Abschreibung im ersten Jahr) von 6 000, weitere Abschreibung jährlich 5 % von 24 000 frs.

2) Die Abschreibung unter Berücksichtigung des Restwerts (Schrottwerts). Als Beispiel wählt Béchade einen Steinbruch, der für 3 Millionen gekauft wird und dessen Grundfläche nach Abbau einen Bodenwert von 800 000 hat. Die Abschreibung wird nur von 2 200 000 bemessen. Dieses Verfahren ist für Grundstücke allgemein gesetzlich vorgeschrieben; Béchade will es aber auch bei anderen Wirtschaftsgütern angewendet wissen, wenn der Restwert erheblich ist, wie z.B. bei Gegenständen aus wertvollen Rohstoffen oder Edelmetallen, die durch den G e b r a u c h nicht v e r b r a u c h t werden.

Hervorgehoben wir die Eignung der linearen Methode für solche Wirtschaftsgü-

---

1) In der gesamten, durchgesehenen Literatur lag die lineare Methode allen angeführten Zahlenbeispielen zu Grunde, sofern es sich nicht eben um die Darstellung der Abschreibungsm e t h o d e n handelt!
2) Béchade, a.a.O., S. 68.
3) Béchade, a.a.O., S. 72 f.

ter, deren Nutzungsdauer durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmt ist, wie Patente, Lizenzen, Konzessionen u.ä., aber auch Anlagen auf fremdem Grund und Boden.

Als weitere Methode kommen in Betracht die Abschreibung mit steigenden oder fallenden Prozentsätzen vom Anschaffungswert. Eine arithmetisch steigende Abschreibungsmethode schlägt Béchade für Fahrzeuge und für Maschinen vor, da diese sich zuerst langsamer, dann schneller entwerten (was auch am Reparaturaufwand abgelesen werden könne), eine arithmetisch fallende Methode dagegen für industrielle Großanlagen (z.B. Hochöfen) und Schiffe. [1)]

Er gibt folgende Zahlenbeispiele an:

für die steigende Abschreibung
(bei 10-jähriger Nutzungsdauer):

4 Jahre lang	5 %
2 weitere Jahre	10 %
4 restliche Jahre	15 %

für die fallende Abschreibung
(bei 20-jähriger Nutzungsdauer):

1 Jahr lang	15 %
2 weitere Jahre	10 %
5 weitere Jahre	5 %
5 weitere Jahre	4 %
6 weitere Jahre	3 %
1 restliches Jahr	2 %.

Im Gegensatz zu Béchade möchte Chardonnet dem in späteren Jahren steigenden Reparaturaufwand durch fallende Abschreibungen Rechnung tragen, und zwar mit einem arithmetisch degressiven Verfahren, wobei die Degression durch die (geschätzte, arithmetische) Progression der Unterhaltungskosten bestimmt werden soll. Dabei soll die Summe aus Unterhaltungskosten und Abschreibungen in allen Jahren gleich hoch sein. [2)]

Beispiel:

Anschaffungskosten 100 000, Unterhaltungskosten im ersten Jahr 500 mit jähr-

---

1) Béchade, a.a.O., S. 70.
2) Chardonnet, a.a.O., S. 18 f.

licher Steigerung um 2 000, geschätzte Lebensdauer 10 Jahre. Es ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Werte.

Jahr der Nutzung	angenommene Unterhaltungskosten	jährliche Abschreibung	gesamter Jahresaufwand
1.	500	19 000	19 500
2.	2 500	17 000	19 500
3.	4 500	15 000	19 500
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	.
8.	14 500	5 000	19 500
9.	16 500	3 000	19 500
10.	18 500	1 000	19 500

Die Aufstellung der Abschreibungstabelle beginnt in der Mitte. Es sind folgende Berechnungen nötig:

Division der Anschaffungskosten durch die Jahre der Nutzung, ergibt den Abschreibungs-Grundbetrag;

der Grundbetrag entspricht bei ungerader Zahl von Nutzungsjahren der Abschreibung des mittleren Nutzungsjahres; für alle vorhergehenden (nachfolgenden) Jahre wird der Grundbetrag um den gewünschten Steigerungsbetrag erhöht (vermindert);

der Grundbetrag wird bei gerader Zahl von Nutzungsjahren um die halbe Steigerungsrate erhöht bezw. vermindert; das ergibt die Abschreibung der beiden mittleren Nutzungsjahre; für alle vorhergehenden (nachfolgenden) Jahre wird die Abschreibung der beiden mittleren Jahre um den Steigerungsbetrag (wie oben) erhöht oder vermindert.

Berechnung für das tabellarisch dargestellte Zahlungsbeispiel:

Abschreibungs-Grundbetrag:

100 000 durch 10 gleich 10 000;

Abschreibung der mittleren Nutzungsjahre:

5. Jahr: 10 000 plus 1 000 (1/2 von 2 000) gleich 11 000
6. Jahr: 10 000 minus 1 000 gleich 9 000

Abschreibung für die vorhergehenden Jahre:

4. Jahr: 11 000 plus 2 000 gleich 13 000
3. Jahr: 13 000 plus 2 000 gleich 15 000 usw.

Diese Abschreibungsmethode kann für sich in Anspruch nehmen, der Entwertung vieler Anlagegüter besser gerecht zu werden als die lineare, wenn auch der Steigerungsbetrag der Unterhaltungskosten im angeführten Beispiel zu hoch sein dürfte.

Über die Abschreibung nach Annuitäten (einschließlich Zinsen auf das investierte Kapital) schreibt Chardonnet: "Dieses - rationale - Abschreibungsverfahren wird von der französischen Finanzverwaltung nicht zugelassen und kann darum auch nicht angeraten werden, obwohl es das gerechteste ist. Es ist die Anwendung der Formel für die Berechnung des Kapitaldienstes einer Schuld:

$$V = \frac{r}{1 - (1 + r)^{-n}}$$

Das Verfahren gibt eine gleichbleibende Annuität, die sowohl die Entwertung des Anlagegegenstandes als auch die Zinsen auf das investierte Kapital umfaßt". [1] Chardonnet erwähnt nicht den Grund, warum diese Methode nicht erlaubt wird: weil sie nämlich zu Abschreibungen über den Anschaffungswert hinaus führt! [2] Und von diesem Grundsatz, daß nicht mehr abgeschrieben werden darf als der ursprünglich gebuchte Wert, ist das französische Steuerrecht noch nicht abgewichen.

Es bleibt noch eine letzte Abschreibungsmethode zu erwähnen: die Abschreibung mit gleichbleibendem Prozentsatz vom Buchwert (geometrisch degressive Abschreibung). Sie spielt in der französischen Literatur zwar eine gewisse Rolle, steht aber durchaus nicht so im Vordergrund wie in Deutschland. Sie wird sowohl von Chardonnet als auch von Béchade angeführt. Beide gehen jedoch davon aus, daß der Abschreibungssatz gegenüber der linearen Methode nicht erhöht wird. [3] Dadurch bleibt am Ende der für die Berechnung des Abschreibungssatzes angenommene Nutzungsdauer noch ein erheblicher Restwert, bei

---

1) Chardonnet, a. a. O., S. 20.
2) Es sei denn, die Zinsen werden erfolgsneutral gebucht; dann handelt es sich einfach um ein Verfahren mit (schwacher) geometrischer Progression, gegen das die Steuerbehörden wohl nichts einzuwenden haben würden.
3) Chardonnet, a. a. O., S. 19 und Béchade, a. a. O., S. 69 f.

10-prozentiger Abschreibung z.B. 35 % des Ausgangswerts. Daraus folgert Béchade: "Der - gleichbleibende - Abschreibungssatz sollte deshalb bei Abschreibung vom Buchwert höher sein als bei Abschreibung vom Anschaffungswert, damit am Ende der Nutzungsdauer ein Restwert verbleibt, der mit dem wirklichen Restwert besser im Einklang steht". [1] Die geometrisch-degressive Abschreibungsmethode soll nach Béchade bei solchen Wirtschaftsgütern angewendet werden, die am Ende ihrer Nutzungsdauer einen erheblichen Schrottwert haben. Diese Zwecksetzung verbietet geradezu die in Deutschland übliche Erhöhung des Abschreibungssatzes auf einen Stand, der am Ende des zweitletzten Nutzungsjahres einen Restwert in gleicher Höhe wie die lineare Abschreibung beläßt. Dieses, in Deutschland seit 1952 - allerdings mit wesentlichen Einschränkungen - zugelassene Verfahren, ist in Frankreich nicht üblich und im allgemeinen auch nicht erlaubt. Zwar ist die Finanzverwaltung in der Frage der Abschreibungen sehr großzügig, aber der Steuerpflichtige müßte beweisen, daß die wirkliche Wertminderung etwa dem Verlauf der degressiven Abschreibung entspricht. [2]

Die Abschreibungsmethoden müssen auf die einzelnen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens angewendet werden. Dieser Grundsatz der Einzelbewertung ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, er ergibt sich aber aus allen diesbezüglichen Vorschriften, insbesondere des 'Plan comptable'. Bedeutende Ausnahmen davon sind zugelassen bei der Bilanzaufwertung, wie im dritten Teil der Arbeit zu zeigen sein wird.

3. Die Schätzung der Nutzungsdauer und die Abschreibungssätze

Die Abschreibungssätze ergeben sich - bei feststehender Methode - zwangsläufig aus der Schätzung der Lebens- oder Nutzungsdauer eines Anlagegegenstandes. Da in Frankreich die gleichbleibende Abschreibung üblich und gesetzlich vorgesehen (wenn auch nicht vorgeschrieben) ist, genügt es, den Abschreibungssatz anzugeben, um den Verlauf der Abschreibungen zu bestimmen. Die in Literatur und Rechtsprechung als zulässig erachteten Sätze beziehen sich ausschließlich auf die lineare Methode.

Für die Bestimmung der Abschreibungssätze ist nach den Vorschriften des 'Plan

---

1) Bécharde, a.a.O., S. 70.
2) Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung, Stuttgart, Nr. 104 vom 31.12.57, Seite X, in: Degressive Abschreibung nötig.

comptable' zuständig: [1]

1) Der Leiter des Unternehmens, wenn die Nutzungsdauer genau bekannt ist, sei es, daß sie gesetzlich festgesetzt ist, sei es, daß sie sich aus einem Vertrag ergibt;

2) Der Einzelkontenplan [2] für die Gesamtheit der Unternehmen des Wirtschaftszweiges, wenn die Nutzungsdauer von Gebrauch und Veralterung abhängt.

Die Wahlfreiheit hinsichtlich der Abschreibungen ist also eingeschränkt. Stille Reserven (bezw. offene bei Darstellung nach dem amtlichen Gliederungsschema) können nicht mehr willkürlich gelegt werden, sondern nur noch insoweit, als sie sich aus der Anwendung der offiziellen Abschreibungssätze ergeben.

Die Bewegungsfreiheit des Leiters der Unternehmung wird allerdings wieder erweitert durch die Bestimmung, daß die Abschreibungssätze erhöht oder vermindert werden können, "wenn außergewöhnliche Umstände des Betriebs eine solche Maßnahme rechtfertigen". [3] Die sich aus der Änderung der Sätze ergebenden Mehr- oder Wenigerabschreibungen müssen aber im Anhang zur Bilanz (in der Tabelle über die Abschreibungen) offen ausgewiesen werden. Aus dieser Tabelle ist einerseits ersichtlich, was nach der Übung der Branche hätte abgeschrieben werden müssen, und anderseits, was tatsächlich abgeschrieben worden ist. Über den Erlaß von Einzelkontenplänen mit der dazugehörigen Abschreibungstafel sind im einschlägigen Schrifttum keine Anhaltspunkte zu finden. Es muß deshalb angenommen werden, daß die Abschreibungen nach den bisher gebräuchlichen Sätzen bemessen werden.

Darauf deuten auch die steuerlichen Vorschriften hin. Im Art. 39 Abs. 1 des CGI heißt es nämlich, daß die Abschreibungen in der Höhe vorgenommen werden können, "in der sie nach den Gebräuchen der einzelnen Industrie-, Handels- und Gewerbezweige allgemein zugelassen sind".

Diese zugelassenen Sätze gehen oft über das nach der tatsächlichen Entwertung

---

2) Im 'Plan comptable général' ist vorgesehen, daß für jeden Wirtschaftszweig ein besonderer Einzelkontenplan (plan particulier) ausgearbeitet wird, der die allgemeinen Bestimmungen des Kontenrahmens an die Gegebenheiten der einzelnen Branchen anpassen soll. Dieser Einzelkontenplan muß auch eine Liste der - amtlichen - Abschreibungssätze enthalten.

1) Plan comptable général, a.a.O., S. 81.

3) Plan comptable général, a.a.O., S. 81.

erforderliche Maß hinaus. Da die Nutzungsdauer der Anlagen auf Schätzungen beruht, muß der verantwortliche Leiter einer Unternehmung aus dem allgemeinen Vorsichtsprinzip heraus eine "natürliche und legitime Neigung zur Forcierung der Abschreibungen" haben. [1] Diese "Neigung" wird auch von der Steuerverwaltung nicht übermäßig eingedämmt. Das ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle über die steuerlich anerkannten Abschreibungssätze. Béchade schreibt dazu: "Die in der Tabelle angeführten Nutzungsdauern für die Anlagegegenstände scheinen ... oft zu gering zu sein; die Abschreibung beruht in der Tat auf den üblicherweise angewendeten Sätzen, die häufig zu hoch, aber eben doch von den Gebräuchen und manchmal auch von der Rechtsprechung geheiligt sind". [2] Béchade hält den vom CE in einem Urteil vom 20. 3. 37 zugestandenen Satz von 20 % für ein Seeschiff für "übertrieben (excessif), da ein Schiff eine normale Lebensdauer von mindestens zehn, fünfzehn oder sogar zwanzig Jahren hat". Im 'Memento Fiscal' werden folgende Angaben über die üblichen Abschreibungssätze gemacht: [3]

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungssatz %
Wohnhäuser (je nach Bauweise)	20 - 50	2 - 5
Fabrikgebäude (gute Konstruktion)	20	5
Fabrikgebäude (leichte Bauweise	5 - 10	10 - 20
Maschinen und maschinelle Anlagen	5 - 10	10 - 20
Motoren	3 - 5	20 - 33
Große Werkzeuge, Antriebsmaschinen	5 - 10	10 - 20
Werkstatt- und Lagereinrichtung	5 - 10	10 - 20
Mobiliar	10	10
Fahrzeuge, Pferde	4 - 5	20 - 25
Schienentransportanlagen	20	5

Diese Abschreibungssätze decken sich mit den von Béchade zusammengestellten, die dieser Arbeit als Anlage 3 beigefügt sind. [4]

Der CE hatte sich öfter mit der Höhe der Abschreibungen zu befassen. Er hielt folgende Sätze für angemessen: [5]

---

1) Strohl, a.a.O., S. 277.
2) Béchade, a.a.O., S. 61, hier ist auch das nachstehende Urteil des CE vom 20. 3. 37 zitiert.
3) Memento Fiscal, a.a.O., S. 29.
4) Béchade, a.a.O., S. 62 und 63.
5) Alle Urteile zitiert bei Béchade, a.a.O., S. 189 f.

		(Urteil vom)
Fabrik- und Geschäftsgebäude	5 %	(8. 1. 43)
Lagergebäude für verschiedene Arten von Waren	5 %	(19. 12. 38)
Bankgebäude	4 %	(3. 5. 37)
industrielle, maschinelle Anlagen	10 %	(28. 1. 35)
maschinelle Anlagen einer Karosseriefabrik	10 %	(14. 2. 38)
Mobiliar einer Bank	10 %	(15. 5. 39)
Büromaschinen einer Bank	15 %	(15. 5. 39)
Fässer und Bottiche eines Weinhändlers	15 %	(10. 7. 39)
Fässer einer Brauerei	20 %	(14. 2. 38)

Diese Abschreibungssätze sind hoch, auch wenn man in Betracht zieht, daß sie nicht nur der technischen, sondern auch der wirtschaftlichen Entwertung gerecht werden müssen. Dabei scheint der wirtschaftlichen Entwertung um so mehr Gewicht beigelegt worden zu sein, je länger die technische Lebensdauer eines Gegenstandes ist. Das zeigt sich besonders bei den Gebäuden. Der Satz von 5 % für Fabrikgebäude dürfte noch als angemessen anzusehen sein, aber bei Wohn- und Geschäftsgebäuden (die ebenfalls mit Sätzen bis zu 5 % abgeschrieben werden) liegt offenbar eine fiskalisch genehmigte Reservenbildung vor. [1)]

Angesichts der obengenannten Sätze wird folgender Ausspruch von Prospert über das Verhältnis von Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen verständlich: "Wenn es Schwierigkeiten gibt, so liegt das daran, daß man, von der einen Seite wie

---

1) Wie unten noch zu berichten sein wird, beträgt die Abschreibungsdauer für (im Herstellungsjahr) steuerbegünstigte Arbeiterwohnungen 40 Jahre. Interessant sind in diesem Zusammenhang einige Zahlen, die Béchade, a. a. O., auf S. 184 angibt. Danach beträgt das Durchschnittsalter

der Gebäude in Paris	83 Jahre,
der Gebäude in Alès, Montpellier, Narbonne Nimes et Poitiers	70 Jahre,
der Wohngebäude auf dem Lande	120 Jahre!

von der andern (Steuergläubiger und -schuldner), manchmal die Neigung übertreibt, entweder die Abschreibungen zu kürzen oder - im Gegenteil - über jedes Maß hinaus aufzublähen". [1] Daß die Finanzbehörden aber nicht kleinlich sind, steht in folgendem Zitat zwischen den Zeilen: "Auf alle Fälle würde die Verwaltung eine Abschreibung nicht zulassen, die unzweifelhaft und in bedeutendem Ausmaß eine Risikoversicherung auf die Zukunft darstellt". [2]

Aus den bisherigen Ausführungen zu diesem Thema dürfte sich eindeutig ergeben haben, daß die steuerlich zulässigen Abschreibungen in Frankreich höher sind als in Deutschland, insbesondere was die Gebäude anbetrifft. [3] Gerade bei diesen wichtigen Teilen des Anlagevermögens schafft auch die in Deutschland sonst weit verbreitete, degressive Abschreibungsmethode keinen Ausgleich, da sie für Grundstücke und Gebäude nicht angewendet werden darf.

Trotz der verhältnismäßig hohen Abschreibungssätze kann es natürlich vorkommen, daß die Abschreibungen ungenügend sind, weil entweder die tatsächliche Entwertung schneller vor sich ging als angenommen wurde, oder weil außerordentliche Entwertungsgründe vorliegen. In diesen Fällen ist eine außergewöhnliche Abschreibung erforderlich. Sie muß so bemessen sein, daß der Bilanzwert nicht höher ist als der wirkliche Wert, und sie muß zwingend in dem Jahre vorgenommen werden, in dem der Verlust erkennbar wird. Dieser ist vom Unternehmen zu beweisen. Es besteht also eine gewisse Ähnlichkeit mit der "Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert" des deutschen Steuerrechts. Der Buchrestwert ist nach Maßgabe der zu erwartenden, weiteren Wertminderung auf die Restnutzungsdauer zu verteilen. [4]

Nachdem wir nun die in Frankreich üblichen Abschreibungsmethoden und Abschreibungssätze kennengelernt haben, wollen wir uns einigen besonderen Fragen der Bilanzierungspraxis zuwenden: der Abschreibung der Errichtungskosten und der immateriellen Werte und nachher dem Problem der sogenannten "auf-

---

1) Prospert, a.a.O., S. 59.
2) Prospert, a.a.O., S. 109 f.
3) aber nicht nur bei den Gebäuden, denn nach den amtlichen (deutschen) AFA-Tabellen, hrsg. von Mersmann und Oeftering, Heidelberg 1957, betragen die Abschreibungssätze für: Holzlagerfässer im Weinbau 4 bis 7 % (gegen 15 % oben); Hochseeschiffe 7 bis 8 % (gegen 20 % oben).
4) J. Cl. Commercial, a.a.O., Art. 9, TZ 88, und
J. Cl. Fiscal, Faszikel 240, Ausgabe 9/1951, TZ 36.

geschobenen Abschreibungen".

4. Die Abschreibung der Errichtungskosten und der immateriellen Werte

Bei zwei Arten von Aktiva spielt weniger der Abschreibungssatz als die Abschreibungsdauer eine Rolle: bei den Errichtungskosten und bei den immateriellen Werten.

Für die Errichtungskosten gibt es keine "betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer", oder sie läßt sich wenigstens nicht schätzen. Deshalb müssen diese Aufwendungen möglichst schnell abgeschrieben werden. Der 'Plan comptable' läßt die 100-prozentige Abschreibung schon im ersten Jahre zu. Falls das wegen der finanziellen Lage der Unternehmung nicht opportun ist, muß die Abschreibung doch so schnell wie möglich vorgenommen werden. "Auf jeden Fall darf die Jahresabschreibung auf die Gesamtheit dieser Konten nicht kleiner sein als ein Fünftel des verfügbaren Saldos des Gewinn- und Verlustkontos". [1] Das bedeutet die Einführung der Gewinnabhängigkeit der Abschreibung, die für alle anderen Gegenstände des Anlagevermögens vom 'Plan comptable' strikt abgelehnt wird. Immerhin erleichtert die Erlaubnis, Errichtungskosten auf mehrere Jahre zu verteilen, die ersten Geschäftsjahre einer neugegründeten Gesellschaft. Diese Erleichterung betrifft nur solche Kosten, die einmalig sind und bei der Neugründung entstehen, wie die Gründungskosten selbst, die Kosten für die Einrichtung des Betriebs ("Anlaufkosten") und die Anschaffungsnebenkosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Zu den Errichtungskosten gehören aber auch die (Neben-) Kosten bei Kapitalerhöhungen und bei der Ausgabe von Obligationen. Da beide Vorgänge in der Regel nur bei günstigen Betriebsergebnissen vorkommen, werden die Kapitalbeschaffungskosten wohl auch gleich wieder abgeschrieben werden müssen, so daß nicht recht einzusehen ist, warum sie überhaupt in die Bilanz und nicht unmittelbar in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen sind.

Eine Sonderregelung gilt für den Auszahlungsabzug (Damnum) bei Obligationen, der ebenfalls unter die Errichtungskosten eingereiht ist. Er muß in gleichen

---

1) Plan comptable général, a.a.O., S. 76; die Vorschrift erinnert an § 130 Abs. 2 Ziff. 1 AktG, wonach jährlich mindestens der zwanzigste Teil des Reingewinns der gesetzlichen Rücklage zugeführt werden muß, bis sie die vorgeschriebene Höhe erreicht hat.

Jahresbeträgen auf die Dauer der Anleihe verteilt werden, ohne daß es auf den Rhythmus der effektiv geleisteten Rückzahlungen ankommt. Die Bestimmung legalisiert die bisherige Übung und die herrschende Meinung der Bilanzlehre. [1]

Die Kosten der Kapitalbeschaffung wurden in der früheren Literatur wenig besprochen. Es war allgemeine Ansicht, daß sie den - nicht zu aktivierenden - Aufwendungen zuzurechnen seien. [2]

Eingehend diskutiert wurden dagegen die Kosten der Gründung und der ersten Einrichtung, für die eine möglichst schnelle Abschreibung gefordert wurde; doch differiert die als höchstzulässig angesehene Abschreibungsdauer von einem bis zu 10 Jahren. [3] Als mittlere Abschreibungsdauer ergeben sich 3 bis 5 Jahre, für die Gründungskosten eher noch weniger. Das geht auch aus den Zahlen hervor, die im 'Memento Fiscal' als üblich angegeben werden: [4]

für Kosten der ersten Einrichtung:	3 bis 5 Jahre,
für Gründungskosten:	1 bis 5 Jahre.

Die Finanzverwaltung gewährt völlige Handlungsfreiheit. Für die Besteuerung ist also das Verfahren in der Handelsbilanz maßgebend, da die Abschreibungen gebucht sein müssen. Neben der Vollabschreibung im ersten Jahr kommt steuerlich sogar die Buchung auf Aufwandkonten in Frage: "Bezüglich der Kosten der ersten Einrichtung braucht die Frage des Nachweises der Entwertung nicht gestellt zu werden, da es sich in Wirklichkeit um die Verteilung eines Verlustes handelt und die Steuerverwaltung die sofortige Abschreibung erlaubt". [5] "Alle Kosten der ersten Einrichtung sind abschreibungsfähig und können sogar - mit den Worten einer ministeriellen Entscheidung - voll als allgemeine Unkosten des ersten Jahres gebucht werden, sofern es sich um Ausgaben ohne Gegenwert unter den Aktiva handelt". [6] Mit der einen Ausnahme des Damnums bei der Begebung von Anleihen können also alle Errichtungskosten sehr rasch abgeschrieben werden. In dieser Hinsicht ist auch die Steuerverwaltung sehr großzügig. Dagegen werden bei der Abschreibung der immateriellen Werte etwas strengere Maßstäbe angelegt.

---

1) vgl. Dalsace, a.a.O., S. 99.
2) Dalsace, a.a.O., S. 99 f.
3) für 1 Jahr: Chardonnet, a.a.O., S. 13, fürlängstens 10 Jahre: Chavenau, a.a.O., S. 64.
4) Memento Fiscal, a.a.O., S. 29.
5) Prospert, a.a.O., S. 285.
6) Memento Fiscal, a.a.O., S. 29.

Die immateriellen Werte müssen für die Behandlung der Abschreibungen in 2 Gruppen eingeteilt werden. Zur ersten Gruppe gehören der 'Fonds de commerce' und der 'droit au bail'. Da sie nicht zwangsläufig einer Entwertung unterliegen, kommt für sie nur die Bildung von Wertberichtigungen in Frage. Darüber wurde oben unter § 9 Ziff. 3 berichtet.

Die zweite Gruppe enthält die gewerblichen Rechte, die eine begrenzte Lebensdauer haben und deshalb abzuschreiben sind: Konzessionen, Patente, Lizenzen, Markenrechte, Verfahren, Modelle und Dessins. Die Nutzungsdauer der wichtigsten dieser Rechte ist durch Gesetz (Patente) oder Rechtsgeschäft (Lizenzen, Konzessionen) bestimmt. In diesen Fällen muß der aktivierte Wert gleichmäßig auf den Zeitraum der Nutzung verteilt werden. [1]

Auf die Gleichmäßigkeit der Abschreibungen wird auch im Schrifttum hingewiesen. Diese entspricht sicherlich der Entwertung von Lizenzen und Konzessionen; dagegen wäre bei Patenten wohl zu überlegen, ob nicht mit fallenden Raten abgeschrieben werden sollte, da sie stark der Gefahr wirtschaftlicher Überholung unterliegen. Darauf weist Chavenau hin: "Der Gebrauchswert von Patenten, der schwer abzuschätzen ist, stellt in den Bilanzen oft einen rein fiktiven Wert dar; wenn die Abschreibung unter diesen Umständen nicht schnell vor sich geht, sind die Bilanzen auf Jahre hinaus verfälscht". [2] Bei der üblichen, linearen Abschreibung ist deshalb gegebenenfalls ein Heruntergehen auf den effektiven Wert erforderlich. Daß für Patente eine kürzere Abschreibungsdauer als die gesetzliche Schutzzeit zulässig ist, geht aus dem Urteil des CE vom 24. 2. 36 hervor, wo es heißt: "Die Abschreibung muß auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzungsdauer des Patents berechnet und in Annuitäten auf den fraglichen Zeitraum verteilt werden". [3] Die übliche Abschreibungsdauer für Patente wird mit 5 bis 15 Jahren angegeben. [3]

Bei den übrigen immateriellen Werten: den Markenrechten, Verfahren, Modelle und Dessins hängt die Dauer der Abschreibung weitgehend von den Umständen des einzelnen Falles ab. Richtlinien lassen sich hier nicht aufstellen. Zu untersuchen ist in jedem Falle aber, ob solche Rechte nicht untrennbare Faktoren des Fonds de commerce sind. Als Faustregel für diese Entscheidung kann etwa gelten: Einbringung der Rechte in eine bereits bestehende Unternehmung oder Erwerb zusammen mit dem ganzen Geschäft läßt sie Bestandteile des Firmenwerts werden. Sie sind aber getrennt zu aktivieren und abzuschreiben, wenn sie jedes für sich erworben wurden. [4]

1) Plan comptable général, a. a. O., S. 81.
2) Chavenau, a. a. O., S. 58.
3) Zitiert bei Béchade, a. a. O., S. 201.
4) J. Cl. Fiscal, Faszikel 240, Ausgabe 9/1951.

5. Die Institution der aufgeschobenen Abschreibungen [1]

Die "Aufgeschobenen Abschreibungen" sind eine beachtenswerte Einrichtung des französischen Bilanzrechts: Die Abschreibungen können, soweit sie zu Verlusten geführt oder diese erhöht haben, zeitlich unbegrenzt auf die steuerlichen Gewinne späterer Jahre angerechnet werden. Die Bestimmung wurde geschaffen durch Gesetz vom 13. 1. 41 und später in Art. 39 des CGI aufgenommen. Danach sind abzugsfähige Betriebsaufwendungen auch diejenigen Abschreibungen, "die im Verlaufe früherer, defizitärer Geschäftsjahre aufgeschoben worden sind." Aufgeschoben werden können nur solche Abschreibungen, die nach den allgemeinen Regeln zugelassen sind. Ihr Gesamtbetrag ist im Anhang zur Bilanz (in der Tabelle über die Abschreibungen) nachrichtlich anzugeben.

Es gelten folgende Einzelbestimmungen:

Bevor aufgeschobene Abschreibungen auf einen späteren Gewinn angerechnet werden können, müssen die normalen Abschreibungen dieses Geschäftsjahres vorgenommen worden sein.

Für die Besteuerung wird der Bilanzgewinn korrigiert, z. B. um bestimmte Anleihezinsen und bestimmte Dividenden. Es fragt sich deshalb, welcher Gewinn oder Verlust maßgeblich sein soll. Das ist nach der gesetzlichen Regelung immer das reine Bilanzergebnis.

Der normale Verlust kann 5 Jahre lang, die aufgeschobenen Abschreibungen dagegen unbeschränkt vorgetragen werden. Welcher Vortrag muß in Gewinnjahren nun zuerst abgezogen werden? Es liegt nahe zu sagen: der gewöhnliche Verlustvortrag, denn sonst bräuchte man keine aufgeschobenen Abschreibungen! Das trifft aber nicht ganz zu, denn auch im umgekehrten Falle wäre eine Begünstigung immer dann gegeben, wenn die Verlustperiode sich über mehr als 5 Jahre erstreckt. Der CE entschied diese Frage am 25. 2. 52. [2] Der Leitsatz des Urteils lautet: "Um den steuerbaren Reingewinn eines Geschäftsjahres zu bestimmen, dürfen die in früheren Jahren aufgeschobenen Abschreibungen erst nach Abzug der vortragsfähigen Verluste angerechnet werden". Nur dann bleibt die Abzugsmöglichkeit der nicht erwirtschafteten Abschreibungen betragsmäßig und zeitlich unbeschränkt erhalten.

---

1) Die Darstellung beruht, soweit nicht andere Quellen angegeben sind, auf Béchade, a. a. O., S. 227 ff.

2) Dieses und das folgende Urteil zitiert bei Béchade, a. a. O., S. 230.

In einer Beziehung schränkte der CE den Abzug der Abschreibungen jedoch ein: wenn sie zwar gebucht, aber bereits aus den Rückstellungen oder den Rücklagen gedeckt wurden. Diese Entscheidung vom 19. 4. 48 wird aber von der Finanzverwaltung nicht beachtet. Sie glaubt sich dazu berechtigt in analoger Anwendung eines Urteils des CE vom 17. 12. 34, in dem der (normale) Verlustabzug steuerlich erlaubt wurde, obwohl der fragliche Verlust (einer AG) bereits durch Kapitalherabsetzung getilgt war.

Zum Schluß ist noch auf eine Besonderheit für die beiden Geschäftsjahre 1951 und 1952 hinzuweisen, in denen sogar solche Abschreibungen nachträglich geltend gemacht werden konnten, die in früheren Gewinnjahren aufgeschoben worden waren. Diese Bestimmung galt allerdings nur für diejenigen Unternehmungen, die ihre Bilanz aufgewertet hatten. [1]

Die Institution der "aufgeschobenen Abschreibungen" dient offenbar dazu, den Wert der Anlagegüter auf alle Fälle der Besteuerung zu entziehen. Da es sich um langfristig angelegte Werte handelt, soll auch die Besteuerung langfristig, d.h. losgelöst von der üblichen Gewinnermittlungsperiode, durchgeführt werden. Dieser Gedanke setzt voraus, daß die Abschreibungen betriebsbedingt sind. Die betriebliche Zwecksetzung der Abschreibungen fehlt völlig bei den aus wirtschaftspolitischen Gründen zugelassenen Sonderabschreibungen, die im folgenden Kapitel behandelt werden.

2. Kapitel: Steuerliche Sonderabschreibungen

Seit einigen Jahrzehnten wird in zunehmendem Maße Wirtschaftspolitik getrieben über die Gewährung von steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeiten. Dazu stellt eine internationale Kommission fest: "Die Steuern werden heute von allen Staaten als Hilfsmittel der Wirtschaftslenkung verwendet". "Da die Staaten sich immer mehr mit der Wirtschaftslenkung befaßten, war die Versuchung zur Verwendung steuerlicher Mittel, die durch die Höhe der Steuersätze beträchtlich geworden waren, zu groß, als daß sie ihr nicht erlegen wären". [2]

---

1) Cahiers Fiscaux du Patronat Francais, Paris, Heft Januar 1957, Nr. 26, S. 5.

2) Probleme des Rechnungswesens in internationaler Betrachtung, Bericht über den zweiten Kongress der Union Européenne des Experts Comptables Economiques et Financiers (12. bis 16. 9. 55 in Brüssel), Düsseldorf 1957, S. 233.

Bei den Steuerbegünstigungen über die Abschreibungen kann es sich naturgemäß nur um die Förderung und Lenkung der Investitionen handeln. Welche diesbezüglichen Maßnahmen in Frankreich ergriffen wurden, wird in den beiden folgenden Paragraphen gezeigt.

Steuerbegünstigungen wurden seit 1945 eingeführt für den Arbeiterwohnungsbau, für industrielle Produktionsanlagen und für bestimmte Wirtschaftszweige, besonders die Montanindustrie.

Die Abschreibungsbegünstigungen für bestimmte Wirtschaftszweige bedürfen einer besonderen Behandlung, da sie zum Teil von den allgemeinen Regeln erheblich abweichen. In den beiden folgenden Paragraphen werden deshalb die Sonderabschreibungen für bestimmte Wirtschaftsgüter und die Sonderabschreibungen für bestimmte Wirtschaftszweige nacheinander untersucht.

§ 12 Steuerliche Sonderabschreibungen für bestimmte Wirtschaftsgüter [1)]

1. Sonderabschreibung für Arbeitnehmerwohnungen

Eine allgemeine Förderung des Wohnbaus (analog zu §§ 7 b und 7 c EStG in Deutschland), besteht in Frankreich nicht, dafür wird aber der Bau von Arbeiterwohnungen um so stärker gefördert.

Die ersten Maßnahmen gehen auf das Jahr 1948 zurück. Damals wurde durch ministerielle Entschließung (Décision ministérielle vom 7. 5. 48) bestimmt, daß beim Bau von Arbeiterwohnungen durch Gewerbebetriebe folgende Abschreibungen vorgenommen werden dürfen:

40 % der Baukosten im Jahre der Fertigstellung und
je 1,2 % jährlich nach den allgemeinen Regeln.

Die Sätze wurden durch ministerielle Entschließung vom 16. 8. 50 erhöht auf:

50 % der Baukosten im Jahre der Fertigstellung und
je 1,25 % jährlich nach den allgemeinen Regeln.

---

1) Die Darstellung beruht, soweit nicht andere Quellen angegeben sind, auf: Memento Fiscal, a. a. O., S. 30 ff. und Béchade, a. a. O., S. 202 ff.

Diese Sätze sind heute noch gültig. Die letzten Vorschriften beruhen auf einem Dekret vom 25. 7. 53. Sie wurden als § 39 - 4 in den CGI übernommen. [1]

Begünstigt sind alle kaufmännischen, industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmungen, die nach ihrem tatsächlichen Gewinn besteuert werden (entspricht etwa der Gewinnermittlung nach § 4 (1) und § 5 EStG). Das sind:

Gesellschaften aller Art, die dem 'impôt sur les sociétés' (Körperschaftssteuer) unterliegen;

natürliche Personen, die zwingend nach dem tatsächlichen Gewinn besteuert werden (die "verpflichtet sind, Abschlüsse zu machen");

natürliche Personen, die auf Wunsch nach dem tatsächlichen Gewinn besteuert werden (die "freiwillig Abschlüsse machen");

natürliche Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und nach dem tatsächlichen Gewinn besteuert werden.

Begünstigte Abschreibungsobjekte sind Wohngebäude und Eigentumswohnungen sowie solche Gebäude, die zur Unterbringung von hygienischen und gesundheitsfördernden Einrichtungen dienen. Es gelten folgende Bedingungen:

a) Die Gebäude müssen in der Bilanz ausgewiesen und im uneingeschränkten Eigentum des Betriebes sein. Der Betrieb muß selbst Bauherr sein; Kauf der Gebäude genügt also nicht. Ausnahme: Eigentumswohnungen dürfen während der Bauzeit gekauft, müssen aber vom Betrieb fertiggestellt werden. Es muß sich um Neubauten handeln.

   Bei Bauten, die der Hygiene und Gesundheitsförderung dienen (auch Speiseräume u. ä., nicht aber reine Erholungsräume (maison de repos) [2], sind nur die unbeweglichen und eingebauten Teile begünstigt, nicht aber bewegliche Gegenstände wie Tische und Stühle.

b) Die Begünstigung für das ganze Gebäude gilt nur, wenn mindestens 3/4 sei-

---

1) Die Steuerbegünstigungen sind im CGI kodifiziert als Zusatzartikel zu Artikel 39 (ähnlich den 7er §§ des EStG).

2) Urteil des CE (B. O. C. D. - II - 359) zitiert in: C. F. P. F. Nr. 32, Heft August/September 1957, S. 11.

ner nutzbaren Fläche (nicht umbauter Raum) der Unterbringung von Arbeitnehmern oder von begünstigten Sozialeinrichtungen dient. Als Arbeitnehmer gelten nicht die Inhaber und Gesellschafter von Personenunternehmen und die Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder (auch stellvertretende) von Kapitalgesellschaften [1], wohl aber andere leitende Angestellte.

c) Die dritte Bedingung ist mit Inkrafttreten des Dekrets vom 25. 7. 53 weggefallen; sie besagte, daß die begünstigten Wohnungen so nahe beim Betrieb liegen müssen, daß sie auf Grund ihrer Lage nur von Arbeitnehmern bewohnt werden können, oder aber daß sie in reinen Arbeitersiedlungen liegen müssen. [2]

Diese (Teil-) Förderung des Wohnungsbaus ist in Frankreich zweifellos nötig, denn die Baukosten sind hoch und die (staatlich reglementierten) Mieten niedrig, der Wohnungsbedarf aber, zumindest in den Städten, sehr groß.

2. Sonderabschreibung für produktive Sachanlagen

Um die Investitionstätigkeit zu beleben, wurden 1951 bestimmte produktive Anlagegegenstände in industriellen und ähnlichen Betrieben dadurch begünstigt, daß die erste Jahresrate der Abschreibung verdoppelt werden konnte. Der Grundsatz dieser Sonderabschreibung ist im Steuergesetz niedergelegt. Es heißt in Art. 39 Abs. 1: "Eine beschleunigte Abschreibung (amortissement accéléré) kann auf die Investition gewisser Maschinen, maschineller Anlagen und Werkzeuge vorgenommen werden, die seit dem 1. 1. 51 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Eine Verwaltungsanordnung bestimmt die Art der Gegenstände sowie die entsprechenden Abschreibungssätze."

---

1) Nicht begünstigt sind auch Wohnungen für solche Geschäftsführer einer GmbH, die keine Gesellschaftsanteile besitzen; Urteil des CE (B. O. C. D. - II- 163), zitiert in: C. F. P. F. Nr. 32, Heft August/September 1957, S. 11.

2) Die Beschränkung sollte einem eventuellen Mißbrauch vorbeugen: steuerbegünstigter Bau und spätere Vermietung (zu entsprechenden Preisen) an betriebsfremde Dritte. Sie erwies sich offenbar entweder als unnötig oder durch ihren Wegfall sollte der allgemeine Wohnungsbau (auf Umwegen) gefördert werden.

Die näheren Bestimmungen ergingen durch Dekret vom 8. 3. 51. Danach gelten folgende Einzelheiten:

Begünstigt sind nur solche gewerblichen Unternehmen, die nach den tatsächlichen Gewinnen besteuert werden und eine industrielle Tätikeit ausüben. (Das sind die oben unter Ziff. 1 angeführten Gesellschaften und Personen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Unternehmen.)

Die begünstigten Anlagen müssen neu sein und eine gewöhnliche Lebensdauer von mehr als 5 Jahren haben. Sie müssen nach dem 31. 12. 1951 angeschafft oder hergestellt sein. Die Anschaffung ist nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen. Maßgebend sind deshalb:

> Der Eigentumsübergang bei Kauf und Tausch und das Datum des feststellenden Vertrags bei Einbringung.

Eine Ausnahme gilt aber bei selbsterstellten Anlagen, bei denen es auf den Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten und nicht auf den der Fertigstellung ankommt. Diese Bestimmung ist stark umstritten. Sie wird deshalb von der Verwaltung großzügig ausgelegt.

Die Sonderabschreibung darf nur bei solchen Gegenständen gemacht werden, die einem industriellen Herstellungs-, Umwandlungs, Fortbewegungs- oder Transportvorgang dienen. Der Kreis der in Frage kommenden Güter ist damit nur ungenau abgegrenzt. Beispielhaft seien angeführt:

Herstellungs- (und Gewinnungs-) anlagen:

> Hochöfen, Schmelzöfen, Bohrtürme, Papiermaschinen, Glasöfen, Kompressoren, Brauereianlagen usw.

Umwandlungs- (Veredelungs-) anlagen:

> Walzstraßen, Textilmaschinen, Mühlenanlagen, Motoren, Dynamos, Pressen usw.

Fortbewegungsanlagen (innerbetriebliche Förderanlagen im weitesten Sinne):

> Krane, Brückenkrane, Transportbänder, Förderketten, Aufzüge, Gabelstapler usw.

Transportanlagen:

> Schiffe, Lokomotiven, Schienenanlagen, Wagen, Lastkraftwagen, Pferde usw.

Eine umfangreiche Liste ist als Anhang 4 beigefügt.

Da es erklärtes Ziel dieser Steuerbegünstigung ist, die Produktivität der Wirtschaft zu steigern, sind der (ohnehin schon übersetzte) Handel und die Reparatur- und Dienstleistungsbetriebe (hier mit Ausnahme des Transportgewerbes) ausgeschlossen.

Die Begünstigung besteht darin, daß die erste Jahresrate der Abschreibung verdoppelt werden kann. Wird ein Gegenstand nicht zu Beginn des Geschäftsjahres, sondern zu einem späteren Zeitpunkt angeschafft und muß deshalb die normale Abschreibung zeitanteilig gekürzt werden, dann kann als Sonderabschreibung doch eine volle Jahresrate abgesetzt werden.

In einer Beziehung ist die 'amortissement accéléré' an die Normalabschreibungen angenähert: Sie kann in Verlustjahren "aufgeschoben" und somit zeitlich unbegrenzt auf die Gewinne späterer Jahre angerechnet werden. [1)]

Die Inanspruchnahme der beschleunigten Abschreibung schließt die Erhöhung der normalen Abschreibung wegen außergewöhnlicher Umstände aus. Doch darf im ersten Jahre zwischen den beiden Verfahren gewählt werden.

3. Die Modernisierungs-Abschreibung

Eine weitere Sonderabschreibungsmöglichkeit wurde eingeführt durch Art. 30 des Gesetzes vom 10. 4. 1954 (jetzt kodifiziert in Art. 39-7 CGI), der lautet: "Bei der Veranlagung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer geben Wirtschaftsgüter, die vom 1.1.1954 ab angeschafft wurden, der Modernisierung der Unternehmen dienen und auf einer durch ministerielle Entschließung.... aufgestellten Liste stehen, Gelegenheit zu einer Absetzung von 10 % des Betrages der Anschaffungskosten."

Es gelten folgende Einzelheiten:

Die Absetzung muß im Jahre der Anschaffung gemacht werden, wobei die Anschaffung dem Zeitpunkt der Lieferung gleichzusetzen ist.

Die Gegenstände müssen ungebraucht und erworben sein; die Herstellung im eigenen Betrieb ist nicht begünstigt.

---

1) Urteil des CE (B. O. C. D. - II - 441), zitiert in C. F. P. F. Nr. 41, Heft Juni/Juli 1958, S. 12.

Die Abschreibung kann schon auf Anzahlungen vorgenommen werden. Diese Durchbrechung des Prinzips, daß für den Beginn der Abschreibung stets der Leistungsvorgang und nicht der Zahlungsvorgang maßgebend ist, läßt deutlich erkennen, daß es sich um eine rein fiskalische und wirtschaftspolitische Vorschrift handelt, die in keiner Weise der Verbrauchsbedingtheit der Abschreibung gerecht wird. Die Absetzung kann bei Anzahlung bis zu 10 % des vereinbarten Lieferpreises betragen, darf aber nicht über die Summe der Anzahlung selbst hinausgehen.

Die Modernisierungsabschreibung kann neben der normalen und gegebenenfalls neben sonstigen Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden. Das Gesetz bestimmt, daß in diesem Falle erst die zehnprozentige Absetzung gemacht werden muß und alle weiteren Abschreibungen nur noch vom verbleibenden Wert berechnet werden dürfen.

Die Liste der begünstigten Wirtschaftsgüter wurde durch Arrêté vom 15.1.1955 aufgestellt. Danach kann die zehnprozentige Vorwegabschreibung bei folgenden Gegenständen gemacht werden:

Anlagen zur Wasser- und Luftreinigung;
Anlagen zur Erzeugung von Dampf, Wärme oder Energie;
Sicherheitseinrichtungen;
Büromaschinen mit Ausnahme von Schreibmaschinen;
Einrichtung und Ausstattung von Forschungslaboratorien.

Die gesetzgeberische Ermächtigung für die Regierung zur Bestimmung der bevorzugten Güter erlaubt zweifellos eine rasche Anpassung an die wirtschaftlichen Notwendigkeiten; sie birgt aber auch die Gefahr des Mißbrauchs in sich. Béchade äußert sich zu der Vorschrift wie folgt: "So ist denn zu befürchten (oder zu hoffen), daß diese Wirtschaftsgüter auf einige, wenige Industrien beschränkt werden, die für die Volkswirtschaft nützlich oder gar unerläßlich sind. Die Wirtschaft wird dadurch einmal mehr im Sinne einer Modernisierung gelenkt, die infolge der dazu erforderlichen, finanziellen Mittel in die Konzentration der Unternehmungen einmündet". [1]

---

1) Béchade, a.a.O., S. 220.

4. Die Umsatzsteuerbefreiung von Investitionsgütern

Auf die Umsatzsteuerbefreiung von Investitionsgütern wurde oben bei § 8 Ziff. 2 bereits hingewiesen. Systemmäßig handelt es sich um die Verminderung der Anschaffungskosten; aus wirtschaftspolitischen Gründen sind jedoch wesentliche Ausnahmen geschaffen worden, so daß die Absetzung der Umsatzsteuer praktisch einer Sonderabschreibung gleichkommt. Seit dem 1. 7. 1954 ist das Kernstück der Umsatzbesteuerung die "taxe sur la valeur ajoutée" (TVA). Der Zweck, auf jeder Umsatzstufe nur die Wertschöpfung dieser Stufe zu erfassen, wird dadurch erreicht, daß zwar die Steuer vom gesamten eigenen Umsatz berechnet, davon aber die auf den Lieferantenrechnungen vermerkte, von den Vorlieferanten bereits entrichtete Steuer abgezogen wird.

Die absetzbare Umsatzsteuer beträgt in der Regel 19,5 %. Ausgenommen von der Befreiung sind folgende Anlagegüter:

1) Gebäude, die nicht industriellen Zwecken dienen, wie Büroräume, Verkaufsräume, Verkaufslagerräume, Ausstellungsräume, Festsäle, Spielplätze, Garagen jeder Art, Wohngebäude;

2) Fahrzeuge, die geeignet sind, am öffentlichen Verkehr teilzunehmen, wie Lastkraftwagen, Personenwagen, Anhänger, Eisenbahnwagen, Lastkähne, Fluß- und Seeschiffe;

3) Möbel, wie Tische, Stühle, Sessel, Schränke, Bücherschränke und auch Büromöbel, sofern der Grad der Spezialisierung eine anderweitige Verwendung nicht ausschließt;

4) Gegenstände zur Raumausschmückung, wie Teppiche, Lampen, Nippsachen.

Diese Ausnahmen zeigen, daß durch Freistellung abschreibungsfähiger Güter von der Umsatzsteuer nicht nur die doppelte Besteuerung gewerblicher Umsätze verhindert, sondern auch Wirtschaftspolitik getrieben werden sollte. Das geht auch aus der Verwaltungsanordnung hervor, die zur (innerdienstlichen) Durchführung des Gesetzes erlassen wurde. Es heißt dort: "Darüber hinaus führt das Vorhandensein der Einschränkungen wirtschaftlicher Art (im Gesetz) dazu, die Begünstigung der Absetzung für alle diejenigen Gegenstände zu versagen, die keine unmittelbare Beziehung zur Herstellung oder zum Verkauf haben, oder die nicht den gewöhnlichen und üblichen Gebräuchen der Unternehmung entsprechen".

Die volle Absetzung können nur solche Unternehmen geltend machen, deren gesamter Umsatz der TVA unterliegt. Bei gemischter Betätigung ist folgende Handhabung erlaubt:

Volle Absetzung für solche Gegenstände, die nachweislich unmittelbar und ausschließlich der Herstellung oder dem Verkauf der steuerpflichtigen Erzeugnisse dienen;

Keine Absetzung für alle Gegenstände, die einer steuerbefreiten Tätigkeit dienen;

Absetzung nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen zum gesamten Umsatz für diejenigen Gegenstände, welche zur Herstellung oder zum Verkauf von steuerpflichtigen und steuerfreien Produkten beitragen.

Die gekürzte Steuer ist nachzuentrichten, sobald der Grund für die Begünstigung wegfällt, z.B. bei Geschäftsaufgabe, bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung eines einzelnen Gegenstandes, bei (steuerlich zulässiger) Wahl einer anderen Besteuerungsart, oder bei Verwendung eines Gegenstands für einen nicht begünstigten Gebrauch. Nachzuzahlen ist nur derjenige Anteil der Steuer, welcher der noch nicht abgelaufenen Abschreibungszeit im Verhältnis zur gesamten Abschreibungsdauer entspricht.

5. Zusammenfassende Darstellung der Sonderabschreibungen anhand eines Zahlenbeispiels

Die Bedeutung der Sonderabschreibungsmöglichkeiten soll an einem Zahlenbeispiel veranschaulicht werden. Eine Unternehmung schließt im Dezember 1955 einen Kaufvertrag zur Lieferung eines Stromerzeugungsaggregats zum Preise von 5 000 000 frs ab und bezahlt 250 000 frs an. Im Jahre 1956 folgen weitere Anzahlungen von insgesamt 2 250 000 frs. Das Aggregat wird im Juli 1957 geliefert und vollends bezahlt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.

Es können folgende Abschreibungen vorgenommen werden:

1. Geschäftsjahr 1955

Modernisierungs-Abschreibung auf die Anzahlung:

Die Höchstgrenze beträgt 10 % des vereinbarten Kaufpreises,

1. Geschäftsjahr 1955

Modernisierungs-Abschreibung auf die Anzahlung:

Die Höchstgrenze beträgt 10 % des vereinbarten Kaufpreises, also 500 000 frs; die Abschreibung darf aber die Anzahlung nicht übersteigen, demnach beträgt die

Abschreibung 1955 250 000 frs.

2. Geschäftsjahr 1956

Modernisierungs-Abschreibung auf die Anzahlung:

Die Anzahlungen haben 10 % des vereinbarten Kaufpreises überschritten, demnach beträgt die zulässige, gesamte Abschreibung 500 000 frs, die

Abschreibung 1956 also ebenfalls 250 000 frs.

3. Geschäftsjahr 1957

Lieferung des Aggregats zum Preise von		5 000 000 frs.
davon ab: Umsatzsteuer (19,5 % von 5 000 000)		975 000 frs
Ausgangswert der Buchhaltung		4 025 000 frs
davon ab: Modernisierungs-Abschreibung (bereits vorgenommen)		500 000 frs
Ausgangswert für die Berechnung der weiteren Abschreibungen		3 525 000 frs
davon ab: Sonderabschreibungen auf produktive Sachanlagen (1/15 von 3 525 000)		235 000 frs
		3 290 000 frs
davon ab: gewöhnliche Abschreibung (zeitanteilig für 6 Monate: 6/12 von 235 000)		117 500 frs
Buchwert am 31. 12. 1957		3 172 500 frs

4. Folgende Geschäftsjahre

Gewöhnliche Abschreibung		
13 mal 235 000 gleich	3 055 000	
1 mal	117 500	3 172 500 frs

Die gesamten Absetzungen nach sechsmonatigem Gebrauch des Aggregats betragen 1 827 500 frs, das sind 36,5 % des Kaufpreises. Selbst wenn man die Umsatzsteuervergütung als Minderung der Anschaffungskosten ansieht und außer Betracht läßt, ergeben sich noch Abschreibungen von 852 500 frs oder rund 21 % des (verminderten) Kaufpreises. [1)]

Das ist zweifellos ein großer Anreiz, bei gutgehenden Geschäften Neuinvestitionen zu machen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß nicht bei allen Maschinen und maschinellen Anlagen außer der "beschleunigten Abschreibung" auch die "Modernisierungsabschreibung" in Betracht kommt. Eine weitere Förderung der Wirtschaft stellen aber die Sonderabschreibungen für bestimmte Branchen dar, die im folgenden Paragraphen behandelt werden.

§ 13 Sonderabschreibungen für bestimmte Wirtschaftszweige

Abschreibungsbegünstigungen wurden im Laufe der letzten Jahre verschiedenen Industriezweigen oder Gruppen von Gewerbebetrieben gewährt. Einige der Begünstigungen enthalten Durchbrechungen der allgemeinen Abschreibungsgrundsätze. Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten sind zum Teil im CGI geregelt und deshalb - vorbehaltlich von Änderungen des Gesetzbuches - nicht befristet, teilweise beruhen sie auf Regierungsanweisung und gelten nur vorübergehend, teilweise sind sie das Ergebnis von Verhandlungen der betroffenen Industriezweige mit der Finanzverwaltung. Auf die jeweilige Rechtsgrundlage wird in der folgenden Aufzählung hingewiesen.

1. Sonderabschreibungen für Presseunternehmen

Die Unabhängigkeit der Presse als Faktor der öffentlichen Meinungsbildung liegt den Franzosen am Herzen. "In unserer Zeit kontrollierter Freiheit hat die Presse eine Unterstützung besonders nötig, um ihren Lesern Informationen zu vermit-

---

1) Die in Deutschland zur Zeit anwendbare, degressive Abschreibungsmethode hätte 1/2 von 21,57 % von 5 000 000 frs erbracht. Das sind 539 250 frs. Der Betrag in den nächsten Jahren wäre allerdings wesentlich höher als in obigem Beispiel.

teln, selbst dann, wenn die Auflage einer Zeitung begrenzt und zur Aufrechterhaltung des Blattes ungenügend ist". [1] Deshalb wurde durch Art. 20 des Gesetzes vom 7.2.1953 (jetzt Art. 39-2 CGI) folgende Abschreibungserleichterung geschaffen:

Die Ausgaben zur Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, die zur Herausgabe der Zeitung erforderlich sind, können im Jahre der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden, sofern dadurch keine Verluste entstehen. Reicht das Betriebsergebnis zur Vollabschreibung nicht aus, dann sind die Abschreibungen auf die Höhe des zur Verfügung stehenden Bruttogewinns zu beschränken.

Die Begünstigung geht sogar noch weiter: im Hinblick auf die Beschaffung von Investitionsgütern können Rückstellungen gebildet werden, die auf die im Laufe von 5 Jahren anzuschaffenden Gegenstände übertragen werden müssen. Das kommt unter Umständen einer Vollabschreibung vor Anschaffung der betreffenden Güter gleich. Die Bildung der Rückstellungen darf nicht zum Ausweis von Verlusten führen.

Die Begünstigung beschränkt sich auf die Herausgabe von Tageszeitungen, Halbmonats- und Monatszeitschriften, die zu einem großen Teil der politischen Unterrichtung der Leser dienen. [2]

2. Sonderabschreibungen für Erdölfördergesellschaften

Nach Art. 43 des Gesetzes vom 7.2.1953 (jetzt Art. 39-3 CGI) sind Unternehmen, die die Erforschung und Ausbeutung von Erdöllagerstätten betreiben, berechtigt, zur "Wiederherstellung der Fundstätten" Rückstellungen zu bilden. Die Zuführungen dürfen in jedem Geschäftsjahr betragen

entweder bis zu 27,5 % des Verkaufserlöses solcher Produkte, die aus eigenen Förderstellen gewonnen wurden,

oder bis zu 50 % des steuerbaren Reingewinns, der aus eben diesen Verkaufserlösen erzielt wurde.

Die Rückstellung tritt zu den normalen Abschreibungen hinzu. Sie ist im Laufe

---

1) Béchade, a.a.O., S. 243.
2) Diese Publikationen genießen auch weitgehende Umsatzsteuervergünstigungen (taxe sur la valeur ajoutée und taxe locale).

von 5 Jahren auf neue, fündig gewordene und ausgebaute Bohrungen zu übertragen.

Da die Rückstellung ein genau bestimmtes Objekt hat, von dem sie gegebenenfalls abzusetzen ist, entspricht sie einer vorweggenommenen Abschreibung.

3. Sonderabschreibungen für Filmtheater

Die Lichtspielhäuser genießen nach Art. 32 des Gesetzes vom 6. 8. 1953 (jetzt Art. 39-6 CGI) eine besondere Vergünstigung, deren Ursprünge noch in das Jahre 1948 zurückgehen. Damals war der Filmindustrie eine Hilfe in Form eines Fonds zugebilligt worden, der u. a. durch eine Abgabe auf in den Verkehr gebrachte Filme finanziert wurde. Das Gesetz von 1953 veränderte den Aufbringungsmodus etwas und bestimmte weiter, daß Kinobesitzer, die in den Genuß von Beihilfen aus diesem Fonds kommen, zusätzlich in Höhe dieser Unterstützungen auf ihre Kinogebäude Sonderabschreibungen vornehmen können. Auf den verbleibenden Restwert ist der gewöhnliche Abschreibungssatz anzuwenden.

4. Sonderabschreibungen für die Montanindustrie

Mit dem Aufbau der Montanunion änderte sich die Stellung der Unternehmen von Kohle und Stahl im Hinblick auf die internationale Konkurrenz. Zur Sicherung ihrer Existenz gingen viele Werke zu neuen Abschreibungsverfahren über. Dadurch wollten sie der Beschleunigung des Produktionsrhythmus' und der Notwendigkeit von Ersatzbeschaffungen Rechnung tragen. Die Regierung zog die Konseuqenzen aus den veränderten Umständen und gestattete durch ministerielle Entschließung vom 25. 10. 1952 steuerliche Sonderabschreibungen nach folgendem Verfahren:

a) Die normale Abschreibung wird weiterhin nach den geltenden Regeln und Sätzen berechnet. Sie ist eine Mindestabschreibung, die nur in Verlustjahren unterschritten werden darf, falls später "aufgeschobenen Abschreibungen" geltend gemacht werden sollen.

b) Unabhängig davon werden neue Jahreshöchstbeträge für die Abschreibung festgesetzt. Diese Höchstgrenzen richten sich nicht nach den Investitionen, sondern nach dem erzielten Umsatz.

c) Der Unterschied zwischen dem Betrag der Normalabschreibung und dem

Höchstbetrag der Abschreibung stellt eine freiwillige Zusatzabschreibung dar. Diese Zusatzabschreibung kann auch in Gewinnjahren "aufgeschoben" und später nach Belieben geltend gemacht werden.

d) Die Unternehmung ist befugt, die Zusatzabschreibung willkürlich auf die abschreibungsfähigen Anlagegüter zu verteilen. Dadurch können einzelne Gegenstände sehr schnell auf den Erinnerungswert heruntergesetzt werden. Die gesamten Abschreibungen bleiben auf jeden Fall begrenzt durch den Betrag der Anschaffungs- und Herstellungskosten aller Wirtschaftsgüter des Anlagesachvermögens.

Diese Regelung enthält zwei wichtige Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen:

1) "Aufgeschobenen Abschreibungen" können auch in Gewinnjahren gebildet werden;

2) das Prinzip der Einzelbewertung ist durchbrochen, da eine Bewertung der Anlagegegenstände im eigentlichen Sinne gar nicht mehr stattfindet.

Der Abschreibungshöchstbetrag wird nach Prozenten vom Umsatz berechnet. Die Sätze betragen:

Eisen und Stahlindustrie	% vom Umsatz
a) Hochofenprozeß	
Erzeugung von phosphorhaltigem Gußeisen und von Thomasstahlguß	8
Erzeugung von Hämatiteisen	6
Erzeugung von Spiegeleisen	6
Erzeugung von Manganeisen	4
b) Stahlerzeugung	
Erzeugung von Halb- und Fertigwaren aus Thomasstahl	15
Erzeugung von Halb- und Fertigwaren aus Martin- und Elektrostahl	10
Walzprozeß allein	4,5

	% vom Umsatz
Hüttenkokereien	
Koksherstellung	8
Galvanisateure	
Erzeugung galvanisierter Stahlbleche	2,5
Eisenerzbergwerke	
Förderung von Eisenerz	20
Kohlenbergwerke	
Förderung von Steinkohle und Erzeugung von Koks	13

5. Sonderabschreibungen für die Exportindustrie

Im Rahmen der Exportförderung wurde eine Sonderabschreibungsmöglichkeit besonderer Art geschaffen, nach der die normalen Abschreibungsbeträge für alle Anlagegegenstände, deren Wertminerung im Gebrauch (usure) oder im Verfall infolge Alterns (vétusté) begründet ist, wesentlich erhöht, gegebenenfalls sogar verdoppelt werden können. Die Begünstigung kommt allen Unternehmern zugute, deren Tätigkeit zu mindestens 50 % in industriellen Erzeugungs- oder Bearbeitungsprozessen besteht und die im Besitz der 'carte d'exportateur' sind. Diese Unternehmer können die normale Abschreibung in dem Verhältnis erhöhen, in dem ihr Exportumsatz zum Gesamtumsatz steht. Die Zusatzabschreibung wird also errechnet nach der Formel:

$$\text{Normalabschreibung} \times \frac{\text{Exportumsatz}}{\text{Gesamtumsatz}}$$

Der Steigerungsbetrag ist grundsätzlich bei allen dafür in Frage kommenden Gegenstände anteilig abzuschreiben. Er kann aber übertragen werden, wenn bei einzelnen Wirtschaftsgütern schon durch die normale Abschreibung der Erinnerungswert erreicht wurde.

Diese wichtige, steuerliche Begünstigung beruht auf einer 'Décision ministerielle' vom 26. 10. 1957. [1]

1) B.O.C.D. - II - 218, C.F.P.F. Nr. 35, Heft Dezember 1957, S. 5 f.

6. Sonderabschreibungen für andere Industrien

Unter Hinweis auf die volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit oder auf die besonderen Verhältnisse ihrer Branche konnten einige Wirtschaftszweige mit der Finanzverwaltung Abschreibungssätze aushandeln, die zum Teil sehr erheblich über das allgemein anerkannte Maß hinausgehen. Auch wenn die Sätze nicht gesetzlich festgelegt sind, so kommt ihre Anwendung doch den steuerlichen Sonderabschreibungen ziemlich nahe. Die folgenden Beispiele sind bei Béchade entnommen. [1]

Danach betragen die Abschreibungssätze in der Flugzeug- und Maschinenbauindustrie:

Art der Anlagen	Flugzeugbau %	Maschinenbau %
Fabrik- und Geschäftsgebäude (stabile Bauweise)	5	5
Fabrik- und Geschäftsgebäude (leichte Bauweise)	15	15
Andere Baulichkeiten	5	5
Kunstbauten	10	10
Maschinen und maschinelle Anlagen (auch Werkzeugmaschinen)		
bei Einschichtbetrieb	15	15
bei Zweischichtbetrieb	20	20
bei Dreischichtbetrieb	30	-
Schmiedepressen und Schmelzanlagen	10	10
Maschinenwerkzeug		
bei Einschichtbetrieb	33	33
bei Zweischichtbetrieb	55	50
bei Dreischichtbetrieb	75	-
Kraftfahrzeuge	25	25
Pferdefahrzeuge	15	15

---

1) Béchade, a.a.O., S. 236 ff.

Art der Anlagen	Flugzeug-bau %	Maschinen-bau %
Lokomotiven und Wagen	10	10
Schiffe	15	15
Flugzeuge	33	-
Zugtiere	15	15

In der Kunstfaserindustrie darf mit folgenden Sätzen abgeschrieben werden:

Art der Anlagen	bei Kapazitätsausnutzung bis 1/3 %	bis 2/3 %	bis 3/3 %
Anlagen zur Zubereitung chemischer Bäder	33	55	75
Anlagen zur Faserherstellung einschließlich Entschwefelungs- und Waschanlagen	20	30	40
Physikalisch-chemische Anlagen, Sudküchen, Trocken- und Maschinenanlagen	15	20	30
Textilmaschinen	10	15	20

Für das Hotel- und Gaststättengewerbe gelten die nachstehenden Sätze:

Gläser	50 %	) oder 10 % von der
Wäsche	33 %	) Erstanschaffung und 100 %
Silber	20 %	) von der Ersatzbeschaffung
Dekorationsgegenstände	20 %	
Einrichtung der Gasträume, Kücheneinrichtung, Heizungsanlagen u. ä.	10 %	
oder bei Luxusgegenständen	20 %	

In der Filmindustrie wurde den Produzenten wegen der besonderen Art ihrer Erzeugnisse folgende Abschreibungsmethode zugestanden:

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Einzelbewertung, d.h. jeder Film soll aus seinen eigenen Einspielergebnissen abgeschrieben werden. Von den jährlichen Einnahmen für einen Film sind aber zunächst alle laufenden Aufwendungen abzusetzen. Dazu gehören die jedem Film direkt zurechenbaren, laufenden Kosten und ein nach dem Verhältnis der Einnahmen aller Filme berechneter Anteil an den allgemeinen Unkosten des Betriebs. Der nach Abzug dieser laufenden Aufwendungen verbleibende Teil der Einnahmen wird - für jeden Film gesondert - der Abschreibung der Herstellkosten gewidmet. Ein Gewinn für den einzelnen Film kann bei diesem Verfahren erst dann entstehen, wenn seine Gesamtkosten gedeckt sind.

Auf diese Weise sollten mindestens folgende Abschreibungssätze erreicht werden:

	monatlich %	zusammen %
Erstes Jahr		
in den ersten beiden Monaten	20	40
in den folgenden zehn Monaten	3	30
Zweites Jahr		
in jedem Monat	2	24
Drittes Jahr		
in den ersten sechs Monaten	1	6
		100

Falls die nach den Einnahmen erreichbare Abschreibung unter diesen Werten liegt, kann der fehlende Betrag auf eventuelle Überschüsse anderer Filme abgeschrieben werden. Für das einzelne Geschäftsjahr ist anzusetzen der Zeitraum vom ersten Tag des Monats, der auf die Uraufführung folgt, bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Diese Methode durchbricht in gewissem Sinne das Prinzip der Einzelbewertung, da die Abschreibungen übertragbar sind, aber sie gewährleistet die vollständige Abschreibung auch eines unrentierlichen Films innerhalb von 30 Monaten, sofern nur die Erträge des Gesamtunternehmens ausreichen, um die Abschreibungen zu decken.

Mit dieser Aufzählung der steuerlich zugelassenen Sonderabschreibungen sind

wir am Ende des zweiten Teils der Arbeit angelangt, in dem wir die Bilanzierung des Anlagevermögens im allgemeinen behandelt haben. So viele Unterschiede zur deutschen Bilanzierungspraxis wir auch angetroffen haben mögen, so waren sie doch meist formeller und nicht materieller Art. Im nun folgenden, dritten Teil aber werden wir es mit einer dem deutschen Recht völlig unbekannten Einrichtung zu tun haben: mit der ständigen Anpassung der Bilanz an die Geldentwertung.

Dritter Teil:

DIE BESONDERE REGELUNG DER BILANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS BEI GELDENTWERTUNG

Abschnitt I : Die Möglichkeiten der Vermeidung von Scheingewinnen beim Anlagevermögen

Die Probleme, wie in Zeiten fortdauernder Geldentwertung der Ausweis von Scheingewinnen vermieden und die Substanzerhaltung der Betriebe gewährleistet werden kann, beschäftigt seit Jahrzehnten Wissenschaftler und Praktiker. Es soll hier nicht versucht werden, diese Probleme zu lösen; aber es erscheint nützlich, die zur Verhütung der Schäden des Geldwertverfalls für Gewerbebetriebe bestehenden Möglichkeiten zu untersuchen, bevor die Methoden der Bilanzanpassung dargestellt werden, die in Frankreich seit 1945 entwickelt wurden.

§ 14 Die Berechnung der Abschreibungen vom Wiederbeschaffungswert

1. Allgemeines

Das Verlangen nach der Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert [1] ist im französischen Schrifttum sehr stark. Es wird damit begründet, daß die Abschreibungen vorwiegend Finanzierungsinstrument seien und den Ersatz der ausgedienten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sicherstellen sollten. Zur Diskussion stehen deshalb nur abschreibungsfähige Gegenstände des Sachanlagevermögens. Finanzanlagen und immaterielle Werte scheiden in diesem Zusammenhang aus der Betrachtung aus, da sie entweder nicht abgeschrieben oder nicht er-

---

1) franz. 'valeur de remplacement', auch 'coût de remplacement' (Wiederbeschaffungskosten).

setzt werden können.

Der Wiederbeschaffungswert im eigentlichen Sinne kommt für die Bemessung der Abschreibung nur in dem Jahr in Frage, in dem die Wiederbeschaffung erfolgt. Für alle vorhergehenden Jahre liegt er in der Zukunft und ist am Tage der Bilanzaufstellung nicht bekannt. Es gibt nur einen Wert, an dem die Abschreibung ausgerichtet werden kann: den Tageswert am Bilanzstichtag. Eine genaue Unterscheidung zwischen Tageswert und Wiederbeschaffungswert erübrigt sich aber, da der Tageswert immer zugleich der Wiederbeschaffungswert des Bilanztages ist. In diesem Sinne ist der Begriff "Wiederbeschaffungswert" in den folgenden Ausführungen gebraucht.

Es gibt zwei Möglichkeiten, die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert zu berechnen:

1) es wird nur die jährliche Abschreibungsquote an diesem Wert orientiert; oder

2) es wird die bis zum Bilanztag getätigte Gesamtabschreibung (die Summe der bisherigen Jahresabschreibungen) nach dem Wiederbeschaffungswert kalkuliert.

Diese beiden Berechnungsmethoden sollen kurz behandelt werden.

2. Die Berechnung der Jahresabschreibung vom Wiederbeschaffungswert

Das Verfahren, das hier als Jahresabschreibung vom Wiederbeschaffungswert bezeichnet wird, steht im Vordergrund der Forderungen nach Anpassung der Abschreibungen an die Geldentwertung. Der Grundgedanke ist, die Erfolgsrechnung mit dem echten Wertverzehr der Rechnungsperiode, ausgedrückt in der entwerteten Geldeinheit zu belasten. Der Gesamtabschreibungsbetrag am Ende der Lebensdauer des Anlagegegenstandes liegt über den historischen Anschaffungskosten, aber unter den Wiederbeschaffungskosten dieses Zeitpunkts. Die Berechnungsmethode soll an folgendem Beispiel (I) demonstriert werden:

Eine Maschine wird Ende 1938 für 1 000 frs gekauft und ab 1939 in 10 gleichen Jahresraten abgeschrieben. [1] Zugrundegelegt ist die Franc-Entwertung

---

1) Die lineare Abschreibungsmethode ist der Einfachheit halber gewählt. Bei anderen Verfahren ist die Jahresabschreibung vom Anschaffungswert zu multiplizieren mit der prozentualen Steigerung des Preisindex' seit dem Jahre der Anschaffung, dividiert durch Hundert.

in Frankreich. [1]

1	2	3	4	5	6
1938	100			1000	
39	110	10	10,0	1100	110
40	151	41	37,3	1510	151
41	183	32	21,2	1830	183
42	200	17	9,3	2000	200
43	231	31	15,5	2310	231
44	253	22	9,5	2530	253
45	377	124	49,0	3770	377
46	606	229	60,7	6060	606
47	819	213	35,1	8190	819
48	1711	892	108,9	17110	1711
		1611			4641

Die Spalten bedeuten:

1 Geschäftsjahr;
2 Preisindex;
3 Erhöhung des Preisindex' gegenüber dem Vorjahr;
4 wie 3, aber in Prozent;
5 Wiederbeschaffungspreis;
6 Jahresabschreibung vom Wiederbeschaffungspreis.

Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungspreis erbringt insgesamt 4 641 frs. Dieser Betrag liegt wesentlich über den Anschaffungskosten, aber sehr weit unter den Wiederbeschaffungskosten.

Formal gesehen kann nur abgeschrieben werden, was einmal Ausgabe war und auf ein Anlagekonto gebucht wurde. Das würde im Beispiel bedeuten, daß von den 4 641 frs nur 1000 frs Abschreibungen sind. Ob der darüber hinausgehende Betrag als Überabschreibung, Zusatzabschreibung oder Zuführung zu einem Erneuerungsfonds bezeichnet wird, ist hier belanglos.

Wichtiger ist die Behandlung in der Buchhaltung. Dafür stehen 3 Wege offen:

---

1) Gewogener Index der Großhandelspreise industrieller Produkte, bei: Laubie, André, La révision des Bilans, Delmas, Paris 1951, S. 142.

1) Auf dem Anlagekonto stehen nur die Anschaffungskosten; die gesamten Abschreibungen werden einem Passivkonto 'Erneuerungsfonds' (oder ähnlich) zugeführt;

2) Auf dem Anlagekonto stehen nur die Anschaffungskosten; aber die gesamten Abschreibungen werden aufgeteilt in (echte) Abschreibungen und Zusatzabschreibungen und entsprechend auf zwei Passivkonten 'Wertberichtigung auf Sachanlagen' und 'Erneuerungsfonds aus Zusatzabschreibungen' übertragen;

3) Auf dem Anlagekonto stehen die Anschaffungskosten, vermindert um die (echten) Abschreibungen; was darüber hinausgeht, wird dem 'Erneuerungsfonds aus Zusatzabschreibungen' gutgeschrieben.

3. Die Berechnung der Gesamtabschreibungen vom Wiederbeschaffungswert

Die 'Gesamtabschreibung vom Wiederbeschaffungswert' ist als reine Abschreibungsmethode unbrauchbar, wie das nachfolgende Beispiel (II) zeigen wird. Sie wird hier dargestellt, weil sie für die späteren Erörterungen von Bedeutung ist. Ihr Wesen besteht darin, nicht die Jahresabschreibung, sondern die Summe aller bisherigen Abschreibungsquoten nach dem Wiederbeschaffungswert am Bilanztage zu berechnen. Sie kommt der Aufwertung der bisherigen Raten auf den jeweils neuesten Stand gleich. Der Gesamtabschreibungsbetrag am Ende der Lebensdauer fällt immer mit den Wiederbeschaffungskosten dieses Zeitpunkts zusammen.

Beispiel (II) [1]:

Es gelten dieselben Zahlen wie in Beispiel (I).

---

1) Auch hier lassen sich andere als die lineare Methode durchführen. Es ist dann für jeden Stichtag zu berechnen, wieviel Prozent des Anschaffungswertes schon insgesamt abgeschrieben sein müssen. Dieser Prozentsatz (dividiert durch hundert) ist mit dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert zu multiplizieren.

1	2	3	4	5
1938	1000			
39	1100	1/10	110	110
40	1510	2/10	302	192
41	1830	3/10	549	247
42	2000	4/10	800	251
43	2310	5/10	1155	355
44	2530	6/10	1518	363
45	3770	7/10	2639	1121
46	6060	8/10	4848	2209
47	8190	9/10	7371	2523
48	17110	10/10	17110	9739
				17110

Die Spalten bedeuten:

1 Geschäftsjahr;
2 Wiederbeschaffungspreis;
3 Gesamtabschreibung am Ende des Geschäftsjahrs in Bruchteilen;
4 wie 3 in Währungseinheiten (hier frs);
5 der jährliche Abschreibungsbetrag als Differenz zwischen der Gesamtabschreibung am Ende dieses und am Ende des letzten Jahres.

Die Summe der Jahresabschreibungen ist gleich dem Preis für die Ersatzbeschaffung. Aber die Jahresraten lassen sich nicht der Erfolgsrechnung belasten, ohne sie zu verfälschen, weil jedes Jahr zugleich mit der ihm zukommenden Rate die Aufwertung aller bisherigen Quoten auf den neuesten Stand tragen müßte. Die Auswirkungen sind um so krasser, je schneller die Inflation fortschreitet und je näher der Gegenstand dem Ende seiner Lebensdauer kommt. So müßte das Jahr 1948 insgesamt 9 739 frs erwirtschaften. Das ist mehr als die Hälfte des Wiederbeschaffungswerts der neuen Maschine.

Für die buchhalterische Behandlung stehen grundsätzlich wieder dieselben Möglichkeiten zur Verfügung wie im vorhergehenden Beispiel. Es würde jedoch zu unzuträglichen Ergebnissen führen, wenn man diese Abschreibungsmethode für sich allein anwenden wollte. Welche Wege vernünftigerweise gangbar sind, wird weiter unten im Paragraphen 15 gezeigt. Jetzt ist zu untersuchen, wie diese beiden Abschreibungsmethoden sich auf die Funktionen der Abschreibung auswirken.

4. Die Auswirkungen der Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert auf die Abschreibungsfunktionen

Erfolgsrechnung und Bilanz sind durch die Klammer der doppelten Buchhaltung zu einer Einheit verbunden. Diese Einheit ist in Zeiten unstabilen Geldwertes gefährdet. Man scheint vor dem Dilemma zu stehen, entweder eine richtige Erfolgsrechnung oder eine richtige Bilanz aufstellen zu können. Dazu kommt das weitere Problem, ob durch die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert die Substanz des Vermögens erhalten werden kann, ob sich die Finanzierung von Ersatzbeschaffungen durch Abschreibungen sicherstellen läßt? Es sind drei Fragen, die es zu beantworten gilt:
Ermöglicht die Tageswertabschreibung

die Finanzierung der Ersatzbeschaffung,
den richtigen Erfolgsausweis und
den richtigen Vermögensausweis?

Zuerst soll die Finanzierungsfrage untersucht werden. Die Abschreibung der historischen Anschaffungskosten reicht bei Geldentwertung nicht aus, um ein gleiches (oder ähnliches) Wirtschaftsgut wiederzubeschaffen. Wie wirkt aber die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert auf dieses Problem? Welches der beiden Berechnungsverfahren ist vorzuziehen? Die Antwort auf diese Frage wird verschieden ausfallen je nachdem wie die Abschreibungsbeträge verwendet werden.

Die oben als Jahresabschreibung vom Wiederbeschaffungswert bezeichnete Methode genügt zur Erfüllung der Finanzierungsaufgabe, wenn die Abschreibungsraten laufend in solchen Gütern investiert werden, deren Preise der allgemeinen Steigerungstendenz folgen. Die Investierung muß dauernd erneuert werden, wenn es sich um Verbrauchsgüter handelt. Bei Gegenständen des Anlagevermögens nehmen die - neuen - Abschreibungen wieder an der Preissteigerung teil, da auch sie nach dem Tageswert berechnet werden. Es ist aber darauf zu achten, daß in jedem Jahr etwa die Gesamtsumme der jährlichen Abschreibungen wieder investiert wird.

Diese Annahme, daß die Abschreibungsmittel in Sachwerten angelegt werden, ist allgemein verbreitet. Ist sie richtig, dann genügt es zur Substanzerhaltung, die jährlichen Abschreibungen nach dem Tageswert zu bemessen. Auch stoßweise auftretende Ersatzbedürfnisse können sich auf diese Weise noch einiger-

maßen befriedigen lassen, wenn das freiwerdende Geld in Wertpapieren (Aktien, Indexobligationen) [1], die ebenfalls an der Preissteigerung teilnehmen, unterzubringen ist.

Wenn das nicht möglich ist, oder wenn infolge allgemeiner Warenverknappung Ersatzbeschaffungen zeitweilig ganz ausgeschlossen sind und die Abschreibungsmittel in Geld gehalten werden müssen, dann versagt auch die Methode der Anpassung der Jahresquote an die Preissteigerung. Dann hilft nur noch die Gesamtabschreibung vom Wiederbeschaffungswert. Wie schon oben erwähnt, stehen dort zum Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung so viel Geldeinheiten zur Verfügung, wie die neue Maschine kostet.

Nun ist zu fragen, mit welcher Methode der richtige Erfolgsausweis sichergestellt werden kann. Die Erfolgsermittlung ist dann richtig, wenn jeder Rechnungsperiode der durch sie verursachte Wertverzehr belastet wird. Das kann nur in Geldeinheiten dieser Rechnungsperiode geschehen, d.h. der "mengenmäßige" Wertverzehr, z.B. ein Zehntel des Produktionsvermögens einer Maschine, muß in der Geldeinheit dieser Periode ausgedrückt werden. Das wird gewährleistet durch die Jahresabschreibung vom Wiederbeschaffungswert.

Bedeutend schwieriger ist es, in Zeiten ständiger Geldentwertung zum richtigen Vermögensausweis zu gelangen. Dazu ist die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert für sich allein nicht geeignet, da sie zu negativen Restwerten führt (im obigen Beispiel (I) nach 6 Jahren und im Beispiel (II) schon nach 5 Jahren). Selbst wenn in beiden Beispielen nur 100 frs jährlich als Abschreibung, was darüber hinausgeht aber als Zuführung zu einer Erneuerungsrückstellung angesehen wird, ist der Bilanzwert immer zu gering, da er in irgend einer Form mit den Preisen steigen müßte.

Der Erörterung, wie diesem Mangel abgeholfen und wie die Erfolgs- mit der Vermögensrechnung in Einklang gebracht werden kann, sind die Ausführungen im folgenden § 15 gewidmet.

---

1) Solche Obligationen, meist an den Preis der Erzeugnisse der ausgebenden Unternehmung gebunden, waren in Frankreich nach dem Kriege die Regel. Am besten würden sich wohl - der Risikostreuung wegen - Investmentzertifikate eignen, doch sind auch sie konjunkturellen Schwankungen ausgesetzt.

§ 15 Die bilanzmäßige Behandlung der Abschreibungen vom Wiederbeschaffungswert

1. Die Rückstellung für Ersatzbeschaffung

Nach den bisherigen Untersuchungen steht fest, daß die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert nur eine oder allenfalls zwei der Funktionen erfüllen kann, die von ihr verlangt werden müssen. Es hat sich gezeigt, daß die "Jahresabschreibung vom Wiederbeschaffungswert" imstande ist, den richtigen Erfolgsausweis und - im Regelfalle - die Finanzierung zu gewährleisten. Es bleibt aber die Frage, was mit den Beträgen auf der Passivseite der Bilanz geschehen soll, wenn der Anlagegegenstand ausscheidet und durch einen neuen ersetzt wird. Sicherlich wird ein Betrag in Höhe der historischen Anschaffungskosten (sofern es nicht schon geschehen ist, wie bei Buchungsmethode 3) auf das Anlagekonto umgebucht und mit den Anschaffungskosten saldiert. Welches Schicksal aber steht dem 'Erneuerungsfonds' bevor? Wie immer dieser Posten auch benannt werden mag: er wurde gebildet, um die Ersatzbeschaffung zu ermöglichen (deshalb wird er im folgenden 'Rückstellung für Ersatzbeschaffung' genannt). Diese Rückstellung kann entweder

auf das Ersatzwirtschaftsgut übertragen, oder
auf Reservekonto umgebucht werden.

Die Übertragung auf das Ersatzwirtschaftsgut, die der Zweckbestimmung der Rückstellung am ehesten entspricht, löst das Problem nicht, sondern vertagt es nur (und bedeutet fiskalisch gesehen nur eine Steuerstundung, keine Freistellung), denn die Übertragung vermindert den Anschaffungswert des neuen Gutes um den Betrag der Rückstellung. Auf dieser neuen, niedrigeren Basis werden Abschreibungen und Rückstellungen in Zukunft berechnet, so daß immer der Betrag der Rückstellung, um den in der Vergangenheit der Gewinn berichtigt wurde, im weiteren Verlaufe der Inflation von der Aufwertung ausgeschlossen ist.

Hört die Preissteigerung im Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung auf, dann fehlen am Ende der Lebensdauer der zweiten Maschine in Höhe der früheren Rückstellung die Mittel zur Anschaffung einer dritten. Der Gewinn in dieser Periode ist um denselben Betrag höher als er ohne Rückstellung wäre, da während der Lebensdauer der zweiten Maschine die Rückstellung sich automatisch erfolgswirksam auflöst, weil die Abschreibungen geringer sind.

Geht die Inflation aber weiter, dann wird der Nachteil noch größer, da nicht nur der Nominalbetrag der Rückstellung fehlt, sondern auch der Steigerungsbetrag, der sich aus der Anpassung dieses Nominalbetrags an den wachsenden Preisindex ergeben hätte.

Die Rückstellung für Ersatzbeschaffung mit Übertragung auf das neue Wirtschaftsgut ist zwar besser als gar keine Rückstellung, aber sie befriedigt nicht. Eine konsequente Lösung des Problems bietet nur die Rückstellung, die auf ein besonderes Rücklagekonto übertragen wird. Dieses Konto müßte für Gewinnausschüttungen gesperrt werden, da es nichts anderes darstellt als die Aufwertung des Eigenkapitals, als dessen zahlenmäßige Anpassung an den gesunkenen Geldwert.

Die Rückstellung für Ersatzbeschaffung hat nur einen Sinn, wenn sie nach der Methode der "Jahresabschreibung vom Wiederbeschaffungswert" berechnet wird. Sie soll die Folgen der Geldentwertung für die Erfolgsrechnung neutralisieren, ist aber nicht in der Lage, zugleich den Vermögensstand richtig anzuzeigen. Dazu bedarf es der Bilanzaufwertung, denn dieses Problem ist mit Abschreibungsmethoden allein nicht zu lösen.

2. Die Bilanzaufwertung

Die Aktivseite der Bilanz soll den wirklichen Wert des Vermögens am Stichtage anzeigen. Wertmaßstab ist die Geldeinheit. Wenn diese ihren Wert ändert, dann muß - damit der augenblickliche Wert des Vermögens erkennbar bleibt - die Anzahl der Maßeinheiten geändert werden, die einen bestimmten Wert ausdrücken sollen, das heißt, die Ziffern auf der Aktivseite der Bilanz sind der Wertänderung anzupassen.

Beispiel: Ein Goldbarren wird 1938 zum Preise von 10 000 frs gekauft und in der Bilanz als 'Goldvorrat' ausgewiesen. Der Preisindex steigt bis 1948 auf 1 711 (1938 = 100). Dann sagt eine Position "Goldvorrat 10 000 frs" in der Bilanz 1948 nichts, weil nicht bekannt ist, im Gelde welcher Periode das Gold bewertet ist. Den wirklichen Wert des Goldes in der Bilanz von 1948 könnte nur die Zahl 171 100 frs ausdrücken. Die Wertsteigerung von 161 000 frs ist auf der Passivseite der Bilanz einzuschreiben, etwa unter dem Namen 'Geldwertberichtigung', und nicht im Haben der Erfolgsrechnung, da es sich nicht um Gewinn handelt, sondern um eine "Wertsteigerung am ruhenden Vermögen". [1]

---

1) Nach Schmidt, Fritz: Die organische Tageswertbilanz, Wiesbaden 1951, S. 77 "Wertänderung am ruhenden Vermögen" im Gegensatz zum Umsatzgewinn.

Die Offenlegung dieser "stillen Reserven" ist nach dem Prinzip der Bilanzierung zum Anschaffungswert ausgeschlossen, denn danach darf kein Wertansatz über die Anschaffungskosten hinausgehen.

Die Feststellung des effektiven Wertes ist bei abschreibungsfähigen Gütern schwieriger als beim oben angeführten Gold, da außer dem Geldwertschwund auch der Wertminderung des Gegenstandes selbst Rechnung zu tragen ist. Dazu verhilft das Verfahren der "Gesamtabschreibung vom Wiederbeschaffungswert". Die Differenz aus dem Wiederbeschaffungswert und den aufgewerteten Gesamtabschreibungen stellt den jeweiligen - ebenfalls aufgewerteten - Buchrestwert dar. [1] Der Buchrestwert ist ja das Komplement der Gesamtabschreibung zum Neuwert. In dem oben zitierten Beispiel (II) kann der Restwert bestimmt werden durch Substraktion der Gesamtabschreibung am Ende eines Jahres vom entsprechenden Wiederbeschaffungswert. Die Reihenfolge der Rechenvorgänge ist auch umkehrbar: Erst Bestimmung des Restwertes und dann - durch Abzug vom Wiederbeschaffungswert - der Gesamtwertberichtigung.

Der Restwert am Ende des 9. Jahres ist in Beispiel (II) 1/10 des Tageswerts von 8 190 frs, also 819 frs. Dann muß die Gesamtabschreibung sein 8 190 ./. 819 = 7 371 frs. In welcher Reihenfolge die Berechnungen angestellt werden, ist gleichgültig.

Mit Hilfe dieses Verfahrens ist es möglich, in der Bilanz die wirklichen Werte auszuweisen, und, in Kombination mit dem Verfahren der "Jahresabschreibung vom Wiederbeschaffungswert", die Einheit von Vermögensbilanz und Erfolgsbilanz herzustellen: Bewertung der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit dem wirklichen Restwert am Bilanztage, - und Bewertung der Aufwendungen der Erfolgsrechnung nach dem wirklichen Wertverzehr in der Bilanzperiode. Die Differenz zwischen den Jahresbeträgen der Abschreibung nach den beiden Verfahren wird auf einem Sonderkonto gesammelt.

Sowohl die Bilanz als auch die Erfolgsrechnung sind der Geldwertänderung anzupassen. Dafür gibt Fritz Schmidt [2] eine Darstellungsform, in der die Bilanzaufwertung nach den beiden obigen Beispielen folgendes Aussehen hat:

---

1) Es wird vorausgesetzt, daß der wirkliche Wert gleich dem Restwert ist, daß also Lebensdauerschätzung und Abschreibungsverfahren 'richtig' sind.

2) Schmidt, Fritz, a.a.O., S. 190.

Jahr	Anlage-konto (Maschinen)	Vermögenswert-änderungs-Konto			Erneuerungskonto				Abschrei-bungs-Konto
1	2	3			4				5
	Soll	Soll		Haben	Haben				Soll
		a	b	c	a	b	c	d	
38	1000	-	-	-	-	-	-	-	-
39	1100	-	-	100	-	-	-	110	110
40	1510	-	41	510	-	41	110	+ 151	151
41	1830	41	+ 64	830	41	+ 64	+ 261	+ 183	183
42	2000	105	+ 51	1000	105	+ 51	+ 444	+ 200	200
43	2310	156	+ 124	1310	156	+ 124	+ 644	+ 231	231
44	2530	280	+ 110	1530	280	+ 110	+ 875	+ 253	253
45	3770	390	+ 744	2770	390	+ 774	+ 1128	+ 377	377
46	6060	1134	+ 1603	5060	1134	+ 1603	+ 1505	+ 606	606
47	8190	2737	+ 1704	7190	2737	+ 1704	+ 2111	+ 819	819
48	17110	4441	+ 8028	16110	4441	+ 8028	+ 2930	+ 1711	1711

Bei diesem passivischen Buchungsverfahren [1] enthält das Erneuerungskonto im Haben die Gesamtabschreibungen zum Wiederbeschaffungspreis; die Differenz zum Soll des Maschinenkontos ergibt den Buchrestwert zum Wiederbeschaffungspreis.

Zum leichteren Verständnis ist im Soll des Vermögenswertänderungskontos und im Haben des Erneuerungskontos der Jahresendstand aufgeteilt in den Stand am Jahresanfang (Spalten 3a, 4a und 4c) und die Zubuchung am Jahresende (Spalten 3b, 4b und 4d). Die Gesamtwertberichtigung auf dem Erneuerungskonto setzt sich zusammen aus der erfolgswirksamen Jahresabschreibung und der Differenz dieser Jahresabschreibung zur vermögenswirksamen Gesamtabschreibung. Diese Differenz ist gesondert berechnet nach folgender Tabelle:

1	2	3	4
1938			
39	110	110	-
40	192	151	41
41	247	183	64
42	251	200	51
43	355	231	124
44	363	253	110
45	1121	377	744
46	2209	606	1603
47	2523	819	1704
48	9739	1711	8028

Die Spalten bedeuten:

1 Geschäftsjahr;
2 Jahresbetrag der Abschreibung nach dem Verfahren der Gesamtabschreibung vom Wiederbeschaffungswert;
3 Jahresbetrag der Abschreibung nach dem Verfahren der Jahresabschreibung vom Wiederbeschaffungswert;
4 die Differenz aus 2 und 3, d. h. der jährliche Wertzuwachs auf die Ge-

---

1) Die Abschreibungen werden im Haben nicht auf dem Maschinenkonto gebucht (und damit mit den Anschaffungskosten saldiert), sondern auf einem Wertberichtigungskonto, das auf der Passivseite der Bilanz steht. Dieses Wertberichtigungskonto nennt Schmidt Erneuerungskonto.

samtwertberichtigung.
Das Erneuerungskonto beinhaltet also die über Aufwand gebuchten Abschreibungen zuzüglich des Wertzuwachses auf die Summe dieser Abschreibungen.

Das Vermögenswertänderungskonto enthält im Haben den Steigerungsbetrag der Anschaffungskosten über den ursprünglichen Anschaffungspreis hinaus und im Soll den Wertzuwachs auf die Abschreibungen. Der Saldo ergibt den Teil der Werterhöhung, der erfolgsneutral direkt in der Bilanz auszuweisen ist. Die Systematik der doppelten Buchhaltung verlangt, daß jeder Buchung auf der Soll-Seite eine solche auf der Haben-Seite gleichläuft. Deshalb müßte auf dem Vermögenswertänderungskonto nur die Habenbuchung "Wertsteigerung auf Anschaffungskosten" stehen, wenn die ganze Zunahme der Gesamtwertberichtigung als Aufwand behandelt würde. Jeder Teilbetrag, der weniger als Aufwand gebucht wird, vermindert auch die Vermögenswertänderung in der Bilanz. Das Wertänderungskonto soll ja die Wertänderung anzeigen, die nicht Gewinn geworden ist. Die Wertänderung ist aber dann nicht Gewinn geworden, wenn sie als Aufwand die Erfolgsrechnung belastet hat. So ist am Ende der Nutzungsdauer der Saldo des Wertänderungskontos gleich null, wenn die Abschreibungen nur vom Nennbetrag der Anschaffungskosten berechnet wurden, denn dann hat die ganze Wertsteigerung den Gewinn erhöht.

Mit anderen Worten: Die Wertsteigerung auf der Passivseite der Bilanz (Vermögenswertänderungskonto) muß gleich sein der Wertsteigerung auf der Aktivseite der Bilanz (Anlagekonto minus Erneuerungskonto) plus der Wertsteigerung auf der Aufwandseite der Erfolgsrechnung (wobei zu bedenken ist, daß die Wertsteigerung des Aufwands nichts anderes ist als die Aufwertung der Verluste, die ebenfalls ein Aktivposten der Bilanz sind) . Die Wertsteigerung ist zu messen am Zustand, der sich ergeben würde, wenn nur die nominellen Anschaffungskosten abgeschrieben würden.

Anhand dieser Überlegungen soll die Richtigkeit der Buchungen des obigen Beispiels geprüft werden.

Es betragen:
Am Ende des ersten Jahres (1939)
der Buchrestwert (Aktivseite)

bei Tageswertrechnung 1100 ./. 110 =	990	
beiNominalwertrechnung 1000 ./. 100 =	900	
die Wertsteigerung Aktivseite	90	90

die Abschreibung (Aufwandseite)

bei Tageswertrechnung	110	
bei Nominalwertrechnung	100	
Die Wertsteigerung Aufwandseite	10	10
die Wertsteigerung Passivseite		100

Das ist der Saldo des Vermögenswertänderungskontos. [1)]

Am Ende des dritten Jahres (1941)		
der Buchrestwert		
bei Tageswertrechnung 1830 ./. 549 =	1281	
bei Nominalwertrechnung 1000 ./. 300 =	700	
die Wertsteigerung Aktivseite	581	581
die Abschreibungen (kumulativ)		
bei Tageswertrechnung 110 + 151 + 183 =	444	
bei Nominalwertrechnung 100 + 100 + 100 =	300	
die Wertsteigerung Aufwandseite	144	144
die Wertsteigerung Passivseite		725

Der Saldo des Vermögenswertänderungskontos [1)] ist
830 ./. (41 + 64) = 830 ./. 105 = 725.

Am Ende des zehnten Jahres sind die Buchrestwerte (Aktivseite) beider Rechnungsmethoden gleich null. Der Saldo des Vermögenswertänderungskontos muß mit der Wertsteigerung der Aufwandseite übereinstimmen:

die Aufwandseite zeigt an		
bei Tageswertrechnung		
(Spalte 6 in Beispiel (I))	4641	
bei Nominalwertrechnung (10 x 100)	1000	
Wertsteigerung Aufwandseite	3641	

Der Saldo des Vermögenswertänderungskontos [1)] ist
16110 ./. (4441 + 8028) = 16110 ./. 12469 = 3641

Nach diesen Ausführungen über Wesen und Höhe der Vermögenswertänderung wird kurz die Reihenfolge der Buchungen angegeben, die z. B. am Ende des dritten Jahres nötig sind (die Endbestände des Vorjahres sollen schon vorgetragen

---

1) s. Darstellung auf Seite 117.

sein):

1) Wertsteigerung der Anschaffungskosten gegenüber dem Vorjahr (1830 ./. 1510 = 320).
   Anlagekonto an Vermögenswertänderungskonto 320.

2) Verrechnung der Abschreibung (1/10 von 1830 = 183).
   Aufwandskonto an Erneuerungskonto 183.

3) Verrechnung des Wertzuwachses auf die bisherigen Abschreibungen

(Gesamtabschreibung am Ende des 3. Jahres	549
./. Gesamtabschreibung am Ende des 2. Jahres	302
Jahresbetrag der Gesamtabschreibung	247
./. Abschreibung über Aufwandkonto	183
Wertzuwachs auf bisherige Abschreibungen	64).

   Vermögenswertänderungskonto an Erneuerungskonto 64.

Den bisherigen Erörterungen liegt die Annahme zugrunde, daß die Änderungen des Preisniveaus bei gleichbleibender Preisstruktur vor sich gehen, d.h. daß alle Preise gleichmäßig steigen. Diese Annahme ist irreal. Es ist deshalb zu untersuchen, wie sich Änderungen der Preisstruktur auf die Verfahren zur Gewinnermittlung auswirken.

3. Die Bedeutung von Preisniveau und Preisstruktur für den Wiederbeschaffungswert.

In der Marktwirtschaft sind die Preise ständigen Schwankungen unterworfen, deren Trend nach oben geht. Sie ändern sich aber nicht gleichmäßig, sondern ihre Struktur verschiebt sich. Es entsteht das Problem, ob die Bilanzbewertung der Bewegung der einzelnen Preise oder der Bewegung des Preisniveaus Rechnung tragen soll. Im ersten Fall wäre Maßstab der Aufwertung der Preis des einzelnen Wirtschaftsguts, im zweiten Fall der Index des Durchschnitts aller Preise. Gegen beide Bemessungsgrundlagen bestehen Bedenken.

Im ersten Falle: Ist es überhaupt möglich, die Preise der einzelnen Kostengüter für jeden Bilanztag zu ermitteln? Im zweiten aber: Soll ein Index aller Waren oder sollen Indices verschiedener Arten spezieller Waren zugrunde gelegt werden (Generalindex oder Spezialindex) ?

Die Indexmethode ergibt nicht - wie die Einzelpreismethode - den wirklichen

Gewinn und den wirklichen Vermögenswert, aber sie verhindert die schädlichen Folgen des Kaufkraftschwunds. Und es ist deshalb eine Frage des Zieles, das mit der Aufwertung verfolgt wird, ob die eine oder die andere Methode angewendet wird.

Schmalenbach will nur die Auswirkungen der Geldentwertung korrigieren, Schmidt dagegen die Folgen jeder Preisveränderung. Es ist hier nicht der Platz, diese beiden Theorien eingehend zu untersuchen, doch soll auf Folgendes hingewiesen werden:

Gewinn ist das Einkommen der Besitzer von Produktionswirtschaft, kurz: der Arbeitgeber. Die Bilanz ist das Mittel, dieses Einkommen festzustellen. Nach dem Ergebnis dieser Rechnung richtet sich die Entnahme bezw. Verteilung des Gewinns und seine Besteuerung.

Neben dieser Art Einkommensbezieher stehen als andere große Gruppe die Bezieher fester Einkommen, kurz: die Arbeitnehmer und die Rentner (letztere als Sammelbegriff für die Bezieher umverteilter fester Einkommen). Die festen Einkommen steigen und fallen aber nicht mit einzelnen Preisen, sondern allenfalls mit dem Preisniveau (vom Streit um den Anteil am Sozialprodukt abgesehen). Das bedeutet, daß die Bezieher fester Einkommen mit dem Risiko von Verschiebungen der Preisstruktur belastet sind, nicht so sehr aber mit dem Risiko von Steigerungen des Preisniveaus. Es wäre, auch vom steuerlichen Standpunkt aus, eine ungleiche Behandlung der beiden Arten von Einkommensbeziehern, wollte man die Gewinneinkommen auch von den Auswirkungen der Strukturänderungen der Wirtschaft, d.h. der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung, entlasten.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Anpassung der Abschreibungen an den Index der allgemeinen Preisentwicklung vorzuziehen (Generalindex).

Im nächsten Abschnitt wird dargestellt, wie in Frankreich seit dem Ende des zweiten Weltkrieges versucht wurde, den schädlichen Folgen der Geldentwertung für die Bilanzierung zu begegnen.

Abschnitt II : Die Aufwertung des Anlagevermögens

§ 16 Die Aufwertung des Anlagevermögens im allgemeinen

1. Die Entwicklung des Geldwerts in Frankreich

Wie die meisten wichtigen Währungen, ist der französische Franc seit langem einer sich ständig beschleunigenden Entwertung ausgesetzt.

2 Tabellen sollen die Entwicklung aufzeigen : [1)]

Tabelle I : bis 1789

Jahr	Gegenwert des Pfundes		
	in Gramm Feinsilber	in Gramm Feingold	in Franc Germinal
1000	305	-	68
1100	221	-	49
1200	84	-	18,60
1300	65	4,9	14,30
1400	35	4,5	7,70
1500	22	1,9	4,84
1600	12	1,1	2,64
1700	7	0,44	1,54
1789	4,5	0,29	1

(68 mal weniger als im Jahre 1000)

---

1) Laubie, a.a.O., S. 2 f.

Tabelle II : seit 1789

Datum	Gegenwert des Franc in Gold von 900/1000 Feinheit (Milligramm)
Germinal Jahr XI	322,5
25. 6. 1928	65,5
2.12. 1936	44,10
28. 6. 1937	38,70
10.11. 1938	24,75
23. 2. 1940	21,006
7.11. 1944	17,77
26.12. 1945	7,461
16. 8. 1950	2,542

(129 mal weniger als im Jahre XI)

Nach der Tabelle II verlor der französische Franc von 1940 bis 1950 etwa 90 % seines Werts. Die Geldentwertung ließ die Notwendigkeit einer Anpassung der Bilanzen um so deutlicher werden, als es auch nach dem zweiten Weltkrieg zunächst nicht gelang, die Inflation einzudämmen. Die Preise kamen erst 1950 bis 1951 zum Stillstand. Inzwischen war ein System der Bilanzaufwertung in Kraft getreten, das als einmalige Aktion gedacht war, das aber bald zu einer ständigen Einrichtung wurde.

2. Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Bilanzaufwertung

Den ersten Schritt zu einer gesetzlichen Regelung der Bilanzaufwertung tat die französische Regierung mit dem Artikel 69 der Ordonnance vom 15. August 1945. Die Ausführungsanweisungen wurden dekretiert am 5. und 28. Februar 1946.

Als Zweck der Aufwertung gab die Direction général des Contributions directes in ihrem Circulaire Nr. 2224 vom 15. 4. 1946 an:

1. Die Bilanzen sollten die augenblicklichen Vermögensverhältnisse der Unternehmungen genauer widerspiegeln, indem Aktiva und Passiva in einer

vergleichbaren Maßeinheit ausgedrückt werden.

2. Den Unternehmen sollte die Erhaltung des investierten Kapitals ermöglicht werden, geschützt vor einer übermäßigen Besteuerung.

Die Aufwertung sollte nach der ersten Regelung im letzten Wirtschaftsjahr durchgeführt werden, das vor dem 1.1.46 endete. Der währungspolitische Optimismus, der sich in dieser Bestimmung manifestierte, wurde enttäuscht. Schon am 23.12.46 wurde durch ein neues Dekret die Frist zur Aufwertung um ein Jahr verlängert. Durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.5.48 endlich wurde die Aufwertungsmöglichkeit auf 1947 und die folgenden Jahre ausgedehnt. Damit war im Nachkriegsfrankreich die Anpassung der Bilanzen an die Entwicklung des Geldwertes zu einer permanenten Institution geworden.

3. Das Indexverfahren als Grundprinzip der Aufwertung

Die wichtigsten Bestimmungen der Aufwertungsgesetzgebung beziehen sich auf die Neubewertung der Vermögensteile. Das Ziel dieser Operation mußte sein, den tatsächlichen, wirklichen Wert der Aktiva und Passiva am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres in der Bilanz festzuhalten. Nach den gesetzlichen Vorschriften sollten die neuen Werte nach einem Index-Verfahren ermittelt werden: Multiplikation der historischen Anschaffungswerte mit einem Koeffizienten, der für jedes Anschaffungsjahr nach der Preisentwicklung für industrielle Güter von der Regierung festgesetzt wird. Da es nicht gelang, die Inflation 1945 nach Kriegsende zu stoppen, mußten für die Aufwertung der Bilanzen in späteren Jahren immer neue Indexreihen veröffentlicht werden. [1] Während die Anschaffungen des Jahres 1945 in den Bilanzen der Geschäftsjahre, die in den Kalenderjahren 1945 und 1946 endeten, mit dem Koeffizienten 1 zu multiplizieren, also mit den Anschaffungskosten anzusetzen waren, galt für diese Güter in den Bilanzen zum 31.12.51 und später der Koeffizient 6,5. Eine im Jahre 1945 für 10 000 frs angeschaffte Maschine konnte demnach in der Bilanz zum 31.12.51 auf 65 000 frs aufgewertet werden. Wenn von der Möglichkeit der Aufwertung für ein abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut Gebrauch gemacht wurde, war entsprechend die Aufwertung der bisher gemachten Abschreibungen zwingend vorgeschrieben.

---

1) Eine Tabelle der bisher bekanntgegebenen Aufwertungs-Koeffizienten ist als Anlage 5 beigefügt.

4. Die aufwertungsberechtigten Unternehmen

Nicht jeder Bilanzierende kann mit steuerlicher Wirkung die Neubewertung durchführen. Der Kreis der Unternehmer, die der Vorteile der Aufwertung teilhaftig werden können, ist beschränkt.

Es fallen darunter:

1) Unternehmen, die der Einkommensteuer für natürliche Personen auf Grund kaufmännischer Gewinnermittlung unterliegen;

2) Unternehmen, die der Körperschaftsteuer (Steuer auf die Gewinne der Gesellschaften und anderer juristischer Personen) unterliegen;

3) Landwirtschaftliche Organisationen und Gesellschaften, soweit sie der Besteuerung ihrer bilanzmäßig ermittelten Gewinne unterliegen;

4) Inländische Bestriebsstätten ausländischer Unternehmen, die unter die Ziffern 1) bis 3) fallen;

5) Unternehmen, deren Gewinne für die Besteuerung geschätzt werden, wenn sie im Hinblick auf einen späteren Übergang zur Besteuerung nach dem Bilanzgewinn ordnungsmäßige Jahresabschlüsse machen.

Die Vergünstigungen kommen also praktisch allen Gewerbebetrieben zugute, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung ermitteln. Darüber hinaus sind einige landwirtschaftliche Unternehmungen begünstigt, die sich derselben Gewinnermittlungsart unterziehen. Ordnungsmäßige Bilanzierung ist notwendige Voraussetzung für die Aufwertung.

Ausgeschlossen von den Steuervorteilen sind, wie Laubie anführt, [1] insbesondere die freien Berufe, ohne Rücksicht auf Umfang und Bedeutung der Ausrüstung, deren sie zur Ausübung ihres Berufes bedürfen.

5. Die aufwertungsfähigen Wirtschaftsgüter

Aufwertungsfähig sind nur solche Wirtschaftsgüter, die am Bilanzstichtag zum Vermögen des Unternehmens gehören. Dazu zählen auch Gegenstände, die noch in Betrieb sind, die aber in den bisherigen Bilanzen nicht mehr geführt

---

1) Laubie, a.a.O., S. 7 f.

wurden, weil sie bereits ganz abschrieben waren.

Im Dekret vom 28.2.1946 werden ausdrücklich als aufwertungsfähig bezeichnet:

materielle und immaterielle Güter des Anlagevermögens,

Wertpapiere, gleichviel, ob sie der Beteiligung an einem anderen Unternehmen oder der Geld- oder Kapitalanlage dienen,

Forderungen und Schulden in ausländischer Währung.

Als nicht aufwertungsfähig sind erwähnt die Forderungen und Schulden in französischen Francs und die Vorräte an Verbrauchsstoffen, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen. Diese sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu bewerten.

Demanch sind aufwertungsfähig die Werte des Anlagevermögens mit Ausnahme:

der langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten in französischer Währung.

der fiktiven Werte (frais d'établissement), die zwar auf der Aktivseite der Bilanz eingeschrieben sind, aber nicht als Vermögenswerte angesehen werden.

Vom Umlaufvermögen dagegen können ausschließlich aufgewertet werden:

Wertpapiere, und

Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung.

Im Ausland gelegene Güter sind den inländischen gleichgestellt, sofern sie unmittelbar zur Gewinnerzielung des inländischen Unternehmens beitragen.

Für die Aufwertung von Gegenständen, die im Jahre der Anschaffung über ein Aufwandkonto und die Gewinn- und Verlustrechnung gebucht wurden, gelten folgende Voraussetzungen: Sie müssen bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Bilanz mit ihrem Anschaffungswert dem Gewinn hinzugeschlagen und ebenfalls außerhalb der Bilanz statistisch abgeschrieben worden sein. Sie sind vor Beginn der Aufwertung mit ihrem statistisch errechneten Restbuchwert förmlich und gewinnerhöhend in die Buchhaltung einzubuchen.

6. Die Freiwilligkeit der Aufwertung

Die Aufwertung ist nicht obligatorisch. Freiwilligkeit besteht in dreifacher Hinsicht:

1) In der grundsätzlichen Frage, ob überhaupt aufgewertet werden soll. Trotz der eindeutigen steuerlichen Vorteile kann die Frage nicht kritiklos bejaht werden, da die steuerliche Wirksamkeit von der Befolgung einschneidender Vorschriften über Buchführung und Bilanz abhängt.

2) In der Wahl der aufzuwertenden Wirtschaftsgüter. Die Aufwertung braucht sich nicht über alle aufwertungsfähigen Güter zu erstrecken. Das Prinzip der Einzelbewertung wird gewahrt. Die Auswahl der Gegenstände kann willkürlich erfolgen.

3) In der Wahl des neuen Bilanzwertes. Die amtliche Methode ergibt Höchstwerte, die nicht über-, wohl aber unterschritten werden dürfen. Die Pflicht, unter den zulässigen Höchstwerten zu bleiben, ergibt sich nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften, nach denen kein Gut mit einem höheren als dem tatsächlichen, effektiven Wert in der Bilanz stehen darf. Die Durchbrechung dieses Grundsatzes würde zur juristischen Haftbarkeit der Verantwortlichen führen.

Das Prinzip der Freiwilligkeit ist jedoch durchbrochen. In einem Falle besteht die Verpflichtung zur Aufwertung. Das Gesetz vom 13.5.48, welches die Möglichkeit einer wiederholten Aufwertung schafft, bestimmt in Art. 6: "Die erneute Aufwertung muß sich auf die früher aufgewerteten Wirtschaftsgüter erstrecken". Das Ausmaß dieser weiteren Operation ist aber nicht vorgeschrieben.

Nach diesen Ausführungen über die Grundzüge der Aufwertung sind die Einzelbestimmungen für die Aufwertung des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens zu behandeln. Das geschieht in den beiden folgenden Paragraphen.

§ 17 Die Aufwertung des Sachanlagevermögens

§ 17 Die Aufwertung des Sachanlagevermögens

1. Die Aufwertung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

a) Allgemeines

Die Aufwertungsgesetzgebung ist bestimmt vom Prinzip der Einzelbewertung. Aufzuwerten ist nicht "der Fuhrpark", sondern jedes einzelne Fahrzeug. Das geht aus der gesetzlichen Vorschrift hervor, in der die Aufwertung der Gegenstände des Sachanlagevermögens geregelt ist. [1] "Der Höchstwert, der jedem Gegenstand des Sachanlagevermögens gegeben werden kann, bestimmt sich durch Vervielfältigung seines Anschaffungs- oder Herstellungswerts mit dem Koeffizienten, der... demjenigen Jahre entspricht, in welchem der Gegenstand in das Vermögen der Unternehmung übergegangen ist."

Der Anschaffungs- oder Herstellungswert ist der bei der Anschaffung oder Herstellung gebuchte Wert. Als Jahr der Anschaffung oder Herstellung gilt das Jahr, in dem die Buchhaltung den Vorgang aufgezeichnet hat, auch wenn der Gegenstand zunächst in Reserve gehalten und erst einige Jahre später in Betrieb genommen wurde. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung über mehrere Jahre, dann ist nach wörtlicher Auslegung das einzelne Jahr der Anschaffung oder Herstellung heranzuziehen und nicht das Jahr der Fertigstellung. Dasselbe soll gelten, wenn ein Gut zunächst zum Vorratsvermögen gehörte und erst später ins Anlagevermögen übernommen wurde (Büroeinrichtung der Möbelhandlung). Laubie [2] hält für die Beurteilung des maßgeblichen Zeitpunkts aber am Eigentumsübergang nach Privatrecht fest: "In Wirklichkeit ist es üblich, den Zeitpunkt heranzuziehen, an welchem das Unternehmen nach den Regeln des Privatrechts effektiv Eigentümer des betreffenden Gegenstandes geworden ist".

Diese Regelung wird durchbrochen, wenn eine Unternehmung früher ihre Rechtsform gewechselt hat und dadurch ein neues juristisches Rechtssubjekt entstanden ist. Dann muß das Jahr der Umwandlung zu Grunde gelegt werden.

Die Koeffizienten beziehen sich auf die Kalenderjahre. Auch bei abweichendem Geschäftsjahr ist der Koeffizient des Kalenderjahrs der Anschaffung anzuwenden. Ist nur das Geschäftsjahr, nicht aber das Kalenderjahr der Anschaffung bekannt,

---

1) Art. 5 Abs. 2 des Dekrets vom 28. 2. 46.
2) Laubie, a.a.O., S. 14.

dann ist das Kalenderjahr heranzuziehen, in dem das Geschäftsjahr geendet hat.

b) Einzelheiten der Aufwertung

Die Berechnung der Höchstwerte macht keinerlei Schwierigkeiten, wenn alle nötigen Daten für jeden einzelnen Gegenstand bekannt sind. So kann z. B. eine Maschine, die 1935 für 10 000 frs angeschafft worden ist, in der - revidierten - Bilanz zum 31. 12. 51 höchstens mit 583 000 frs angesetzt werden.[1] Nicht immer sind aber früher die Bücher so genau geführt worden, daß sich heute noch alle Daten ermitteln lassen. Manchmal mögen die Geschäftsbücher durch Kriegseinwirkung verlorengegangen sein, oft werden sie nicht mehr vorhanden sein, da die Aufbewahrungspflicht wie in Deutschland 10 Jahre beträgt.[2] Deshalb waren Bestimmungen über eine pauschalierte Aufwertung nötig. Das Prinzip der Einzelbewertung ist also durchbrochen. Es kann beispielsweise vorkommen, daß zwar das Anschaffungsjahr, nicht aber die Einzelanschaffungswerte bekannt sind.

Wenn nur noch festgestellt werden kann, welche Gesamtbeträge in den einzelnen Jahren aktiviert wurden, dann muß die Aufwertung für einzelne Anlagegruppen durchgeführt werden. Es ist zulässig, verschiedene Wirtschaftsgüter derselben Art zusammenzufassen. Die Unterscheidung wäre zu machen zwischen abschreibungsfähigen und nicht abschreibungsfähigen immateriellen Gütern, bei den Sachanlagen zwischen Gütern gleicher Lebensdauer und gleichem Abschreibungssatz. In der Praxis, so meint Laubie,[3] können die großen Anlagegruppen getrennt werden: Grundstücke, Gebäude, Maschinen und maschinelle Anlagen, Betriebsausstattung, Geschäftswert usw.

Es ist aber auch möglich, daß die Zugänge nur noch für eine bestimmte Anschaffungsperiode bekannt sind.

Wenn die Geschäftsbücher der früheren Jahre fehlen, wird sich oft der Fall er-

---

1) Nach der als Anlage 5 beigefügten Tabelle gilt für 1935 und für die Aufwertung der Bilanz zum 31. 12. 51 der Koeffizient 58, 3.

2) Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt für Handelsbücher, Inventare und Bilanzen - auf die allein es hier ankommt - auch nach der Neuregelung durch Gesetz vom 2. 3. 59 (BGBl I S, 77) weiter .

3) Laubie, a. a. O., S. 15.

geben, daß die Anschaffungen nur noch einem gewissen Zeitraum zugerechnet werden können. Dann sind die Zugänge der gleichen Art einer bestimmten Periode zusammenzufassen und die Summe der Anschaffungswerte mit einem Durchschnittskoeffizienten für diese Periode zu multiplizieren. So würde sich für die fünf Jahre von 1935 bis 1939 nach den zuletzt veröffentlichten Koeffizienten ein Durchschnittswert nach folgender Rechnung ergeben:

1935	58,3
1936	48,6
1937	34,4
1938	30,4
1939	29,2
	200,9 : 5 = 40,2

1914 ist das früheste Jahr, für das ein Koeffizient festgesetzt ist. Er gilt auch für alle früheren Jahre, d.h. alle Anschaffungen aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg werden so behandelt, als ob sie 1914 erworben worden wären. Dagegen läßt sich nichts einwenden. Aber ursprünglich war vorgesehen worden, daß der Zeitraum vor 1915 auch d a n n wie ein einziges Jahr anzusehen ist, wenn er für die Berechnung von Durchschnittskoeffizienten in Frage kam. Das hätte den durchschnittlichen Aufwertungsfaktor z.B. für die Periode von 1906 bis 1916 wesentlich gedrückt. Diese Behandlung der "Uraltanlagen" hat der CE in einem Grundsatzurteil vom 13.7.55 verworfen. [1] Danach ist bei Berechnung eines Durchschnittskoeffizienten j e d e s Jahr vor 1915 einmal mit dem Koeffizienten von 1914 anzusetzen.

Beträchtliche Schwierigkeiten machen bei der Aufwertung die inzwischen aus dem Vermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter.

Die Anschaffungswerte ausgeschiedener Wirtschaftsgüter sind, falls nur noch Globalwerte bekannt sind und eines der eben genannten Pauschalverfahren angewendet werden muß, von den Gesamtanschaffungswerten des Anschaffungsjahres oder der Anschaffungsperiode abzuziehen. Das ist nicht einfach, denn selbst wenn die Anschaffungswerte eines Jahres oder eines Zeitraums noch einigermaßen sicher ermittelt werden können, dann ist es doch viel schwieriger, das Zugangsjahr eines ausgeschiedenen Gegenstandes festzustellen. Außerdem müssen ja auch die auf ausgeschiedene Güter gemachten Abschreibungen bei der Aufwertung der Abschreibungen außer Betracht bleiben. Um den damit verbundenen

---

1) Abgedruckt in: Revue des Impôts, Paris, Jahrgang 1955, Nr. 8145.

Schwierigkeiten auszuweichen, haben einige Unternehmen anscheinend nur die "Netto-Investitionen" aufgewertet, d. h. sie zogen die Anschaffungswerte der ausgeschiedenen Güter von den Anschaffungswerten der Zugänge des betreffenden Jahres ab. Dieses Vorgehen betrachtet Laubie als nicht ordnungsmäßig und läßt es nur unter 4 Voraussetzungen gelten: [1]

1) Die Unternehmung muß vor der absoluten Unmöglichkeit stehen, das Zugangsjahr ausgeschiedener Gegenstände zu ermitteln;

2) Die Methode darf nur für solche Arten von Gegenständen angewendet werden, für die die Bestimmung des Zugangsjahres nicht möglich ist;

3) Falls in einem Jahr die Anschaffungswerte der Abgänge diejenigen der Zugänge überwiegen, muß auch diese negative Zahl mit dem zugehörigen Koeffizienten aufgewertet und von den Zugängen anderer Jahre abgesetzt werden;

4) Die Unternehmung muß bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen das Verfahren auch dann anwenden, wenn es zu einem ungünstigeren Ergebnis führt als die vorgeschriebene Methode.

Die Aufwertung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist zu ergänzen durch die Aufwertung der Abschreibungen, die jetzt zu behandeln ist.

2. Die Aufwertung der Abschreibungen

a) Allgemeines

Das notwendige Gegenstück zur Erhöhung der Anschaffungswerte bildet die Aufwertung der Abschreibungen.

Art. 10 Abs. 1 des Dekrets vom 28. 2. 46 schreibt vor: "Die Neubewertung der Abschreibungen wird durchgeführt für jeden Gegenstand des Anlagevermögens, oder, wenn das unmöglich ist, für jede Gruppe von Wirtschaftsgütern der gleichen Art, indem auf jeden einzelnen Jahresbetrag der Koeffizient angewendet wird, der... dem betreffenden Jahre entspricht". Da normalerweise die Koeffizienten im Laufe der Abschreibungsdauer kleiner werden, ergibt sich aus dieser Handhabung eine geringere Aufwertung der Abschreibungen als der Anschaffungswerte. Die Differenz zwischen den neuen Anschaffungswerten und

---

1) Laubie, a. a. O., S. 18.

den neuen Gesamtabschreibungen läßt eine beträchtliche Marge für zukünftige Abschreibungen frei.

Beispiel (III) : Eine Maschine wird 1945 für 10 000 frs erworben. Sie ist in gleichen Jahresbeträgen von 1000 frs abgeschrieben worden. Es betragen:

Der Anschaffungswert		10 000
Die Abschreibungen 1945	1 000	
46	1 000	
47	1 000	
48	1 000	
49	1 000	
50	1 000	
51	1 000	7 000
Der Restbuchwert am 31. 12. 51		3 000

Zum 31. 12. 51 wir die Aufwertung durchgeführt.

Es ergeben sich folgende Neuwerte:

Anschaffungswert: 10 000 x 6,5 = 65 000

Abschreibungen:

1945	1000 x 6,5 = 6 500	
46	1000 x 4,1 = 4 100	
47	1000 x 3,2 = 3 200	
48	1000 x 1,8 = 1 800	
49	1000 x 1,5 = 1 500	
50	1000 x 1,3 = 1 300	
51	1000 x 1,0 = 1 000	19 400
Restbuchwert		45 600

Bei Verteilung dieses Werts auf die Restlebensdauer können in den folgenden 3 Jahren je 15 200 abgesetzt werden. Die einfache Aufwertung der Jahresabschreibung mit dem Koeffizienten des Zugangsjahres hätte jährlich 6 500 frs erbracht. Die nach der Aufwertung mögliche Jahresabschreibung ist also wesentlich höher, als es eine einfache Anpassung der Buchrestwerte an die gestiegenen Preise ermöglicht hätte.

Da die bilanzmäßigen Abschreibungen von den steuerlich zugelassenen abweichen können, ist die Frage zu beantworten, welche Abschreibungen für die Bi-

lanzrevision maßgebend sind. Grundsätzlich ist bei der Aufwertung von denjenigen Abschreibungen auszugehen, die bei der Ermittlung des gewerblichen Gewinns zum Zwecke der Steuerveranlagung angesetzt wurden. Da es sich bei Änderungen der Bilanz in den meisten Fällen darum gehandelt haben wird, überhöhte Abschreibungen auf das zulässige Maß zurückzuführen, wäre es ungerecht, wenn in solchen Fällen die gebuchten Abschreibungen aufgewertet werden müßten und nicht die bei der Steuerveranlagung zu Grunde gelegten; denn je höhere Abschreibungen aufgewertet werden müssen, um so geringer ist der zukünftige Steuervorteil.

Nun wurde aber die Gewinnbesteuerung in Frankreich erst während des ersten Weltkrieges durch Gesetz vom 1.7.1916 als außerordentliche Steuer auf die Kriegsgewinne eingeführt. Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigten Abschreibungen waren ohne Einfluß auf die Besteuerung. Deshalb ist in Art. 10 des Dekrets vom 28.2.46 ausdrücklich vorgeschrieben, daß für die Aufwertung maßgebend sind

1) für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Kriegsgewinnbesteuerung: die vom Unternehmen nach Belieben bemessenen und gebuchten Abschreibungen,

2) für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes: die bei der Veranlagung steuerlich zugelassenen Abschreibungen.

Bei Unternehmungen, die früher nach geschätzten Gewinnen besteuert wurden oder bei denen für die Gewinnermittlung die Abschreibungen in Prozenten vom Umsatz berechnet wurden, sollen nachträglich die normalen steuerlichen Absetzungen errechnet und der Aufwertung zu Grunde gelegt werden.

Für die Besteuerung anerkannte außergewöhnliche Abschreibungen sind ebenso aufzuwerten wie steuerliche Sonderabschreibungen.

b) Einzelheiten der Aufwertung

Das Prinzip der Einzelbewertung gilt auch für die Aufwertung der Abschreibungen. Doch sind dieselben Ausnahmeregelungen erforderlich wie bei der Neubewertung der Anschaffungskosten. Demnach sind in den Fällen, in denen die Anschaffungswerte nur für gleichartige Anlagegruppen aufgewertet werden können, auch die Abschreibungen nur für diese Gruppen aufzuwerten. Handelt es sich um eine Periode von mehreren Jahren, dann ist derselbe Durchschnittskoeffizient

auch auf die Abschreibungen anzuwenden.

Bei Geschäftsjahren, die vom Kalenderjahr abweichen, ist der Koeffizient desjenigen Kalenderjahres gültig, in welches der Schluß des Geschäftsjahres fällt.

Aufzuwerten sind nur die Abschreibungen solcher Güter, deren Anschaffungswerte ebenfalls aufgewertet wurden. Sind Anschaffungswerte unter dem Höchstwert angesetzt worden, dann sind die - aufgewerteten - Abschreibungen im gleichen Verhältnis zu kürzen, in dem der angesetzte Wert zum Höchstwert steht.

Wäre z.B. im Beispiel (III) auf den höchstzulässigen Anschaffungswert ein Abschlag von 20 % gemacht worden, dann wären auch die aufgewerteten Abschreibungen um 20 % niedriger zu berücksichtigen. Es würden betragen:

der Anschaffungswert	52 000 frs
die Abschreibungen	15 520 frs
der Buchrestwert	36 480 frs

Bei der Aufwertung der Abschreibungen ist noch eine besondere Regelung des französischen Steuerrechts zu beachten, deren Anfänge viele Jahre zurückliegen: die Erneuerungsrückstellung. Vor der Gesetzgebung zur Aufwertung konnten nämlich die französischen Unternehmen steuerlich abzugsfähige Rückstellungen zur Erneuerung ihrer Maschinen und Betriebseinrichtungen bilden. Diese Möglichkeiten waren vor dem zweiten Weltkrieg durch ein Dekret vom 13.2.39 geschaffen und durch Dekret vom 30.1.41 ergänzt worden. Danach waren zu unterscheiden Rückstellungen für solche Gegenstände, die vor dem 1.1.39 angeschafft wurden (provisions pour renouvellement du matériel ancien) , und solche, die nach dem 31.12.38 angeschafft wurden (provisions pour renouvellement du matériel nouveau) . Letztere waren steuerlich voll abzugsfähig, erstere nur für die 'taxe sur les bénéfices non distribués' (Steuer auf nichtausgeschüttete Gewinne) . Falls die Anlagen noch nicht erneuert waren, wurden diese Rückstellungen in den Nachkriegsbilanzen fortgeführt.

Die Aufwertungsbestimmungen für diese Rückstellungen wichen voneinander ab, je nachdem es sich um Alt- oder um Neu-Anlagen handelte. Die Rückstellungen für Altanlagen mußten entweder fortgeführt oder erfolgsunwirksam den Rücklagen einverleibt werden, da sie im wesentlichen bereits versteuert waren. Das weitere Schicksal der Rückstellungen für Neu-Anlagen richtete sich danach, ob die Gegenstände, für deren Erneuerung sie gebildet worden waren, aufgewertet wurden oder nicht. Die Rückstellung selbst war in keinem Falle aufzuwerten.

Die Rückstellungen für a u f g e w e r t e t e Gegenstände waren für die Berechnung

des Buchrestwerts (nach Aufwertung) den Abschreibungen zuzuschlagen. Die Gegenstände waren also nach der Revision wertberichtigt um die bisher getätigten, aufgewerteten Gesamtabschreibungen zuzüglich der früher gebildeten Erneuerungsrückstellung. Die Rückstellung als solche trat dann in der Bilanz nicht mehr in Erscheinung. Wenn bei der Aufwertung die Höchstwerte für Anschaffungskosten und Abschreibungen unterschritten wurden, so mußten die Rückstellungen doch in voller Höhe eingesetzt werden.

Wurde ein Gegenstand, für den eine Rückstellung bestand, nicht aufgewertet, dann war die Rückstellung in der Bilanz unter der früheren Bezeichnung aufrechtzuerhalten, bis sie entweder ihrer Bestimmung zugeführt oder anderweitig, z.B. zur Erhöhung des Jahresgewinns, aufgelöst wurde.

c) Überschuß der Abschreibungen über die Anschaffungskosten

Es gibt mehrere Gründe dafür, daß bei der Aufwertung der Abschreibungen für einen Gegenstand ein höherer Betrag herauskommen kann das bei der Aufwertung der Anschaffungskosten. Für die weitere Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Regelung ist zu unterscheiden, ob ein solcher Überschuß aus dem ungleichmäßigen Verlauf der Koeffizientenreihe herrührt oder aus sonstigen Gründen. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird sich der Überschuß daraus ergeben, daß für die Neubewertung der Abschreibungen höhere Koeffizienten anzuwenden sind als für den Anschaffungswert. Zwar fallen die Koeffizienten von 1914 bis 1951 insgesamt gesehen ab, aber die Entwicklung verläuft doch nicht stetig. Insbesondere von 1926 bis 1935 gingen die Preise zurück und für diesen Zeitraum steigen die Koeffizienten an.

Ein Abschreibungsüberschuß entsteht, wenn Gegenstände mit kurzer oder mittlerer Lebensdauer zu Beginn dieser Epoche angeschafft und normal abgeschrieben wurden. Ein Beispiel: Eine Maschine wurde 1930 für 10 000 frs erworben und in gleichen Jahresraten von 1000 frs abgeschrieben. Die Aufwertung der Anschaffungskosten ergibt 357 000 frs. Die Abschreibungen sind so aufzuwerten:

Beispiel (IV) :

Jahr	Koeffizient	Normal-Abschreibung	Aufgewertete Abschreibung
1930	35, 7	1 000	35 700
31	38, 9	1 000	38 900
32	45, 4	1 000	45 400
33	49, 9	1 000	49 900
34	51, 8	1 000	51 800
35	58, 3	1 000	58 300
36	48, 6	1 000	48 600
37	34, 4	1 000	34 400
38	30, 4	1 000	30 400
39	29, 2	1 000	29 200
		10 000	422 600

Der Überschuß der Abschreibungen ist beträchtlich. Er beläuft sich auf 65 600 frs.

Solche Überschüsse sind nach Art. 10 des Dekrets vom 28. 2. 46 der Aufwertungs-Sonderrücklage [1] zuzuführen. Steuerliche Nachteile ergeben sich daraus nicht, weil die Zuführung sich nicht auf den Gewinn auswirkt. Da die Maschine schon vor der Aufwertung ganz abgeschrieben war, wirkt sich der Überschuß nicht nachteilig für das Unternehmen aus. Es geht keine Abschreibungsmöglichkeit verloren. Der Buchrestwert ist auch nach Aufwertung null.

Aus der ungleichmäßig verlaufenden Geldentwertung kann dem Steuerpflichtigen nur in einem extremen Falle ein Nachteil erwachsen. Im Jahre 1926 erreicht die Kurve der Koeffizienten einen einstweiligen Tiefpunkt. Darauf steigt sie bis 1935 wieder an. Bei Anschaffungen im Jahr 1926 und einer angenommenen Lebensdauer von 20 Jahren ist 1945 schon der Erinnerungswert erreicht. Nur bei einer Lebensdauer von 21 bis 23 Jahren ergibt sich eine ungünstige Wirkung für die Bilanzaufwertung 1945 und 1946. Dann können nämlich vor der Aufwertung noch 1 bis 3 Jahresraten abgeschrieben werden, nach der Aufwertung aber ist der Restbuchwert gleich null. Beispiel (IV a) : Wenn ein Wirtschaftsgut 1926 für 2 250 frs erworben und in 22, 5 gleichen Raten von je 100 frs abgeschrieben werden soll, bleibt Ende 1945 ein Restwert von 250 frs. Nach Aufwertung für

---

1) vgl. hierzu die Ausführungen unten bei § 19 Ziff. 1.

die Bilanz zum 31.12.45 beträgt der Anschaffungswert 9 900, die bisher getätigten Abschreibungen aber schon 9 920 frs. so daß kein Spielraum für weitere Abschreibungen bleibt. Der Nachteil ist rein hypothetisch. Eine Lebensdauerschätzung von 22 1/2 Jahren wäre sehr ungewöhnlich. Außerdem besteht kein Zwang zur Aufwertung, so daß der ursprüngliche Restwert auf jeden Fall weiterbestehen kann.

Wird mit einer Lebensdauer mit mehr als 23 Jahren gerechnet, dann verbleibt auch nach der Aufwertung ein Restwert.

Als sonstige Gründe für einen Abschreibungsüberschuß kommen in Betracht:

Die Hinzufügung der Erneuerungsrückstellung für Neu-Anlagen zu den Abschreibungen. Hier wird sich leicht ein Überschuß ergeben, wenn der Gegenstand nicht mit dem Höchstwert angesetzt wird, denn dann wirkt sich die Addition der Rückstellung, die ja nicht gekürzt werden darf, besonders kraß aus.

Ein Abschreibungs-Überschuß kann sich aber auch daraus ergeben, daß irrtümlich Abschreibungen über den Anschaffungswert hinaus steuerlich anerkannt wurden und deshalb aufgewertet werden müssen.

Die Überschüsse der aufgewerteten Abschreibungen über den Anschaffungswert aus diesen beiden Gründen sind bei den Abschreibungen auf andere Gegenstände hinzuzurechnen. Diese Überschüsse sind noch nicht versteuert und sie sollen deshalb in der Weise zur Steuer herangezogen werden, daß die Abschreibungen auf andere Gegenstände sich vermindern.

Die bisherigen Ausführungen zur Aufwertung bedürfen der Ergänzung durch ein Zahlenbeispiel, das auf den folgenden Seiten dargestellt ist. Es enthält zur Veranschaulichung des ganzen Komplexes nicht nur die Berechnungen für eine einzige Aufwertung, sondern für 3 aufeinanderfolgende Aufwertungsetappen, und wird außerdem in mehreren Varianten einigen Besonderheiten angepaßt.

3. Die Anschluß-Aufwertungen

Wenn einer ersten Bilanz-Revision weitere folgen sollen, sind als Ausgangsbasen nicht die Werte der vorhergehenden Aufwertung anzuwenden, sondern die ursprünglichen Werte der Buchhaltung vor Aufwertung.[1] Bei der Anschluß-Auf-

---

1) Die Finanzverwaltung hat indessen mit Circulaire Nr. 2247 vom 30.7.48 bekanntgegeben, daß sie sich einer 2. Aufwertung auf Grund der Ergebnisse der ersten nicht widersetzen würde, wenn die verwendeten Koeffizienten so umgewandelt werden, daß das Verfahren zum selben Ergebnis führt wie das offizielle.

wertung ist das Wahlrecht hinsichtlich der aufzuwertenden Gegenstände insoweit eingeschränkt, als alle Gegenstände daran teilhaben müssen, die bereits früher aufgewertet wurden. Abgesehen von dieser Vorschrift ist die Aufwertung so durchzuführen, als ob es die erste wäre. Bei den Abschreibungen sind allerdings die nach der ersten Operation gebuchten, erhöhten Beträge zu Grunde zu legen. An einem Zahlenbeispiel soll die Wertentwicklung einer Maschine über verschiedene Aufwertungen hinweg dargestellt werden. [1] Die Maschine ist 1939 für 1 000 000 frs erworben und ab 1940 mit 10 % auf den Anschaffungswert abgeschrieben worden.

---

1) Entnommen bei Laubie, a.a.O., S. 19 f. und S. 29 ff.

Beispiel (V) :

1. Etappe : Aufwertung 1945

Aufwertung der Anschaffungskosten:		
1 000 000 x 4,5	= 4 500 000	
Aufwertung der Abschreibungen:		
1940 100 000 x 3,6 =	360 000	
1941 100 000 x 3,3 =	330 000	
1942 100 000 x 3,0 =	300 000	
1943 100 000 x 2,2 =	220 000	
1944 100 000 x 2,0 =	200 000	1 410 000
Restwert, zugleich Grundlage für die Bemessung der künftigen Abschreibungen		3 090 000
künftige Jahresabschreibung		
3 090 000 : 8 [1]	=	386 250.

2. Etappe : Aufwertung 1947

Aufwertung der Anschaffungskosten:		
1 000 000 x 9	= 9 000 000	
Aufwertung der Abschreibungen:		
1940 100 000 x 7,2 =	720 000	
1941 100 000 x 6,6 =	660 000	
1942 100 000 x 6,0 =	600 000	
1943 100 000 x 4,4 =	440 000	
1944 100 000 x 4,0 =	400 000	
1945 386 250 x 2,0 =	772 500	
1946 386 250 x 1,3 =	502 125	4 094 625
Restwert, zugleich Grundlage für die Bemessung der künftigen Abschreibungen		4 905 375
künftige Jahresabschreibung bei angenommener Restnutzungsdauer von 5 Jahren		
4 905 375 : 5	=	981 075.

1) Art. 73 des Gesetzes vom 15. 8. 45 fordert als Mindestabschreibungsdauer der aufgewerteten Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens 8 Jahre und für unbewegliches Vermögen 20 Jahre. Diese Bestimmung wurde durch Gesetz vom 13. 5. 48 ausdrücklich aufgehoben. Seit 1949 ist der Restwert auf die wahrscheinliche Restnutzungsdauer der Anlagen zu verteilen.

3. Etappe : Aufwertung 1949

Aufwertung der Anschaffungskosten:

1 000 000 x 16,2			= 16 200 000

Aufwertung der Abschreibungen:

1940	100 000 x 13	= 1 300 000	
1941	100 000 x 11,9	= 1 190 000	
1942	100 000 x 10,8	= 1 080 000	
1943	100 000 x 7,9	= 790 000	
1944	100 000 x 7,2	= 720 000	
1945	386 250 x 3,6	= 1 390 500	
1946	386 250 x 2,3	= 888 375	
1947	981 075 x 1,8	= 1 765 935	
1948	981 075 x 1	= 981 075	10 105 885

Restwert, zugleich Grundlage für die Bemessung der künftigen Abschreibungen 6 094 115.

Zur Festsetzung der künftigen Jahresabschreibung ist die Restnutzungsdauer nach den augenblicklichen Verhältnissen erneut zu schätzen.

Das Beispiel macht deutlich, welch große Möglichkeiten für neue Abschreibungen die Aufwertung eröffnet, können doch ab 1949 noch über 6 000 000 frs abgeschrieben werden, während es ohne Aufwertung nur noch 100 000 frs wären.

In 3 Varianten dieses Beispiels soll gezeigt werden, welche Besonderheiten bei der Aufwertung berücksichtigt werden müssen oder können:

I. Die Unternehmung hatte in Anwendung des Dekrets vom 13.2.39 eine Erneuerungsrückstellung von 500 000 frs gebildet. Da es sich im Sinne dieses Dekrets um eine Neu-Anlage handelt, ist die Rückstellung den Abschreibungen zuzurechnen.

Der Restwert für die Aufwertung 1945 würde betragen:

4 500 000 ./. (1 410 000 + 500 000) = 2 590 000,

die Jahresabschreibung:

2 590 000 : 8 Jahre = 323 750

(gegenüber 386 250 ohne Rückstellung).

II. Die Unternehmung ist bei der Aufwertung unter dem zulässigen Höchstwert geblieben und hatte keine Erneuerungsrückstellung gebildet.

a) Aufwertung 1945 bis zur Hälfte des Höchstwerts.

Anschaffungswert:		
1/2 von 4 500 000		= 2 250 000
Abschreibungen		
1/2 von 1 410 000		= 705 000
Restwert		1 545 000
Abschreibung 1945		
1 545 000 : 8		193 125

b) Aufwertung 1946 bis zu 2/3 des Höchstwerts:

Anschaffungswert		
2/3 von 4 500 000		= 3 000 000
Abschreibungen		
1940 bis 1944	1 410 000	
1945	193 125	
2/3 von	1 603 125	= 1 068 750
Restwert		1 931 250
Neue Abschreibung		
(bei angenommener Restnutzungsdauer von 7 Jahren)		275 893

III. Die Unternehmung ist bei der Aufwertung unter dem zulässigen Höchstwert geblieben und hatte eine Erneuerungsrückstellung von 500 000 frs gebildet.

a) Aufwertung 1945 bis zur Hälfte des Höchstwerts:

Anschaffungswert		
1/2 von 4 500 000		= 2 250 000
Abschreibungen		
1/2 von 1 410 000	= 705 000	
zuzüglich	500 000	= 1 205 000
Restwert		1 045 000
Neue Abschreibung (1945)		
1 045 000 : 8		= 130 625

b) Aufwertung 1946 bis zu 2/3 des Höchstwerts:

Anschaffungswert		
2/3 von 4 500 000		= 3 000 000
Abschreibungen		
1940 bis 1945	1 410 000	
1945	130 625	
	1 540 625	
davon 2/3 =	1 027 083	
zuzüglich	500 000	= 1 527 083
Restwert		1 472 917
Neue Abschreibung (bei angenommener Restnutzungsdauer von 7 Jahren)		210 417.

Das Beispiel läßt deutlich erkennen, daß die rechnerische Durchführung der Aufwertung des Anlagevermögens eine sehr mühsame Arbeit ist, besonders wenn viele einzelne Gegenstände vorhanden sind. Da die Berechnungen nachprüfbar sein müssen, nimmt die Anlagenkartei bei mehreren Anschlußaufwertungen erheblichen Umfang an.

Fast ebenso arbeitsintensiv ist die Aufwertung beim Finanzanlagevermögen, deren Behandlung nun folgt, wenn auch hier die Schwierigkeiten mit den Abschreibungen wegfallen.

§ 18 Die Aufwertung des Finanzanlagevermögens

1. Die Aufwertung der Beteiligungen

a) Allgemeines

Die Vorschriften über die Aufwertung des 'portefeuille' weichen teilweise von den allgemeinen Regeln ab. Es sind zwei Grenzen für den Höchstwert festgesetzt, deren niedrigere nicht überschritten werden darf. Diese Grenzen sind:

der durchschnittliche Börsenkurs des letzten Monats vor dem Abschlußstichtag; bzw. der 'innere Wert' nichtnotierter Beteiligungspapiere;

die mit dem amtlichen Index aufgewerteten Anschaffungskosten.

Im besonderen Falle der Wertpapiere ist somit das Niederstwertprinzip auch bei der Bilanzrevision ausdrücklich gefordert. Bei den Sachanlagen dagegen ist nur e i n e Höchstgrenze festgesetzt. Die Verpflichtung, unter dieser Grenze zu bleiben, ergibt sich dort nur aus den allgemeinen Bewertungsvorschriften.

Die Regelung gilt für alle Wertpapiere und Beteiligungen, also sowohl für Papiere des Anlagevermögens als auch für solche des Umlaufvermögens. Nach dem 'Plan comptable' können jedoch beim Anlagevermögen (unter den "sonstigen langfristig angelegten Werten") nur Beteiligungen ausgewiesen werden. Darunter fallen:

Aktien, Gründeranteilscheine und Gewinnanteilscheine;
Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
Kommanditanteile.

Nicht zu den Beteiligungen rechnen die Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften und die Anteile an Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Diese Rechte sind hinsichtlich der Aufwertung den immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gleichgestellt.

b) Die Berechnung der Höchstwerte

Beteiligungen und Wertpapiere dürfen höchstens zum tatsächlichen Wert angesetzt werden. Dieser entspricht bei den an der Börse gehandelten Papieren dem durchschnittlichen Börsenkurs im letzten Monat des Geschäftsjahres, für dessen Ende die Bilanz aufgewertet werden soll. Als Börsenkurs sind anerkannt der amtliche Kurs und der Maklerkurs (Freiverkehrskurs), nicht dagegen der von den Banken festgestellte Kurs bei nicht notierten Werten. Als nichtnotierte Papiere gelten auch solche, für die im letzten Monat kein amtlicher oder Maklerkurs zustandegekommen ist.

Der "innere Wert" nicht notierter Anteile entspricht - nach den Worten des Art. 6 des Dekrets vom 28.2.46 - "was die Aktien anbetrifft, dem Quotienten aus dem augenblicklichen, wirklichen Wert des Reinvermögens und der Anzahl

der Aktien, die Anspruch auf die Verteilung dieses Reinvermögens geben, und, für die anderen Anteile, ihrem Veräußerungswert am Stichtage der aufgewerteten Bilanz".

Das Reinvermögen entspricht dem für steuerliche Zwecke maßgeblichen Eigenkapital, d.h. der Summe aller Aktiva abzüglich der Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Wertberichtigungen und der berechtigten Rückstellungen. Es wird dividiert durch die Summe des Nominalwerts aller Anteile, wozu in diesem Falle auch Genußrechte gehören, sofern sie einen Anteil am Liquidationserlös gewähren.

Auch der Veräußerungswert bei anderen Beteiligungspapieren als Aktien kann auf andere Weise nicht ermittelt werden. Laubie schreibt dazu: [1] "Dieser Wert wird, was die übrigen, einen Kapitalanteil darstellenden Titel betrifft, also die Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder die Kommanditanteile, wie bei den Aktien notwendigerweise nach dem Wert des Reinvermögens bestimmt".

Die zweite Grenze, die bei der Aufwertung nicht überschritten werden darf, wird gebildet vom Produkt aus Anschaffungswert mal Koeffizient des Anschaffungsjahres. Grundsätzlich ist für jedes einzelne Papier so zu verfahren, aber es gelten dieselben Erleichterungen, die beim Anlagesachvermögen zugelassen sind:

> globale Aufwertung der Wertpapierkäufe eines ganzen Jahres, wenn die Anschaffungskosten der einzelnen Stücke nicht bekannt sind, und
>
> globale Aufwertung der Anschaffungen eines ganzen Zeitraums mit dem Durchschnittskoeffizienten, wenn auch das Anschaffungsjahr nicht mehr ermittelt werden kann.

In beiden Fällen soll aber, wenn es irgend möglich ist, unterschieden werden zwischen festverzinslichen Papieren und Dividendenpapieren.

Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Kosten des Bezugsrechts und das Agio beim Erwerb neuer Aktien.

Für einige Sonderformen von Aktien waren Spezialvorschriften notwendig. So gilt als Anschaffungspreis bei Aktien, die gegen Sacheinlagen erworben wurden, der Nominalwert, sofern nicht der wirkliche Wert am Tage der Einlage höher war. Maßgebend ist dann der Wert, der von der Finanzbehörde für die Erhebung

---

1) Laubie, a.a.O., S. 35 .

der Gesellschaftssteuer (droit d' apport) festgesetzt wurde.

Genußrechte, deren Nominalwert gleich null ist, können aufgewertet werden, wenn die Unternehmung beweist, daß sie die Rechte schon in frühere Bilanzen gewinnerhöhend - auch steuerlich - als Vermögenswerte eingesetzt hat. Anzuwenden ist der Koeffizient des Jahres, in dem der Gewinn versteuert worden ist.

Betreffs Gratisaktien bestimmt Art. 6 des Dekrets vom 28.2.1946: "Im Falle der unentgeltlichen Ausgabe neuer Aktien bei der Kapitalerhöhung aus Rücklagen wird der Anschaffungspreis jedes Stücks gleich dem Quotienten angesehen aus den Gesamtanschaffungskosten der alten Aktien, die Anspruch auf die Verteilung neuer Aktien gegeben haben, durch die Gesamtzahl der alten und neuen Aktien". Dieser Durchschnitts- Anschaffungspreis wird für a l l e Papiere einer Gesellschaft gebildet, einschließlich der Gratisaktien, und mit dem Koeffizienten des jeweiligen Anschaffungsjahres multipliziert. Dabei gilt als Anschaffungsjahr der Gratisaktien das Jahr der Ausgabe.

Beispiel (VI) :

1937 Kauf	10 Aktien	über 1000 frs	Kurs 80	für 8 000
1939 Kauf	5 Aktien	über 1000 frs	Kurs 100	für 5 000
1941 Kauf	5 Aktien	über 1000 frs	Kurs 220	für 11 000
zusammen	20 Aktien	"		für 24 000

1943 Ausgabe von 1 Gratisaktie für 5 alte Aktien, also Empfang von 4 neuen Aktien.

Anschaffungspreis: 24 000 (Gesamtanschaffungskosten der alten Aktien) dividiert durch 24 (Gesamtzahl der alten und neuen Aktien) ist gleich 1 000 frs.

Aufwertung:

1937:	1000 x 34,4 = 34 400 x 10 =	344 000
1939:	1000 x 29,2 = 29 200 x 5 =	146 000
1941:	1000 x 21,4 = 21 400 x 5 =	107 000
	alte Aktien zusammen	597 000
1943:	1000 x 14,2 = 14 200 x 4 =	56 800
	aufgewertete Anschaffungskosten zusammen	653 800

Die Bestimmungen wurden 1951 von der Finanzverwaltung dahingehend abgewande
daß als Anschaffungsjahr der Gratisaktien das Anschaffungsjahr der alten Aktien, di

zum Bezug der neuen berechtigten, angesehen wird. Dadurch konnte in der Regel der Bilanzansatz erhöht werden. In obigem Beispiel:

aufgewertete Anschaffungskosten der alten Aktien	597 000
Aufwertung der neuen Aktien:	
1937: 1000 x 34,4 = 34 400 x 2 = 68 800	
1939: 1000 x 29,2 = 29 200 x 1 = 29 200	
1941: 1000 x 21,4 = 21 400 x 1 = 21 400	119 400
aufgewertete Anschaffungskosten zusammen	716 400

Hat ein Unternehmen Aktien ohne Aufzahlung getauscht, dann ist der Koeffizient des Tauschjahres heranzuziehen.

Falls zum unentgeltlichen Bezug eines neuen Stücks mehrere alte aus verschiedenen Jahren berechtigen, mußte das Verhältnis berücksichtigt werden, in dem die einzelnen Jahre zum Bezug des neuen Stücks beigetragen hatten.

c) Die Bestimmung des Bilanzansatzes

In der Bilanz ist der niedrigere der beiden oben beschriebenen Werte anzusetzen. Da der Vergleich für jedes einzelne Stück durchzuführen ist, kann es vorkommen, daß für ein und dasselbe Papier sich verschiedene Werte ergeben. "Aber die Unternehmung kann selbstverständlich alle Stücke mit einem einheitlichen Kurs bewerten, unter der Bedingung, daß sich für die Gesamtheit keine höhere als die zugelassene Bewertung ergibt". [1] Deshalb ist es für die Praxis erlaubt, den aufgewerteten, gewogenen Durchschnittspreis der noch vorhandenen Papiere mit dem - einheitlichen - Börsenkurs bzw. dem inneren Wert zu vergleichen.

Wenn mehrere Arten von Papieren, wegen Fehlens der einzelnen Anschaffungspreise oder -jahre, für die Aufwertung zusammengefaßt werden müssen, dann ist auch die Summe der Börsenkurse bzw. inneren Werte der in der Masse enthaltenen Titel dem Vergleich zugrundezulegen.

Von der allgemeinen Regelung weicht auch die Aufwertung der Kreditbeziehungen mit dem Ausland ab, die zum Schluß dieses Abschnitts über die Aufwertung noch kurz zu behandeln ist.

---

1) Laubie, a.a.O., S. 39.

2. Die Aufwertung der Forderungen und Schulden in ausländischer Währung

Forderungen und Schulden in ausländischer Währung, die aus dem Warenverkehr mit dem Ausland herrühren, gehören in der Regel zum Umlaufvermögen. Beim Anlagevermögen erscheinen nur langfristige Darlehen und Anleihen, die nicht in börsengängigen Papieren verkörpert sind. Kreditverflechtungen dieser Art mit dem Auslande sind aber selten. Deshalb soll die Aufwertung der Kreditverflechtungen mit dem Ausland nur kurz dargestellt werden.

In Übereinstimmung mit Art. 7 des Dekrets vom 28.2.46 schreibt Art. 17 des Anhang III zum CGI vor: "Die Forderungen und Schulden in ausländischer Währung sind, nach der Aufwertung, mit dem Wert in die Bilanz einzusetzen, der sich nach dem letzten, zum Bilanzstichtag bekannten, offiziellen Wechselkurs ergibt". In diesem Sinne hatte schon früher der CE entschieden. Er verlangte, daß Guthaben und Schulden in ausländischer Währung unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und des Wechselkurses bewertet werden.[1] Daran knüpft Laubie[2] die Folgerung, "daß die Bilanzkorrektur sich eigentlich nicht durch eine wirkliche Aufwertung äußert, sondern durch die einfache Feststellung des augenblicklichen Wertes dieser Vermögensteile am Ende des Rechnungsjahres bei Anwendung der üblichen (Bewertungs-)Regeln. Angesichts der Bedeutung der infolge der kürzlichen Franc-Abwertung in den Büchern auftretenden Gewinne, denen keine reale Bereicherung der Unternehmungen gegenüberstehen, ist im Rahmen der Bilanzaufwertung erlaubt worden, daß diese Gewinne nicht unverzüglich versteuert, sondern wie die Aufwertungsgewinne - aber nach Aufrechnung der Aufwertungsverluste aus derselben Quelle - steuerfrei der Spezialrücklage zugeführt werden".

Der Begriff "Forderungen und Schulden in ausländischer Währung" umschließt sowohl Forderungen und Schulden im engeren Sinne die, ob aus dem Waren- oder dem Kapitalverkehr herrührend, in anderer Währung als dem Franc des Mutterlandes bestehen, als auch die Guthaben in ausländischen Devisen. Demnach unterliegen auch solche Kreditverhältnisse der Aufwertung, die im Franc eines Gebietes der Union Française bestehen, dessen Parität vom Franc des Mutterlandes abweicht.

Steuerfrei sind aber nur die Gewinne, die sich bei Anwendung aller gesetzlichen

---

1) Vgl. insbesondere das Urteil des CE vom 8.7.1935 (R.O. 6219) und das Urteil vom 23.5.1938 (R.O. S. 290).
2) Laubie, a.a.O., S. 41.

Vorschriften ergeben. Sind früher stille Reserven gelegt worden (z.B. durch Bewertung von Forderungen zu einem niedrigeren als dem damaligen, offiziellen Wechselkurs), dann ist deren Auflösung ordnungsgemäß zu versteuern. Bestehen vor Aufwertung aus irgendwelchen Gründen steuerlich anerkannte (offene) Wertberichtigungen zu Auslandsforderungen (Delkredere), so sind sie im selben Verhältnis aufzuwerten wie die Forderungen selbst. Auch müssen die bei einer weiteren Aufwertung zu Tage tretenden Verluste von der Spezialrücklage abgebucht und dürfen nicht dem Jahresergebnis belastet werden. Der Sonderrücklage werden alle Aufwertungsgewinne zugeführt. Mit diesen Gewinnen und mit den sonstigen Folgen der Aufwertung müssen wir uns im nun folgenden Abschnitt III befassen.

Abschnitt III : Die aus der Aufwertung sich ergenbenden Folgen

§ 19 Der Aufwertungsgewinn

1. Allgemeines

Der Aufwertungsgewinn [1] ist der Unterschied des Buchwerts eines Wirtschaftsgutes vor und nach der Aufwertung. (§ 1 Art. 15 des Dekrets vom 28.2.1946). Er ist im Prinzip für jedes einzelne Gut zu ermitteln; doch müssen hier dieselben Ausnahmen gemacht werden, die bei der Aufwertung selbst, d.h. bei der Feststellung der Buchwerte, an die Unvollkommenheit oder Unvollständigkeit der Buchführung zu konzedieren waren.

Der Aufwertungsgewinn ist der offen auszuweisenden Aufwertungs-Sonderrücklage (réserve spéciale de réévaluation) zuzuführen, deren Bildung (von einer Ausnahme abgesehen) steuerfrei erfolgt. Die Bezeichnung dieser Bilanzposition als Rücklage wurde z.T. stark kritisiert, da Rücklagen nur aus Gewinnen und

---

1) französisch 'plus-value de réévaluation', wörtlich übersetzt: 'Neubewertungs-Mehrwert'. Der für die Wiedergabe näherliegende Ausdruck 'Mehrwert' wurde vermieden, da er in der deutschen Wirtschaftsliteratur einen anderen Sinn hat. Auch das Wort 'Scheingewinn' steckt im französischen 'plus-value' nicht drin, da z.B. echte Veräußerungsgewinne als 'plus-values de cession' bezeichnet werden.

nicht aus Scheingewinnen gebildet werden können. So schreibt M. Bastian: [1] "Die Aufwerungs-Sonderrücklage ist ihrer Rechtsnatur nach etwas ganz anderes als die sonstigen Rücklagen. Ihre Bildung ist in Wirklichkeit in keiner Weise das Ergebnis von realisierten Gewinnen, sondern entspringt einzig und allein aus der Geldentwertung. Die Aktiva haben sich nicht verändert und die Gesellschaft ist nicht reicher geworden. Nach unserer Meinung hätte die Bezeichnung 'Aufwertungsgewinn' bleiben müssen". Unter Hinweis auf diese Ausführungen macht Laubie [2] unter dem Titel "Theorie für eine rationale Verbuchung der Aufwertungsgewinne" den Vorschlag, diese Gewinne nach den Faktoren aufzuteilen, die zu ihrer Entstehung beigetragen haben: dem Gesellschaftskapital, den Rücklagen und den Fremdschulden. Je nach ihrer Herkunft sollten sie eine andere steuerliche Behandlung erfahren. Er erkennt wohl die praktischen Schwierigkeiten einer solchen Aufteilung an, scheint sie aber, wie das von ihm angeführte, einfache Beispiel zeigt, zu unterschätzen.

2. Die Berechnung des Aufwertungsgewinns

Der Aufwertungsgewinn ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem neuen Buchwert nach Aufwertung und dem alten vor Aufwertung. Doch sind zu den beiden großen Gruppen von Anlagegütern - den abschreibungsfähigen und den nicht abschreibungsfähigen - einige Ausführungen nötig.

a) Der Aufwertungsgewinn bei nicht abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern

Zu den nicht abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern zählen besonders der 'Fonds de commerce', die Beteiligungen und die Forderungen und Schulden in ausländischer Währung. Wenn sie mit dem Anschaffungswert zu Buch stehen, ist der volle Betrag der Aufwertung auch Aufwertungsgewinn. Er wird in die Aufwertungs-Sonderrücklage eingestellt.

Besteht vor der Aufwertung eine Wertberichtigung, dann muß sie zu Gunsten des Jahresergebnisses aufgelöst werden, bevor über die Anschaffungskosten hinaus aufgewertet werden kann. Das ist logisch, denn so lange der effektive Wert nicht über die Anschaffungskosten hinausgeht, besteht kein Grund zur Aufwer-

---

1) M. Bastian, in Journal des sociétés, Paris, Heft März 1950, S. 67.
2) Laubie, a.a.O., S. 93 ff.

tung, sondern allenfalls zur Auflösung der Wertberichtigung über den Erfolg, der bei ihrer Bildung geschmälert worden ist. Aufwertung und gleichzeitige Neubildung einer Wertberichtigung widersprächen sich selbst. Aufwertungsgewinn ist also auch beim Bestehen eines Berichtigungspostens immer die Differenz zwischen dem Anschaffungswert vor und nach Aufwertung. [1]

Eine Ausnahme bilden beim Posten 'Forderungen und Schulden in ausländischer Währung' Wertberichtigungen auf blockierte Devisenguthaben. Sie können unverändert beibehalten werden, und scheiden deshalb bei der Berechnung des Aufwertungsgewinnes aus.

b) Der Aufwertungsgewinn bei abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern

Wenn in früheren Jahren keine Erneuerungsrückstellungen gebildet worden sind, bietet die Ermittlung des Aufwertungsgewinns keine Schwierigkeiten. Er ist die Differenz aus neuem und altem Buchrestwert.

Beispiel (VII) :

Eine Maschine wurde Ende 1939 für 500 000 frs gekauft und vom Jahre 1940 ab mit 10 % abgeschrieben. Für die Bilanz 1949 werden die Anschaffungskosten aufgewertet mit dem Koeffizienten 16, 2 bis zum Höchstbetrag von

			8 100 000
Die Aufwertung der Abschreibungen von 1940 bis 1948 ergibt den Betrag von			2 975 000
Der neue Buchrestwert beträgt somit			5 125 000
Der alte Buchrestwert belief sich auf			
Anschaffungskosten	500 000		
./. Abschreibungen	450 000	=	50 000
Als Aufwertungsgewinn werden der Sonderrücklage zugeführt			5 075 000

---

1) Analog verhält es sich, wenn statt der Bildung eines Berichtigungspostens der Anschaffungswert direkt gekürzt worden ist. Auch dann muß zunächst erfolgswirksam der ursprüngliche Anschaffungswert wiederhergestellt werden.

Etwas schwieriger ist die Berechnung des Aufwertungsgewinns, wenn eine Erneuerungsrückstellung besteht. Im eben angeführten Beispiel könnte die Erneuerungsrückstellung auf 10 Jahre bemessen sein und 300 000 frs betragen. Sie wäre bei der Berechnung des Aufwertungsgewinns vom alten Buchrestwert abzusetzen und bei der Neubewertung zu den Abschreibungen hinzuzuzählen.

Beispiel (VII a), von Beispiel (VII) abgeleitet:

Anschaffungskosten aufgewertet		8 100 000
Abschreibungen zuzüglich Rückstellung		3 275 000
Neuer Buchrestwert		4 825 000
Alter Buchrestwert (50 000 ./. 300 000)	./.	250 000
Aufwertungsgewinn, wie oben		5 075 000

Der Aufwertungsgewinn ist also unabhängig von einer evtl. Erneuerungsrückstellung. Diese beeinflußt nur den neuen Buchrestwert und damit die neuen Abschreibungen, die um den Betrag der Rückstellung geringer werden.

Dagegen wird der Aufwertungsgewinn von einer Abweichung zwischen buchmässigen und steuerlichen Abschreibungen beeinflußt, wenn der unzulässige Mehrbetrag bei der Festsetzung der Steuer außerhalb der Bilanz dem Gewinn hinzugerechnet wurde. Bei der Aufwertung der Abschreibungen sind die für die Besteuerung festgehaltenen Abschreibungen zu Grunde zu legen. Zur Berechnung des Aufwertungsgewinns dagegen wird dem neuen Buchrestwert der tatsächliche alte Buchwert gegenübergestellt.

Beispiel (VII b), von Beispiel (VII) abgeleitet:

Die Unternehmung hat nicht mit 10 %, sondern mit 20 % abgeschrieben. Für die Besteuerung sind aber nur 10 % angesetzt worden.

Der aufgewertete Buchwert beträgt wie oben	5 125 000
Der alte Restwert der Buchhaltung dagegen ist da die Maschine schon in 5 Jahren ganz abgeschrieben war.	0 ,
Es ergibt sich ein Aufwertungsgewinn von	5 125 000 .

Obwohl dieser um 50 000 frs höher ist, stellt sich die Unternehmung nicht besser als im Normalfalle, weil der neue Restwert und damit der verbleibende Abschreibungsbetrag n i c h t höher ist.

Schließlich ist noch die Auswirkung einer besonderen Institution des französi-

schen Steuerrechts auf den Aufwertungsgewinn zu untersuchen: des auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragenen Veräußerungsgewinns.

Nach Art. 40 §§ 1 und 3 des CGI brauchen Veräußerungsgewinne nicht als Gewinn versteuert zu werden, falls sie in den 3 auf die Veräußerung folgenden Wirtschaftsjahren wieder in Gegenständen des Sachanlagevermögens investiert werden. Der Wert der Ersatzbeschaffung muß mindestens so hoch sein wie Veräußerungsgewinn und Anschaffungswert des alten Gutes zusammen oder, mit anderen Worten, wie Veräußerungspreis und bisherige Abschreibungen zusammen.

Die Abschreibungen auf das neue Gut werden von dessen Anschaffungskosten, vermindert um den Veräußerungsgewinn beim Verkauf des alten Gegenstandes, berechnet.

Bei der Aufwertung wird der wiederverwendete Veräußerungsgewinn mit seinem Nominalbetrag den aufgewerteten Abschreibungen hinzugefügt.

Beispiel (VIII):

Anschaffung einer Maschine für 500 000 frs Ende 1944 unter Übertragung eines Veräußerungsgewinns von 200 000 frs, Abschreibung 1945 bis 1948 je 10 % von 300 000 frs, Aufwertung in der Bilanz für 1949:

Neuer Anschaffungswert		3 600 000
Aufwertung der Abschreibungen (4 mal 30 000 frs)	261 000	
Nominalwert des wiederverwendeten Veräußerungsgewinns	200 000	461 000
Neuer Buchrestwert		3 139 000
Alter Buchrestwert:		
Anschaffungskosten	500 000	
abzüglich übertragener Veräußerungsgewinn	200 000	
und abzüglich 4 x 30 000	120 000	180 000
Aufwertungsgewinn		2 959 000

Der Veräußerungsgewinn vermindert den neuen Buchrestwert, beeinflußt aber nicht den Aufwertungsgewinn.

3. Der negative Aufwertungsgewinn

In einigen besonderen Fällen kann der Aufwertungsgewinn negativ sein. Die Behandlung dieser Aufwertungsverluste ist folgendermaßen geregelt:

Für nicht abschreibungsfähige Güter gilt der Grundsatz, daß Aufwertungsverluste zu Lasten des Jahresergebnisses zu buchen sind. Da das Prinzip der Einzelbewertung nicht aufgehoben ist, können innerhalb derselben Art von Wirtschaftsgütern sowohl steuerfreie Aufwertungsgewinne als auch steuermindernde Aufwertungsverluste verzeichnet werden. Die Verluste einzelner Güter werden nicht auf die Gewinne anderer Güter derselben Art angerechnet.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt bei Forderungen und Schulden in ausländischer Währung. Hier werden Verluste und Gewinne saldiert. Aber während ein Verlustsaldo den steuerlichen Gewinn mindert, wird der Gewinnsaldo steuerfrei der Aufwertungs-Sonderrücklage zugeführt. Bei den Auslandsbeziehungen können die Verluste eintreten, weil

1) die "Aufwertung" von Forderungen nach dem amtlichen Wechselkurs zu einem niedrigeren Bilanzansatz führt (wenn eine ausländische Währung gegenüber dem ffrs abgewertet worden ist), oder weil

2) die Aufwertung der Schulden automatisch zu einem Verlust führt.

Die vorgeschriebene Ausnahme von der Einzelbewertung, das heißt hier im wesentlichen die Saldierung der Gewinne aus der Aufwertung der Forderungen gegen die Verluste aus der Aufwertung der Schulden, ist logisch, da andernfalls ungerechtfertigte Währungsgewinne entstehen würden. (Steuerfreiheit von Gewinnen aus Forderungen und zugleich steuerliche Absetzbarkeit von Verlusten aus Schulden, obwohl beide Kreditbeziehungen vielleicht zum selben Lande - oder sogar mit demselben Geschäftsfreund - bestehen.)

Es ist auch noch einmal darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um eine regelrechte Aufwertung handelt, sondern nur um die Anwendung der allgemeinen Regeln für die Bilanzierung der Kreditbeziehungen mit dem Ausland mit der Maßgabe, daß die daraus resultierenden Gewinne nicht zu versteuern sind, sondern der Aufwertungs-Sonderrücklage zugeführt werden können.

Verluste aus der Neubewertung der abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter dagegen sollen grundsätzlich nicht gewinnmindernd wirken. Darüber bestimmt Art. 20, § 3 des Anhang III zum CGI: "Falls die Gesamtsumme der auf-

gewerteten Abschreibungen - gegebenenfalls erhöht um die Erneuerungsrückstellung für Neuanlagen - über die aufgewerteten Anschaffungskosten dieses Anlagegegenstandes hinausgeht, wird der überschießende Betrag den Abschreibungen auf andere Anlagegegenstände hinzugeschlagen.

Wenn jedoch dieser überschießende Betrag zum Teil aus der Aufwertung der Abschreibungen nach höheren Koeffizienten herrührt, als demjenigen, welcher auf die Anschaffungskosten angewendet wurde, dann wird - unter Abweichung von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes - derjenige Teil des genannten überschießenden Betrages, welcher der Differenz zwischen der Gesamtsumme der aufgewerteten, normalen Abschreibungen und den aufgewerteten Anschaffungskosten entspricht, der... Aufwertungs-Sonderrücklage zugeführt".

Es sind also 2 Fälle zu unterscheiden.

Wenn der Überschuß der Abschreibungen über die Anschaffungskosten auf der ungleichen Entwicklung der Geldentwertung und damit der Koeffizienten beruht, soll diese Entwicklung nicht die Unternehmung treffen. Ihre Auswirkungen werden deshalb neutralisiert: Die Abschreibungsüberschüsse wirken nicht auf die verbleibende Abschreibungsmarge bei anderen Anlagegütern ein, sondern nur auf die Sonderrücklage. Zur Berechnung des Aufwertungsverlustes soll das Beispiel (IV) [1] dienen:

Neue Anschaffungskosten		357 000
Aufgewertete Abschreibungen		422 600
Neuer Buchrestwert	./.	65 600
Alter Buchrestwert		0
Aufwertungsgewinn (= Verlust)	./.	65 600

Abschreibungsüberschuß und Aufwertungsverlust sind bei einem "alten Buchrestwert" von null immer gleich hoch. Die Buchung der 65 600 frs im Soll und Haben der Sonderrücklage kann unterbleiben, da sie am Ergebnis nichts ändert. Die Abschreibungen werden einfach mit 357 000 und der neue Restwert mit null angesetzt.

Anders verhält es sich, wenn vor der Aufwertung noch ein Buchrestwert vorhanden war, wie im Beispiel (IV a) [2], das aber auf recht ungewöhnlichen Voraussetzungen beruht und nur für die Aufwertung 1945 und 1946 gilt. Dort wären anzusetzen:

---

1) s. oben bei § 17 Ziff. 2 c).
2) s. oben bei § 17 Ziff. 2 c).

Neue Anschaffungskosten		9 900
Aufgewertete Abschreibungen		9 920
Neuer Buchrestwert	. /.	20
Alter Buchrestwert		250
Aufwertungsverlust		270

Buchung:

Sonderrücklage Soll	270	(für Aufwertungsverlust)
Sonderrücklage Haben	20	(für Abschreibungsüberschuß).

Hier gehen 250 frs Abschreibungen verloren. Da aber kein Zwang zur Aufwertung besteht, kann in diesem Falle darauf verzichtet werden.

Im zweiten Falle beruht der Überschuß der Abschreibungen über die Anschaffungskosten auf sonstigen Gründen. Hier kommt vor allem die relativ häufige Hinzurechnung der Erneuerungsrückstellung für Neuanlagen zu den Abschreibungen in Betracht. Der überschießende Betrag wird auf die Abschreibungen bei einem anderen Gegenstand des Anlagevermögens angerechnet und kürzt dadurch die dort verbleibende Abschreibungsmarge. Das Verfahren ist dadurch gerechtfertigt, daß sowohl die Abschreibungen als auch die Erneuerungsrückstellung bereits den steuerlichen Gewinn gekürzt haben.

Beispiel (IX) [1]:

Vor Aufwertung:		Gegenstand A	Gegenstand B
Anschaffungskosten		500 000	400 000
Abschreibungen		500 000	100 000
Erneuerungsrückstellung		600 000	-
Buchrestwert	./.	600 000	300 000
Nach Aufwertung:			
Anschaffungskosten		1 500 000	1 000 000
Abschreibungen		940 000	300 000
Erneuerungsrückstellung		600 000	-
Abschreibungsüberschuß (einschl. Rückstellung)		40 000	-
Neuer Buchrestwert		null	660 000
Aufwertungsgewinn		600 000	360 000

---

1) Laubie, a.a.O., S. 84.

Der neue Buchrestwert bei Gegenstand B ist folgendermaßen zu berechnen:

Aufgewertete Anschaffungskosten		1 000 000
minus aufgewertete Abschreibungen	300 000	
minus Abschreibungsüberschuß von Gegenstand A	40 000	340 000
Buchrestwert		660 000

Der Aufwertungsverlust ist, wie diese letzten Untersuchungen ergeben haben, zweigesichtig: je nach Ursache mindert er den laufenden, steuerlichen Gewinn, die Aufwertungs-Sonderrücklage oder die zukünftigen Abschreibungsmöglichkeiten. Das normale Ergebnis der Aufwertung ist aber ein Gewinn. Wie er verwendet werden kann, soll im folgenden behandelt werden.

4. Die Verwendung des Aufwertungsgewinns

Die Bildung der Aufwertungs-Sonderrücklage ist steuerfrei. Ihre Verwendung dagegen unterliegt in jedem Falle irgendeiner Steuer. Nach den Worten des Gesetzes sind aber zwei Verwendungszwecke wenigstens von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer befreit, und zwar

die Eingliederung ins Gesellschaftskapital und
der Verlustausgleich.

Bei jeder anderen Verwendung wird der fragliche Betrag dem Jahresgewinn hinzugeschlagen. Darüber hinaus unterliegt eine eventuelle Ausschüttung als Gewinn bei den Anteilseignern allen persönlichen Steuern, die auf verteilte Gewinne zu entrichten sind (Art. 29 Abs. 2 des Anhang III zum CGI). Es gibt allerdings eine Ausnahme: Wenn v o r Ausschüttung der Sonderrücklage alle anderen Rücklagen außer der gesetzlichen und alle Gewinne verteilt wurden, unterliegt die Auszahlung der Aufwertungsrücklage einer besonderen Steuer von 12 %. Mit dieser Pauschalsteuer ist sowohl die Körperschaftsteuer abgegolten als auch die Einkommensteuer der Empfänger. [1] Diese Erleichterung gilt auch für liquidierende Gesellschaften. [2]

Die Eingliederung der Aufwertungs-Sonderrücklage ins Gesellschaftskapital, die

---

1) Dekret vom 20.5.55, Art. 1 (B.O.E. - I - 7165).
2) Urteil des CE (B.O.C.D., 1956, 2. Teil, Nr. 5, S. 140).

bei Kapitalgesellschaften nur durch Kapitalerhöhung und gleichzeitige, unentgeltliche Ausgabe neuer Anteilscheine geschehen kann, löst die Pflicht zur Entrichtung der Gesellschaftsteuer (droit d' apport) von 2,4 % aus. [1] Dazu kommt gegebenenfalls eine Zusatzsteuer. [2]

Der Übertrag der Sonderrücklage auf Kapitalkonto ist bei allen Unternehmungen möglich, gleich unter welcher Rechtsform sie betrieben werden.

Beim Einzelunternehmen, bei dem kein festes Kapitalkonto besteht, kann die Übertragung formlos geschehen, ohne daß Steuerpflicht ausgelöst wird; für die Verwendung des Betrages gelten die allgemeinen Vorschriften.

Die Eingliederung der Sonderrücklage ins Gesellschaftskapital bedarf der Zustimmung des Finanzministers, wenn sie den Betrag von 25 Millionen frs übersteigt (Art. 28 des Gesetzes vom 23.12.46).

Der zweite, gesetzlich geregelte Verwendungszweck der Aufwertungsrücklage betrifft den Verlustausgleich. In dieser Bestimmung kommt rein fiskalisches Denken zum Durchbruch. Der Vorgang kommt einer Kapitalherabsetzung gleich. Da Verluste, die auf diese Weise gedeckt werden, steuerlich nicht mehr vorgetragen werden können, dürfte die Bedeutung dieser Bestimmung gering sein.

Wirtschaftlich gesehen ist die vorgesehene Maßnahme anfechtbar. Sie ist eine rein buchhalterische Angelegenheit. In der Tat können Verluste nur durch echte Gewinne ausgeglichen werden. Selbst bei der Annahme gleichzeitiger Kapitalherabsetzung und -erhöhung wird der Verlust nicht ausgeglichen, sondern allenfalls buchmäßig ausgelöscht. Die Aufwertungs-Sonderrücklage stellt in Wirklichkeit eine - wenn auch unvollkommene - Angleichung der Kapitalziffer an ihren wahren Wert, das heißt eine Aufwertung der Kapitalsumme, dar. Wenn Teile dieses berichtigten Kapitals zur Verlustdeckung verwendet werden, dann ist das in wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Kapitalherabsetzung.

Die Aufwertungsgesetze lassen sonstige Verwendungsmöglichkeiten für die Sonderrücklage offen. Ausdrücklich geregelt sind nur die steuerlichen Folgen der Verteilung als Gewinn: Besteuerung als Jahresgewinn bei der Unternehmung und - bei Kapitalgesellschaften - als Einkommen der Gesellschafter. Trotz dieser Vorschriften, deren Gültigkeit für Handels- und Steuerrecht allgemein anerkannt wird, erhob sich die Frage, ob die Verteilung der Rücklage nicht dem handelsrechtlichen Verbot der Ausschüttung fiktiver Dividenden widerspricht.

---

1) J. O. vom 28.6.57, S. 6444.

2) 5,4 % für Rechtsvorgänge, die vor dem 1.1.52 registriert wurden (Laubie, a.a.O., S. 99).

M. Villard [1] macht in dieser Beziehung geltend, daß

der Gewinn der arithmetische Unterschied zwischen Verkaufs- und Anschaffungspreis sei,

die Verteilung von keinem Gesetzestext verboten, sondern im Gegenteil als möglich angesehen wird;

betrügerische Absicht und der Wille, Aktionäre und Gläubiger zu täuschen, fehlt.

Dem wird von der Mehrzahl der Autoren entgegengehalten, daß für die Verteilungsfähigkeit einer Rücklage maßgebend ist, ob sie aus effektiv realisierten Gewinnen herrührt oder nicht. Schließlich wurde der Streit in einer Antwort der Verwaltungsbehörden an die A. N. S. A. [2] vom 5. 7. 46 beendet, in der es heißt: "Weder der eine noch der andere dieser (Gesetzes-)Texte hat sich unter juristischen Gesichtspunkten ausdrücklich über die Gültigkeit der in Frage stehenden Maßnahmen ausgesprochen und hat insbesondere nicht zur Folge haben können, die Vorschriften des Handelsrechts über die Bilanzwahrheit und über das Verbot der Verteilung fiktiver Dividenden abzuändern.

Daraus ergibt sich, daß die Maßnahmen, auf die sie sich beziehen, und die ausschließlich fiskalischer Art sind, in keiner Weise auf dem Gebiete des Handelsrechts Neuerungen schaffen noch auch die Rechtsgültigkeit der betreffenden Maßnahmen bestätigen wollten".

Für die Besteuerung der Aufwertungsgewinne gilt - kurz zusammengefaßt - das Folgende:

Die Verteilung als Gewinn unterliegt in der Regel der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer, in Ausnahmefällen einer pauschalierten Steuer von 12 % ;

die Einverleibung ins Eigenkapital löst Gesellschaftssteuerpflicht aus;

die bloße Zuführung zur Aufwertungs-Sonderrücklage ist steuerfrei.

Der Grundsatz der Steuerfreiheit in diesem letzteren Falle ist durchbrochen. Wenn Aufwertungsgewinne nämlich auf die Fremdkapitalfinanzierung von Anlagegütern zurückzuführen sind, wird eine Sondersteuer von 5 % erhoben. Dieser Sondersteuer sind die folgenden Ausführungen gewidmet.

---

1) Villard, Revue des commisaires de sociétés, Juni 1950, zitiert bei: Laubie, a. a. O., S. 103.
2) Association Nationale des Sociétés par Actions.

§ 20 Die Auswirkungen der Aufwertung auf die Unternehmung

1. Die Sondersteuer auf den Aufwertungsgewinn bei Fremdfinanzierung

Die Unternehmungen, die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Hilfe von Anleihen in französischen Francs finanziert hatten, zogen Vorteile aus der Tatsache, daß der Wert des Geldes in der Zeit zwischen der Aufnahme der Kredite und ihrer Rückzahlung erheblich gesunken war. Jetzt gewannen sie durch die Aufwertung weiteren Nutzen aus den erhöhten Abschreibungsmöglichkeiten. Deshalb wurde eine Sondersteuer von 5 % auf denjenigen Teil der Aufwertungsgewinne eingeführt, der auf solche Anlagegüter entfällt, die mittels Francs-Anleihen angeschafft oder hergestellt wurden. Um die Schwierigkeiten des Verwendungsnachweises der aufgenommenen Mittel zu umgehen, führte der Gesetzgeber ein Schätzverfahren ein. Danach gilt als Grundlage für die Steuer derjenige Teil des gesamten Aufwertungsgewinns, der dem Verhältnis der Summe aller vor dem 1.1.1944 aufgelegten Anleihen zur Summe aus Eigenkapital zuzüglich Anleihen entspricht. Der Aufwertungsgewinn wird also mit einem Bruch multipliziert, in dessen Zähler die Anleihen und in dessen Nenner das Nominalkapital, die Rücklagen und die Anleihen stehen.

Der Zähler des Bruchs enthält den Betrag der vor dem 1.1.1944 aufgenommenen Anleihen, vermindert um die vor dem 1.1.1919 getätigten Rückzahlungen auf diese Anleihen und vermindert um die vor dem 1.1.1944 aufgenommenen Mittel, die zur Tilgung älterer Schulden verwendet wurden.

Zu berücksichtigen sind nur Anleihen in französischen Francs mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, wobei die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend sind. Deshalb gehören nicht dazu Anleihen, die innerhalb von fünf Jahren vollständig amortisiert worden sind, auch wenn eine längere Laufzeit vorgesehen war Teilrückzahlungen innerhalb der ersten fünf Jahre bleiben jedoch außer Betracht.

Unter den Begriff Anleihen fallen nicht nur Schuldverschreibungen, die in börsengängigen Papieren verkörpert sind, sondern Anleihen und langfristige Darlehen jeder Art, auch Gesellschafterdarlehen und sogar Bankkredite, die länger als fünf Jahre beansprucht worden sind.

Unter den "vor dem 1.1.1944 aufgenommenen Anleihen" sind alle diesbezüglichen Kreditgeschäfte zu verstehen, die seit Bestehen der Unternehmung bis zum 31.12.43 getätigt wurden, auch wenn sie in der Bilanz nicht mehr enthal-

ten sind. Da aber alle vor dem 1.1.1919 geleisteten Tilgungszahlungen abzuziehen sind, scheiden Anleihen ganz aus, die vor diesem Datum vollständig getilgt wurden. Für nur teilweise amortisierte Verbindlichkeiten ist nur der am genannten Tage noch geschuldete Teil heranzuziehen. Vor dem 1.1.1944 aufgenommen sind die Mittel nur, wenn die Unternehmung bis zu diesem Tag die Verfügungsmacht darüber erlangt hatte.

Sind zur Rückzahlung früherer Anleihen neue aufgenommen worden (Konversion), dann ist bei der Feststellung des Zählers nur derjenige Teilbetrag absetzbar, der nachweislich zur Tilgung verwendet worden ist. Darüber hinausgehende Spitzenbeträge müssen darin enthalten sein.

Maßgebend ist die Summe, die der Unternehmung tatsächlich zugeflossen ist. Das Ausgabe-Damnum bleibt außer Betracht.

Der Nenne der zu erläuternden Bruchzahl setzt sich zusammen aus dem Kapital, den Rücklagen und den Anleihen, die vor dem 1.1.1944 aufgenommen worden sind.

Ausgangsbasis zur Bestimmung der Kapitalsumme ist das Nennkapital der aufgewerteten Bilanz. Hinzugerechnet werden:

aus Rücklagen oder Gewinnen zurückgezahltes Kapital;

Kapitalerhöhungen im Laufe des Geschäftsjahres, für dessen Ende die Bilanzaufwertung stattfindet;

ein eventuelles Agio aus Aktienemission;

Kapitalherabsetzung zum Verlustausgleich.

Abzuziehen ist das nicht einbezahlte Kapital.

Bei Personengesellschaften und Einzelfirmen gilt das Kapitalkonto zuzüglich evtl. vorhandener, sonstiger Schuldposten, die Eigenkapital darstellen.

In den Nenner des Bruches gehören alle Rücklagen, die Eigenkapitalcharakter besitzen: gesetzliche, satzungsmäßige, freiwillige, allgemeine, Spezialrücklagen. Auf die Bezeichnung kommt es nicht an. Es sind auch Reserven einzubeziehen, die sich hinter übertriebenen Rückstellungen oder Abschreibungsfonds verbergen. Ausgenommen ist die Aufwertungs-Sonderrücklage. Der Verlustvortrag auf der Aktivseite der Bilanz ist gegen die Rücklagen aufzurechnen.

Die Anleihen sind im Nennen mit einem anderen Betrag anzusetzen als im Zähler. Es kommen zwar auch nur diejenigen langfristigen Kredite in Betracht, die vor dem 1.1.1944 aufgenommen wurden. Doch sind davon abzusetzen alle Rück-

zahlungen ohne zeitliche Begrenzung und die Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren. Im Nenner sind auch die in Fremdwährungen ausgedrückten Darlehensschulden anzusetzen.

Für die Berechnung der Steuer ist der Steuersatz von 5 % auf den Teil des Aufwertungsgewinns anzuwenden, der sich nach Multiplikation des gesamten Gewinns mit dem soeben beschriebenen Bruch ergibt.

Beispiel (X):

Aufwertungsgewinn	1 000 000
Anleihen (Zähler)	500 000
Anleihen (Nenner)	250 000
Kapital	1 500 000
Rücklagen	750 000

Steuerbetrag:

$$\frac{5}{100} \times 1\,000\,000 \times \frac{500\,000}{250\,000 + 1\,500\,000 + 750\,000}$$

$$= \frac{5}{100} \times 1\,000\,000 \times \frac{1}{5}$$

= 10 000 frs.

Nach den obigen Ausführungen wird die Besteuerungsgrundlage rein schematisch und annäherungsweise festgestellt. Es bleibt aber den Unternehmungen unbenommen, den Beweis zu führen, in welchen Teilen des Anlagevermögens die Einnahmen aus Anleihen investiert wurden und zu welchen Gewinnen deren Aufwertung geführt hat oder gegebenenfalls, daß eine Aufwertung dieser Teile des Anlagevermögens nicht stattgefunden hat.

Die Sondersteuer ist für die steuerliche Gewinnermittlung nicht abzugsfähig. Sie kann aber aus der Aufwertungs-Sonderrücklage entnommen werden. Auf andere Auswirkungen der Aufwertung wurde schon an mehreren Stellen hingewiesen. Nachstehend werden nun die Vor- und Nachteile der Aktion im einzelnen behandelt.

2. Die Vorteile der Aufwertung für die Unternehmung

Der größte Vorteil der Aufwertung ergibt sich ohne Zweifel aus der Erweiterung der Abschreibungsmargen für abschreibungsfähige Güter. Wie groß die neuen Abschreibungsmöglichkeiten sind, zeigt anschaulich folgendes Beispiel (XI):

Eine Unternehmung erwirbt drei gleiche Maschinen in den Jahren 1935, 1940 und 1945 und schreibt sie jährlich mit 1/10 der Anschaffungskosten ab. Sie wertet erstmals die Bilanz für 1949 auf. Alle drei Einheiten sind zu diesem Zeitpunkt noch in Betrieb.

	Maschine A	Maschine B	Maschine C
Anschaffungsjahr	1935	1940	1945
Anschaffungskosten [1]	3 086	7 692	27 777
Abschreibungen bis einschließlich 1948	3 086	6 923	11 110
Alter Buchrestwert	0	769	16 667
Aufgewertete Anschaffungskosten	100 000	100 000	100 000
Aufgewertete Abschreibungen	50 117	45 767	24 166
Neuer Buchrestwert	49 883	54 233	75 834
Aufwertungsgewinn	49 883	53 464	59 167

Die Abschreibungen für 1949 werden nach dem neuen Buchrestwert und nach der neugeschätzten Restlebensdauer bemessen. Die zusätzlichen Abschreibungsmöglichkeiten, die durch die Operation gewonnen wurden, werden durch die Zahlen für den Aufwertungsgewinn wiedergegeben. Sie liegen bei allen drei Varianten zwischen 50 und 60 % der aufgewerteten Anschaffungskosten und - bei der nicht allzu wirklichkeitsfremden Annahme, daß diese mit den tatsächlichen Anschaffungskosten im Jahre 1949 übereinstimmen - bei oder über der Hälfte des Neuwerts der Maschine. Während bei Geldstabilität 1949 insgesamt noch 7/10 einer Maschine hätten abgeschrieben werden können, stehen nach Aufwertung rund 180 000 frs, das sind 18/10 des Neuwerts einer Maschine, für Abschreibungen zur Verfügung. Die Aufwertung löste also z u s ä t z l i c h Abschreibungsmöglichkeiten aus, die zur steuerfreien Anschaffung einer ganzen Maschine ausreichen.

---

1) Die Anschaffungskosten sind so angesetzt, daß ihre Aufwertung mit dem Koeffizienten des Zugangsjahres in allen drei Fällen 100 000 frs ergibt.

Ein weiterer beträchtlicher Vorteil der Aufwertung ist die Verminderung der Veräußerungsgewinne infolge Heraufsetzung der Buchrestwerte. Gegebenenfalls verringert sich der Veräußerungsgewinn um den vollen Betrag des Aufwertungsgewinns. Wahrscheinlich würden bei einem Verkauf der Maschine A und B im obigen Beispiel sehr erhebliche - den Jahresaufwand belastende - Verluste entstehen, da die beiden Wirtschaftsgüter trotz fünfzehn- bzw. zehnjähriger Nutzung noch mit der Hälfte des Neuwerts zu Buche stehen.

Der steuerliche Vorteil der Aufwertung bleibt unverändert hoch, wenn die Maschine nicht verkauft, sondern zum alten Eisen geworfen wird. Denn dann muß der Buchwert sofort voll abgeschrieben werden.

Auch Bilanzwahrheit und Dividendenoptik werden durch die Aufwertung gefördert.

Die Bilanzsätze der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens rücken näher an die wirklichen Werte heran. Die Aktivseite der Bilanz wird aussagekräftiger, der Grundsatz der Bilanzwahrheit kommt mehr zu seinem Recht.

Daraus mögen sich für die Unternehmung reelle Vorteile ergeben, wenn die Bilanz als Unterlage für Kreditverhandlungen oder als Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der Marktbedeutung der Firma dient.

Ein psychologischer Nutzen - bei Arbeitern und Öffentlichkeit - kann einer Gesellschaft schließlich daraus erwachsen, daß die Dividendensätze niedriger gehalten werden können, wenn infolge der Aufwertung die Kapitalbasis durch Eingliederung der Sonderrücklage verbreitert wird, oder wenn - allein durch den offenen Ausweis dieser Rücklage - das wirkliche Kapital besser abgeschätzt werden kann.

3. Die Nachteile der Aufwertung für die Unternehmung

Die steuerlichen Nachteile im Gefolge der Aufwertung wurden oben schon besprochen: die fünfprozentige Sondersteuer auf Gewinne infolge Fremdkapitalfinanzierung und die Besteuerung der Sonderrücklage bei ihrer Verwendung. Die Sondersteuer ist aber, gemessen an den Vorteilen, recht unbedeutend. Wenn ein Unternehmen nämlich nur solche Wirtschaftsgüter aufwertet, die neue Abschreibungsmöglichkeiten eröffnen, dann kann die Steuer höchstens 5 % dieser zusätzlichen "künftigen Betriebsausgaben" ausmachen, und auch das nur, wenn überhaupt kein Eigenkapital vorhanden ist.

Die Besteuerung der Sonderrücklage bei ihrer Verwendung ist nur ein scheinbarer Nachteil, denn die Sonderrücklage kann in der Bilanz unbefristet lange stehenbleiben. Ein Nachteil kann allenfalls im Vergleich zur Möglichkeit der steuerfreien Verwendung gesehen werden.

Eine einmalige, höhere Steuerbelastung ergab sich allerdings im Jahre 1947. Für dieses Jahr betrug der Steuersatz auf gewerbliche Gewinne 28 %, falls die Bilanz revidiert wurde, aber nur 24 %, wenn dies nicht der Fall war. [1] Auch diese steuerliche Mehrbelastung war relativ, weil sich durch die Aufwertung der Gewinn vermindert hatte.

Als weitere Nachteile werden angesehen, daß die Aufwertung nicht unbeträchtliche Kosten verursacht und daß den Finanzbehörden folgende Unterlagen eingereicht werden müssen:

1) Eine Abschrift der Bilanz nach dem Gliederungsschema des 'Plan comptable';

2) Die Berechnungsunterlagen für die Gegenstände des Anlagevermögens, aus denen zu ersehen ist:

   a) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die einzelnen aufgewerteten Gegenstände oder für die Anschaffungen derselben Art oder eines bestimmten Zeitraums, die zusammen (global) aufgewertet wurden;

   b) die aufgewerteten Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
   c) die jährlichen Abschreibungen, vor und nach Aufwertung nebeneinanderstehend;

   d) der Betrag der Erneuerungsrückstellungen für Neuanlagen, die den Abschreibungen hinzugerechnet wurden;

   e) die neugeschätzte Restlebensdauer;

3) Die Angabe des alten und des neuen Buchwerts für andere aufgewertete Wirtschaftsgüter (Beteiligungen, Forderungen und Schulden in ausländischer Währung etc.);

4) Eine Liste über die Zusammensetzung des Aufwertungsgewinns und der zu Lasten des Gewinns gebuchten Aufwertungsverluste;

5) Gegebenenfalls die Unterlagen für die Berechnung der Grundlage für die fünfprozentige Sondersteuer.

1) Joly, a.a.O., TZ 3.

Das Verlangen, diese Unterlagen dem Finanzamt vorzulegen, ist nicht unbillig. Die revidierte Bilanz weicht in der Regel so sehr von der bisherigen ab, daß dem Fiskus nicht zugemutet werden kann, das Fehlerrisiko bis zur nächsten Buch- und Betriebsprüfung allein zu tragen.

Ein schwerwiegender Nachteil entspringt den Unternehmungen aus der Verpflichtung, die Bilanzen nach einem sehr ausführlichen Gliederungsschema zu präsentieren, zusätzliche Aufklärungen auf fünf Anhangblätter zu geben und die amtlichen Definitionen und Bewertungsvorschriften zu beachten. Das Gliederungsschema und die Anhangblätter entsprechen den Vorschriften des 'Plan comptable'. Sie wurden im zweiten Teil dieser Arbeit behandelt und sind im Anhang (Anlagen 1 und 2) dargestellt. Ihre Anwendung setzt praktisch die Einführung eines Kontenplans voraus, der dem amtlichen Kontenrahmen entspricht. Außerdem können die verlangten Nachweise über das Anlagevermögen nur erbracht werden, wenn eine Anlagekartei vorhanden ist. Diese Voraussetzungen fehlten nach dem Kriege - wie die Fachschriftsteller beinahe einhellig bedauern - in Klein- und Mittelbetrieben fast ganz.

Die Begriffsbestimmungen und Bewertungsregeln, die nach der Aufwertung zu beachten sind, sind sehr rigoros. Ihre Anwendung kommt materiellem Bilanzrecht gleich und wirkt in vielen Fällen zweifellos auf die zukünftigen Jahresergebnisse ein.

Diese Vorschriften über Buchführung und Jahresabschluß haben die Bilanzaufwertung sicher verlangsamt, da die konservativen französischen Unternehmer sich möglichst wenig "in die Karten gucken" lassen wollen, auch nicht - oder gerade nicht - vom Staat und seinen Institutionen. Wohl mit Recht weist aber Joly [1] auf die Möglichkeit hin, daß die Zeit hier einiges heilen wird. Er meint: "... dieser Nachteil kann nur vorübergehend sein, denn es ist wahrscheinlich, daß ein Kontenrahmen in Zukunft allen Unternehmen vorgeschrieben wird".

Die Bestimmungen über die Bilanzaufwertung und vor allem deren Auswirkungen auf die Unternehmung haben in Frankreich viel Kritik gefunden. Diese Kritik soll hier noch kurz zu Wort kommen.

---

1) Joly, a.a.O., TZ 3.

4. Die Kritik an der Aufwertung und ihren Auswirkungen

An den Vorschriften zur Bilanzaufwertung wurde viel - und zum Teil scharfe - Kritik geübt. Die Theoretiker vermißten die "große Linie", die Einheitlichkeit, und die Praktiker bemängelten den Schematismus, die starren Regeln. Der Gesetzgeber konnte aber weder eine undurchführbare Ideallösung im Sinne der Theorie noch eine Minimallösung mit weitgezogenen Grenzen im Sinne der Praxis schaffen. So kam ein Kompromiß zustande, der beiden Ansichten zwar einigermaßen gerecht wird, aber doch ihre Kritik herausfordert.

Am schärfsten wird die Regelung der Aufwertung von Starck [1] angegriffen. Er verwirft die Index-Methode, da sie zu falschen Werten führt, und verlangt den Ansatz der tatsächlichen Wiederbeschaffungspreise der einzelnen Güter. Er ist der Meinung, "daß die einfache und leicht anwendbare Regelung einer Sache, die sowieso außerhalb der mathematischen Genauigkeit steht, sehr wohl die Anwendung von Annäherungsmethoden rechtfertigt; sie kann aber dann nicht zugelassen werden, wenn sie zu einer vollständigen Denaturierung der ökonomischen Wirklichkeit führt". [2]

Die Aufwertungs-Indices basieren auf den Durchschnitts-Großhandelspreisen von 87 industriellen Produkten. Sie stellen also einen Spezial-Index dar. Trotzdem wird ihnen Wirklichkeitsferne vorgeworfen. Batardon schreibt: [3] "Aber diese allgemeinen Indices haben keinerlei Beziehung zur tatsächlichen Werterhöhung, die die uns hier interessierenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in der Periode der Geldentwertung erfahren haben". Es wäre sicher richtiger gewesen, für Gebäude eine besondere Indexreihe aufzustellen.

Heftige Kritik richtete sich auch gegen die Art und Weise der Aufwertung der Abschreibungen, denn bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften entstehen oft beträchtliche , neue Abschreibungsmöglichkeiten, d.h. verhältnismäßig hohe, neue Buchwerte. Das erläutert Starck an einem Beispiel (XII) : [4]

---

1) Starck, B., La réévaluation des bilans, in: Revue trimestrielle de droit commercial, Hrsg. Escarra und Houin, Sirey, Paris 1949, S. 48 ff.
2) Starck, a.a.O., S. 58.
3) Batardon, a.a.O., S. 189.
4) Starck, a.a.O., S. 57 f.

wird durch die Möglichkeit einer teilweisen und begrenzten Aufwertung". [1]

Zum Schluß soll noch eine Stimme angeführt werden, die an der fünfprozentigen Steuer auf die Gewinne aus der Aufwertung des fremdfinanzierten Anlagevermögens Anstoß nimmt. Im Juris Classeur Commercial heißt es: [2]

"Die Einführung einer solchen Steuer geht indessen nicht ohne eine gewisse Willkür: der Staat erhebt 5 % der als ungerechtfertigt angesehenen Bereicherung, aber er entschädigt den Geldgeber nicht, der den Unterschied zwischen dem geliehenen und dem zurückerhaltenen Franc verliert: man ist deshalb versucht zu behaupten, daß auch diese Steuer ungerechtfertigt ist".

Wahrscheinlich waren sich die Urheber der Vorschriften zur Bilanzaufwertung darüber im klaren, an welchen Punkten die Kritik ansetzen würde. Sicherlich wäre es auch möglich gewesen, die eine oder andere Bestimmung besser in die "große Linie" einzufügen. Ebenso sicher ist es aber, daß unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und der aus dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip abgeleiteten, unumstößlichen Bilanzierungsgrundsätze eine Aufwertungsregelung "aus einem Guß" immer eine Idee wird bleiben müssen, die sich nicht verwirklichen läßt. Zu diesem Thema wird noch einiges zu bemerken sein im nun folgenden vierten Teil der Arbeit, der aber zuvor die kritischen Betrachtungen zur Bilanzierung im allgemeinen enthält.

---

1) Starck, a.a.O., S. 56, S. 63 und S. 57.

2) J.Cl. Commercial, a.a.O., Lieferung 9/1946 zu TZ 42 ff., Abschnitt III, 2^{o}.

Vierter Teil:

KRITISCHE BETRACHTUNGEN ZU DEN FRANZÖSISCHEN BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN AUS DEUTSCHER SICHT

Die folgenden Betrachtungen zur Bilanzierung in Frankreich stehen unter dem Leitgedanken, daß Einzelheiten nicht losgelöst vom Ganzen kritisiert werden dürfen. Bei der Beurteilung einzelner Bestimmungen ist deshalb immer der Rahmen zu beachten der sie umgibt. Das gilt insbesondere bei Vergleichen mit den entsprechenden deutschen Vorschriften. So wie sich in einem Mosaik ein Stein zum andern fügt, so ist die Bilanz ein Zusammenspiel vieler Teilchen, die voneinander abhängig sind und sich gegenseitig durchdringen. Wenn deshalb für ein bestimmtes Problem in Frankreich eine glücklichere Lösung gefunden zu sein scheint als in Deutschland, dann ist bei der vergleichenden Betrachtung festzustellen, ob die grundsätzlichen, wirtschaftlichen und psychologischen Voraussetzungen in beiden Ländern gleich sind.

§ 21 Kritische Betrachtungen zur Bilanzierung im allgemeinen

1. Allgemeines

In Deutschland ist es üblich, einzelne Vorschriften zur Bilanzierung daraufhin zu untersuchen, welcher Bilanzauffassung sie entsprechen. In Frankreich gibt es, wie sich im ersten und im zweiten Teil dieser Arbeit gezeigt hat, ähnliche Begriffe nicht. Die Bilanz wird vorwiegend als Instrument angesehen, das den Stand des Vermögens einer gewerblichen Unternehmung anzeigen soll. Diese Zwecksetzung entspricht der statischen Bilanzauffassung. Als Ansatzpunkt zur dynamischen Theorie könnte allenfalls die Möglichkeit bewertet werden, die Errichtungskosten zunächst als Aktivum in die Bilanz einzusetzen, um sie auf den Zeitraum zu verteilen, in dem sie der Unternehmung Nutzen bringen. Die Aktivierung der 'frais d'établissement' läßt sich kaum mit der statischen Bilanzauffassung in Einklang bringen. Trotzdem scheinen hier nicht dynamische

Gesichtspunkte maßgebend zu sein, sondern die Bedürfnisse der Praxis. Darauf deutet auch die von einigen französischen Autoren getroffene Feststellung hin, daß diese Kosten nur deshalb nicht direkt als Aufwand behandelt werden, damit nicht das erste oder die ersten Geschäftsjahre übermäßig stark belastet sind.

Im Gegensatz zu den theoretischen Grundfragen der Bilanz herrscht in beiden Ländern eine weitgehende Einmütigkeit über den zu aktivierenden Wert, der sich offenbar der theoretischen Bestimmung zugänglich erweist. Das gilt wohl auch für die Prinzipien der Bilanzwahrheit und der Bilanzklarheit, die eigentlich dem bloßen Begriff der Bilanz innewohnen müßten. Ihre Auswirkungen im einzelnen hängen stark vom Bilanzschema ab, so daß eine gemeinsame Auffassung nur für einige Grundregeln möglich ist. Anders verhält es sich mit der Bilanzkontinuität, die sich in formeller Hinsicht aus dem System der kaufmännischen, doppelten Buchführung, in materieller Hinsicht aus den anderen Bilanzprinzipien ergibt. Hier sind unterschiedliche Ansichten schon von den Voraussetzungen her ausgeschlossen.

Für die Beurteilung einer großen Zahl von Bilanzierungsvorschriften ist eine andere Frage von fundamentaler Bedeutung, in der sich die französische und die deutsche Auffassung fast diametral gegenüberstehen: in der Frage der Publizitätspflicht für die Aktienbilanz. Es wurde oben in § 4 Ziff. 4 erwähnt, daß in Frankreich die Veröffentlichung des Jahresabschlusses weder obligatorisch noch üblich ist. Das ist eine der wesentlichsten Grundtatsachen aus dem die Bilanz umgebenden Kranz von übergeordneten, rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, die einem direkten Vergleich von französischen und deutschen Einzelbestimmungen zur Bilanzierung entgegenstehen.

Dem französischen Gesetzgeber liegen offenbar genaue Auskünfte für den Aktionär einer Gesellschaft sehr viel mehr am Herzen als eine wenn auch unpräzise Unterrichtung der Öffentlichkeit. Der Eigentümerschutz geht dem Gläubigerschutz vor. Dieses Prinzip entspringt in erster Linie dem ausgeprägten französischen Individualismus, fördert aber zugleich die Interessen des Staates, die einerseits in seiner Eigenschaft als Steuergläubiger, anderseits in seiner Eigenschaft als Zuschuß- oder Darlehensgeber, Mitunternehmer oder Konkurrent begründet sind. Darüber hinaus scheint es fraglich zu sein, ob in der Wirtschaft Frankreichs, der zweifellos dirigistische Elemente innewohnen, ein primäres Bedürfnis zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Gläubiger besteht. Die Publizitätspflicht soll ja vorwiegend der Warnung geldgebender Geschäftsfreunde vor drohenden Verlusten dienen. Firmenzusammenbrüche sind aber in einer gelenkten Volkswirtschaft viel seltener als in einer marktwirtschaftlich ausge-

richteten. Dadurch verliert auch das Informationsbedürfnis im Interesse der Arbeitnehmer, die der Gefahr ausgesetzt sind, ihren Arbeitsplatz zu verlieren, an Gewicht.

Die relative Geheimhaltung des Jahresabschlusses in Frankreich ist die Voraussetzung für die Übereinstimmung von Handelsbilanz und Steuerbilanz, die ja auch in Deutschland erstrebt wird. Das Ziel wird sich aber wohl kaum erreichen lassen, so lange die Publizitätspflicht beibehalten wird, denn die Veröffentlichung der Steuerbilanz wird von weiten Kreisen der Unternehmerschaft als unzumutbar abgelehnt.

Wenn man sich über die Annäherung der Bilanzierungsvorschriften in Frankreich und Deutschland Gedanken macht und die Publizitätspflicht als wesentlichen Bestandteil einer modernen Wirtschaftsverfassung bejaht, kommt man zu dem Ergebnis, daß auf beiden Seiten Konzessionen zu machen sind. Die handelsrechtlichen Bestimmungen über die Gliederung und die Darstellung der - zu veröffentlichenden - Bilanz müßten in Frankreich gelockert, in Deutschland verschärft werden. In die Richtung einer aussagekräftigeren Handelsbilanz weisen die Vorschläge zur deutschen Aktienrechtsreform ohnehin.

Falls der Steuergesetzgeber auf diesem Weg nicht zu folgen bereit wäre, müßte eine von der Handelsbilanz abweichende Steuerbilanz in Kauf genommen werden, denn die Publizität genießt u. E. eindeutig den Vorrang vor der Einheitsbilanz. Es ist aber nicht einzusehen, warum sich der Fiskus den erforderlichen Konzessionen auf die Dauer verschließen sollte. Eine Auflockerung der Bewertungsvorschriften, um die es sich im wesentlichen handelt, würde ja nicht zu einer nachhaltigen, sondern nur zu einer augenblicklichen Steuerkürzung führen, die sich bei schrittweisem Vorgehen sogar auf einen längeren Zeitraum verteilen ließe und deshalb nicht zu einer Gefahr für den Ausgleich des Staatshaushaltes werden könnte. Die ersten Schritte in dieser Richtung sind in beiden Ländern schon gemacht, denn die steuerlich zulässigen Sonderabschreibungen werden nur anerkannt, wenn sie auch handelsrechtlich vorgenommen wurden. Auf diesem besonderen Gebiet gilt also streng der Grundsatz der Einheit von Handelsbilanz und Steuerbilanz.

Die Publizitätspflicht ist auf Aktiengesellschaften beschränkt; nur für diese sind die obigen Betrachtungen bedeutsam. Bei anderen Unternehmungsformen gelangt der Jahresabschluß nur in die Hände von Eigentümern und Finanzbehörden, die beide an einer umfassenden Aussagefähigkeit der Bilanz interessiert sind. Der Einfluß von strengeren Vorschriften des Handelsrechts wäre hier nicht sehr groß, da von vielen der betreffenden Firman ohnehin nur eine Steuerbilanz auf-

gestellt wird.

Bei der nachfolgenden Betrachtung von Einzelheiten aus dem französischen und deutschen Bilanzierungsrecht sind die unterschiedlichen Publizitätsvorschriften zu berücksichtigen. Ergeben sich daraus vom deutschen Standpunkt her Vorbehalte gegen eine bestimmte französische Regelung, so gelten sie immer nur für Aktiengesellschaften.

2. Betrachtungen zur Gliederung und Darstellung des Anlagevermögens

Beim Vergleich des Gliederungsschemas nach dem 'Plan comptable' mit dem des deutschen AktG fällt auf, daß im deutschen Schema die beiden großen Vermögensgruppen Anlagevermögen und Umlaufvermögen viel klarer unterschieden sind als im französischen. Hier ist die deutsche Lösung vorzuziehen, da die Werte des Anlagevermögens eine andere, betriebliche Zweckbestimmung haben als die des Umlaufvermögens und deshalb besonders hervorzuheben sind.

Dagegen werden in Frankreich innerhalb des Anlagevermögens die Sachanlagen und die Finanzanlagen besser auseinandergehalten. Wichtiger scheint aber der besondere Ausweis der Errichtungskosten als erste Position des Bilanzschemas zu sein. Hier handelt es sich um sehr verschiedenartige Ausgaben, die zum größten Teil gar nicht als Vermögenswerte angesehen werden können, so daß es unbedingt erforderlich ist, sie vom eigentlichen Anlagevermögen zu trennen und unter einer besonderen Bilanzposition zu zeigen. Diese Handhabung ist auch in Deutschland üblich, soweit solche Ausgaben nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung überhaupt aktiviert werden dürfen.

Die Gliederung innerhalb des Sachanlagevermögens entspricht in Frankreich weitgehend dem deutschen Schema. Die wesentlichste Abweichung betrifft die Grundstücke. Bei diesen wird in Deutschland unterschieden zwischen Wohn- und Geschäftsgrundstücken einerseits und Fabrikgrundstücken und anderen Baulichkeiten andererseits, was zweifellos die Beurteilung der Realisierbarkeit erleichtert und Einblick in die relative Bedeutung der beiden Grundstücksarten gewährt. Dem steht gegenüber, daß in Frankreich zusammen mit den unbebauten Grundstücken auch der Bodenwert der bebauten Grundstücke auszuweisen ist, der in der Regel im Falle der Liquidation realisiert werden kann, während das für die oft sehr stark spezialisierten Fabrikationsgebäude nicht immer zutrifft. Im ganzen gesehen erlaubt aber die deutsche Bilanzgliederung doch tiefere Einblicke in die Wertverhältnisse der Grundstücke und ist deshalb der französischen überlegen. Ähnlich ist es bei den immateriellen Werten des Anlage-

vermögens. Hier muß in Deutschland der Firmenwert gegebenenfalls besonders aufgeführt werden, wogegen er in Frankreich mit den Konzessionen und den übrigen Rechten, die sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich ganz anders zu beurteilen sind, zusammengefaßt werden kann.

Beim Finanzanlagevermögen ist, abgesehen von den Kautionen und Sicherheiten, die wohl auch in Frankreich keine allzu große Bedeutung haben, zu beobachten, daß der Gesichtspunkt der Fristigkeit der Werte im Gliederungsschema stärker betont ist. So gehören z. B. zu den Darlehen des Anlagevermögens nur solche, deren Restlaufzeit am Bilanztage noch mehr als ein Jahr beträgt. Es fehlt auch eine Position, die den "anderen Wertpapieren des Anlagevermögens" im deutschen Schema entspricht, denn solche Papiere sind praktisch jederzeit realisierbar, auch wenn sie als langfristige Anlage gedacht sind. Vom Standpunkt der Fälligkeit aus ist die deutsche Gliederung auch insofern unlogisch, als langfristige Forderungen, die nicht in Wertpapieren verkörpert sind, dem Umlaufvermögen zugerechnet werden müssen.

Zusammenfassend läßt sich zur Gliederung des Anlagevermögens sagen, daß bei allen Abweichungen in Einzelheiten doch Übereinstimmung in der Generallinie besteht, so daß ein gemeinsames Gliederungsschema wohl nicht an unüberwindlichen Schwierigkeiten scheitern müßte. Dagegen bestehen grundsätzliche Unterschiede zwischen der französischen und der deutschen Darstellungsmethode für die Vermögenswerte. In Deutschland werden die Buchrestwerte für die einzelnen Anlagegruppen aus dem Vorjahresstand, den Zugängen, Abgängen und Abschreibungen entwickelt. Darin liegt ein dynamisches Moment, dem in Frankreich die statisch orientierte Darstellungsform der Buchrestwerte als Differenz aus den gesamten Anschaffungskosten und den gesamten bisherigen Abschreibungen (bzw. Wertberichtigungen) gegenübersteht. Diese aus der Bilanz direkt ersichtlichen Zahlen sind allerdings auf Anhangblättern so ausführlich zu ergänzen, daß sich insgesamt ein sehr tiefgehender Einblick in die Vermögenslage der Unternehmung ergibt (vgl. oben § 6 Ziff. 3).

Aus deutscher Sicht hat das französische System den Nachteil, daß es keine Angaben über die Zugänge zum Anlagevermögen enthält. Gerade sie geben oft Aufschluß über die Ansichten der Unternehmensleitung zur künftigen Entwicklung und über die eingeschlagene Geschäftspolitik. Immerhin lassen sich aus den Vorjahreszahlen und den Jahresendzahlen der Anschaffungswerte die Nettozugänge errechnen, die allerdings nur geringe Aufschlüsse geben, wenn große Zugänge von entsprechenden Abgängen begleitet sind. Wertvolle Hinweise zur Ermittlung der Bruttoinvestitionen vermitteln die im Bilanzanhang zu machenden Angaben über den Abgang von Abschreibungen auf ausgeschie-

dene Wirtschaftsgüter. Unter Zuhilfenahme aller Angaben lassen sich also die gesamten Zugänge zumindest schätzen und - in dem einen Fall, daß Abgänge von Abschreibungen ganz fehlen - sogar berechnen, denn dann sind Nettozugänge und Bruttozugänge gleich hoch.

Das bemerkenswerteste Charakteristikum der französischen Darstellungsmethode stellt die von der deutschen Betriebswirtschaftslehre seit langem diskutierte "Aufdeckung der stillen Reserven" dar. Dieses Schlagwort geht allerdings etwas am Sachverhalt vorbei, denn aufgedeckt wird nur das Verhältnis der Anschaffungswerte und der Buchwerte zueinander, oder, m.a.W., der Grad der bisher getätigten Abschreibung. Um zu erkennen, ob sich hinter dem Abschreibungsfonds echte Reserven verbergen, wäre es nötig zu wissen, wie hoch die den tatsächlichen Wertverzehr ausdrückenden Abschreibungen sein müßten. Das ist natürlich aus dem gesamten Zahlenwerk nicht zu entnehmen.

Überraschenderweise treten aber hier Gesichtspunkte einer dynamischen Bilanzbetrachtung hervor, denn im Anhang zum Jahresabschluß ist darüber zu berichten, ob Reserven gelegt oder aufgelöst werden. Dort ist eine besondere Zeile vorgesehen für solche - positiven oder negativen - Abschreibungen, die sich aus der Anwendung von höheren oder niedrigeren als den amtlichen Sätzen ergeben.

Dieser Darstellungsmodus vermittelt u.U. Kenntnisse über das - wirtschaftliche - Alter einzelner Anlageteile. Wenn nämlich mehrere Jahre hintereinander keine Überabschreibungen vorgenommen wurden und trotzdem die Buchwerte im Verhältnis zu den Anschaffungswerten sehr niedrig sind, läßt sich daraus schließen, daß der Investitionspolitik nicht die nötige Sorgfalt zuteil wurde und die Anlagegüter schon alt - wenn nicht sogar veraltet - sind.

Zwar mag es bedauerlich scheinen, daß die Bewegungszahlen zum Anlagevermögen nicht in der Bilanz selbst darzustellen sind, doch wäre die Fülle der in den Anhang verwiesenen Einzelangaben dort gar nicht unterzubringen. Dagegen ist nicht einzusehen, warum die ergänzenden Angaben über die Anschaffungswerte und die Abschreibungen nicht zu einer einheitlichen Anlage zusammengefaßt werden, wie es in Deutschland nach dem Eigenbetriebsrecht [1] für Versorgungsbetriebe der Gemeinden vorgeschrieben ist. Der von diesen Betrieben mit der Bilanz vorzulegende Anlagenachweis enthält - getrennt für eine

---

1) Eigenbetriebsverordnung vom 21.11.38;
Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.12.53;
Eigenbetriebsgesetz für das Land Hessen vom 9.3.57.

große Zahl übersichtlich gegliederter Anlagegruppen - folgende Angaben:

für die Anschaffungswerte
Stand am Jahresanfang
Zugang
Abgang
Stand am Jahresende

für die Abschreibungen
Stand am Jahresanfang
Zugang (Jahresabschreibungen)
Abgang
Stand am Jahresende

für die Buchrestwerte
Stand am Jahresende

Dieser Anlagenachweis gibt im Gegensatz zum französischen Bilanzanhang auch bei den Anschaffungswerten eine lückenlose Auskunft über die Entwicklung im Geschäftsjahr. Dagegen fehlt die Aufspaltung der Abschreibungen in normale und außergewöhnliche. Gerade diese Angaben wären in den letzten Jahren wegen der nach § 36 des Investitionshilfegesetzes für Energieversorgunsunternehmen erlaubten Sonderabschreibungen von besonderm Interesse gewesen.

Der Anlagenachweis der Eigenbetriebe braucht nicht veröffentlicht zu werden, auch dann nicht, wenn, wie im Lande Nordrhein-Westfalen, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung öffentlich bekanntzumachen sind. Insofern haftet ihm derselbe Nachteil an, der aus deutscher Sicht für den ganzen französischen Jahresabschluß gilt. Wenn sich aber in Deutschland der Gesetzgeber nicht bereitgefunden hat, für die in besonderem Maße der Allgemeinheit verpflichteten Eigenbetriebe die Veröffentlichung von Einzelangaben über das Anlagevermögen verbindlich vorzuschreiben, dann kann noch viel weniger erwartet werden, daß so weitgehende Auskunftspflichten in Frankreich den privatwirtschaftlichen Aktiengesellschaften jemals auferlegt werden. Hier kommt der eingangs zu diesem Schlußteil unserer Untersuchungen erwähnte Vorbehalt voll zur Geltung, daß betriebswirtschaftlich außerordentlich begrüßenswerte Bilanzierungsbestimmungen eben nur im Rahmen der übergeordneten Rechtsvorschriften beurteilt werden dürfen. Selbst wenn man den Anhang zum Jahresabschluß aus der Betrachtung ausklammert und nur die Darstellung des Anlagevermögens in der Bilanz selbst im Auge behält, bleiben so erhebliche Gegensätze zwischen der französischen und der deutschen Auffassung, daß man sich eine Einigung

nur schwer vorstellen kann.

3. Betrachtungen zur Aktivierung und zu den Wertberichtigungen

Zur Frage der Aktivierungspflicht und des Aktivierungsrechts finden sich in Frankreich besondere Gesichtspunkte nur bezüglich einiger Ausgaben, die als Errichtungskosten zu bilanzieren sind. Dazu gehören in erster Linie die Nebenkosten beim Grundstückserwerb, die sofort ganz abgeschrieben werden können. Es handelt sich dabei um Ausgaben, die allein aus der Rechtsordnung entspringen und deshalb in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Wert des Hauptgegenstandes stehen. Ihre alsbaldige Abschreibung ist gerechtfertigt. In diesem Punkte wäre es begrüßenswert, wenn eine ähnliche Regelung auch in Deutschland Eingang finden würde, wo ja die Nebenkosten beim Kauf unbebauter Grundstücke sich der Abschreibung überhaupt entziehen, was zweifellos unbefriedigend ist.

Ob diese Ausgaben allerdings der Aktivierung wert sind, ist zumindest fraglich. Das trifft auch für andere Errichtungskosten zu wie die Kosten der Geldbeschaffung und der Kapitalerhöhung, die ebenfalls der Sofortabschreibung zugänglich sind. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier der Schematismus des französischen Kontenrahmens ad absurdum geführt ist und das Recht zur Aktivierung, das wegen der oft großen Beträge der fraglichen Ausgaben geschaffen werden sollte, sich nur deswegen in eine Pflicht umkehrte, weil die entsprechenden Konten eben Bilanzkonten sind. Ähnliches gilt wohl auch für die Gründungskosten i.e.S. Diesbezüglich dürfte aber das deutsche Aktivierungsverbot vorzuziehen sein, das unseriösen Geschäftsgründungen vorbeugen soll. Wenn die erwartete Rendite des ersten Geschäftsjahres zur Deckung dieser Ausgaben nicht ausreicht und niemand das Risiko von Anlaufverlusten auf sich nehmen will, dann sollte die Neugründung sowohl aus betriebswirtschaftlichen als auch aus volkswirtschaftlichen Gründen unterbleiben.

Im Gegensatz zur andersartigen Regelung der Bilanzierung der Errichtungskosten in Frankreich gegenüber Deutschland herrscht beinahe vollständige Übereinstimmung, was die Aktivierung der Erneuerungskosten und des Firmenwerts anbelangt. Ebenso einmütig sind die Ansichten über die zu aktivierenden Anschaffungs- bzw. Herstellkosten.

Sehr beachtenswert am französischen Bilanzrecht ist die in Deutschland unbekannte genaue Unterscheidung von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wobei Wertberichtigungen auf "nicht abnutzbare", Abschreibungen auf "abnutzbare" Anlagewerte zu machen sind. Demgemäß sind die Wertberichtigungen vorläufig und wieder auflösbar, die Abschreibungen endgültig und nicht umkehrbar.

Es ist ein unbestreitbares Verdienst der Verfasser des 'Plan comptable', hier eine klare Begriffsabgrenzung vorgenommen zu haben. In materieller Hinsicht kennt auch die deutsche Bilanzlehre eine ähnliche Einrichtung im sogenannten "gemilderten Niederstwertprinzip", nach dem bei einigen Teilen des Anlagevermögens (Beteiligungen, Wertpapieren) unter Umständen Wertaufholungen bis zu den Anschaffungskosten erlaubt sind. Weder handelsrechtlich noch steuerrechtlich herrscht hier aber vollständige Klarheit. [1)]

Da Geschäftsanteile und Wertpapiere nicht naturnotwendig einen Wertverlust erleiden, gibt es für das Verbot der uneingeschränkten Wertaufholung bis zu den Anschaffungskosten wohl keinen Grund als den der Tradition. Wenn man sich aber zum Recht bekennt, nach Abschreibung wieder bis zum früheren Bilanzwert hinaufzugehen, dann muß man folgerichtigerweise auch die Pflicht dazu anerkennen. Insofern ist die französische Regelung der Wertberichtigungen konsequenter als der deutsche Standpunkt, nach dem auch nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden müssen und diese Abschreibung nicht rückgängig gemacht werden kann.

Zur Verteidigung des deutschen Verfahrens kann bei formalistischem Denken angeführt werden, daß Wertberichtigungen im deutschen Bilanzschema gar keinen Platz haben, weil auf der Aktivseite der Bilanz nur die Buchwerte ausgewiesen werden und nicht auch die Anschaffungskosten, die allein ja offen wertberichtigt werden können. Einer kritischen Betrachtung hält diese Auffassung jedoch nicht stand, denn es ist schließlich nicht angängig, den richtigen Inhalt der Bilanz ihrer traditionellen Form zu opfern, sondern immer nur, die Form dem notwendigen Inhalt anzupassen.

Nach französischem Recht kommen Wertberichtigungen vor bei den Grundflächen von Grundstücken, beim Fonds de Commerce und bei Beteiligungen, die nacheinander kurz behandelt werden sollen.

---

1) Vgl. Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch, a. a. O., S. 350,
Bühler, a. a. O., S. 224 f., und
Hermann-Heuer, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Loseblattausgabe, Köln, Anm. 24 zu § 6.

Die Wertberichtigung auf unbebaute Grundstücke dürfte verhältnismäßig selten sein, weil bei langfristiger Betrachtung der Grund und Boden ständig an Wert zunimmt, sei es nominell durch die sog. "schleichende Inflation", sei es materiell durch die Steigerung der Nachfrage bei bestenfalls gleichbleibendem Angebot. Trotzdem gibt es natürlich Gründe, die im Einzelfall ein Herabgehen auf den niedrigeren Zeitwert erfordern. Die Auflösung der Wertberichtigung nach eingetretener Wertaufholung ist obligatorisch, und zwar nicht nur beim Wegfall des ursprünglichen Entwertungsgrundes, sondern konsequenterweise bei Wertgewinnen überhaupt.

Ganz eindeutig ausgesprochen und seit langem anerkannt ist diese Behandlung beim Fonds de Commerce, bei dem es für die Wertermittlung immer auf die Gesamtheit der ihn bestimmenden Faktoren ankommt und nicht auf irgendwelche Einzelheiten. Die Bilanzierung des Firmenwerts ist in Deutschland einer der Punkte, in denen Handelsbilanz und Steuerbilanz kraft Gesetzes auseinandergehen, da nach Handelsrecht der erworbene "good will" innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben werden muß. Gefühlsmäßig ist man geneigt, der raschen Abschreibung zuzustimmen, da es sich um einen unkörperlichen und deshalb unsicheren Wert handelt. Auch die bestimmenden Faktoren des Fonds sind ihrem Wesen nach vergänglich: die persönliche Tüchtigkeit des Veräußerers fällt beim Erwerb von vornherein weg, die bestehende Organisation wird eines Tages veraltet sein, die Marktstellung ändert sich durch das Erscheinen neuer Konkurrenten und durch Nachfrageverschiebungen, die Konjunktur kann schlechter werden.

Für die betriebliche Bewertung des Firmenwerts kommt es aber auf alle diese Mitbestimmungsgründe gar nicht an, sondern einzig und allein auf das Verhältnis von Gewinn und eingesetztem Kapital unter Berücksichtigung des sog. "landesüblichen Zinssatzes". Wenn beim Erwerb eines Geschäfts der Firmenwert z.B. als die Hälfte des Unterschieds zwischen Ertragswert und Substanzwert errechnet und bezahlt wurde, dann kann einige Jahre später nur aufgrund genau derselben Rechnung festgestellt werden, ob er noch vorhanden ist und in welcher Höhe. Eine Werterhöhung darf bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt werden, denn sie ist auf Tatsachen und Ereignisse zurückzuführen, die n a c h dem Erwerb eingetreten sind, also der Schaffung eines originären Wert gleichkommen. Dagegen muß einer Wertverminderung Rechnung getragen werden. Tritt nach einiger Zeit aber wieder eine Verbesserung der Ertragslage ein, so ist das nach französischer Auffassung nur die Wiederherstellung des alten Zustands und n i c h t die Erschaffung eines neuen Firmenwerts. Diese Meinung wird nur mit wirtschaftlichen, wohl kaum aber mit logischen Argumenten widerlegt werden können.

Unter dem Gesichtspunkt einer Gleichbehandlung in Frankreich und Deutschland wären deshalb die deutschen handelsrechtlichen Bestimmungen zu revidieren, denn in dieser Frage scheinen die einheitlichen französischen und die steuerlichen deutschen Vorschriften die Logik auf ihrer Seite zu haben.

Von den drei Positionen des Finanzanlagevermögens unterliegen in der Regel nur die Beteiligungen den Einflüssen des Marktes; nur sie brauchen also wertberichtigt zu werden. Auch für die Beteiligungspapiere ist die Auflösung der Wertberichtigung bei Wegfall der Verlustgründe zwingend vorgeschrieben.

Die nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind in Frankreich vollständig den Umlaufsgütern gleichgestellt. Diese Behandlung entspricht dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des deutschen EStG, in dem für nicht abnutzbare Vermögensteile die Wertaufholung bis zu den Anschaffungskosten ausdrücklich erlaubt ist. Einschränkungen ergeben sich aber für die zum Anlagevermögen zählenden Güter aus der Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz. Es ist das Verdienst der Verfasser des 'Plan comptable', hier eine logische Regelung geschaffen zu haben. Auch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise sollte schließlich die Vernunft nicht außer acht gelassen werden, die besagt, daß Wirtschaftsgüter, die nicht ihrem Wesen nach vergänglich sind, auch nicht der unumkehrbaren Abschreibung unterworfen werden sollen, sondern der jährlich neu zu berechnenden Wertberichtigung, die jederzeit wieder wegfallen kann.

Als äußeres Zeichen der inneren Gleichartigkeit der Umlaufswerte und der nicht abnutzbaren Anlagewerte dienen die nach dem französischen Bilanzschema offen auszuweisenden Wertberichtigungsposten. Unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Bilanzierungsmethode in Frankreich und Deutschland müßte deshalb das deutsche Handelsrecht im Sinne der französischen Vorschriften geändert und damit zugleich den deutschen steuerlichen Vorschriften angepaßt werden. Das wäre zwar eine revolutionierende Umwälzung, denn damit wären bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern stille Reserven verboten, aber es wäre eine begrüßenswerte Revolution im Sinne der Ehrlichkeit gegenüber den Eigentümern oder Miteigentümern von Kapitalgesellschaften.

4. Betrachtungen zum Problem der Abschreibungen

Anknüpfend an die obigen Ausführungen über die Bildung von Wertberichtigungsposten ergibt sich, daß der Begriff der Abschreibungen in Frankreich enger ist als in Deutschland, weil er nur für solche Anlagegüter gilt, die sich zwangs-

läufig mit der Zeit entwerten. In theoretischer Hinsicht steht in Frankreich die Bewertungsfunktion der Absetzungen eindeutig im Vordergrund der Betrachtung, während die Aufwandverteilungsfunktion nur am Rande erwähnt wird, Im Zusammenhang mit der rapiden Geldentwertung nach 1944 entbrannte eine wissenschaftliche Debatte über die Finanzierungsfunktion, die aber schnell wieder abflaute.

In der Abschreibungspraxis bestehen keine grundsätzlichen Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Auffassung. Erwähnenswert ist, daß in Frankreich die lineare Abschreibungsmethode noch fast unumstritten gebräuchlich ist, daß die geometrisch-degressive Methode in ihrer "deutschen" Form, also mit wesentlich höheren Sätzen als bei linearer Abschreibung, nicht zur Diskussion steht, daß aber dafür die Abschreibungssätze im allgemeinen höher liegen als in Deutschland.

Eine sehr interessante Einrichtung des französischen Bilanzrechts bilden die "aufgeschobenen Abschreibungen", die oben im § 11 Ziff. 5 ausführlich erläutert wurden. Danach können Abschreibungen, die wegen eingetretener Jahresverluste steuerlich nicht wirksam geworden sind, zeitlich unbegrenzt auf die Gewinne späterer Jahre angerechnet werden. Der Abzug darüber hinausgehender Verluste ist - wie in Deutschland - auf fünf Jahre beschränkt.

So sehr diese "aufgeschobenen Abschreibungen" aber betriebswirtschaftlich vorteilhaft sein mögen, so sehr ist ihr volkswirtschaftlicher Wert zweifelhaft, weil unrentable Firmen sozusagen künstlich am Leben erhalten werden. Das muß sich auf wünschenswerte Strukturbereinigungen hinderlich auswirken. Zur Überbrükkung von Konjunkturschwankungen (alten Stils) würde eine etwa 7-jährige Vortragsfähigkeit genügen, die dann aber konsequenterweise den ganzen Verlust umfassen müßte und nicht nur die Abschreibungen. Die Einführung einer ähnlichen Einrichtung in Deutschland ist aus den genannten, volkswirtschaftlichen Gründen nicht empfehlenswert.

Die steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeiten wurden in Frankreich später geschaffen als in Deutschland. Während sie bei uns in den letzten Jahren bereits eingeschränkt wurden (- und weiter eingeschränkt werden sollen -), kamen in Frankreich noch neue hinzu, die auf unbestimmte Zeit gelten. Die Begünstigung ist allerdings geringer als in Deutschland (vom Arbeiterwohnungsbau abgesehen) .

Die Sonderabschreibungen sind gesamtwirtschaftlich gesehen eher schädlich als nützlich, weil sie den Kapitalmarkt seiner Funktion als Investitionsregulator berauben, werden aber wohl immer ein bequemes Mittel der Wirtschaftspolitik

(- und der Wirtschaftslenkung -) bleiben, das scheinbar nichts kostet, da der Steuerausfall nicht oder nur unvollkommen berechnet werden kann. Sonderabschreibungen sind nach dem Gerechtigkeitsprinzip der Besteuerung allenfalls vertretbar im Rahmen der Konjunkturpolitik, wenn sie allen Unternehmungen zugute kommen, nicht aber als Mittel der Strukturpolitik, wo sie eine Bevorzugung bestimmter Wirtschaftszweige bedeuten und außerdem zu Fehlinvestitionen anregen.

Diese Grundsätze wurden weder in Deutschland noch in Frankreich streng befolgt. In beiden Ländern kam es zu ungleicher Behandlung der Steuerpflichtigen. Eine einheitliche Regelung der Sonderabschreibungsmöglichkeiten wäre deshalb auch in einem gemeinsamen Wirtschaftsraum nicht erforderlich, wenn auch wünschenswert. Die Frage führt aber bereits zum Problem einer gemeinsamen, französisch-deutschen Wirtschafts- und Finanzpolitik, das hier nicht zu behandeln ist. Dagegen müssen wir uns mit den bilanzmäßigen Auswirkungen der französischen Wirtschaftspolitik nach dem 2. Weltkrieg befassen, nämlich mit der Bilanzaufwertung.

§ 22 Kritische Betrachtungen zur Bilanzaufwertung

1. Vergleich der Bilanzaufwertung mit den Möglichkeiten zur Vermeidung von Scheingewinnen

Von den beiden Methoden zur Vermeidung von Scheingewinnen, die oben in § 15 dargestellt sind, hat der französische Gesetzgeber die zweite, die Bilanzaufwertung, gewählt. Das war opportun, weil nach dem gleichzeitig ausgearbeiteten Gliederungsschema die Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens offen auszuweisen sind und das Verfahren der Rückstellung für Ersatzbeschaffung nicht geeignet ist, die Anschaffungswerte auf der Aktivseite der Bilanz den veränderten Geldverhältnissen anzupassen. Die französische Regelung entspricht aber auch nicht in vollem Umfang der oben untersuchten Methode der Bilanzaufwertung. Die Aufwertung zerfällt ja in 2 Teile: die Aufwertung der Anschaffungskosten und die Aufwertung der Abschreibungen bzw. der Buchrestwerte als deren Komplement zu den Anschaffungskosten.

Von diesen beiden Teilen ist nur der erste, die Aufwertung der Anschaffungskosten, entsprechend dem theoretischen "Modell" geregelt. Ein rein verfahrens-

mäßiger Unterschied ergibt sich aber aus der Anwendung von Aufwertungskoeffizienten für die Bilanzrevision in Frankreich, während im Modellfall direkt mit Preisindizes gerechnet ist. Die Aufwertung für einen bestimmten Bilanzstichtag ist mittels Koeffizienten einfacher: der gesuchte Wert ergibt sich aus der Multiplikation des Koeffizienten mit dem Betrag der Anschaffungskosten. Beim Indexverfahren müssen die Anschaffungskosten mit dem Index des Aufwertungsjahres multipliziert und das Ergebnis durch den Index des Anschaffungsjahres dividiert werden. Bei beiden Methoden ist das Ergebnis gleich.

Das scheint auch bei der Aufwertung der Abschreibungen so zu sein. Doch der Schein trügt. Im Modellfall werden die Abschreibungen (und damit auch die Buchrestwerte) mit demselben Faktor aufgewertet wie die Anschaffungskosten. Das Verhältnis dieser Zahlen untereinander bleibt unverändert. Nach der französischen Regelung werden dagegen auf die Abschreibungen andere Koeffizienten angewendet als auf die Anschaffungskosten. Offenbar handelt es sich um eine Aufwertung nach der in § 14 erwähnten Methode der "Jahresabschreibung vom Wiederbeschaffungswert". Bei dieser Art der Berechnung ändert sich das Verhältnis von Anschaffungskosten, Gesamtabschreibungen und Buchrestwert zugunsten der letzteren, die relativ stärker ansteigen und deshalb neue, zusätzliche Abschreibungsmargen eröffnen.

Ein fundamentaler Unterschied zwischen "Modell" und "Wirklichkeit" besteht in folgendem: Im "Modell" werden die Abschreibungen nach zwei Methoden berechnet: zuerst der erfolgswirksame Teil nach dem Verfahren der "Jahresabschreibung", sodann der nur vermögenswirksame Teil nach dem Verfahren der "Gesamtabschreibung", wobei vom Ergebnis der erfolgswirksame Teil abzuziehen ist.

Nach den französischen Aufwertungsbestimmungen ist es anders: die nach dem Verfahren der "Jahresabschreibung" ermittelten Beträge sind zwar vermögenswirksam, weil sie den Aufwertungsgewinn und damit die erfolgsneutrale Zuführung zur Aufwertungsrücklage beeinflussen, sie sind aber zugleich erfolgswirksam, weil in Höhe des Aufwertungsgewinns ein neuer Buchwert entsteht, der in der Zukunft Aufwand wird. Zur Veranschaulichung der Auswirkungen soll das obige Beispiel V (§ 17 Ziff. 3) herangezogen werden, und zwar werden den dort als Aufwand angesetzten Abschreibungen die entsprechenden Beträge gegenübergestellt, die sich - nach Umrechnung der Aufwertungskoeffizienten in Preisindizes - nach dem Verfahren der "Jahresabschreibung" ergeben hätten:

Jahr	erfolgswirksame Abschreibungen bei französischer Bilanzaufwertung	bei Verfahren der "Jahresabschreibung"
1940	100 000	100 000
1941	100 000	125 000
1942	100 000	136 000
1943	100 000	150 000
1944	100 000	205 000
1945	386 250	225 000
1946	386 250	450 000
1947	981 075	705 000
1948	981 075	898 000
1949	6 094 115	1 620 000
	9 328 765	4 613 000

Aus diesem Beispiel ist ersichtlich, daß die französische Bilanzaufwertung nicht nur die Belastung der Erfolgsrechnung mit dem in entwerteten frs ausgedrückten Wertverzehr der Anlagegüter erlaubt, sondern Vorteile bringt, die weit darüber hinausgehen.

Wenn z.B. oben der für 1949 errechnete Buchwert von 6 094 115 frs in 3 Jahren abgeschrieben und die Bilanz Ende 1950 nach den neuen Koeffizienten wieder aufgewertet wird, ergibt sich ein weiterer abschreibungsfähiger Buchwert von 3 342 962 frs! Ein geradezu groteskes Ergebnis erhält man bei der allerdings nicht sehr wahrscheinlichen Annahme, daß die erste Bilanzaufwertung überhaupt erst Ende 1950 vorgenommen wird. Dann beträgt nämlich der neue Buchwert der bereits seit 2 Jahren abgeschriebenen Maschine nicht weniger als 18 350 000 frs. Theoretisch würden in diesem Falle insgesamt 19 350 000 frs über Aufwand abgeschrieben werden können. Das sind rund 3 Millionen frs mehr als die Wiederbeschaffung der Maschine am Ende ihrer planmäßigen Nutzungsdauer (Ende des 10. Jahres) gekostet hätte!

In der Praxis waren solche Aufwertungs-Kapriolen verboten, da ja die allgemeinen Bewertungsregeln nicht außer Kraft gesetzt wurden. Immerhin dürfte es möglich gewesen sein, trotz der Kontrolle der Finanzbehörden, die anläßlich der Aufwertung mehr vor Überbewertungen auf der Hut sein mußten als wie üblich vor Unterbewertungen, hier und dort etwas über dem tatsächlichen Zeitwert zu bleiben.

Zusammenfassend läßt sich beim Vergleich der Bilanzaufwertung nach französischem Muster mit dem theoretischen Modellfall feststellen, daß außer der Aufwertung der Anschaffungskosten wenig Gemeinsamkeiten bestehen, auch wenn man davon absieht, daß in Frankreich aus praktischen Erwägungen nicht jedes Jahr neue Koeffizientenreihen veröffentlicht wurden, sondern immer nur alle paar Jahre. Die folgenden Ausführungen werden aber zeigen, daß kritische Bemerkungen nicht nur im Vergleich zu einem theoretischen Modell angebracht sind, sondern auch wegen der Ungereimtheiten im System selbst.

2. Betrachtungen zu den allgemeinen Grundsätzen der Bilanzaufwertung

Das für die Aufwertung gültige Indexverfahren mit seiner Gleichbehandlung aller aufwertungsfähigen Wirtschaftsgüter läßt darauf schließen, daß der Kaufkraftschwund des Franc neutralisiert werden sollte. Dem steht entgegen, daß die Koeffizienten nicht nach der Kaufkraft des Franc schlechthin berechnet werden, sondern nach den Großhandelspreisen industrieller Produkte, die zwangsläufig einen Spezialindex ergeben. Doch darüber könnte man noch hinwegsehen, da anzunehmen ist, daß dieser Index nicht allzu sehr von der allgemeinen Geldwertentwicklung abweicht und da er außerdem vorwiegend für die Aufwertung industrieller Produktionsanlagen dient.

Das Prinzip der bloßen Neutralisierung des Kaufkraftschwunds wird aber verletzt durch die Bestimmung, daß für jedes einzelne Wirtschaftsgut nachgeprüft werden muß, ob durch die Aufwertung der Zeitwert überschritten wird oder nicht, denn beim Ansatz des niedrigeren Zeitwerts auch nur für einen Gegenstand hält die Bilanzaufwertung mit der Geldentwertung nicht mehr Schritt.

Die Aufrechterhaltung des Einzelbewertungsgrundsatzes macht den Vorteil des Pauschalverfahrens illusorisch und es ist überhaupt nicht mehr einzusehen, warum nicht von vornherein die Einzelbewertung gelten soll. Dann könnte es wenigstens nicht vorkommen, daß bei einzelnen Gegenständen der aus der Aufwertung resultierende Buchwert gekürzt werden muß, obwohl er bei anderen nicht überschritten werden darf, auch wenn der Zeitwert darüber liegt.

Zu kritisieren ist auch die starre Bindung von Anschaffungskosten und Buchrestwert aneinander, die sich immer nur im gleichen Verhältnis nach oben oder unten bewegen können. Ein Heruntersetzen des aufgewerteten Buchwerts auf den niedrigeren Zeitwert bedingt also ein Heruntersetzen der aufgewerteten Anschaffungskosten um denselben Prozentsatz. Dadurch wird der Ausweis zeit-

gemäßer Bilanzzahlen - ein ausdrücklich erklärtes Ziel der Aufwertung - verhindert, und zwar deswegen verhindert, weil es das Aufwertungssystem so vorschrieb, und nicht etwa aus grundsätzlicher Unmöglichkeit. Daß hier eine bessere Lösung möglich ist, beweisen die Neubewertungsvorschriften des deutschen DM-Bilanzgesetzes, die im folgenden mit den französischen Bestimmungen verglichen werden sollen.

3. Vergleich mit den Vorschriften der DM-Eröffnungsbilanz

Die DM-Eröffnungsbilanz war die natürliche Folge der Währungsumstellung zum 21.6.48, nach der die Reichsmark grundsätzlich im Verhältnis 10:1 abgewertet wurde. Die Abwertung des Geldes wirkte sich bei Sachwerten aber i.d.R. als Aufwertung aus, weil die Preise vor dem Währungsschnitt gestoppt waren und nachher leicht anstiegen. Insofern können die DMEB und die französische Bilanzaufwertung durchaus verglichen werden. Auch die Einmaligkeit der DMEB und die Wiederholbarkeit der 'révision' schließen einen Vergleich nicht aus, da die Aufwertung in Frankreich ja ebenfalls als einmalige Aktion geplant war.

Der Hauptunterschied zwischen den beiden Gesetzgebungswerken liegt in den Bewertungsvorschriften: in Frankreich wird prinzipiell pauschal aufgewertet und die tatsächlichen Verhältnisse sind nur subsidär zu berücksichtigen, in Deutschland ist es genau umgekehrt: grundsätzlich gelten die tatsächlichen Verhältnisse (§ 5 Abs. 1 DMBG) , Schätzverfahren sind nur ausnahmsweise zugelassen, und auch nur mit möglichster Annäherung an die Wirklichkeit. Die Wertansätze in der DMEB entsprechen also der organischen Bilanzauffassung, während die Aufwertung in Frankreich eher dynamische Züge trägt. Beiden ist gemeinsam, daß bei der Aufwertung die Abschreibungsdauer der Anlagegegenstände verlängert wird. Auch können die Buchwerte verhältnismäßig stärker erhöht werden als die Anschaffungswerte, d.h. stärker, als es dem Verlauf der Geldentwertung - wie sie sich in den Indices oder Koeffizienten äußert - entspricht. Insofern liegt eine Abweichung von jeder betriebswirtschaftlichen Aufwertungstheorie vor, die nur durch die wirtschaftspolitischen Aspekte der bilanzpolitischen Maßnahmen erklärt werden kann.

Die ungünstigen Wirkungen einer zu engen Koppelung der anzusetzenden Buchwerte mit den Anschaffungskosten sind in der DMEB ausgeschaltet. Für das bewegliche Anlagesachvermögen gelten die Vorschriften des § 18 DMBG. Danach darf der Buchwert solcher beweglicher Gegenstände, deren tatsächliche Nutzungsdauer am 21.6.48 mit der betriebgewöhnlichen Nutzungsdauer zusammenfällt,

höchstens mit 1/3 des Neuwerts angesetzt werden. Bei geringerer tatsächlicher Nutzungsdauer kann der Betrag von 1/3 im Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer erhöht werden, bei größerer tatsächlicher Nutzungsdauer ist er nach den tatsächlichen Verhältnissen angemessen zu kürzen. Auch in der DMEB besteht demnach grundsätzlich eine Bindung von Buchwert und Neuwert. Aber diese Bindung ist nicht starr, sondern sie kann gelöst werden, sobald es die Realität erfordert. Außerdem treten in der DMEB die aufgewerteten Anschaffungskosten gar nicht in Erscheinung, so daß kein falsches Bilanzbild entstehen könnte, wenn sie nicht der Wirklichkeit entsprechen würden.

Weiter ist beachtenswert, daß das DMBG eine ganz bestimmte Grenze enthält, über die bei Festsetzung der Buchwerte nicht hinausgegangen werden darf. Diese Bestimmung verdient besondere Erwähnung, weil bei Aufstellung der DMEB bereits bekannt war, daß der zu erwartende Lastenausgleich an die Eröffnungsbilanz anknüpfen würde. Die darin liegende Warnung vor Überbewertungen wog umso schwerer, als sich weder die Höhe der Ausgleichsleistungen noch ihr Zahlungsmodus vorhersehen ließen. Solche oder ähnliche Regulatoren enthält das französische System nicht. Wie sehr aber die Buchwerte bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften rein rechenmäßig erhöht werden können, haben wir in dem Beispiel oben unter Ziff. 1 dieses Paragraphen gesehen.

Der Vergleich zwischen den französischen und den deutschen Aufwertungsbestimmungen fällt nach diesen Ausführungen zugunsten der DMEB aus. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß die Preissteigerungen in Frankreich und in Deutschland in sehr unterschiedlichem Ausmaß eingetreten sind. Bei den viel größeren Preisbewegungen in Frankreich hat sich die Preisstruktur sicher mehr verschoben als in Deutschland. Gerade deswegen wäre es nötig gewesen, den Preis des einzelnen Wirtschaftsguts der Aufwertung zu Grunde zu legen und nicht einen allgemeinen Index, auch wenn es ein Index nur für industrielle Erzeugnisse ist.

Zwar könnte man einwenden, daß wegen des langjährigen Preisstopps in Deutschland die Verschiebungen im Preisgefüge nach der Währungsreform ebenfalls erheblich waren, - auch bei verhältnismäßig schwacher Erhöhung des Preisspiegels. Dieses Argument ist jedoch nur bedingt richtig, denn in Frankreich gab es zumind seit 1940 keine freien Marktpreise mehr, so daß nach dem Kriege auch dort Preisanpassungen eintraten.

Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Stärke der Geldentwertung ändert also nichts an den grundsätzlichen Überlegungen, nach denen wir den Aufwertungsbestimmungen des DMBG den Vorzug gaben vor dem französischen Auf-

wertungssystem.

Ganz allgemein muß also bemerkt werden, daß ein konsequentes und in sich geschlossenes Aufwertungssystem sich auf der Grundlage von Indices nicht verwirklichen läßt, solange am tatsächlichen Zeitwert als Obergrenze für den Ansatz jedes einzelnen Anlage-Wirtschaftsguts festgehalten wird, solange also der pauschal ermittelte Wert nicht überschritten werden darf, wohl aber gegebenenfalls unterschritten werden muß.

4. Betrachtungen zu den Folgen der Aufwertung

Die wichtigste Folge der Bilanzaufwertung in Frankreich ist der Aufwertungsgewinn, der steuerfrei der dafür vorgesehenen Sonderrücklage zugeführt werden kann. Diese Regelung ist eigentlich selbstverständlich, da ja gerade die Besteuerung von Scheingewinnen verhindert werden sollte. Ferner sollte die Aufwertung dazu dienen, die Eigenkapitalziffer den veränderten Geldverhältnissen anzupassen. Dem widerspricht jedoch die Erhebung der Gesellschaftsteuer (derzeit 2,4 %) bei Kapitalerhöhung aus Mitteln der Sonderrücklage, die als Ausfluß des die Aufwertungsbestimmungen durchziehenden, opportunistisch-fiskalischen Denkens anzusehen ist. Denn die neugeschaffenen Abschreibungsmöglichkeiten sind so bedeutend, daß die Gesellschaftsteuer dagegen nicht ins Gewicht fällt.

Die Interessen des Fiskus stehen auch bei der fünfprozentigen Steuer auf den Aufwertungsgewinn bei Fremdfinanzierung stark im Vordergrund. Die Steuer muß dem zahlenden Schuldner ungerecht vorkommen, da der Gläubiger für seinen Verlust nicht entschädigt wird. Man könnte fast sagen, daß sich der Staat an der von ihm selbst verschuldeten Inflation bereichert. In Wirklichkeit liegt der Vorteil eindeutig beim Schuldner, der aus der Bilanzaufwertung Abschreibungsmöglichkeiten gewinnt, die die Steuer bei weitem übertreffen. Der geschädigte Dritte ist allein der Gläubiger.

Die neugeschaffenen Abschreibungsmöglichkeiten wurden in den bisherigen Ausführungen schon oft erwähnt. Der für die Unternehmungen daraus resultierende Gewinn an zukünftiger Steuerersparnis ist so überragend, daß daneben alle anderen Vorteile der Aufwertung verblassen. Auch die Nachteile fallen daneben nicht allzu stark ins Gewicht; am stärksten noch die Pflicht zur Vorlage der Bilanz nach dem amtlichen Schema und zur Anwendung der Bewertungsregeln des 'Plan comptable', eine Pflicht, die zwar Arbeit und Kosten verursacht und in die Zukunft hinein fortdauert, die dem fortschrittlichen Unternehmer

aber auch eine bessere Durchleuchtung seines Betriebs vermittelt.

Am Ende dieser kritischen Betrachtungen zur Bilanzaufwertung in Frankreich steht die Frage, ob das hauptsächliche Ziel, die Vermeidung der Besteuerung von Scheingewinnen, erreicht wurde? Das Ziel wurde nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen, weil sich aus der Aufwertung nicht nur hohe, abschreibungsfähige neue Buchrestwerte ergeben, sondern weil im Verlauf der Anschlußaufwertungen diese Buchrestwerte immer wieder über das erforderliche Maß hinaus aufgewertet werden können. Die Besteuerung von Scheingewinnen wäre ja schon dann vermieden, wenn die Buchrestwerte im Verhältnis der Geldentwertung ansteigen würden. Nach dem System der Bilanzaufwertung - darauf wurd besonders hingewiesen oben in Ziff. 1 dieses Paragraphen - können aber die Buchwerte verhältnismäßig weit stärker angehoben werden, als es dem Geldwertverfall entspricht.

Diesem für die Unternehmungen günstigen Aspekt der Aufwertung steht gegenüber, daß die Einverleibung des Aufwertungsgewinnes ins Nominalkapital aus rein fiskalischen Gründen der Gesellschaftssteuer unterworfen wurde, ohne daß ein Zufluß neuer Mittel erfolgte. Bedauerlicherweise wurden die fiskalischen Interessen bei der Aufwertung viel stärker berücksichtigt als die betriebswirtschaftlichen. Das zeigt sich auch an der fünfprozentigen Sondersteuer, die anläßlich der Aufwertung fremdfinanzierter Anlagegüter fällig wird, und an der vollen Besteuerung des ausgeschütteten Aufwertungsgewinns.

Nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen hätte einerseits die Erhöhung der Buchwerte im Verhältnis der Preissteigerungen genügt, um eine Scheingewinnbesteuerung zu verhindern. Andererseits wäre jegliche Besteuerung des Aufwertungsgewinns zu vermeiden gewesen, insbesondere die Zuführung zum Nennkapital. Ja, diese Zuführung hätte sogar obligatorisch sein sollen, denn nur dann wären die Auswirkungen der Geldentwertung nicht nur auf der Aktivseite der Bilanz, sondern gleichermaßen auch auf deren Passivseite berichtigt worden.

Da bei der Bilanzrevision so wenig betriebswirtschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt und so viele fiskalische Zwecke und Nebenzwecke verfolgt werden, ist man versucht zu bemerken, daß die Aufwertung primär nicht ein Mittel zur Vermeidung der Scheingewinnbesteuerung war, sondern ein Fallstrick, um den Unternehmungen allgemeine Bilanzierungsvorschriften durch die Hintertür der Steuerbegünstigungen aufzuzwingen. Wobei der Hauptgewinn allerdings der steuerpflichtigen Unternehmung zufällt.

§ 23 Schlußbemerkungen

Aus dem beginnenden Zusammenwachsen des deutschen und des französischen Wirtschaftsraumes werden sich nicht nur Folgerungen auf wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischem Gebiet ergeben, sondern es wird - auf lange Sicht - auch versucht werden müssen, die Jahresabschlüsse der in unmittelbaren Wettbewerb zueinander tretenden Wirtschaftsunternehmen auf die gleichen Grundlagen zu stellen. Das wird kaum durch einen einzigen Gesetzgebungsakt geschehen können, sondern nur auf dem Wege allmählicher Anpassung.

Zum Schluß unserer Untersuchungen sollen deshalb die Punkte zusammengefaßt werden, in denen die französischen Vorschriften erheblich von den deutschen abweichen, deren Übernahme in das deutsche Bilanzrecht aber der Diskussion wert ist. An erster Stelle zu nennen ist die Beschränkung des Begriffs der Abschreibungen auf solche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer zwangsläufigen Wertminderung unterliegen. Die nicht abnutzbaren Anlagegüter dagegen wären den Umlaufwerten gleichzustellen; ihrer Entwertung müßte durch die Bildung von Wertberichtigungsposten Rechnung getragen werden. Solange das wegen der Darstellungsform der deutschen Bilanz nicht offen geschehen könnte, wären wenigstens die materiellen Bewertungsregeln zu berücksichtigen, d.h. die Wertberichtigungen bei Wertaufholung wieder aufzulösen. Ein weiterer Punkt, der Beachtung verdient, ist die Möglichkeit der sofortigen Abschreibung der Nebenkosten beim Grundstückserwerb, wobei es allerdings vorzuziehen wäre, die Ausgaben direkt als Aufwand zu behandeln.

Für die langfristige Betrachtung käme schließlich die Verbesserung der Darstellungsweise des Anlagevermögens insgesamt in Frage. Unter Berücksichtigung der beizubehaltenden Publizitätspflicht könnte aber nur schrittweise vorgegangen werden. Es kann angesichts der Bedeutung und der Schwierigkeiten dieses Problems hier dahingestellt bleiben, welche Etappen dafür im einzelnen vorzusehen wären. Zur Übernahme in das deutsche Bilanzrecht nicht geeignet scheint uns die Erlaubnis zur Bilanzierung von Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten zu sein. Ebenso wäre abzulehnen die Institution der "aufgeschobenen Abschreibungen", weil sie die in einer fortschreitenden Wirtschaft erforderlichen strukturellen Umstellungen erschweren würden. [1)]

Bezüglich der Bilanzaufwertung in Zeiten fortdauernder Geldentwertung haben

---

1) vgl. dazu die Ausführungen oben im § 11 Ziff. 5.

sich beim französischen System der 'réévaluation du bilan' so bedenkliche Mängel gezeigt, daß es in seiner jetzigen Form nicht empfohlen werden kann. Es wäre aber auch verfehlt, auf diesem Gebiet konkrete Zukunftswünsche zu hegen, da die Annäherung der deutschen und der französischen Wirtschaft zu einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik mit dem Ziel der Währungsstabilität führen sollte, so daß das Problem der Bilanzaufwertung nicht mehr gelöst zu werden braucht.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
A. N. S. A.	Association Nationale des Sociétés par Action
B. I. C.	Bénéfices industriels et commerciaux
B. O. C. D.	Bulletin Officiel des Contributions Directes
B. O. E.	Bulletin Officiel de l'Enregistrement
CCiv	Code Civil
CCom.	Code de Commerce
CE	Conseil d'Etat
C. F. P. F.	Cahiers Fiscaux du Patronat Francais
CGI	Code Général des Impôts
DMBG	DM-Bilanzgesetz
DMEB	DM-Eröffnungsbilanz
EStG	Einkommensteuergesetz
fr, frs	franc, francs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
J. Cl.	Juris Classeur
J. O.	Journal Officiel
oHG	offene Handelsgesellschaft
TCA	Taxe sur la Chiffre d'Affaires
TVA	Taxe sur la Valeur Ajoutée

Literaturverzeichnis

A. Monographien, Lehrbücher und Kommentare

Adler-Düring-Schmaltz
Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft,
3. Aufl., Stuttgart 1957

Batardon
L'inventaire et le bilan,
5e ed., Paris 1926

Notion sommaire de comptabilité industrielle,
Dunod, Paris 1951

Béchade
L'amortissement, Etude juridique, comptable et fiscal,
Delmas, Paris 1955

Bilan fiscal
édit. par la Société fiducière de contrôle et de revision,
Paris 1953

Bühler
Bilanz und Steuer
5. Aufl., Berlin und Frankfurt a. M. 1952

Chardonnet
Comptabilité industrielle,
40 e éd., Delmas, Paris 1953

Traité théorique et pratique de technique comptable approfondie,
Delmas, Paris 1949

Charpentier et Hamlin
Traité pratique des bilans et des inventaires,
2 e éd., Berger-Levrault, Paris 1933

Chavenau
Les bilans aux points de vue commercial, industriel et fiscal,
3 e éd., Rousseau, Paris 1926

Chenot

Les entreprises nationalisées, dans: Que sais-je?
Presses Universitaires de France, Paris 1956

Dalsace

Introduction à l'étude du bilan et de la comptabilité,
Recueil Sirey, Paris 1936

Essai sur la structure des bilans (Thèse pour le Doctorat),
Foucher, Paris 1946

Manuel des Sociétés Anonymes. Fondation et Administration,
Dalloz, Paris 1947

Feuillets de Documentation Pratique des impôts directs
publ. par: les Publications Francis Lefebvre,
Paris, feuillets mobils

Folliet

Le bilan dans les Sociétés Anonymes au point de vue
juridique et comptable,
Payot, Paris 1937

Formery

Les impôts en France, Tome I,
les contributions directes,
Presses Universitaires de France, Paris 1946

Hamel et Lagarde

Traité de droit commercial,
Dalloz, Paris 1954

Heinen

Handelsbilanzen, in: die Wirtschaftswissenschaften,
Wiesbaden 1958

Herrmann-Heuer

Kommentar zum Einkommensteuergesetz,
Loseblattausgabe, Köln

Hintner

Praxis der Wirtschaftsprüfung,
3. Aufl., Stuttgart 1949

Joly

La revision des bilans,
Publications du Cabinet André Joly, Paris 1949

Juris Classeur Commercial

Editions Techniques, Paris, feuillets mobils

Juris Classeur Fiscal

Editions Techniques, Paris, feuillets mobils

Lair

Analyses de bilans industriels et financiers,
3 e éd., Presses Universitaires de France, Paris 1947

Laubie

La revision des bilans,
Delmas, Paris 1951

Laufenburger

Economie du système fiscal francais national et local,
5 e éd., Recueil Sirey, Paris 1954

Lois fiscales

Guides des impôts sur les revenus, tome II,
bénéfices industriels et commerciaux,
3 e éd., Spid, Paris 1950

Memento Fiscal

publ. par: Durassié & Cie, Paris 1957

Plagnol

Les impôts. Théorie et pratique fiscales,
chez l'auteur, Paris 1953

Plan Comptable Général

édit. par le Ministère des Finances et des Affaires Economiques,
2 e éd., Imprimerie Nationale, Paris 1950

Probleme des Rechnungswesens
in internationaler Betrachtung

Bericht über den zweiten Kongreß der Union Européenne des
Experts Comptables, Economiques et Financiers in Brüssel
vom 12. bis 16. Sept. 1955,
Düsseldorf 1957

Prospert
Les amortissements industriels en droit commercial et en droit fiscal (Thèse pour le Doctorat), Lion & fils, Toulouse 1934

Quesnot
Administration financière. Méthodes comptables et bilans, 2 e éd., Dunod, Paris 1921

Ripert
Traité élémentaire de droit commercial, 3 e éd., Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence, Paris 1954

Schmidt
Die organische Tageswertbilanz Wiesbaden 1951

Strohl
Les comptes et le bilan des entreprises, Delmas, Recueil Sirey, Paris 1953

Thielland
Traité de comptabilité. Technique, juridique, économique, chez l'auteur, Paris 1954

Valley
Amortissement, Autofinancement, Dévaluation, Dunod, Paris 1946

Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch
Hrsg. vom Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf 1951

B. Zeitschriften

Annales de droit commercial Paris

Cahiers fiscaux du Patronat Francais Paris

Experta Paris

Journal des Sociétés Paris

Le Plan Comptable
(zweimonatlich, bis 1951) Paris

Le Plan Comptable et Fiscal
(monatlich, ab 1952) Paris

L'expert comptable diplomé Paris

Revue des commissaires de sociétés Paris

Revue des Impôts Paris

Revue des Sociétés Paris

Revue trimestrielle de droit commercial Paris

C. Aufsätze

Batardon

L'amortissement des immobilisations en période de dépréciation monétaire,
dans: Experta, Nr. 13, juillet 1948, S. 185

Le renouvellement du matériel et des stocks en période de dépréciation monétaire,
dans: L'expert comptable diplomé,
décembre 1948, S. 36

Un dernier mot sur l'amortissement en période de dépréciation monétaire,
dans: L'expert comptable diplomé, mars 1949, S. 13

Beauchamp

Productivité et théorie de l'amortissement,
dans: L'expert comptable diplomé,
septembre 1952, S. 697

Chardonnet

Du calcul des amortissements sur la valeur de renouvellement en période de dépréciation monétaire et de leur incorporation au prix de revient, dans: L'expert comptable diplomé,
décembre 1948, S. 45

Hamel

La réglementation du bilan dans les sociétés par actions,
dans: Annales de droit commercial, année 1932, S. 25

Lotte

Quelques considérations sur l'origine des diverses théorie
en matières d'amortissements,
dans: L'expert comptable diplomé,
décembre 1948, S. 33

Starck

La réévaluation des bilans,
dans: Revue trimestrielle de droit commercial,
année 1949, S. 48

Thielland

La gestion des immobilisations et la dépréciation monétaire,
dans: Experta, Nr. 7, janvier 1948, S. 7

Anhang

Anlage 1	Bilanzschema
Anlage 2	Anschaffungswerte des Sachanlagevermögens Abschreibungen auf das Sachanlagevermögens
Anlage 3	Abschreibungssätze
Anlage 4	Steuerbegünstigte Sachanlagen
Anlage 5	Aufwertungs-Koeffizienten

Anlage 1
Blatt 1

BILANZSCHEMA

ACTIF

200 à 207	FRAIS D'ETABLISSEMENT
208	moins: Amortissements . . . . .
	IMMOBILISATIONS
2100 à 2107	Terrains . . . . .
2108	moins: Amortissements . . . . .
2109	moins: Provisions pour dépréciations . . . . .
2120 à 2127	Constructions . . . . .
2128	moins: Amortissements . . . . .
2140 à 2147)	Matérial et outillage, mobilier, agencements,
2160 à 2167)	installations . . . . .
2148 et 2168	moins: Amortissements . . . . .
2180 à 2187	Immobilisations incorporelles . . . . .
2188	moins: Amortissements . . . . .
2189	moins: Provisions pour dépréciations . . . . .
23	Immobilisations en cours . . . . .
242	Immobilisations détruites par faits de guerre . . . . .
248	moins: Amortissements . . . . .
	AUTRE VALEURS IMMOBILISEES
25	Prêts à plus d'un an . . . . .
260 à 268	Titres de participations . . . . .
269	moins: Provisions pour dépréciations . . . . .
27	Dépôts et cautionnements . . . . .
	VALEURS D'EXPLOITATION
300	Marchandises . . . . .
309	moins: Provisions pour dépréciations . . . . .
310, 320, 330	Matières ou fournitures . . . . .
319, 329	moins: Provisions pour dépréciations . . . . .
340	Produits semi-ouvrés . . . . .
349	moins: Provisions pour dépréciations . . . . .
350	Produits finis . . . . .
359	moins: Provisions pour dépréciations . . . . .
36	Produits ou travaux en cours . . . . .

BILANZSCHEMA

ACTIF

370, 375	Emballage commerciaux . . . . .
379	moins: Provisions pour dépréciations . . . . .

VALEURS RÉALISABLES À COURT TERME OU DISPONIBLES

410 à 417	Clients . . . . .
419	moins: Provisions pour dépréciations des comptes clients . . . . .
42,43) 44, 45, 46)	Autres débiteurs . . . . .
459, 469	moins: Provisions pour dépréciations sur autres débiteurs . . . . .
48	Comptes de régularisation. Actif . . . . .
51	Prêts à moins d'un an . . . . .
530	Effets à recevoir . . . . .
535	Warrants et autres effets gagés à recevoir . . . . .
54	Chèques et coupons à encaisser . . . . .
550 à 555	Titres de placement et bons du Trésor . . . . .
559	moins: Provisions pour dépréciations . . . . .
56	Banques et chèques postaux . . . . .
57	Caisse . . . . .

RÉSULTATS

87	Pertes et profits (Solde débiteur) . . . . .

BILANZSCHEMA

PASSIF

CAPITAL PROPRE ET RÉSERVES

100	Capital social ou personnel . . . . .
108	moins: Actionnaires, Capital non appelé . . . . .
110	Primes d'émissions d'actions . . . . .
111	Réserve légale . . . . .
112	Réserves statutaires . . . . .
115	Réserves facultatives . . . . .
117	Réserves résultant de dispositions fiscales . . . . .
118	Réserve spéciale de réévaluation . . . . .
12	REPORT À NOUVEAU

FONDS DE RENOUVELLEMENT

135, 136	Fonds de renouvellement du matériel . . . . .
137	Fonds de renouvellement des stocks . . . . .
138	Fonds de renouvellement contractuels . . . . .
14	FONDS DE RETRAITE DU PERSONNEL
15	PROVISION POUR RISQUES

DETTES À LONG TERME

160	Obligations et bons à plus d'un an . . . . .
162, 164	Autres emprunts à plus d'un an . . . . .

DETTES À COURT TERME

400	Fournisseurs . . . . .
418	Avances reçues sur travaux en cours . . . . .
42, 43) 44, 45, 46)	Autres créanciers . . . . .
47	Comptes de régularisation, Passif . . . . .
500	Obligations et bons à moins d'un an . . . . .
502, 504	Autres emprunts à moins d'un an . . . . .
520	Effets à payer . . . . .
525	Warrants et autres effets gagés à payer . . . . .

RÉSULTATS

87	Pertes et profits (Solde créditeur)

ANSCHAFFUNGSWERTE DES SACHANLAGEVERMÖGENS

001. Tableau des Immobilisations

Immobilisations	Terrains	Construc-tions	Matériel et Outillage	Autres Immobil. Corporelles	Immobili-sations in-corporelles	Total (Col. 2 à 6)
1	2	3	4	5	6	7
Valeur d'actif des immobilisations d'exploitation.....						
Valeur d'actif des immobilisations hors exploitation.....						
Total.....						
Immobilisations entièrement amorties comprises dans le total ci-dessus.....						

ABSCHREIBUNGEN AUF DAS SACHANLAGEVERMÖGEN

002. Montant total des Amortissements

AMORTISSEMENTS	Frais d'Etablissement	Terrains	Constructions	Matériel et Outillage	Autres Immobil. Corporelles	Immobil. Incorporelles	Total (Col. 2 à 7)
1	2	3	4	5	6	7	8
Montant des amortissements à la fin de l'exercice précédent.....							
Dotations de l'exercice aux comptes d'amortissements.....) Dotations réglementaires....							
) En plus (encre noir) ou en moins (encre rouge).....							
Total.....							
A déduire: Amortissement afférents aux immobilisations sorties de l'actif et aux frais d'établissement entièrement amortis.....							
Montant total des amortissements à la fin de l'exercice							
Montant des amortissements pratiqués en l'absence de bénéfices, compris dans le total ci-dessus.....							

ABSCHREIBUNGSSÄTZE

	Durée moyenne	Taux moyen d'amortissement %
a) Terres et terrains		
Terrains nus	Indéfinie	"
Carrières, mines, tourbières, etc. . . .	indéterminée	A fixer dans suivant la période d'épuisement
Cimentage, pavage (pour la seule valeur de ces travaux)	25	4,00
Clôture, murs (pour sa seule valeur)	30	3,33
Clôtures légères (fils de fer, poteaux en ciment, etc.)	15	6,66
Vergers:		
poiriers	25	4,00
pêchers	15	6,66
pommiers	30	3,33
Vignobles	30	3,33
Bois et forêts:		
chênaies	100	1,00
peupleraies	30	3,33
pins maritimes	60	1,66
b) Immeubles bâtis		
Maisons d'habitation ou locaux commerciaux très solidement construits . . .	50 à 80	2,00 à 1,25
Magasins commerciaux ou industriels construits en maçonnerie ou ciment armé	40	2,50
Maisons ouvrières bien construites	30	3,33

	Durée moyenne	Taux moyen d'amortissement %
Maisons ouvrières de construction légère	25	4,00
Garages, magasins, ateliers, granges, hangars, bâtiments ruraux de construction légère (charpente fer et briques)	20	5,00
Baraquement en planches (système Adrian ou autres)	10	10,00
Corps principaux d'usines à matériel légèr (tissages, filatures, etc.) . . .	25	4,00
Corps principaux d'usines contenant de grosses machines et soumis à de forts ébranlements	15	6,66
Installation de chutes d'eau, barrages	25	4,00
Moulins, minoteries, malteries	25	4,00
Fours à chaux, à plâtre	10	10,00
Fours électriques	10	10,00
Cabines de transformateurs	20	5,00
Silos	20	5,00
c) Matériel fixe		
Chaudières à vapeur, générateurs	30	3,33
Turbines et machines à vapeur:		
à grandes puissance et vitesse . . .	15	6,66
à moyennes puissance et vitesse . .	20	5,00
à faibles puissance et vitesse . . .	25	4,00
Presses, compresseurs	10	10,00
Machines à papier et à carton	20	5,00
Moteurs à huile lourde (Diesel, semidiesel)	12	8,33

	Durée moyenne	Taux moyen d'amortissement %
Matériel de raffinage de pétrole . .	12	8,33
Réservoirs à pétrole	15	6,66
Lignes de transport de force	20	5,00
Cuves en ciment armé	20	5,00
Transformateurs lourds de forte puissance	12	8,33
Presses hydrauliques de forge . . .	20	5,00
Convertisseurs, laminoirs	12	8,33
Fours à verre	10	10,00
d) Matérial mobile		
Locomobiles	15	6,66
Moteurs électriques, dynamos . .	10	10,00
Machines-outils importantes (broyeurs, concasseurs, tours, etc.)	15	6,66
Machines-outils légères (tours, raboteuses, mortaiseusse, perceusses, etc.)	8	12,50
Métiers à tisser, à tricoter, etc. . . .	10	10,00
Excavateurs	12	8,33
Perforatrices, marteaux pneumatiques	5	20,00
Pétrins mécaniques, malaxeurs, barattes	10	10,00
Foudres, cuves de brasserie, de distillation ou de vinification	10	10,00
Matériel de papeterie: lessiveurs, piles, calandres, etc.	12	8,33
Moissonneuses, faucheuses, charrues, tarares, etc.	10	10,00
Machines à battre	20	5,00

	Durée moyenne	Taux moyen d'amortissement
		%
Barriques, comportes, pressoirs . . .	20	5,00
e) Matériel roulant ou de transport		
Voitures automobiles	5	20,00
Camions automobiles	4	25,00
Tracteurs	5	20,00
Charrettes, tombereaux, camions .	15	6,64
Voies de chemin de fer normales . .	25	4,00
Voies de chemin de fer (système Decauville)	20	5,00
Wagons ordinaires de transport . . .	25	4,00
Fûts de transport (brasserie ou commerce des vins)	8	12,50
Fûts de transport métalliques	5	20,00
Chevaux, mules et mulets	8	12,50
f) Mobilier de bureau		
Coffres-forts	30	3,33
Tables, bureaux, classeurs, casiers, etc.	10	10,00
Machines à écrire, à calculer, comptables, etc.	8	12,50
g) Agencement		
Vitrines d'exposition	15	6,64
Installations sanitaires	12	8,33
Installations téléphoniques intérieures	10	10,00
Chauffage central	12	8,33
Installations d'arrosage ou d'irrigation (château d'eau, pompe, canalisations)	20	5,00
Châssis de cultures florales	15	6,64

STEUERBEGÜNSTIGTE SACHANLAGEN

Opérations de fabrication ou d'extraction:

Hauts fourneaux, fours de fonderie, matériel d'extraction des mines, matériel de forage, convertisseurs, fours électriques, machines à papier, à carton, fours de verrerie, chambres de plomb, mélangeurs, compresseurs, colonnes à distiller, cuves et matériel de brasserie, etc.;

Opérations de transformation:

Laminoirs, cubilots de fonderie, métiers de filature, cardeuses, matériel de minoterie, broyeurs, moteurs, dynamos, tours, presses hydrauliques, filtres, malaxeurs, étaux-limeurs, etc.;

Opérations de manutention:

Ponts roulants, grues, courroies transporteuses, chaînes à godets, élévateurs, pelles mécaniques, monte-charge, etc.;

Opérations de transport:

Navires, locomotives, wagons, voies ferrées, draisines, locomoteurs, tracteurs, remorques, camions, chevaux, voitures, etc.,

(sous la réserve que certains de ces éléments aient une durée normale supérieure à cinq années).

AUFWERTUNGS-KOEFFIZIENTEN

Tableau des coefficients à appliquer pour le calcul des réévaluations aux entreprises métropolitaines

Années	Décret du 28 fév. 1946	Décret du 15 mai 1948	Décret du 17 mars 1949	Décret du 18 fév. 1952
	Année 45-46	Année 1947	Année 48-49-50	Année 51-52
1914	30	60	108	194,4
1915	21	42	75,6	136,1
1916	16	32	57,6	103,7
1917	11	22	39,6	71,3
1918	9	18	32,4	58,3
1919	8,7	17,4	31,3	56,3
1920	6	12	21,6	38,9
1921	9	18	32,4	58,3
1922	9,7	19,4	34,9	62,8
1923	7,5	15	27	48,6
1924	6,4	12,8	23	41,4
1925	5,7	11,4	20,5	36,9
1926	4,4	8,8	15,8	28,4
1927	4,8	9,6	17,3	31,1
1928	4,8	9,6	17,3	31,1
1929	4,9	9,8	17,6	31,7
1930	5,5	11	19,8	35,7
1931	6	12	21,6	38,9
1932	7	14	25,2	45,4
1933	7,7	15,4	27,7	49,9
1934	8	16	28,8	51,8
1935	9	18	32,4	58,3
1936	7,5	15	27	48,6
1937	5,3	10,6	19,1	34,4
1938	4,7	9,4	16,9	30,4
1939	4,5	9	16,2	29,2
1940	3,6	7,2	13	23,4

Années	Décret du 28 fév. 1946	Décret du 15 mai 1948	Décret du 17 mars 1949	Décret du 18 fév. 1952
	Année 45-46	Année 1947	Année 48-49-50	Année 51-52
1941	3,3	6,6	11,9	21,4
1942	3	6	10,8	19,4
1943	2,2	4,4	7,9	14,2
1944	2	4	7,2	13
1945	1	2	3,6	6,5
1946	1	1,3	2,3	4,1
1947		1	1,8	3,2
1948			1	1,8
1949			1	1,5
1950				1,3
1951				1

Lebenslauf

Der Verfasser wurde am 8. November 1929 in Neuhausen ob Eck als Sohn des Schuhfabrikanten Max Binder und seiner Ehefrau Marie, geb. Maurer geboren. Er besuchte von 1936 bis 1940 die Volksschule in Neuhausen und von 1940 bis 1949 die Oberrealschule in Tuttlingen, wo er im Mai 1949 die Reifeprüfung ablegte.

Im Wintersemester 1949/50 begann der Verfasser das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Tübingen. Zum Sommersemester 1952 siedelte er an die Universität Hamburg und zum Wintersemester 1952/53 an die Universität München über. Dort legte er im Sommer 1954 das Examen für Diplomkaufleute ab. Anschließend verbrachte er einen halbjährigen Studienaufenthalt in Lyon, wo er an der faculté de droit der Universität auch mit den Vorbereitungen zu der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit begann, die er im Sommersemester 1955 an der Universität München fortsetzte.

Die kaufmännischen Praktika wurden während der Semesterferien und während einer einjährigen Unterbrechnung des Studiums (in den Jahren 1951/52) bei der Firma Robert Bosch GmbH im Außenwerk Reutlingen, bei der Schuhfabrik Ernst Binder KG in Neuhausen ob Eck und bei der Metallgießerei und Kolbenfabrik Karl Schmidt GmbH im Hauptwerk Neckarsulm und im Zweigwerk Hamburg abgeleistet.

Seit dem 1. Oktober 1955 ist der Verfasser bei der Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, in Stuttgart tätig.